

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/17 vom Sonntag, den 01. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (I/2017 OL)..... 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (I/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Dötlingen ist am 24.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. In der Gemeinde Hude ist am 27.12.2016 ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Ein dritter Ausbruch, ebenfalls in der Gemeinde Hude, Ortsteil Hurrel ist am 29.12.2016 festgestellt worden. Ein vierter Ausbruch im Landkreis Oldenburg ist in der Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Westerbürg, zu verzeichnen. Die amtliche Feststellung erfolgte hier am 31.12.2016.

Weiterhin wirken sich auch zwei weitere Ausbrüche im Landkreis Cloppenburg (Garrel Ort und Garrel Ortsteil Nikolausdorf) auf das Gebiet des Landkreises Oldenburg aus. Der Ausbruch in Garrel Ort ragt mit dem dortigen Beobachtungsgebiet in den Landkreis Oldenburg hinein.

Der Ausbruch in Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, ragt sowohl mit dem Sperrgebiet und dem Beobachtungsgebiet in den Landkreis Oldenburg hinein. Die amtliche Feststellung erfolgte hier am 31.12.2016. Mit dieser Allgemeinverfügung wird das auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg befindliche Sperrgebiet festgesetzt.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Dötlingen** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk Gemeinde Dötlingen:

Ausgangspunkt des Sperrgebiets ist im Ortsteil Rhade die Straße Rhader Sand

- nördlich in den Bassumer Weg bis zur Abbiegung Hinterm Feld
- der Straße folgend bis zur BEB Betriebsstätte
- sofort rechts der Straße folgend bis zur Kreuzung Stedinger Weg
- weiter auf dem Stedinger Weg, Rtg. Brettorf bis zur Bareler Str.
- auf die Bareler Str. nördlich bis zum Welsburger Holz
- südlich weiter auf die Straße Zum Welsburger Holz bis Hasen-Ahlers-Weg
- Hasen-Ahlers-Weg entlang nördlich Rtg. Immer bis zur Kreuzung K 327
- Stüher Str., K327, Rtg. Klattenhof bis Am Stühe
- Am Stühe weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bassumer Weg
- Bassumer Weg östlich Rtg. Hengsterholz bis zur Gemeindegrenze
- weiter südlich der Gemeindegrenze Dötlingen folgend bis zur Bundesstraße
- B 213 folgend Rtg. Wildeshausen bis zur Einmündung Iserloyer Str., Hockensberg
- Iserloyer Str. bis zur Kreuzung Aschenstedt / Wildeshäuser Str.
- nördliche Richtung bis Klosterkamp/Brettorfer Kirchweg
- Brettorfer Kirchweg, Klosterkamp, Am Gehege, Neerstedter Str.
- nördlich Neerstedter Str. entlang bis Zum Schwarzen Moor
- weiter nördlich Zum Schwarzen Moor mit Übergang Oher Kirchweg
- über die Kreuzung weiter nördlich Straße Zur Bäke bis Schinkenweg
- östlich Schinkenweg bis zur Kirchhatter Str. / L 872
- diese nördlich folgend bis zum Ausgangspunkt Rhader Sand, Rtg. Kirchhatten

Es wird das Gebiet um die beiden Seuchenbestände in der **Gemeinde Hude** (Hude Ort und Ortsteil Hurrel) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den jeweiligen Ausbruch als gemeinsamer Sperrbezirk festgelegt.

Der gemeinsame Sperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 2** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsamer Sperrbezirk Hude:

- **Ausgangspunkt des Sperrgebiets ist im Osten der Kreuzungspunkt K 224 / L 867**
- der K 224 südlich entlang bis Kreuzung K 226, Vielstedt
- K 226 südlich weiter Nordenholzer Str., Vielstedter Str., über A 28 auf L 888, Steinkimmen
- westlich weiter Kimmer Str., südlicher Verlauf bis Gemeindegrenze
- entlang Gemeindegrenze Hatten / Ganderkesee
- Nutteler Str., Hornstr., über Hatter Str.
- südlicher Teil der Str. Auf dem Sande bis Bookholterweg
- westlich entlang auf Alter Postweg, Georgsweg, Heidhuser Weg bis Steenschlatweg, nördlich weiter über A 28 bis Gemeindegrenze

- **weiter Gemeindegrenze Hatten/Hude in nordwestlicher Richtung bis Dorfstr., weiter nördlich auf Dorfstr., L 871 bis Bremer Str.**
- **Linteler Str., Dammannweg, Schottweg, Geestrandgraben**
- **flussabwärts über die K 222 bis an die Kreisgrenze**
- **an der Kreisgrenze östlich weiter bis zur Gemeindegrenze Hude**
- **der Gemeindegrenze südlich folgen bis zum Ausgangspunkt, Kreuzung K 224 / L 867**

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Wardenburg** (Ortsteil Westerburg) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den Ausbruch als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 3** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk Wardenburg:

- **Ausgangspunkt des Sperrgebiets im Norden der Bahnhof Sandkrug**
- **K 314 Richtung Kirchhatten bis Wöscheweg**
- **Wöscheweg Richtung Sandhatten bis Huntloser Straße in Sandhatten**
- **L 871 bis Kreisel in Huntlosen, ab Kreisel K 337 bis Kreuzung in Hengstlage (Sager Straße – L 870)**
- **L 870 nördlich bis Abbiegung Eichenstraße**
- **Eichenstraße / Friedensweg bis Ende der Straße; ab dort der Korrbäke flussabwärts folgen bis L 847**
- **L 847 bis Abzweigung Fladderstraße**
- **In Wardenburg Fladderstraße/ Zum Fladder / Am Schlatt / Rheinstraße auf die Oldenburger Straße zum Kreisel**
- **Ab Kreisel die K 235 bis Autobahn A 29**
- **A 29 nördlich folgen bis Abfahrt Sandkrug**
- **Ab dort K 346 bis Ausgangspunkt (Bahnhof Sandkrug)**

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den dortigen Ausbruch als Sperrbezirk insoweit festgelegt, als das das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist.

Der Sperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 4** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

**Beschreibung Sperrbezirk Großenkneten
(Ausbruch in Garrel, Ortsteil Nikolausdorf):**

- **Ausgangspunkt des Sperrgebiets Kreisgrenze im Norden in der Gemeinde Wardenburg OT Benthullen**
- **K 149 (Böseler Straße) Richtung Benthullen bis Ohlhoffsweg**
- **Ohlhoffsweg über Beyerstraße auf Münsterscher Damm**
- **Münsterscher Damm über L 847 (Garreler Straße) auf Straße Lagerdamm bis Abzweigung „Im Lager“**
- **„Im Lager“ folgen bis zur Gemeindegrenze Wardenburg/Großenkneten**
- **Ab Gemeindegrenze bis zur K 241; ab dort südlich K 241 (Halenhorster Straße) folgen bis Abzweigung Meerweg**
- **Meerweg über Gründen/Rebhuhnweg zur L 871**
- **Von dort L 871 Richtung Beverbruch zur Kreisgrenze Cloppenburg**

Das **gemeinsame Beobachtungsgebiet** für die Ausbrüche in der Gemeinde Dötlingen, der Gemeinde Hude (Ort und Ortsteil Hurrel), der Gemeinde Wardenburg, der Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf) wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand in der Gemeinde Dötlingen, die jeweiligen Seuchenbestände in der Gemeinde Hude (Ort und Ortsteil Hurrel), dem Seuchenbestand in der Gemeinde Wardenburg (Ortsteil Westerburg) und der Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist) festgelegt und wie folgt gefasst.

Das gemeinsame Beobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 5** als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsames Beobachtungsgebiet:

Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf folgende gesamte Gemeindegebiete:

Großenkneten, Wardenburg, Hatten, Hude (soweit nicht bereits Sperrgebiet), Ganderkese, Dötlingen (soweit nicht bereits Sperrgebiet) und in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinde Prinzhöfte.

Im südlichen Teil des Landkreises in der Stadt Wildeshausen und der Samtgemeinde Harpstedt nimmt das Beobachtungsgebiet nachfolgenden Verlauf. Dieser Verlauf bildet die Grenze des Beobachtungsgebietes und teilt somit das Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Außerhalb dieses Verlaufes in Wildeshausen und Harpstedt in südlicher Richtung befindet sich derzeit kein Beobachtungsgebiet.

- Die östliche Grenze beginnt an der Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in der Mitgliedsgemeinde Groß Ippener
- Groß Ippener Heide bis zur A 1, südlich weiter Rtg. Osnabrück bis zum Ortholzer Weg, weiter bis Kl. Ippener
- in südlicher Richtung auf die L 776 mit Übergang auf die Delmenhorster Landstr. bis zur Amtsfreiheit im Flecken Harpstedt
- L 338 (Ortsdurchfahrt Harpstedt) Rtg. Wildeshausen bis Abbiegung Wohlde
- entlang der Straße Wohlde weiter in südlicher Richtung, Appenriede, bis zur K 5, Harjehausen
- der K 5 folgend in Fahrtrichtung Höltingen bis Bühren, K 248
- K 248 nördlich weiter bis zur K 246
- K 246 folgenden bis zu den Großen Steinen
- Bauerschaft Kleinenkneten über Goldenstedter Str. (L 882) zur Bauerschaft Düngrup (Ortsdurchfahrt), weiter bis Bauerschaft Holzhausen, Dorfgemeinschaftsplatz
- westlich bis zur Kreisgrenze/Aue
- entlang der Kreisgrenze bis hin zur Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in Gr. Ippener

Nicht betroffen vom Beobachtungsgebiet sind in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinden Kirchseele, Dünsen, Beckeln und Colnade.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung VIII/2016 OL außer Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei der Festlegung des Beobachtungsgebietes sind die vier Ausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg und zusätzlich auch noch die Ausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg, Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf), zu berücksichtigen. Die Ausbreitung der Geflügelpest erfolgt derzeit mit einer besorgniserregenden hohen Dynamik.

Der Landkreis Oldenburg hat innerhalb weniger Tage mittlerweile vier Ausbrüche zu verzeichnen. Fast zeitgleich ist es auch im benachbarten Landkreis Cloppenburg zu Ausbrüchen der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf) gekommen. Das um die Ausbrüche in Garrel zu legende Beobachtungsgebiet ragt weit in den Landkreis Oldenburg hinein. Der Landkreis Oldenburg ist sogar beim jüngsten Ausbruch in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, von der Einrichtung des Sperrbezirks betroffen. Der nunmehr vierte Ausbruch im Landkreis Oldenburg (Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Westerbürg) verschärft die Situation im westlichen Landkreis Oldenburg sogar noch weiter.

Aus diesem Grunde ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, der Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten eine Ausweitung des Beobachtungsgebietes nach Westen unter vollständiger Einbeziehung der Gemeinde Großenkneten vorgenommen worden. Der Verbleib von relativ schmalen Gebieten zwischen mittlerweile drei Beobachtungsgebieten (hier: Dötlingen, Wardenburg und Garrel) wäre aus unserer Sicht veterinärfachlich unter Berücksichtigung der derzeitigen erheblichen Ausbreitungstendenz der Geflügelpest nicht zu rechtfertigen. Weiterhin ist auch zu berücksichtigen, dass der Grund für den Eintrag der Geflügelpest in die verschiedenen Bestände epidemiologisch noch nicht identifiziert werden konnte. Diesbezügliche Personenkontakte konnten bis jetzt nicht gefunden werden. Ebenso konnte bis jetzt ein Eintrag über Futtermittellieferungen oder anderweitigen Fahrzeugverkehr nicht identifiziert werden. Dieser Umstand gebietet aus der Sicht der Tierseuchenbekämpfung ein noch vorsichtigeres Vorgehen und spricht damit für eine Ausweitung von Restriktionszonen.

Weiterhin befinden sich in den von der Ausweitung des Beobachtungsgebietes nach Westen befindlichen Gebieten erhebliche Tierhaltungen von hohem wirtschaftlichen Wert, die es aus veterinärmedizinischer Sicht vor der Geflügelpest zu schützen gilt. Die mit dem Beobachtungsgebiet einhergehenden Beschränkungen sollen hierbei u.a. auch den wertvollen Tierbestand schützen helfen. Die Bekämpfung der Geflügelpest ist insbesondere im Falle der notwendig werdenden Räumung von Beständen mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden. Gleichzeitig haben wir auch in die Betrachtung mit einbezogen, dass die Restriktionen, die dabei dem Handel auferlegt werden, ebenfalls erheblich sind und auf der Wirtschaftsseite zu Einnahmeverlusten führen, weil beispielsweise der innergemeinschaftliche Handel durch die Restriktionen entfallen würde. Auf der anderen Seite muss in die Betrachtung mit einbezogen werden, dass der innerdeutsche Handel aber weiterhin möglich bleibt und den Wirtschaftsbeteiligten insoweit zumindest die Möglichkeit

eröffnet wird, dort weitere Absatzwege zu erschließen. Das der innergemeinschaftliche Handel aber für die Wirtschaftsbeteiligten größere Umsätze generiert, haben wir in die gebotene Abwägung miteinfließen lassen.

In der Gesamtabwägung sind wir aber zu dem Ergebnis gekommen, dass das Interesse an einer effektiven und damit möglichst erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung die Interessen des einzelnen Rechtsunterworfenen überwiegt. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass auch der Handel ein Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung haben muss. Das Auftreten weiterer Ausbrüche, die mit der Ausweitung des Beobachtungsgebietes gerade verhindert werden sollen, würde sowohl auf der Seite der Allgemeinheit als auch auf der Wirtschaftsseite zu erheblichen Kosten führen. Bestände, die geräumt werden müssten, stünden dem Handel überhaupt nicht mehr zur Verfügung. Die gesamtwirtschaftlichen Folgen weiterer Ausbrüche und damit einhergehender Bekämpfungsmaßnahmen würden den möglichen wirtschaftlichen Schaden durch die Restriktionen auf der Wirtschaftsseite nach unserer Einschätzung überwiegen. Vor diesem Hintergrund war eine Ausweitung des Beobachtungsgebietes notwendig und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass der Landkreis Oldenburg nunmehr innerhalb nur weniger Tage den dritten Ausbruch zu verzeichnen hat. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 01.01.2017

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **gemeinsamen Tierseuchenkrisenzentrum der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

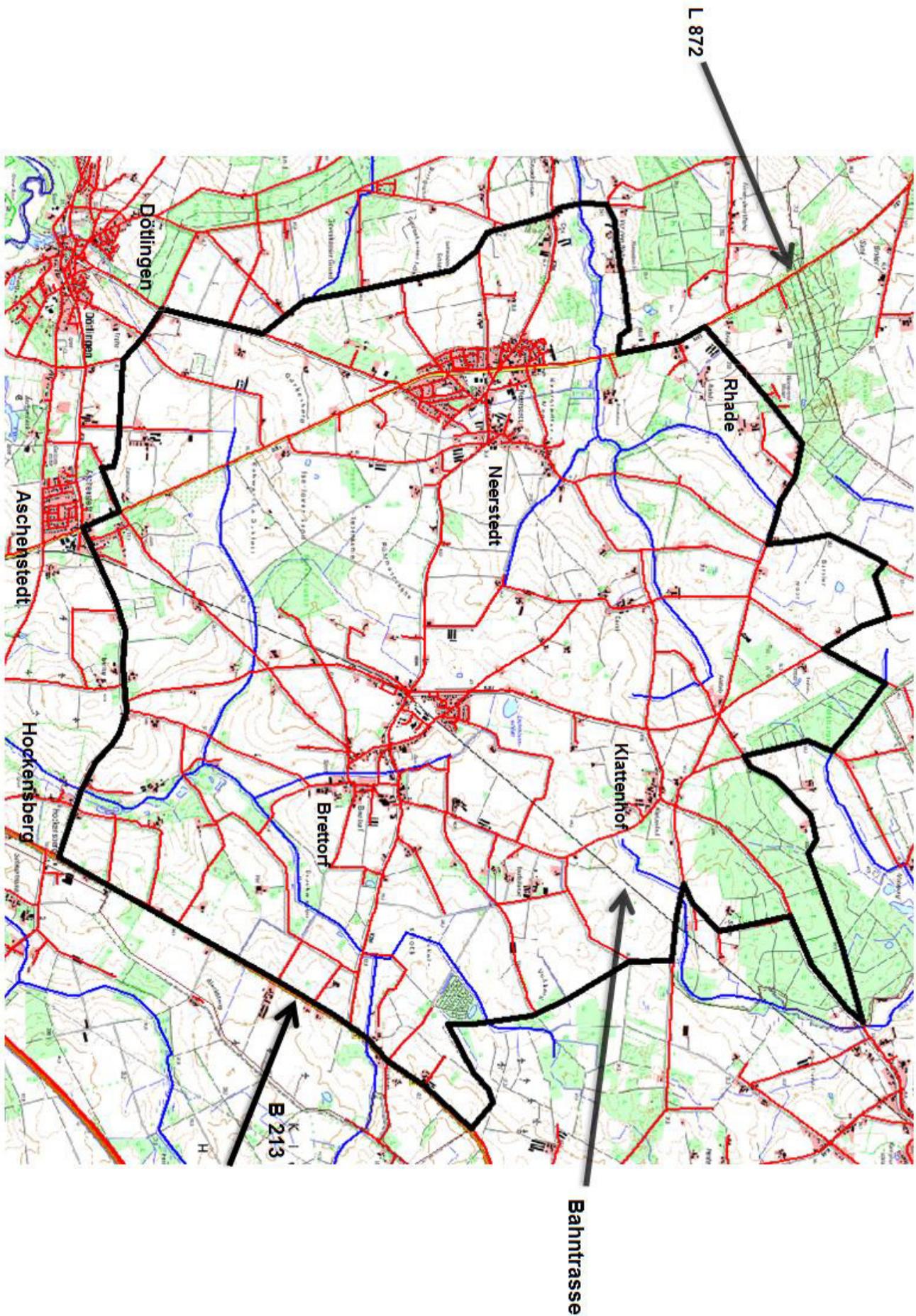
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

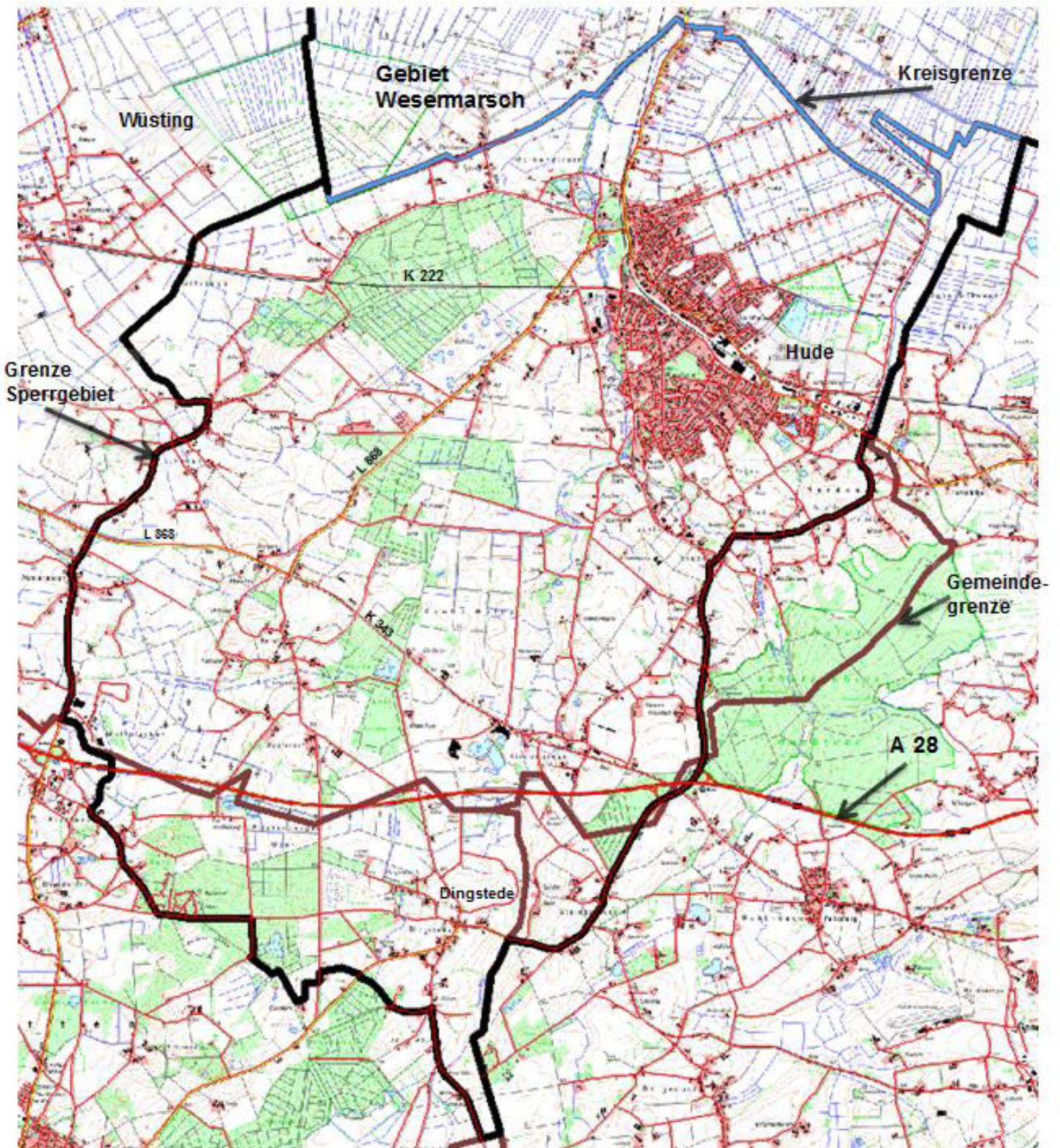
ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

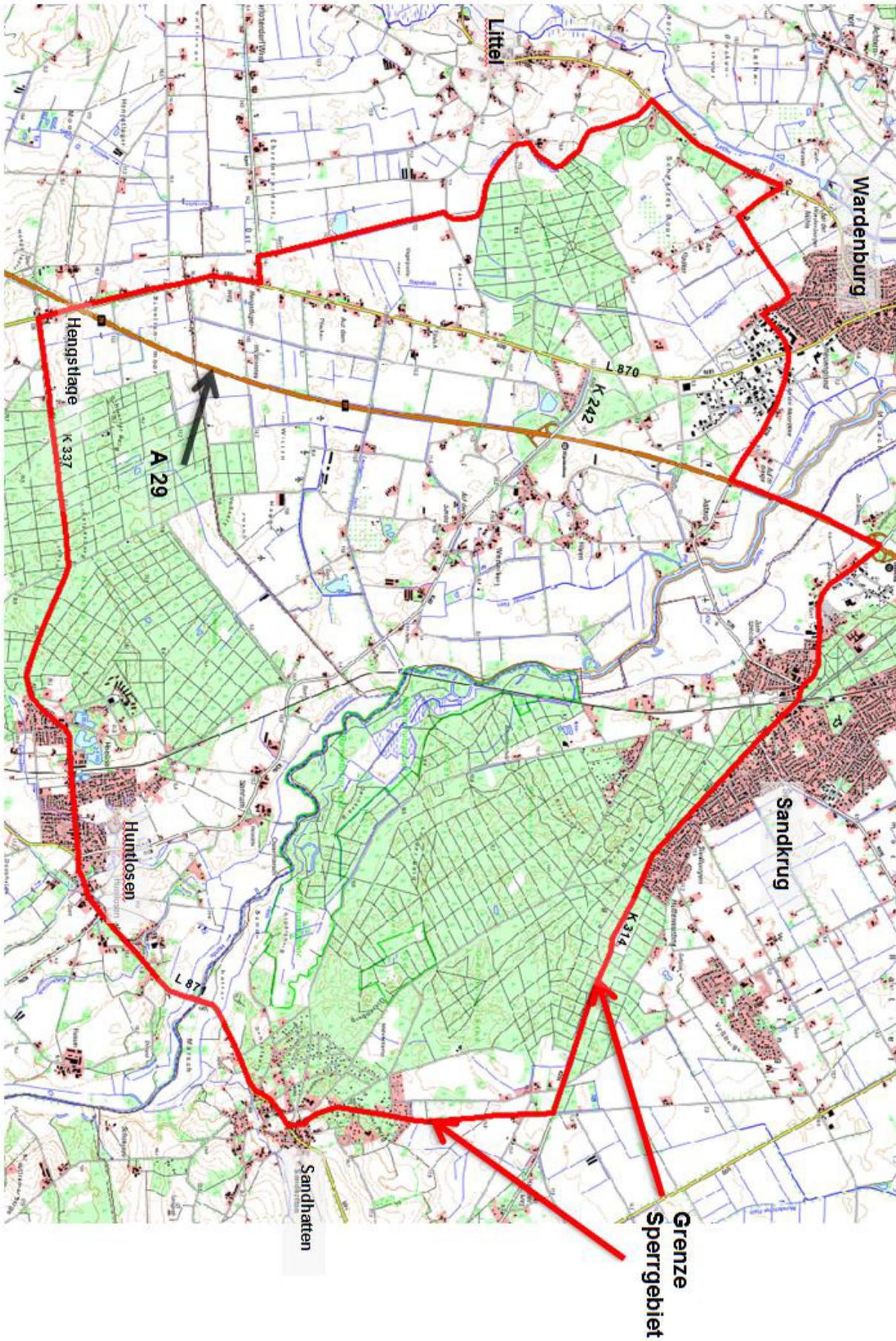
Anlage 1 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. I/2017 vom 01.01.2017
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Dötlingen



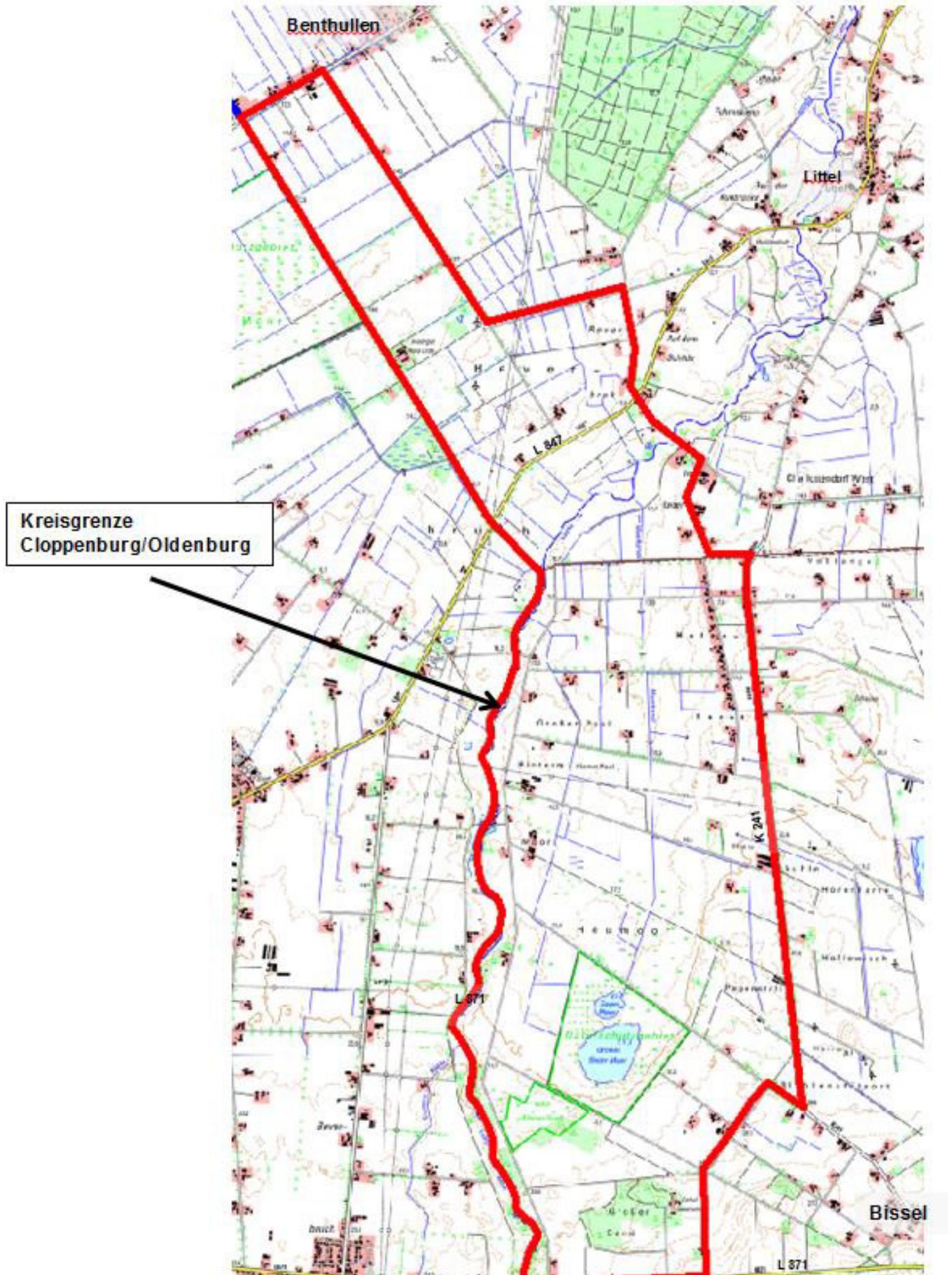
Anlage 2 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. I/2017 vom 01.01.2017
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Hude (Erweiterung)



Anlage 3 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. I/2017 vom 01.01.2017
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Wardenburg

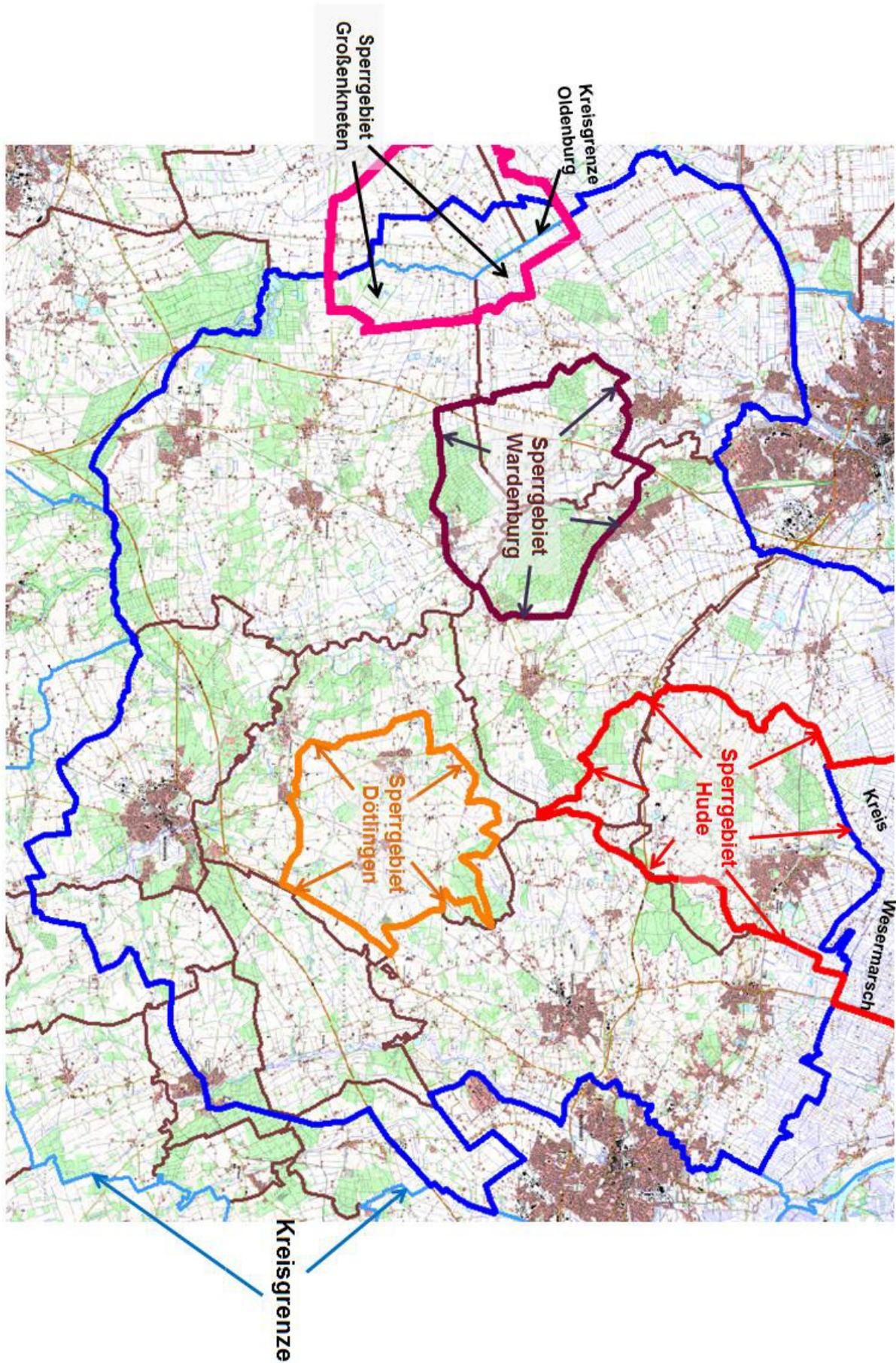


Anlage 4 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. I/2017 vom 01.01.2017
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Großenkneten



Anlage 5 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. I/2017 vom 01.01.2017

hier: Beobachtungsgebiet Landkreis Oldenburg mit Sperrgebieten Dötlingen, Hude (erweitert), Wardenburg &



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 02/17 vom Montag, den 2. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (II/2017 OL).. 14

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (II/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Dötlingen ist am 24.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. In der Gemeinde Hude ist am 27.12.2016 ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Ein dritter Ausbruch, ebenfalls in der Gemeinde Hude, Ortsteil Hurrel ist am 29.12.2016 festgestellt worden. Ein vierter Ausbruch im Landkreis Oldenburg ist in der Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Westerborg, zu verzeichnen. Die amtliche Feststellung erfolgte hier am 31.12.2016.

Nunmehr ist ein fünfter Ausbruch im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Hatten, Ortsteil Munderloh aufgetreten. Die amtliche Feststellung erfolgte hier am 02.01.2017. Die Ausbrüche in der Gemeinde Hude (Ort und Hurrel), der Gemeinde Wardenburg (Westerburg) und der neue Ausbruch in der Gemeinde Hatten (Munderloh) werden in dieser Allgemeinverfügung zu einem gemeinsamen Sperrgebiet zusammengeführt. Die Ausbrüche liegen örtlich so ungünstig, dass eine Zusammenführung wegen der Überlappung der Sperrgebiete unvermeidbar war.

Weiterhin wirken sich auch zwei weitere Ausbrüche im Landkreis Cloppenburg (Garrel Ort und Garrel Ortsteil Nikolausdorf) auf das Gebiet des Landkreises Oldenburg aus. Der Ausbruch in Garrel Ort ragt mit dem dortigen Beobachtungsgebiet in den Landkreis Oldenburg hinein.

Der Ausbruch in Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, ragt sowohl mit dem Sperrgebiet und dem Beobachtungsgebiet in den Landkreis Oldenburg hinein. Die amtliche Feststellung erfolgte hier am 31.12.2016.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Dötlingen** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk Gemeinde Dötlingen:

Ausgangspunkt des Sperrgebiets ist im Ortsteil Rhade die Straße Rhader Sand

- nördlich in den Bassumer Weg bis zur Abbiegung Hinterm Feld
- der Straße folgend bis zur BEB Betriebsstätte
- sofort rechts der Straße folgend bis zur Kreuzung Stedinger Weg
- weiter auf dem Stedinger Weg, Rtg. Brettorf bis zur Bareler Str.
- auf die Bareler Str. nördlich bis zum Welsburger Holz
- südlich weiter auf die Straße Zum Welsburger Holz bis Hasen-Ahlers-Weg
- Hasen-Ahlers-Weg entlang nördlich Rtg. Immer bis zur Kreuzung K 327
- Stüher Str., K327, Rtg. Klattenhof bis Am Stühe
- Am Stühe weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bassumer Weg
- Bassumer Weg östlich Rtg. Hengsterholz bis zur Gemeindegrenze
- weiter südlich der Gemeindegrenze Dötlingen folgend bis zur Bundesstraße
- B 213 folgend Rtg. Wildeshausen bis zur Einmündung Iserloyer Str., Hockensberg
- Iserloyer Str. bis zur Kreuzung Aschenstedt / Wildeshäuser Str.
- nördliche Richtung bis Klosterkamp/Brettorfer Kirchweg
- Brettorfer Kirchweg, Klosterkamp, Am Gehege, Neerstedter Str.
- nördlich Neerstedter Str. entlang bis Zum Schwarzen Moor
- weiter nördlich Zum Schwarzen Moor mit Übergang Oher Kirchweg
- über die Kreuzung weiter nördlich Straße Zur Bäke bis Schinkenweg
- östlich Schinkenweg bis zur Kirchhatter Str. / L 872
- diese nördlich folgend bis zum Ausgangspunkt Rhader Sand, Rtg. Kirchhatten

Es wird das Gebiet um die beiden Seuchenbestände in der **Gemeinde Hude** (Hude Ort und Ortsteil Hurrel), dem Seuchenbestand in der **Gemeinde Wardenburg** (Ortsteil Westerborg) und dem Seuchenbestand in der **Gemeinde Hatten** (Ortsteil Munderloh) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den jeweiligen Ausbruch als gemeinsamer Sperrbezirk festgelegt.

Der gemeinsame Sperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 2** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsamer Sperrbezirk Hude, Hatten und Wardenburg:

- Ausgangspunkt des Sperrgebiets im Osten ist die Kreisgrenze Oldenburg zur Wesermarsch am Stedinger Kanal und die Gemeindegrenze Hude/Ganderkese
- Gemeindegrenze Hude/Ganderkese südlich bis zur L 867 folgen

- L 867 Richtung Hude bis Kreuzung K 224**
- der K 224 südlich entlang bis Kreuzung K 226 in Vielstedt**
- K 226 (Vielstedter Straße) südlich über L 888 durch Steinkimmen zur Gemeindegrenze zu Hatten**
- Gemeindegrenze Hatten/Ganderkesee südlich folgen bis zur Gemeindegrenze Dötlingen**
- Gemeindegrenze Dötlingen/Hatten westlich über Gemeindegrenze Großenkneten/Hatten bis zur L 871 folgen**
- L 871 bis Huntloser Kreisel**
- ab Huntlosen Kreisel K 337 folgen bis Kreuzung L 870 (Sager Straße) in Hengstlage**
- L 870 nördlich bis Abbiegung Eichenstraße**
- Eichenstraße / Friedensweg bis Ende der Straße; ab dort der Korrbäke flussabwärts folgen bis zur L 847**
- L 847 bis Abzweigung Fladderstraße**
- Fladderstraße/ Zum Fladder / Am Schlatt / Rheinstraße bis Kreisel in Wardenburg**
- Ab Kreisel die K 235 (Astruper Straße) bis Autobahn A 29**
- A 29 nördlich folgen bis Abfahrt Sandkrug**
- Ab dort K 346 bis Bahnhof Sandkrug; ab Bahnhof Sandkrug K 314 Richtung Kirchhatten bis Abzweigung Sandweg**
- Sandweg folgen bis Dorfstraße in Hatterwüstring**
- Ab Dorfstraße zur Hatter Landstraße (L 872)**
- L 872 Richtung Stadt Oldenburg bis Wulfsweg folgen**
- Wulfsweg über Ossendamm zum Hemmelsbäker Kanal**
- Hemmelsbäker Kanal flussabwärts bis Milchweg**
- Milchweg über Im Tiefengrund zur Kreuzung L 871 (Dorfstraße)**
- L 871 durch Altmoorhausen über die L 868 in Linteler Straße**
- Linteler Straße bis Abzweigung Schnitthilgenloh in Lintel**
- Schnitthilgenloh über Dammannweg zur Linteler Bäke**
- Von Linteler Bäke zum Geestrandgraben**
- Geestrandgraben flussabwärts bis zur Kreisgrenze Oldenburg/Wesermarsch**
- Kreisgrenze Oldenburg/Wesermarsch östlich folgen bis Ausgangspunkt am Stedinger Kanal**

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den dortigen Ausbruch als Sperrbezirk insoweit festgelegt, als das das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist.

Der Sperrbezirk ist bildlich in der **Anlage 3** als innere Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

**Beschreibung Sperrbezirk Großenkneten
(Ausbruch in Garrel, Ortsteil Nikolausdorf):**

- Ausgangspunkt des Sperrgebiets Kreisgrenze im Norden in der Gemeinde Wardenburg OT Benthullen**
- K 149 (Böseler Straße) Richtung Benthullen bis Ohlhoffsweg**
- Ohlhoffsweg über Beyerstraße auf Münsterscher Damm**
- Münsterscher Damm über L 847 (Garreler Straße) auf Straße Lagerdamm bis Abzweigung „Im Lager“**
- „Im Lager“ folgen bis zur Gemeindegrenze Wardenburg/Großenkneten**
- Ab Gemeindegrenze bis zur K 241; ab dort südlich K 241 (Halenhorster Straße) folgen bis Abzweigung Meerweg**
- Meerweg über Gründen/Rebhuhnweg zur L 871**
- Von dort L 871 Richtung Beverbruch zur Kreisgrenze Cloppenburg**

Das **gemeinsame Beobachtungsgebiet** für die Ausbrüche in der Gemeinde Dötlingen, der Gemeinde Hude (Ort und Ortsteil Hurrel), der Gemeinde Wardenburg (Westerburg), der Gemeinde Hatten (Munderloh) und der Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf) im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den jeweiligen Seuchenbestand in der Gemeinde Dötlingen, die jeweiligen Seuchenbestände in der Gemeinde Hude (Ort und Ortsteil Hurrel), dem Seuchenbestand in der Gemeinde Wardenburg (Ortsteil Westerburg), dem Seuchenbestand in der Gemeinde Hatten (Munderloh) und der Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist) festgelegt und wie folgt gefasst.

Das gemeinsame Beobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 4** als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsames Beobachtungsgebiet:

Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf folgende gesamte Gemeindegebiete:

Großenkneten, Wardenburg, Hatten, Hude (soweit nicht bereits Sperrgebiet), Ganderkesee, Dötlingen (soweit nicht bereits Sperrgebiet) und in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinde Prinzhöfte.

Im südlichen Teil des Landkreises in der Stadt Wildeshausen und der Samtgemeinde Harpstedt nimmt das Beobachtungsgebiet nachfolgenden Verlauf. Dieser Verlauf bildet die Grenze des Beobachtungsgebietes und teilt somit das Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Außerhalb dieses Verlaufes in Wildeshausen und Harpstedt in südlicher Richtung befindet sich derzeit kein Beobachtungsgebiet.

- Die östliche Grenze beginnt an der Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in der Mitgliedsgemeinde Groß Ippener
- Groß Ippener Heide bis zur A 1, südlich weiter Rtg. Osnabrück bis zum Ortholzer Weg, weiter bis Kl. Ippener
- in südlicher Richtung auf die L 776 mit Übergang auf die Delmenhorster Landstr. bis zur Amtsfreiheit im Flecken Harpstedt
- L 338 (Ortsdurchfahrt Harpstedt) Rtg. Wildeshausen bis Abbiegung Wohlde
- entlang der Straße Wohlde weiter in südlicher Richtung, Appenriede, bis zur K 5, Harjehausen
- der K 5 folgend in Fahrtrichtung Höltingen bis Bühren, K 248
- K 248 nördlich weiter bis zur K 246
- K 246 folgenden bis zu den Großen Steinen
- Bauerschaft Kleinenkneten über Goldenstedter Str. (L 882) zur Bauerschaft Dügstrup (Ortsdurchfahrt), weiter bis Bauerschaft Holzhausen, Dorfgemeinschaftsplatz
- westlich bis zur Kreisgrenze/Aue
- entlang der Kreisgrenze bis hin zur Stadt-/Kreisgrenze zu Delmenhorst in Gr. Ippener

Nicht betroffen vom Beobachtungsgebiet sind in der Samtgemeinde Harpstedt die Mitgliedsgemeinden Kirchseele, Dünsen, Beckeln und Colnade.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung I/2017 OL außer Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei der Festlegung des Beobachtungsgebietes sind die **fünf Ausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg** und zusätzlich auch noch **die Ausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg, Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf)**, zu berücksichtigen. Die Ausbreitung der Geflügelpest erfolgt derzeit mit einer weiterhin besorgniserregenden hohen Dynamik.

Der Landkreis Oldenburg hat innerhalb weniger Tage **mittlerweile fünf Ausbrüche** zu verzeichnen. Fast zeitgleich ist es auch im benachbarten Landkreis Cloppenburg zu Ausbrüchen der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf) gekommen. Das um die Ausbrüche in Garrel zu legende Beobachtungsgebiet ragt weit in den Landkreis Oldenburg hinein. Der Landkreis Oldenburg ist sogar beim jüngsten Ausbruch in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, von der Einrichtung des Sperrbezirks betroffen. Der vierte Ausbruch im Landkreis Oldenburg (Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Westerburg) hatte die Situation in den vergangenen Tagen im westlichen Landkreis Oldenburg bereits verschärft.

Aus diesem Grunde ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, der Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten eine Ausweitung des Beobachtungsgebietes nach Westen unter vollständiger Einbeziehung der Gemeinde Großenkneten vorgenommen worden. Der Verbleib von relativ schmalen Gebieten **zwischen den o.g. sieben Ausbrüchen (5 im Landkreis Oldenburg und 2 im Landkreis Cloppenburg)** wäre aus unserer Sicht veterinärfachlich unter Berücksichtigung der derzeitigen erheblichen Ausbreitungstendenz der Geflügelpest nicht zu rechtfertigen. Weiterhin ist auch zu berücksichtigen, dass der Grund für den Eintrag der Geflügelpest in die verschiedenen Bestände epidemiologisch noch nicht identifiziert werden konnte. Diesbezügliche Personenkontakte konnten bis jetzt nicht gefunden werden. Ebenso konnte bis jetzt ein Eintrag über Futtermittellieferungen oder anderweitigen Fahrzeugverkehr nicht identifiziert werden. Dieser Umstand gebietet aus der Sicht der Tierseuchenbekämpfung ein noch vorsichtigeres Vorgehen und spricht damit für eine Ausweitung von Restriktionszonen.

Weiterhin befinden sich in den von der Ausweitung des Beobachtungsgebietes nach Westen befindlichen Gebieten erhebliche Tierhaltungen von hohem wirtschaftlichen Wert, die es aus veterinärmedizinischer Sicht vor der Geflügelpest zu schützen gilt. Die mit dem Beobachtungsgebiet einhergehenden Beschränkungen sollen hierbei u.a. auch den wertvollen Tierbestand schützen helfen. Die Bekämpfung der Geflügelpest ist insbesondere im Falle der notwendig werdenden Räumung von Beständen mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden. Gleichzeitig haben wir auch in die Betrachtung mit einbezogen, dass die Restriktionen, die dabei dem Handel auferlegt werden, ebenfalls erheblich sind und auf der Wirtschaftsseite zu Einnahmeverlusten führen, weil beispielsweise der innergemeinschaftliche Handel durch die Restriktionen entfallen würde. Auf der anderen Seite muss in die Betrachtung mit einbezogen werden, dass der innerdeutsche Handel aber weiterhin möglich bleibt und den Wirtschaftsbeteiligten insoweit zumindest die Möglichkeit eröffnet wird, dort weitere Absatzwege zu erschließen. Das der innergemeinschaftliche Handel aber für die Wirtschaftsbeteiligten größere Umsätze generiert, haben wir in die gebotene Abwägung miteinfließen lassen.

In der Gesamtabwägung sind wir aber zu dem Ergebnis gekommen, dass das Interesse an einer effektiven und damit möglichst erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung die Interessen des einzelnen Betroffenen überwiegt. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass auch der Handel ein Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung haben muss. Das Auftreten weiterer Ausbrüche, die mit der Ausweitung des Beobachtungsgebietes gerade verhindert werden sollen, würde sowohl auf der Seite der Allgemeinheit als auch auf der Wirtschaftsseite zu erheblichen Kosten führen. Bestände, die geräumt werden müssten, stünden dem Handel überhaupt nicht mehr zur Verfügung. Die gesamtwirtschaftlichen Folgen weiterer Ausbrüche und damit einhergehender Bekämpfungsmaßnahmen würden den möglichen wirtschaftlichen Schaden durch die Restriktionen auf der Wirtschaftsseite nach unserer Einschätzung überwiegen. Vor diesem Hintergrund war eine Ausweitung des Beobachtungsgebietes notwendig und angemessen.

Nunmehr ist mit dem **fünften Ausbruch (Gemeinde Hatten, Munderloh)** eine weitere Zuspitzung der Lage eingetreten. Dieser wird im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung mit der o.g. Zusammenführung der Sperrbezirke begegnet. Eine weitere Ausweitung des Beobachtungsgebietes, um die noch nicht betroffenen Bereiche im südöstlichen Landkreis Oldenburg, erscheint derzeit vor diesem Hintergrund noch nicht notwendig.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass der Landkreis Oldenburg nunmehr innerhalb nur weniger Tage den **fünften Ausbruch** zu verzeichnen hat. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 02.01.2017

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - o nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - o betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **gemeinsamen Tierseuchenkrisenzentrum des Landkreises Oldenburg und der Stadt Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hof-tierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

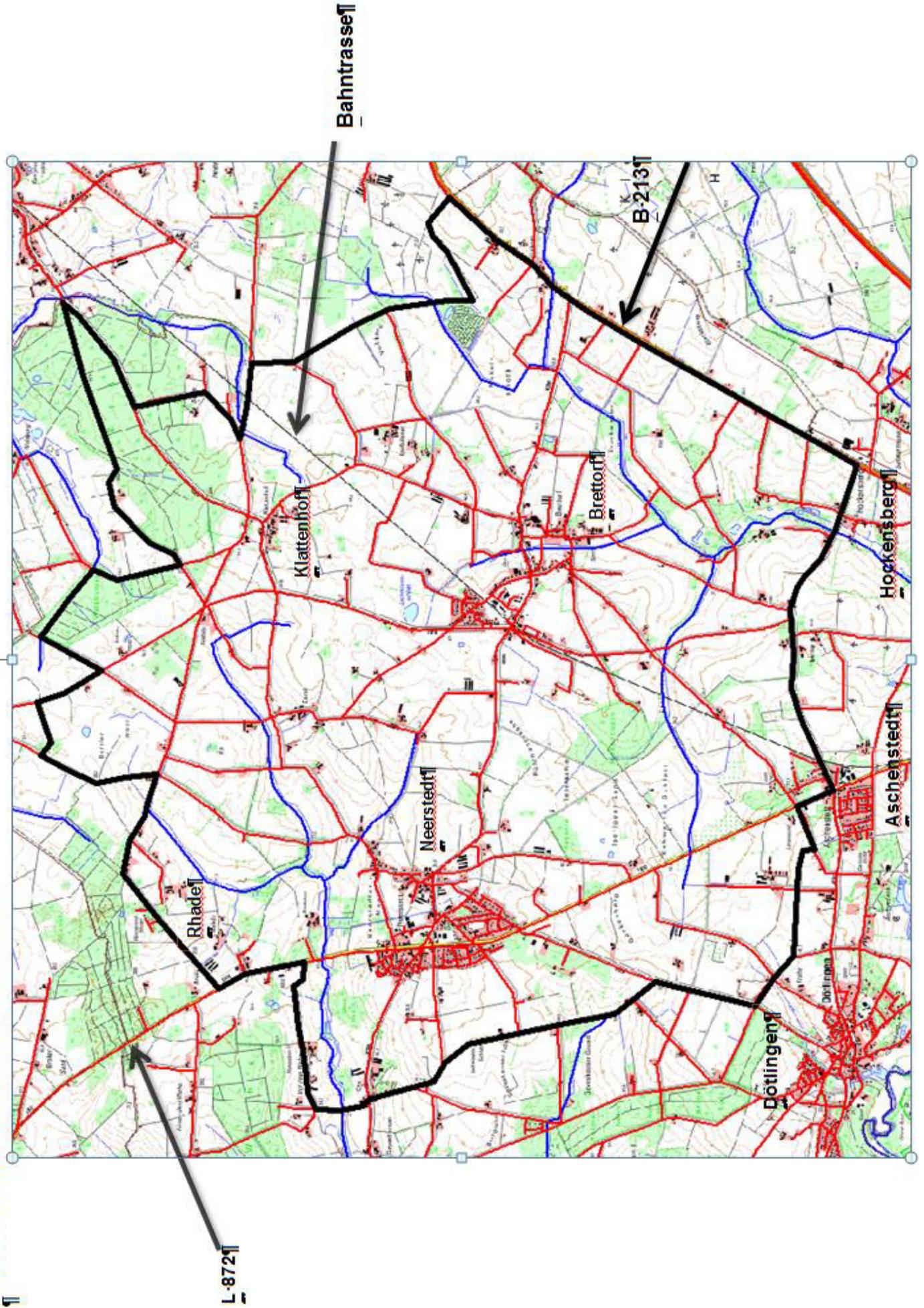
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

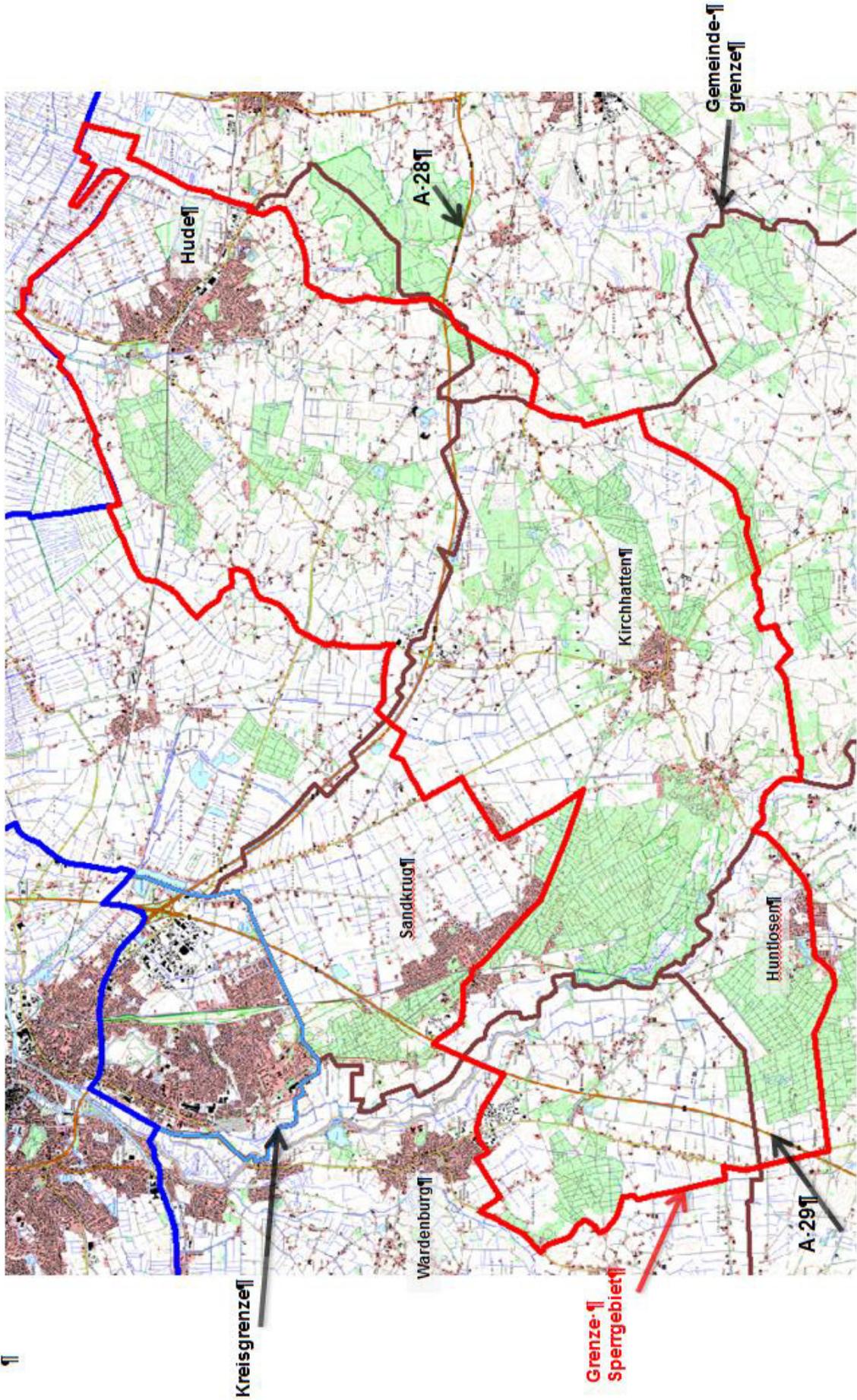
ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

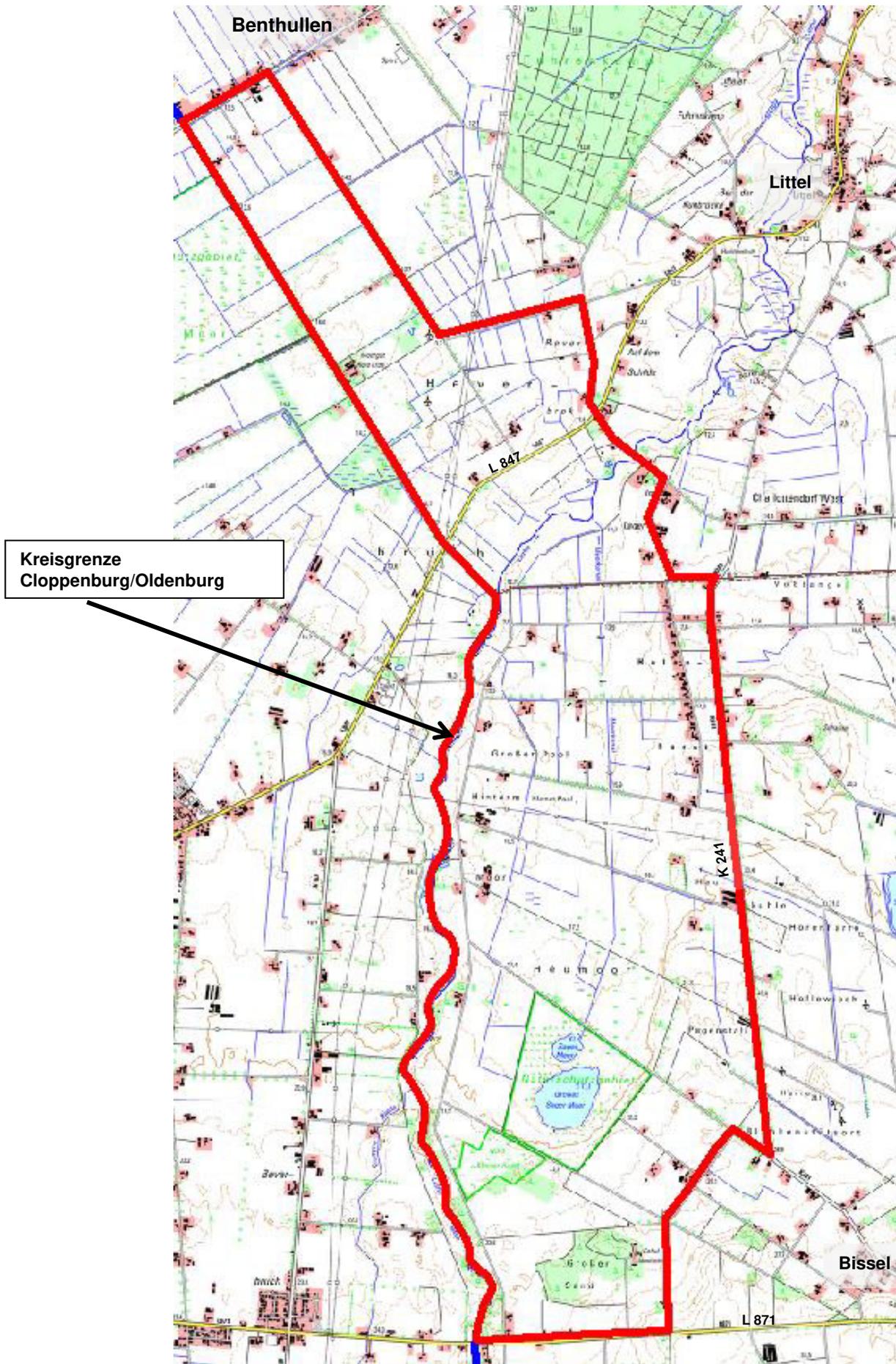
Anlage 1 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. II/2017 vom 02.01.2017
hier: **Kartenauszug Sperrgebiet Dötlingen**



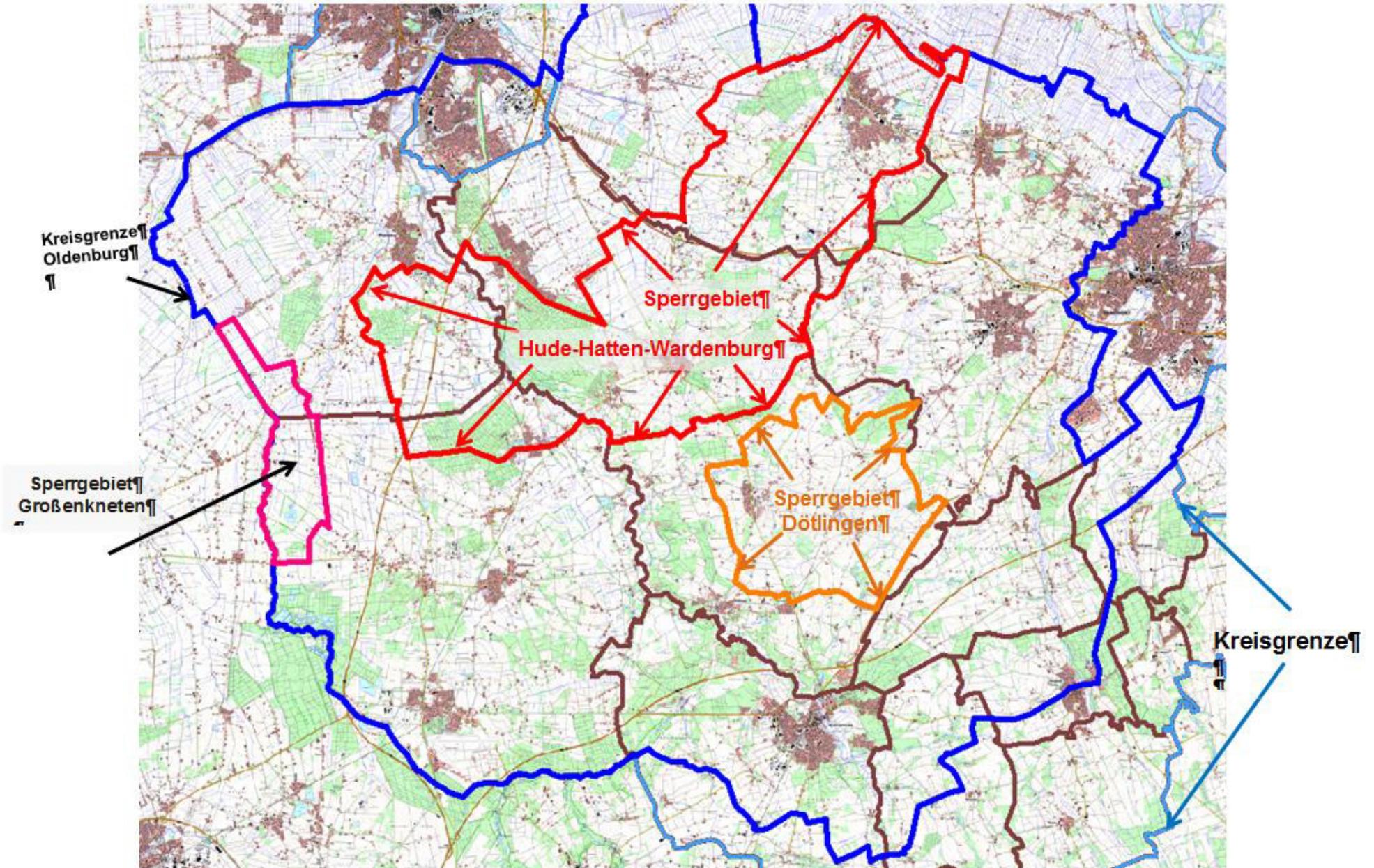
Anlage 2 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. II/2017 vom 02.01.2017
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Hude-Hatten-Wardenburg



Anlage 3 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. II/2017 vom 02.01.2017
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Großenkneten



Anlage 4 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. II/2017 vom 02.01.2017
hier: Beobachtungsgebiet Landkreis Oldenburg mit den Sperrgebieten Dötlingen, -Großenkneten & Hude-Hatten-Wardenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 03/17 vom Freitag, den 6. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	25
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	25
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	26

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Hatten</i>	
58. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 – Schulweg/Borchersweg -	27
59. Änderung des Flächennutzungsplanes	28
Bebauungsplan Nr. 60b – Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandkrug –	
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a – Kirchhatten – im Bereich Immenweg/Am Ansgaribusch	
3. Änderung der Ergänzungssatzung Dingstede	
4. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten	29

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, der Windfarm Ganderkesee-Lemwerder GmbH, Staulinie 14-15, 26122 Oldenburg, mit der Entscheidung vom 29.12.2016 die 1. Teilgenehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

1. Teilgenehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.1, Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

**Windfarm Ganderkesee-Lemwerder GmbH
Staulinie 14-15
26122 Oldenburg**

die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück: Ganderkesee, Schönemoorer Dorfstr., Gemarkung: Schönemoor, Flur: 3, Flurstück: 19/1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 09.01.2017 bis zum 23.01.2017 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 06.01.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, der Firma WindGuard Forschungswindpark Ganderkesee GmbH & Co. KG, Oldenburger Str. 49, 26316 Varel, mit der Entscheidung vom 29.12.2016 eine Genehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.1, Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

WindGuard Forschungswindpark Ganderkesee GmbH & Co. KG
Oldenburger Str. 49
26316 Varel

die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück: Ganderkesee, Schönemoorer Dorfstr., Gemarkung: Schönemoor, Flur: 3, Flurstück(e): 69/7

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 09.01.2017 bis zum 23.01.2017 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 06.01.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten mit der Entscheidung vom 27.12.2016 eine Genehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:
Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma
WindStrom
Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG
An der Autobahn 37
28876 Oyten

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage von sechs Windkraftanlagen (Erweiterung zum Windpark Spradau) nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlagen sind die Grundstücke: Ort, Straße: Winkelsett, Gemarkung: Reckum, Flur: 5 Flurstück(e): 14/5, Flur: 7, Flurstück(e): 138/44, Flur: 8, Flurstück(e): 64/3, Flur: 23, Flurstück(e): 8/15

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 09.01.2017 bis zum 23.01.2017 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 06.01.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

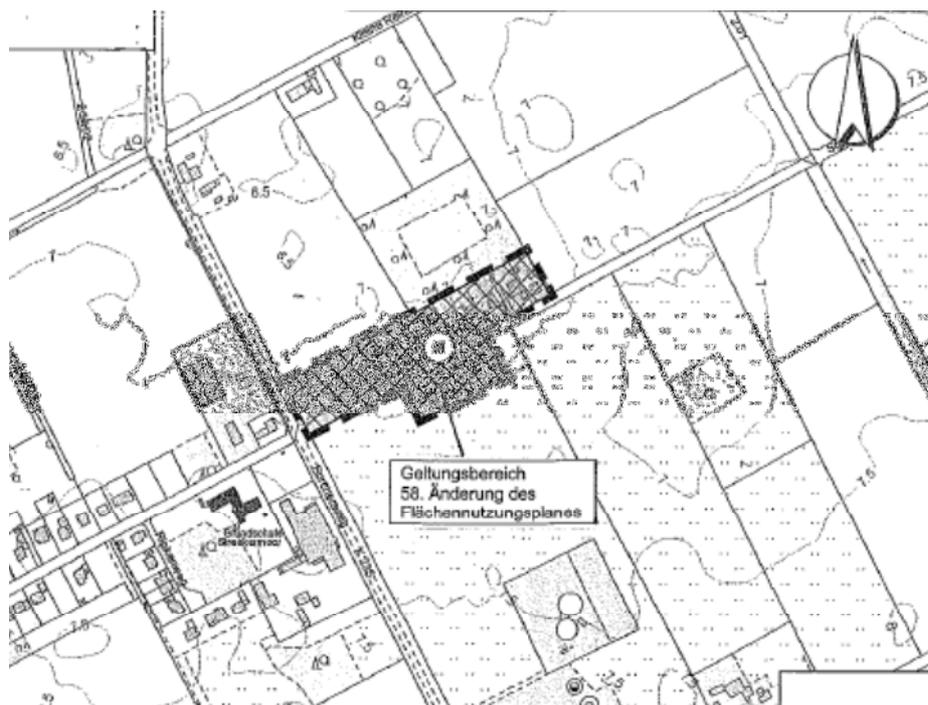
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

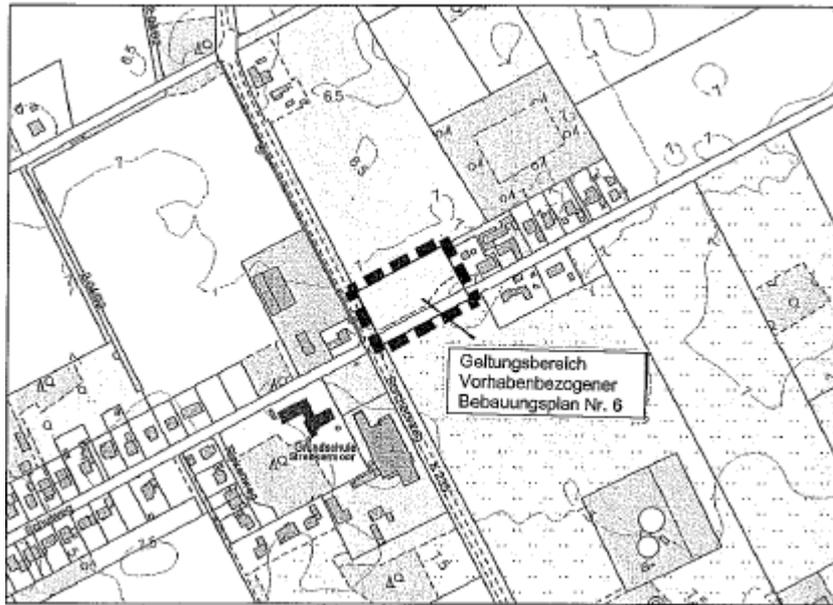
Gemeinde Hatten

58. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 – Schulweg/Borchersweg -

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 350-16-15 am 15.12.2016 die vom Rat der Gemeinde am 26.09.2016 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 – Schulweg/Borchersweg – als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.





Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung
Heike Kersting

59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1038-16-15 am 22.12.2016 die vom Rat der Gemeinde am 26.09.2016 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

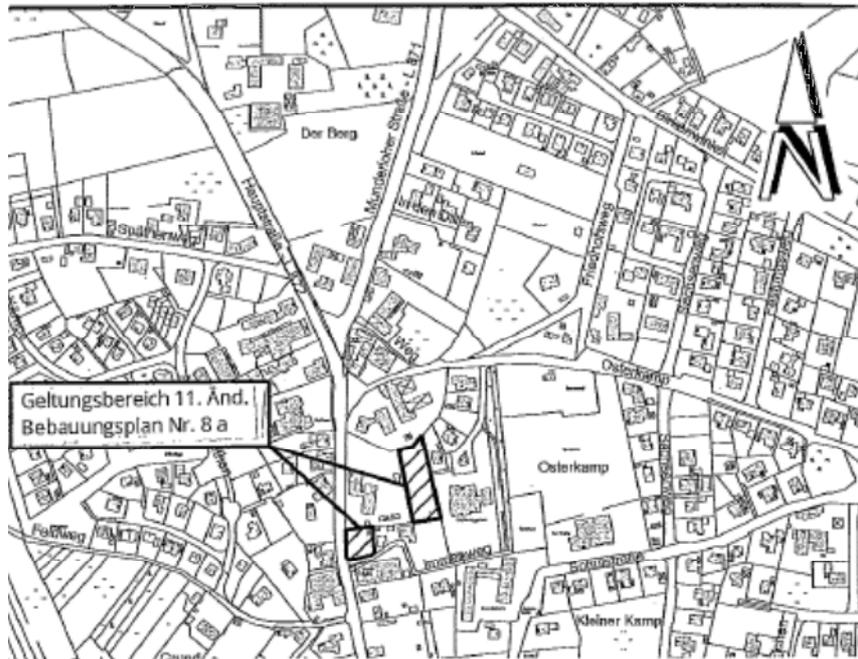
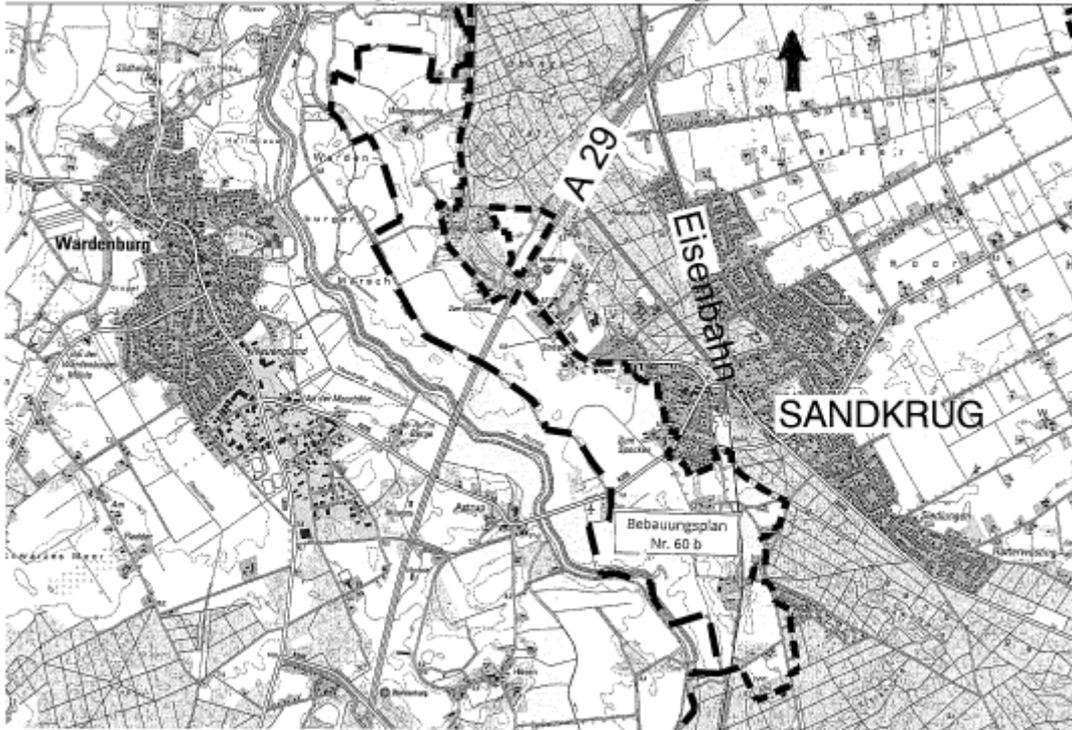
Dr. Christian Pundt

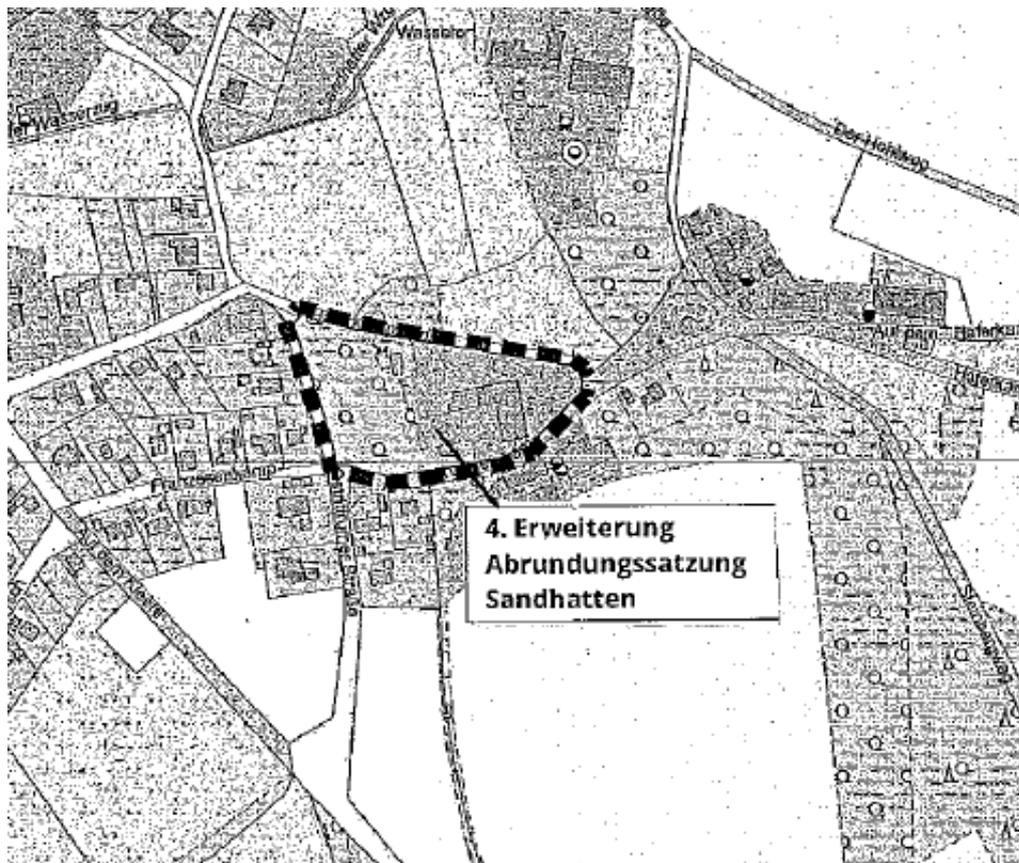
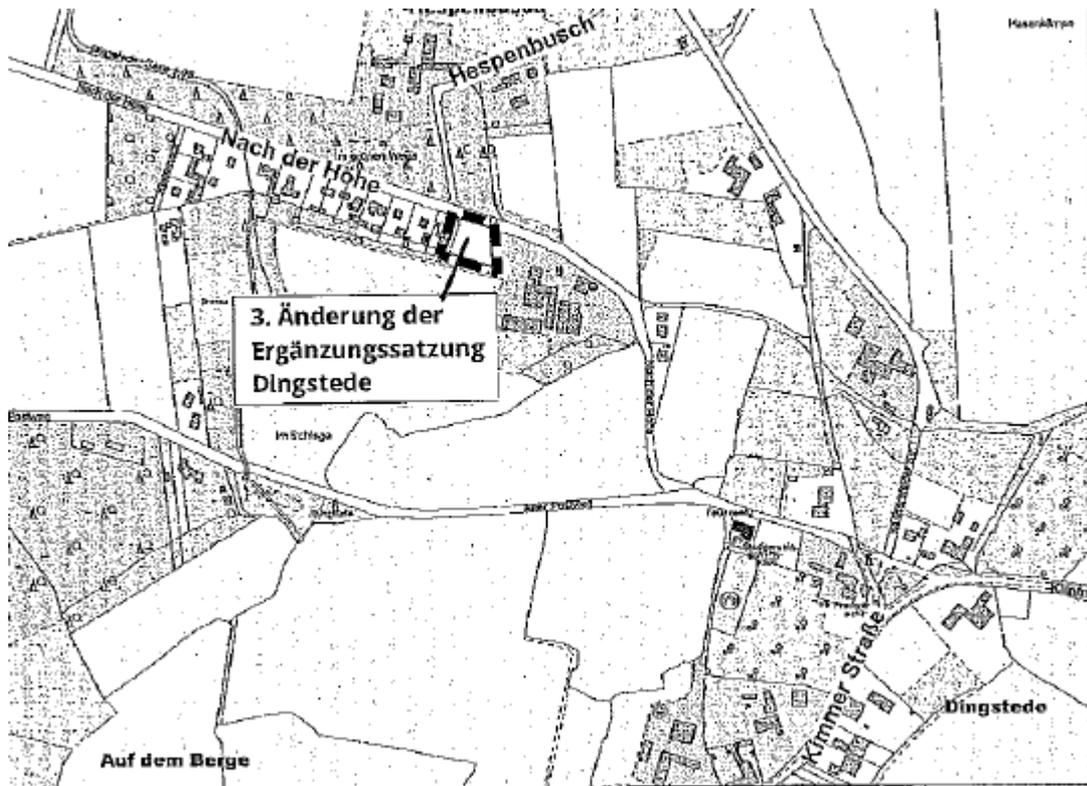
**Bebauungsplan Nr. 60b – Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandkrug –
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a – Kirchhatten – im Bereich Immenweg/Am Ansgaribusch
3. Änderung der Ergänzungssatzung Dingstede
4. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten**

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 60b – Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandkrug –, die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a – Kirchhatten – im Bereich Immenweg/Am Ansgaribusch, die 3. Änderung der Ergänzungssatzung Dingstede und die 4. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden diese Beschlüsse bekanntgemacht.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.





Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die Satzungen in Kraft. Die Satzungen, einschließlich Begründungen, liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung
Heike Kersting

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 04/17 vom Freitag, den 06. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (III/2017 OL). 34

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (III/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Hude ist am 06.01.2017 der erneute Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat den Erreger H5N8 in den amtlichen Proben nachgewiesen (Untersuchungsbefund AR 151-90/17).

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als innere Linie mit folgende Verlauf dargestellt:

- **Ausgangspunkt des Sperrbezirks ist die Kreuzung Linteler Sandplacken / Hurreler Straße (L 868)**
- **L 868 Richtung Hude bis Abzweigung Freies Holz**
- **ab hier über „Am Postweg“ in die Straße Am Klaushau**
- **über „Klaushau / Zum Wendekamp / Nabbenkamp /Kirchkimmer Straße“ auf Vielstedter Straße**
- **Vielstedter Straße südlich über Autobahn A 28 (übergehend in L 888) durch Steinkimmen bis zur Gemeindegrenze Hatten**
- **Gemeindegrenze Hatten/Ganderkesee südlich folgen mit Übergang der Gemeindegrenze Hatten/Dötlingen bis zum Dachsweg/Hinterm Holz**
- **Straße Hinterm Holz Richtung Kirchhatten bis Abbiegung Twiestweg**
- **ab hier zur L 888 (Dingsteder Straße)**
- **über „Kuhlendamm/ Swienkuhlenweg/ Alter Postweg“ nach Munderloh**
- **in Munderloh über Bergstraße/ Ziegeleiweg/ Hermann-Krause-Weg/ Heidhuser Weg auf die Munderloher Straße (L 871)**
- **L 871 über Autobahn A 28 nördlich durch Altmoorhausen bis zur Kreuzung Bremer Straße**
- **über Bremer Straße (L 868) auf Linteler Straße bis Abzweigung Lindhorn**
- **ab hier über die Straße Lindhorn / Linteler Sandplanken zum Ausgangspunkt**

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 2** als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

- **Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes im Osten ist die Stadt-/Kreisgrenze Delmenhorst/Oldenburg und die B 213 (Wildeshauser Landstraße)**
- **B 213 in Richtung Wildeshausen durch Ortsteile Schlutter, Hoyerswege & Hengsterholz bis Abbiegung Uhlhorer Straße (K 236) in Uhlhorn**
- **K 236 durch Brettorf in Richtung Neerstedt bis Abzweigung Krusenbusch**
- **Von Krusenbusch zur Wildeshauser Straße (L 872)**
- **L 872 Richtung Neerstedt bis Abzweigung Neerstedter Straße (K 237)**
- **Von Neerstedter Straße über die Wege Kuhweide/Geveshauser-/Rittrumer Kirchweg auf Huntloser Straße (K 236)**
- **K 236 durch Westrittrum zur Kreuzung Amelhauser Straße (K 242)**
- **K 242 nach Huntlosen über L 871 & K 242 durch Sannum zur Bahntrasse**
- **Bahntrasse nördlich durch Sandkrug bis Kreuzungspunkt (gedanklich) Bahntrasse / Autobahn A 29**
- **A 29 Richtung Oldenburg bis zur Kreisgrenze zur Stadt Oldenburg**
- **der Kreisgrenze zur Stadt Oldenburg entlang über die Kreisgrenze zum Landkreis Wesermarsch bis zum Ausgangspunkt folgen**

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen

und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 06.01.2017

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

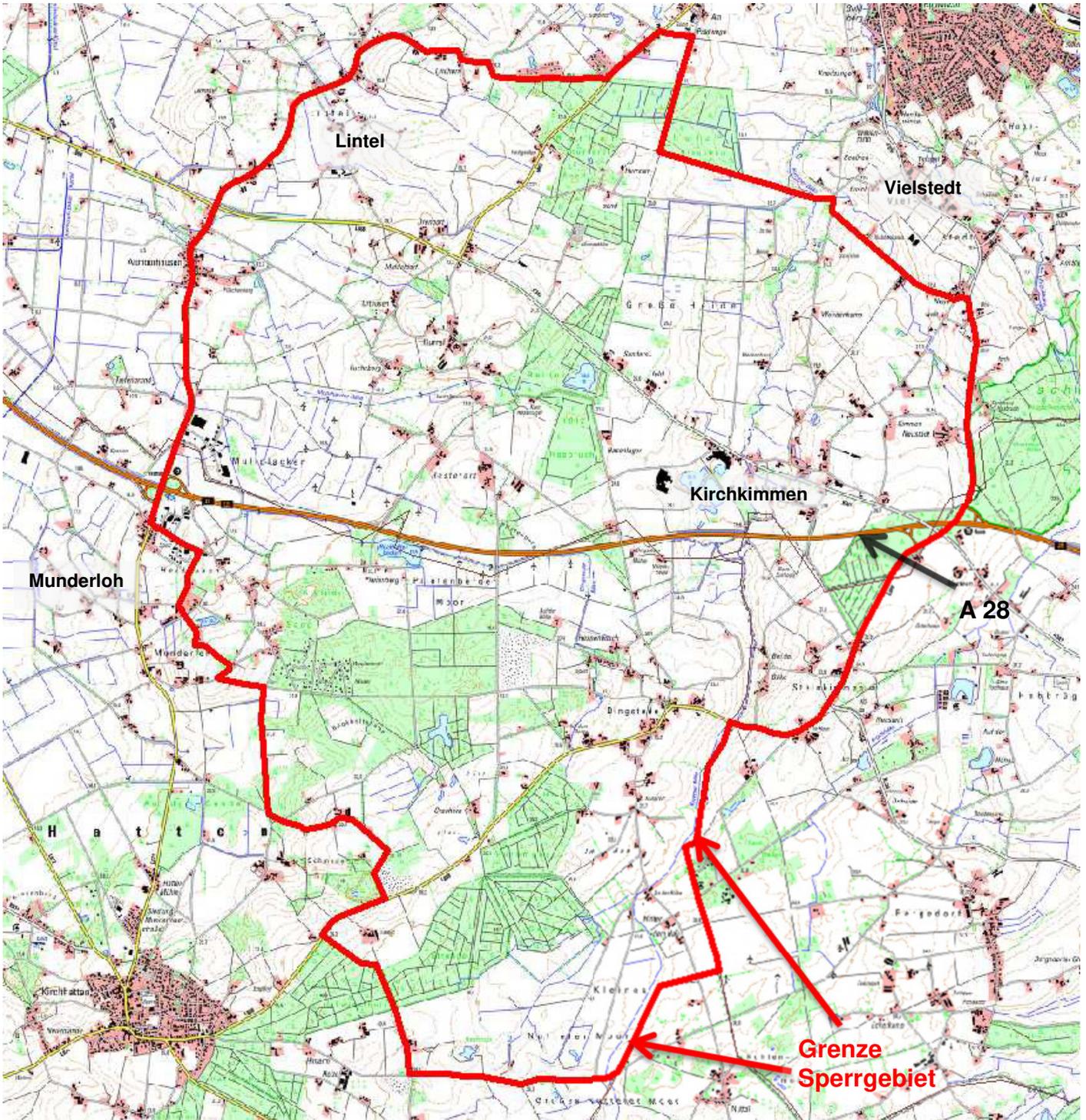
1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

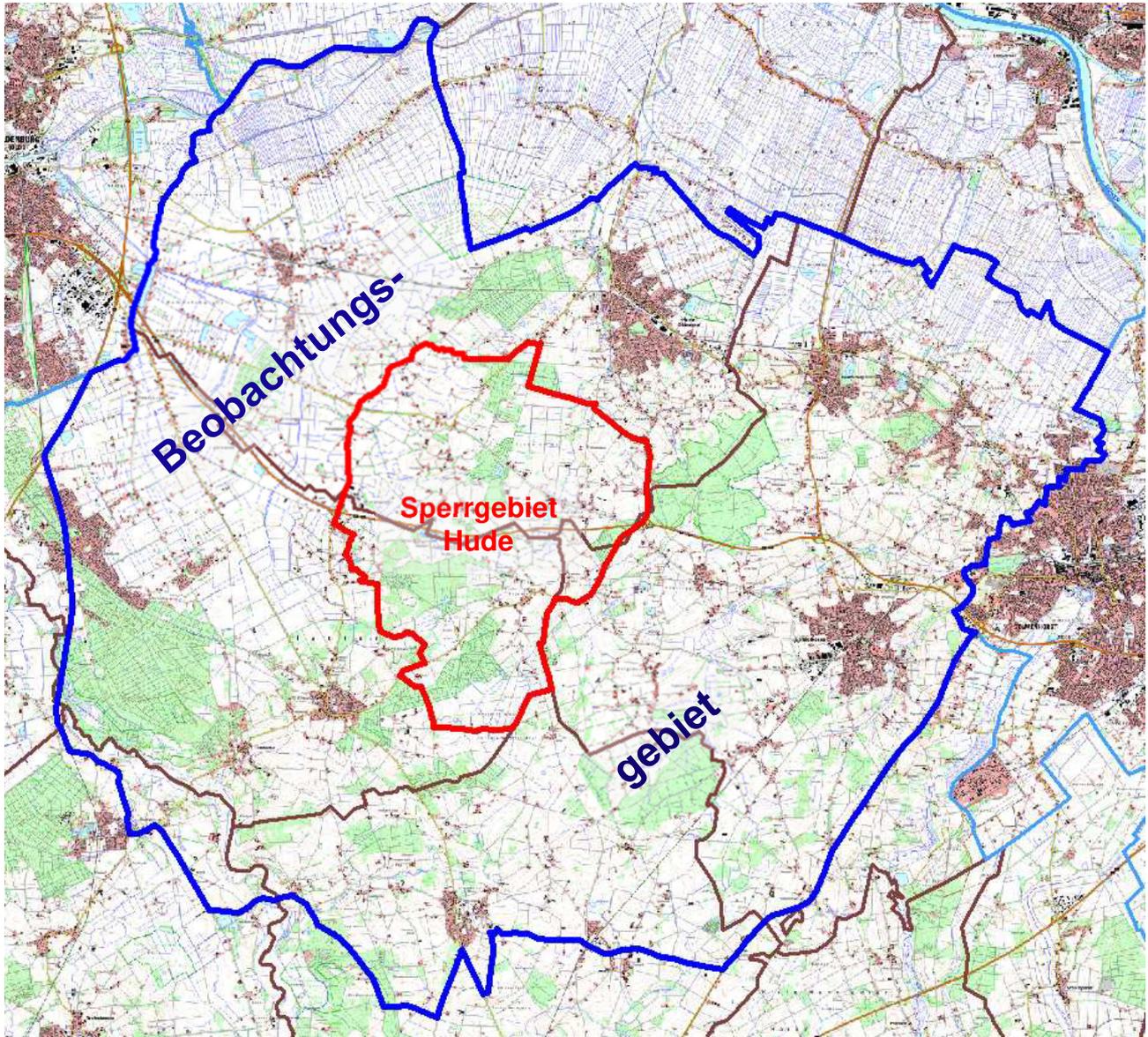
(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Eine interaktive Karte, in der der Verlauf der derzeitigen Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete nachvollzogen werden kann, finden Sie auf www.oldenburg-kreis.de.

Anlage 1 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. III/2017 vom 06.01.2017
hier: Kartenauszug Sperrgebiet Hude



Anlage 2 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. III/2017 vom 06.01.2017
hier: Kartenauszug Beobachtungsgebiet



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 05/17 vom Freitag, den 13. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Hauptsatzung der Gemeinde Hatten 41

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung) 43

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt

20. Änderung des Flächennutzungsplanes 44

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Hauptsatzung der Gemeinde Hatten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hatten“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hatten zeigt zu Füßen von zwei Tannen das Oldenburger Grafenschild mit zwei waagerechten roten Streifen auf gelbem (goldenem) Grund nach dem ältesten Wappen der Grafen von Oldenburg und Wildeshausen und darüber die aus demselben Wappen entnommene stilisierte Rose.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge zeigt auf gelbem und grünem Tuch das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hatten“.

§ 3 Ratzzuständigkeit

- (1) Der Rat beschließt über die nach § 58 NKomVG zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sofern nachstehende Wertgrenzen überschritten werden, bedürfen sie der Beschlussfassung des Rates.
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **5.000,00 €** voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **10.000,00 €** übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **10.000,00 €** übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **2.500,00 €** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung gleichberechtigt vertreten.
- (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

§ 5 Befugnisse des/der Bürgermeisters/in

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zuständig. Hierunter fallen alle Verwaltungsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €.

- (2) Der/Die Bürgermeister/in ist zuständig für
 - a) Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 - b) Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Betrag von 15.000,00 €,
 - c) Aufträge an freiberuflich Tätige (z. B. an Architekten, die nach der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) abrechnen), bis zu einem Betrag von 7.500,00 €.
- (3) Zu den Aufgaben des/der Bürgermeisters/in gehören ferner:
 - a) die Neuaufnahme von Darlehensverträgen, wenn zuvor der Rat die Kreditaufnahme durch Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die „Richtlinie der Gemeinde Hatten für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 NKomVG“ ist zu beachten.
 - b) die Stundung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 €,
 - c) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 € für höchstens 36 Monate,
 - d) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 und S 8b und über die befristete Einstellung von Beschäftigten bis zu drei Jahren sowie über die Einstellung von geringfügig Beschäftigten.

§ 6

Bezirksvorsteher/innen

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher/innen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der Bauerschaften für 8 Jahre bestellt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hatten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antrags-begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt ein Hinweis im Internet unter der Adresse www.hatten.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Rathauses in Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten und im Bürger-Service-Büro in Sandkrug, Gartenweg 15, 26209 Hatten, und durch Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg.

**§ 9
Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß **§ 6** mindestens **10 Tage** vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 10
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Personen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hatten vom 21.12.2011 außer Kraft.

Kirchhatten, den 19.12.2016

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung)

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Nr. 1 der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 01.01.2016 erhält folgende Fassung:

- „1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | bei drei gewählten Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in | 290,00 € |
| b) | bei zwei gewählten Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in | 330,00 € |
| c) | Ratsvorsitzende/r | 110,00 € |
| d) | Fraktionsvorsitzende | 330,00 € |
| e) | Beigeordnete | 220,00 €“ |

§ 2

§ 5 Nr. 1 der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 01.01.2016 erhält folgende Fassung:

„1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten folgende monatliche Durchschnittssätze als Fahrtkostenpauschale:

a)	bei drei gewählten Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	60,00 €
b)	bei zwei gewählten Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	80,00 €
c)	Ratsvorsitzende/r	40,00 €
d)	Fraktionsvorsitzende	40,00 €
e)	Beigeordnete	40,00 €
f)	Ratsfrauen/Ratsherren	30,00 €.

Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er nur den jeweils höchsten monatlichen Betrag der Fahrtkostenpauschale.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.11.2016** in Kraft.

Kirchhatten, den 19.12.2016

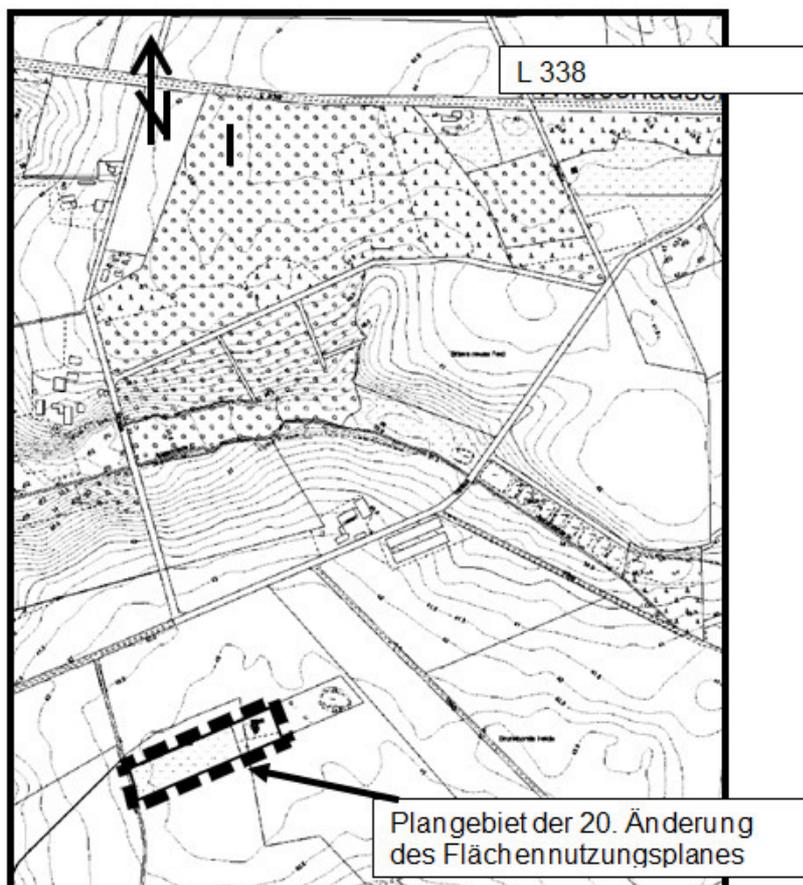
Gemeinde Hatten
Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Samtgemeinde Harpstedt am 16.06.2016 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 15.12.2016 (Aktenzeichen: 2038-15-5) genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Winkelsett, nördlich vom Ortsteil Bajenbruch. Der Geltungsbereich der 20. Flächen-nutzungsplanänderung ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, 10.01.2017

gez. Herwig Wöbse

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 06/17 vom Dienstag, 17. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (IV/2017 OL) 47

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (IV/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 02.01.2017 (II/2017 OL) festgelegten **Sperrbezirk für die Gemeinde Dötlingen** auf.

Der **Sperrbezirk für die Gemeinde Dötlingen** wurde mit Allgemeinverfügung vom 25.12.2016 (III/2016 OL) eingerichtet. Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Für das obige Gebiet gelten nunmehr bis auf Weiteres **die entsprechenden Regelungen für das Beobachtungsgebiet** (ebenfalls am 25.12.2016 errichtet). Die Regelungen sind unten noch einmal dargestellt.

Das Aufstallungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung I/2016 OL) vom 10.11.2016 **gilt weiterhin**.

Wildeshausen, den 17. Januar 2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **gemeinsamen Tierseuchenkrisenzentrum der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 07/17 vom Freitag, den 20. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2017..... 50

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2017..... 51

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	49.965.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	49.570.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.680.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.123.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.097.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.570.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	975.100 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	49.778.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	53.668.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.690.000 Euro fest-gesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

L. S.

Ganderkesee, 15.12.2016

gez. Alice Gerken
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 09.01.2017 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.01.2017 bis 01.02.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 20.01.2017

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.568.101 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.799.937 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	238.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.773.865 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.960.859 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.469.475 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.898.912 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.616.431 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	180.000 Euro
Nachrichtlich Gesamtbetrag:		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.859.771 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.039.771 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.616.431 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.835.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	334 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	334 v. H.
2.	Gewerbsteuer	354 v. H.

§ 6

Als unerheblich gelten Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gemäß § 19 (4) GemHKVO bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Hude, 15.12.2016

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 16.01.2017 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 23.01.2017 bis 31.01.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 20.01.2017

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 08/17 vom Montag, den 23. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (V/2017 OL) . 54

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (V/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 02.01.2017 (II/2017 OL) letztmalig veröffentlichten **Sperrbezirk für die Gemeinde Großenkneten (Ausbruch in Garrel, Ortsteil Nikolausdorf)** auf.

Der **Sperrbezirk für die Gemeinde Großenkneten** wurde erstmalig mit Allgemeinverfügung vom 01.01.2017 (I/2017 OL) eingerichtet. Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Für das obige Gebiet gelten nunmehr bis auf Weiteres **die entsprechenden Regelungen für das Beobachtungsgebiet**. Die Regelungen sind unten zur Verdeutlichung noch einmal dargestellt.

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung I/2016 OL) vom 10.11.2016 **bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin**.

Wildeshausen, den 23. Januar 2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 09/17 vom Mittwoch, den 25. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VI/2017 OL) 57

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VII/2017 OL) 58

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VI/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 02.01.2017 (II/2017 OL) letztmalig veröffentlichte **gemeinsame Beobachtungsgebiet** auf.

Das **gemeinsame Beobachtungsgebiet** wurde erstmalig mit Allgemeinverfügung vom 25.12.2016 (III/2016 OL) aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Dötlingen eingerichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung I/2016 OL) vom 10.11.2016 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 42/16 **bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin.**

Wir verweisen zur Neufestsetzung des Beobachtungsgebietes auf die Allgemeinverfügung VII/2017 OL vom heutigen Tage.

Wildeshausen, den 25. Januar 2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **EMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VII/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Mit Allgemeinverfügung vom 25.01.2017 (VI/2017 OL) konnte das aufgrund des ersten Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Dötlingen im Landkreis Oldenburg am 25.12.2016 eingerichtete Beobachtungsgebiet nunmehr aufgehoben werden.

In der weiteren Folge ist nunmehr das **Beobachtungsgebiet** um die Ausbrüche in den Gemeinden Hude, Hatten und Wardenburg im Landkreis Oldenburg unter Berücksichtigung der Ausbrüche in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg anzupassen.

Die Regelungen zum gemeinsamen Sperrbezirk für die Gemeinden Hude, Hatten und Wardenburg in der Allgemeinverfügung vom 02.01.2017 (II/2017 OL), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 02/17 vom 02.01.2017, **bleiben hiervon unberührt.**

Das **gemeinsame Beobachtungsgebiet** für die Ausbrüche im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Hude (Ort und Ortsteil Hurrel), der Gemeinde Wardenburg (Westerburg), der Gemeinde Hatten (Munderloh) und im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf) wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um die jeweiligen Seuchenbestände in der Gemeinde Hude (Ort und Ortsteil Hurrel), dem Seuchenbestand in der Gemeinde Wardenburg (Ortsteil Westerburg), dem Seuchenbestand in der Gemeinde Hatten (Munderloh) und der Gemeinde Garrel (Ort und Ortsteil Nikolausdorf, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist) festgelegt und wie folgt gefasst.

Das gemeinsame Beobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als dunkelblaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung gemeinsames Beobachtungsgebiet:

- Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes im Osten ist der Schnittpunkt der Stadt-/Kreisgrenze Delmenhorst/Landkreis Oldenburg und der B 213 (Wildeshauser Landstraße)
- B 213 in Richtung Wildeshausen durch Ortsteile Schlutter, Hoyerswege, Hengsterholz & Uhlhorn bis Abbiegung Iserloyer Straße (K 237) in Hockensberg
- K 237 nach Dötlingen über Wildeshauser Straße (L 872) in Aschenstedt
- ab Dötlingen K 341 Richtung Glane zur Gemeinde- bzw. Stadtgrenze zu Wildeshausen
- Gemeinde-/Stadtgrenze Dötlingen – Wildeshausen nord-westlich folgen bis Stadt-/ Gemeindegrenze Wildeshausen – Großenkneten
- Stadt-/Gemeindegrenze Wildeshausen – Großenkneten süd-westlich bis Straße Bauerschaft Heinefelde
- von dort über Hageler Höhe / Hageler Straße / Hageler Damm zum Hageler Bach
- Hageler Bach flussaufwärts bis zur Ahlhorner Straße (K 239) folgen
- Ahlhorner Straße (K 239) nördlich bis zur Abbiegung Straße Hahnenkämpe in Bakenhus
- Hähnenkämpe westlich über Bahntrasse auf Oldenburger Straße
- Oldenburger Straße (L 870) Richtung Ahlhorn bis Abbiegung Feldmühlenweg
- über Feldmühlenweg / Lether Schulweg auf Cloppenburg Straße (B 213)
- B 213 Richtung Cloppenburg zur Kreisgrenze zum Landkreis Cloppenburg
- der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt Schnittpunkt der B 213 mit der Stadt- bzw. Kreisgrenze Delmenhorst / Oldenburg

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 25.01.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung I/2016 OL) vom 10.11.2016 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 42/16 **bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin.**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 10/17 vom Donnerstag, den 26. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VIII/2017 OL) .. 63

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (VIII/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 02.01.2017 (II/2017 OL) festgelegten **gemeinsamen Sperrbezirk für die Gemeinden Hude, Hatten und Wardenburg** auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Für das obige Gebiet gelten nunmehr bis auf Weiteres **die entsprechenden Regelungen für das Beobachtungsgebiet**. Die Regelungen sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung I/2016 OL) vom 10.11.2016 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 42/16 **gilt weiterhin**.

Wildeshausen, den 26.01.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **EMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 11/17 vom Freitag, den 27. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (IX/2017 OL)	66
Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	70

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Bebauungsplan Nr. 225 - Ganderkesee (nördlich Adelheider Straße)	71
<i>Zweckverband „AbwasserVerband“</i> 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“	72
<i>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)</i> Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017.....	72

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (IX/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Bösel, Landkreis Cloppenburg, ist am **26.01.2017** der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Der Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Bösel** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als **Sperrbezirk Wardenburg 2** festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als innere rote Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk Gemeinde Wardenburg Nr. 2:

- **Ausgangspunkt des Sperrgebietes ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg und der Westliche Vorfluter Nähe des Jeddeloher Moores in der Gemeinde Wardenburg**
- **den Westlichen Vorfluter flussaufwärts bis zur Korsorsstraße folgen**
- **ab hier der Korsorsstraße Richtung Bösel bis Abbiegung Rathjenweg**
- **über Rathjenweg / Renkenweg direkt zur Kreisgrenze zum Landkreis Cloppenburg**
- **der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt**

Das **Beobachtungsgebiet Wardenburg 2** für den Ausbruch in der Gemeinde Bösel im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand in der Gemeinde Bösel, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Beobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet Wardenburg 2:

- **Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes ist der Schnittpunkt Straße Am Grevenholt und die Lethe (Nebenfluss der Hunte) in Tungeln**
- **die Lethe flussaufwärts durch Wardenburg bis zum Zulauf der Korrbäke in Littel**
- **der Korrbäke flussaufwärts bis zur Straße Zum Tüdick folgen**
- **über die Straßen Zum Tüdick / Gasland / Swarten Pool auf die Straße Ahrensberg**
- **der Straße Ahrensberg Richtung Bissel - in Charlottendorf-West übergehend in Halenhorster Straße (K 241) - bis Abbiegung Beverbrucher Straße folgen**
- **von hier über die Beverbrucher Straße direkt zur Kreisgrenze zum Landkreis Cloppenburg**
- **der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn folgen bis Höhe Straße Am Querkanal am Küstenkanal**
- **über die Straßen Am Querkanal / Achternmeerer Straße zum Ausgangspunkt an der Lethe**

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass im Landkreis Oldenburg nunmehr **sechs Ausbrüche** zu verzeichnen waren. Im direkt benachbarten Landkreis Cloppenburg ist es, wie hier erneut, auch zu verschiedenen Ausbrüchen gekommen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 27.01.2017

Dr. Claussen
Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - o nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - o betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

- 1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder**
- 2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren**

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

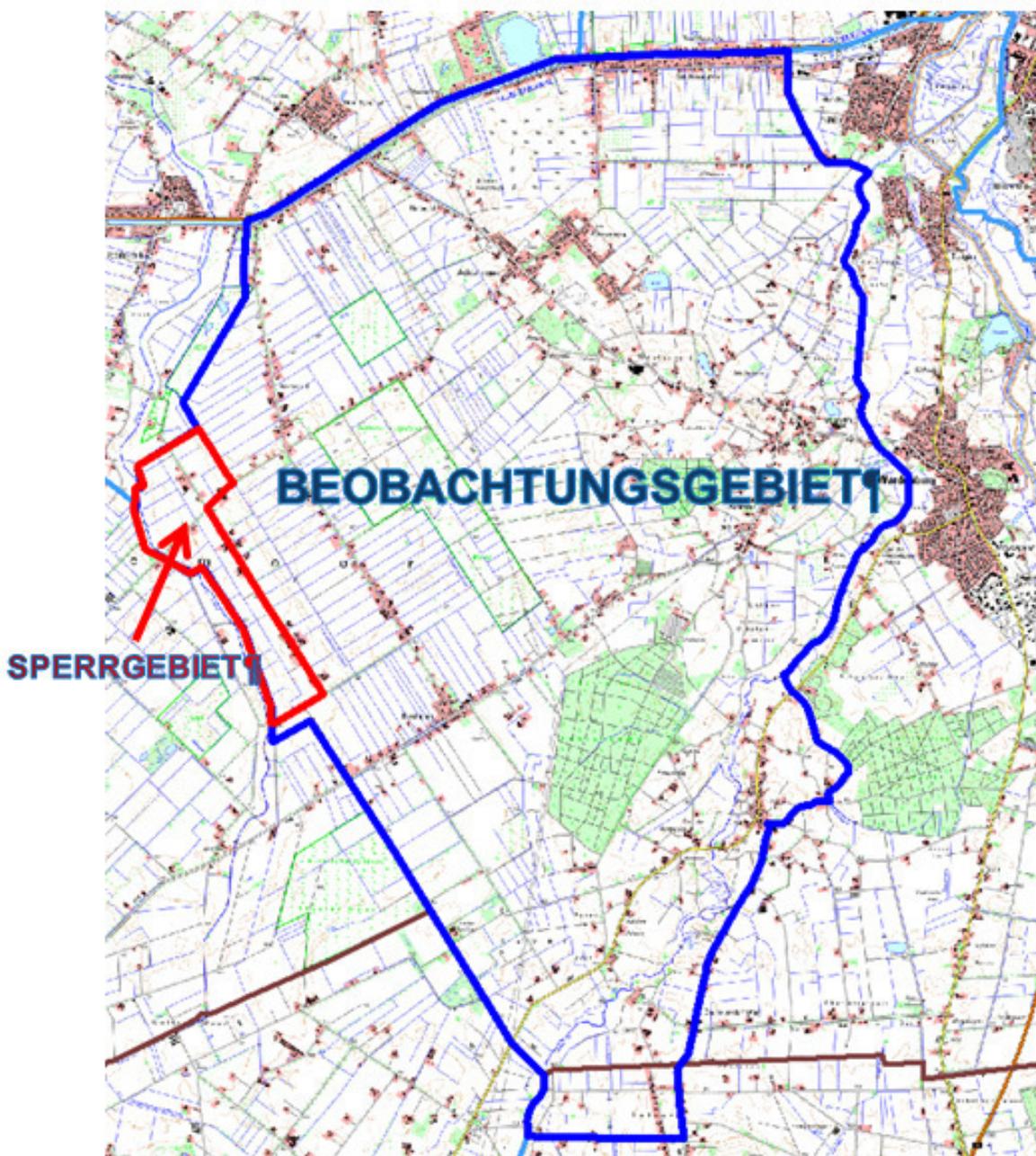
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. IX/2017 vom 27.01.2017
hier: Kartenauszug Beobachtungs- & Sperrgebiet Wardenburg 2



Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, Windpark Speyern GmbH & Co.KG, Bundesstraße 24, 27801 Dötlingen, mit der Entscheidung vom 23.12.2016 eine Genehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma
Windpark Speyern GmbH & Co.KG
Bundesstraße 24
27801 Dötlingen

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage von 3 Windenergieanlagen** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort, Straße: Dötlingen, Gemeindeweg 222
Gemarkung: Dötlingen
Flur: 29
Flurstück(e): 143/4, 147, 152

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 30.01.2017 bis zum 13.02.2017 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eine Zusendung des Bescheides und seiner Begründung kann auf schriftliche Anforderung erfolgen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 27.01.2017

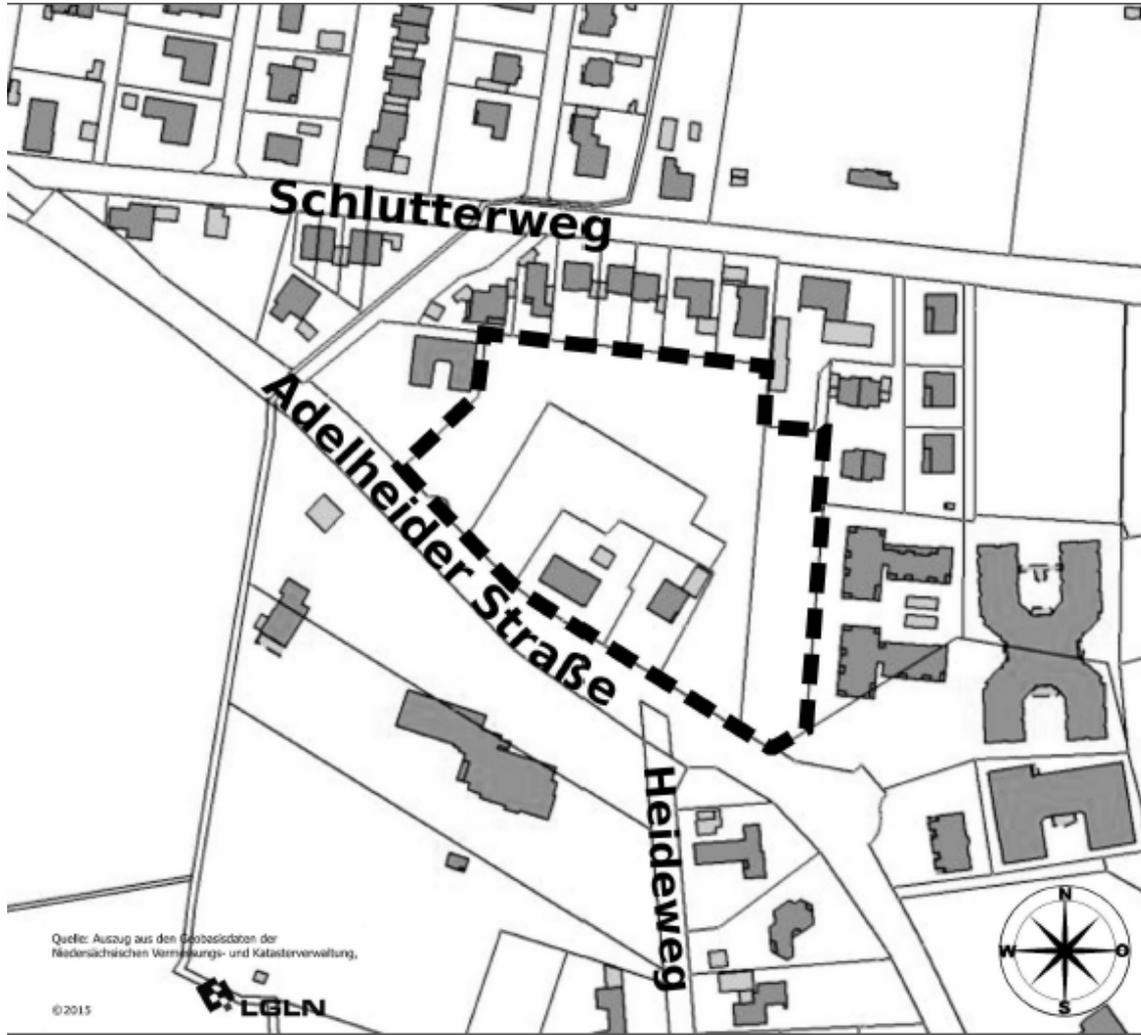
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 225 - Ganderkesee (nördlich Adelheider Straße)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 225 - Ganderkesee (nördlich Adelheider Straße) als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 225 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 23.01.2017

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Zweckverband „AbwasserVerband“

3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 17.01.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

1. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig“.
2. In § 7 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine geheime Wahl ist nicht zulässig“.
3. In § 10 Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 3 Absatz 5 dieser Verbandsordnung gilt entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 17.01.2017

gez. Thomsen
- Geschäftsführer –

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 21.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 03.01.2017 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2017 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 24.01.2017

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 12/17 vom Montag, den 30. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (X/2017 OL) 74

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XI/2017 OL) 76

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (X/2017 OL)

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes, der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

I. Im Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist weiterhin ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)**

zu halten. Diese Maßnahme gilt vom 01.02.2017 befristet bis zum 28.02.2017.

II. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu I. wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Aufstallung wird in § 13 der Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Mit der Allgemeinverfügung I/2016 OL vom 10.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 42/16 vom 11.11.2016, wurde die Aufstallung für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltenes Geflügel befristet bis zum 31.01.2017 angeordnet. Die Risikolage für das Auftreten der hochpathogenen aviären Influenza beim Geflügel (Geflügelpest) hat sich leider weiter verschärft. Im Landkreis Oldenburg sind seitdem sechs Ausbrüche der Geflügelpest beim Nutzgeflügel aufgetreten. In den benachbarten Landkreisen Vechta, Diepholz und Cloppenburg waren ebenfalls Ausbrüche beim Nutzgeflügel zu verzeichnen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 24.01.2017 die Feststellung getroffen, dass von einem hohen Eintragsrisiko auszugehen sei. Mittlerweile hätten in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und die Ausbrüche bei Geflügel ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Die bisherigen Ausbrüche der Geflügelpest im Landkreis Oldenburg bestätigen das derzeitige hohe Eintragsrisiko.

Diese Schutzmaßnahme basiert auf der in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung genannten Risikobewertung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Oldenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine sehr hohe Wirtschaftsgeflügeldichte, wie auch die benachbarten Landkreise Vechta und Cloppenburg aufweist.

Durch die örtlichen Gegebenheiten mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einschließlich der Nähe zur Nordsee dient der Landkreis Oldenburg einer Vielzahl wildlebender Wat- und Wasservögel als Durchzugsgebiet. Des Weiteren finden Zugvögel im Kreisgebiet ideale Voraussetzungen, unter anderem an dem Verlauf der Hunte und der Delme, um zu rasten. Aber auch abgeerntete Felder (z.B. Mais) werden von Wildvögeln gerne zur Rast aufgesucht.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt. Hohe Tierverluste und enorme wirtschaftliche Schäden für die heimischen Tierhalter und fleischverarbeitende Unternehmen sind die Folgen.

Im Landkreis Oldenburg werden zur Zeit mehr als 8 Millionen Stück Geflügel gehalten. Die Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um ein hochansteckenden Typ handelt. Weiterhin ist es in einem Nutzgeflügelbestand in Schleswig-Holstein zum Ausbruch des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) vom Subtyp H5N5 gekommen. Es handelt sich hierbei um ein reassortiertes Influenzavirus auf Basis des ursprünglichen H5N8. Mischviren, so genannte Reassortanten, von aviären Influenzaviren entstehen, wenn in einem infizierten Tier mehrere Virussubtypen zeitgleich auftreten und bei ihrer Vermehrung Erbmateriale austauschen. Dies ist ein deutliches Indiz für die derzeitige hohe Viruslast in der Umgebung. Weiterhin geht das FLI in seiner Risikoeinschätzung vom 24.01.2017 davon aus, dass unter wilden Wasservogelarten derzeit ein HPAI H5N8-Epidemie ablaufe, bei der anhand der Totfunde nur die Spitze des Eisbergs erkennbar sei. Um eine derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass am 25.01.2017 im ebenfalls benachbarten Landkreis Wesermarsch bei einer Graugans durch das FLI der hochpathogene aviäre Influenzaviruse H5N5 nachgewiesen wurde. Der positive Nachweis unterstützt aus unserer Sicht die These, dass die Viruslast in der freien Population erheblich ist und damit die Anordnung der Aufstallung als Maßnahme zur Minimierung des Ansteckungsrisikos in Betracht zu ziehen ist.

Die Anordnung der Aufstallung erscheint auch vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Freilandgeflügelhaltungen leider notwendig. Wir haben hierbei mit in die Abwägung einfließen lassen, dass es den Freilandgeflügelhaltern im Landkreis Oldenburg nicht mehr möglich sein wird, die Eier mit der Kennzeichnung Freilandhaltung zu ver-

kaufen. Wir haben aber auch zu berücksichtigen, dass die Vermarktung mit der Kennzeichnung Bodenhaltung für die betroffenen Geflügelhalter hierbei zwar geringere Erträge erzielt, aber die wirtschaftlichen Verluste auf diesem Wege zumindest teilweise aufgefangen werden können. Bei einer Erkrankung der Tiere an der Geflügelpest würden die Kosten für die Allgemeinheit durch die notwendige Räumung der Bestände enorm sein.

Wir gehen davon aus, dass die Maßnahme der Aufstallung zunächst bis zum 28.02.2017 zu befristen ist. Auf Grund des dann veränderten Vogelzuges und der hoffentlich wärmeren Witterung ist dann ein Zurückgehen oder sogar das Ende der Verbreitung des Erregers in der hiesigen Wildvogelpopulation anzunehmen. **Wir behalten uns eine weitere Verlängerung aber ausdrücklich vor.**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 30.01.2017

gez.

Dr. Claussen
Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**AGTierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XI/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.01.2017 (III/2017 OL) festgelegten **Sperrbezirk für die Gemeinde Hude, Ortsteil Hurrel**, auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Für das obige Gebiet gelten nunmehr bis auf Weiteres **die entsprechenden Regelungen für das Beobachtungsgebiet**. Die Regelungen sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung I/2016 OL) vom 10.11.2016 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 42/16 **gilt weiterhin**.

Wildeshausen, den 30.01.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Claussen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 13/17 vom Mittwoch, den 1. Februar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XII/2017 OL) 79

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XII/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 25.01.2017 (VII/2017 OL) zuletzt veröffentlichte **gemeinsame Beobachtungsgebiet für die Gemeinden Hude, Hatten und Wardenburg** auf.

In dem **gemeinsamen Beobachtungsgebiet** wurde letztmalig mit Allgemeinverfügung vom 02.01.2017 (II/2017 OL) der Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Hatten festgestellt und das nunmehr erloschene Beobachtungsgebiet entsprechend eingerichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung X/2017 OL) vom 30.01.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 12/17, **bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin.**

Wildeshausen, den 01.02.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 14/17 vom Freitag, den 3. Februar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	82
Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses	82
Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2017	83

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 7. Februar 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.09.2016
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Schul-IT - Fortsetzung des Beschaffungsprogramms
- 4 Schulsozialarbeit an den Gymnasien des Landkreises Oldenburg
- 5 Investitionskostenzuschuss PTZ Borchersweg
- 6 Oberstufenzugang für Nichtgymnasiasten
- 7 Haushalt 2017 Amt 40
- 8 Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule
- 9 Haushaltsansätze 2017 im Kulturbereich
- 10 Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 02.02.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 7. Februar 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses am 24.05.2016
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg 2017 bis 2021
- 4 Haushaltsansätze 2017; Zuständigkeitsbereich Struktur- und Wirtschaftsausschuss

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 02.02.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2017

Die Jägerprüfung 2017 im Landkreis Oldenburg findet an folgenden Terminen statt:

Schießprüfung: 04.03.2017

Schriftliche Prüfung: 07.04.2017

Mündlich-praktische Prüfung: 21.04. und 22.04.2017

Anmeldungen sind bis zum 08.02.2017 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 18.01.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 15/17 vom Montag, den 6. Februar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XIII/2017 OL) .. 85

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XIII/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.01.2017 (III/2017 OL) veröffentlichte **Beobachtungsgebiet für die Gemeinde Hude, Ortsteil Hurrel**, auf.

In dem **Beobachtungsgebiet** ist seitdem kein Fall der Geflügelpest mehr aufgetreten.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung X/2017 OL) vom 30.01.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 12/17, **bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin.**

Wildeshausen, den 06.02.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

- (2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert
- ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 16/17 vom Freitag, den 10. Februar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 88

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2017 88

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 14. Februar 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.08.2016
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2017 – Teilhaushalt 15 Jugendamt
- 5 Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlung e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der Vertrauensstelle Benjamin im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
- 6 Antrag des Kreisjugendrings des Landkreises Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
- 7 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.02.2017

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2017

- I. Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest in der Sitzung am 30.11.16 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	255.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	256.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	252.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	253.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.000,00 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	252.900,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	253.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 9.000,00 Euro festgesetzt.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 16.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 33.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 30.11.2016

Eilers
Geschäftsführer

II. Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 23.01.17 unter AZ 32.32/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 30.11.2016 keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2017 liegt vom 27.02. – 08.03.17 im Zimmer H111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen 02.02.17

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Eilers
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 17/17 vom Freitag, den 17. Februar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Kreistag	91
Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	91
Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	91

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Einfacher Bebauungsplan Nr. 81- 1 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Südmoslesfehn, Achternmeer, Westerholt, Oberlethe und Achternholt“	92
Einfacher Bebauungsplan Nr. 81- 2 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Hundsmühlen, Tungeln, Klein Bümmerstede und Wardenburg“	94
Einfacher Bebauungsplan Nr. 81- 3 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Astrup, Höven und Westerburg“	95
Einfacher Bebauungsplan Nr. 81- 4 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Littel, Charlottendorf - West und Charlottendorf - Ost“	97
Einfacher Bebauungsplan Nr. 81- 5 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Harbern I, Harbern II und Benthullen“	98

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Kreistag

Gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. § 78 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Frau Kerstin Schnitger-Jebing aus Großenkneten als Ersatzperson der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Wahlkreis 4 (Großenkneten, Wardenburg) zum 31.03.2017 ausscheidet.

Wildeshausen, 17.02.2017

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Kreiswahlleiter

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 21. Februar 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.09.2016
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Benennung eines weiteren hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitgliedes sowie Verpflichtung der bereits benannten hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Zuschussantrag (für das Jahr 2017) der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. für die Beratung und Unterstützung erwerbsloser und einkommensarmer Menschen im Landkreis Oldenburg
- 5 Finanzielle Förderung des Kreisbehindertenrates für die Jahre 2017 bis 2021
- 6 Schwangerschaftskonfliktberatung: Bezuschussung der Beratungsstellen donum vitae in Wildeshausen und pro familia in Oldenburg
- 7 Haushaltsentwurf 2017: Gesundheitsamt und Amt für Arbeit und Soziale Sicherung
- 8 Gesundheitsregion: Aufbau von Präventionsketten in Ahlhorn
- 9 Mitteilungen des Landrates
- 10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 16.02.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 21. Februar 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.05.2016
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2017 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- 5 Zuschussantrag Drehleitern Gemeinde Ganderkesee und Stadt Wildeshausen
- 6 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2017
- 7 Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg
- 8 Haushaltsansätze des Veterinäramtes für 2017
- 9 Haushaltsansätze für das Produkt Kreisstraßen, Radwege für 2017
- 10 Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm für Kreisstraßen und Radwege
- 11 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2017 - 2020
- 12 Pilotvorhaben an Knotenpunkten in Wüstring, Aschenstedt und Klattenhof - Wirkung der umgesetzten Maßnahmen
- 13 Umbau von Kreuzungen zu Kreisverkehrsplätzen
- 14 Mitteilungen des Landrates
- 15 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 16.02.2017

Carsten Harings
Der Landrat

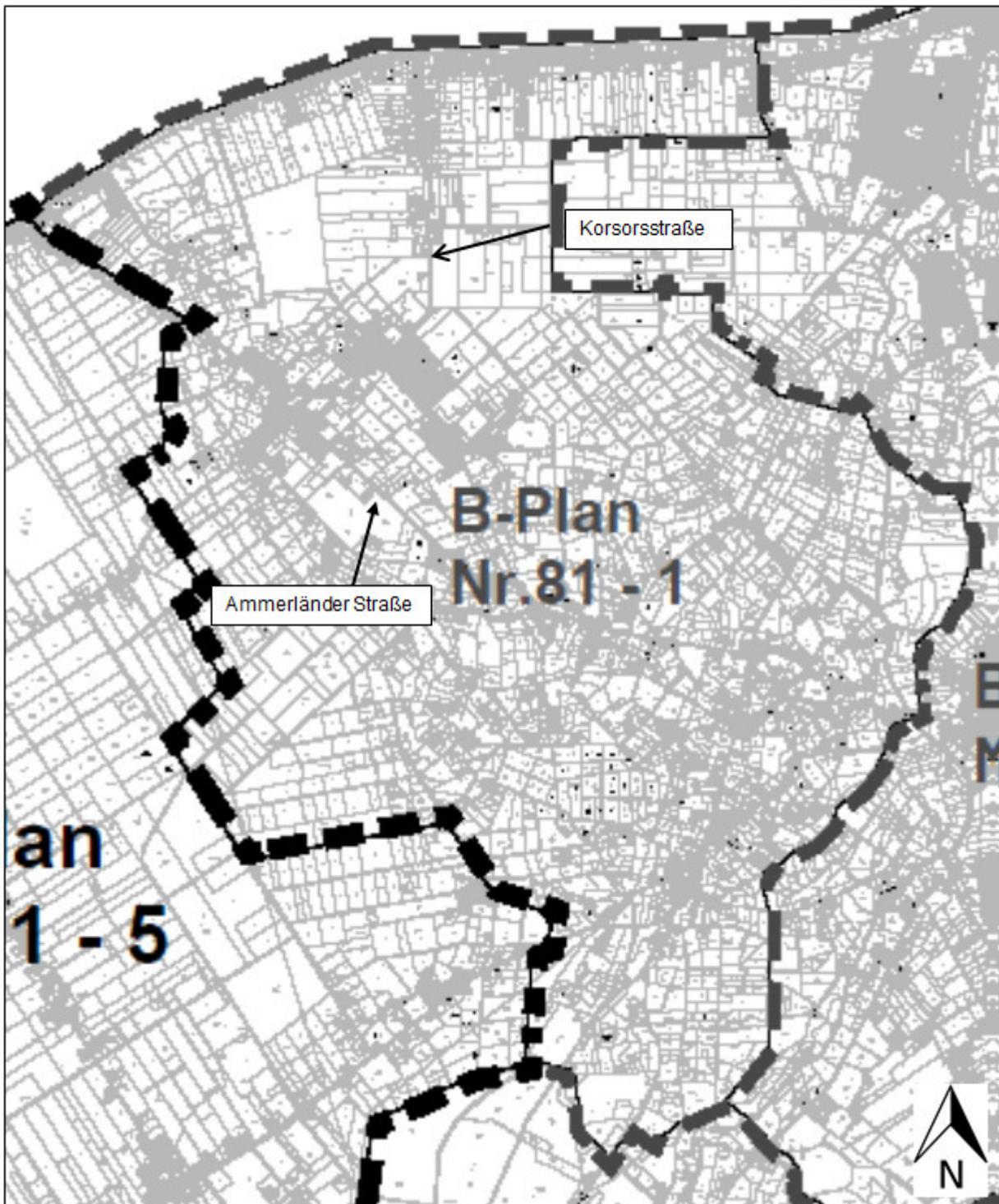
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Einfacher Bebauungsplan Nr. 81- 1 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Südmoslesfehn, Achternmeer, Westerholt, Oberlethe und Achternholt“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 81 - 1 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Südmoslesfehn, Achternmeer, Westerholt, Oberlethe und Achternholt“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 81 - 1 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

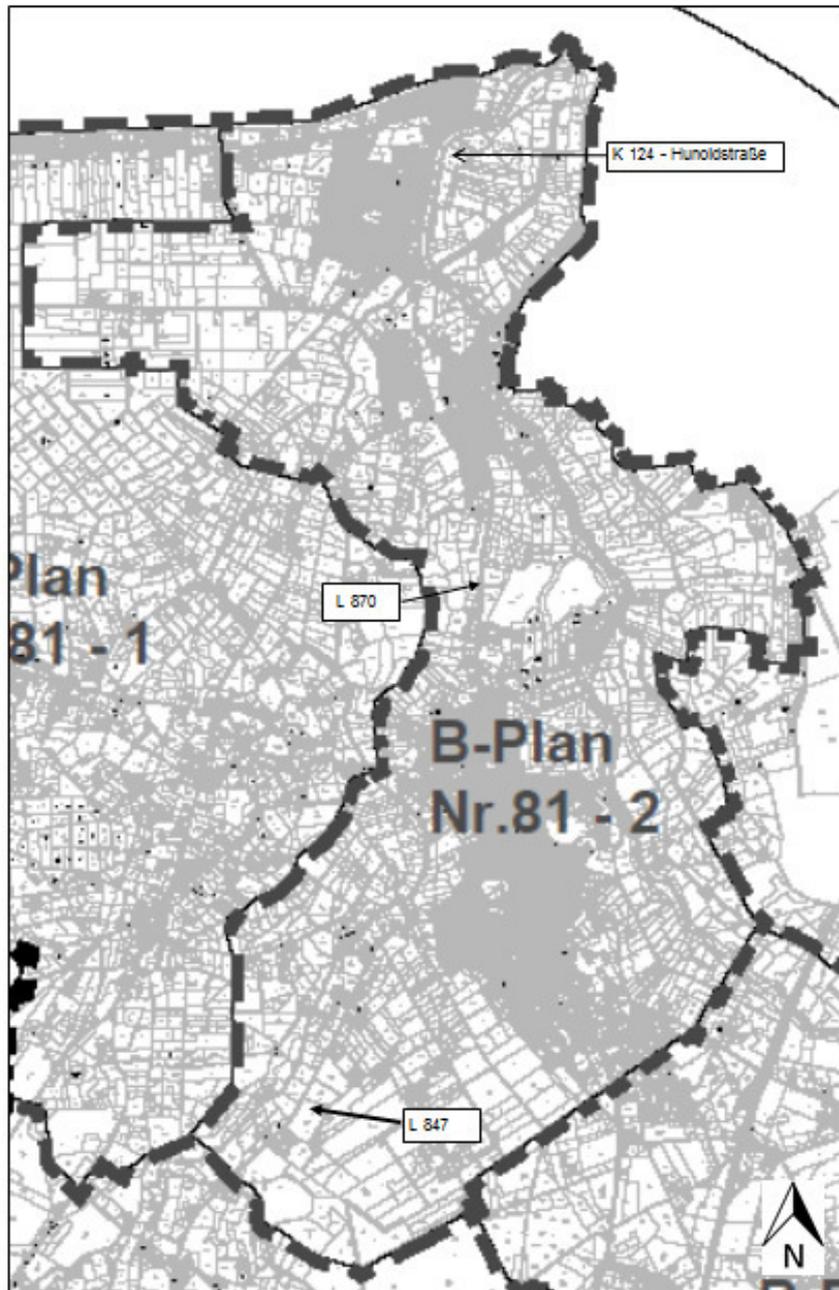
Wardenburg, den 14.02.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Einfacher Bebauungsplan Nr. 81- 2 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Hundsmühlen, Tungeln, Klein Bümmerstede und Wardenburg“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 81 - 2 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Hundsmühlen, Tungeln, Klein Bümmerstede und Wardenburg“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 81 - 2 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

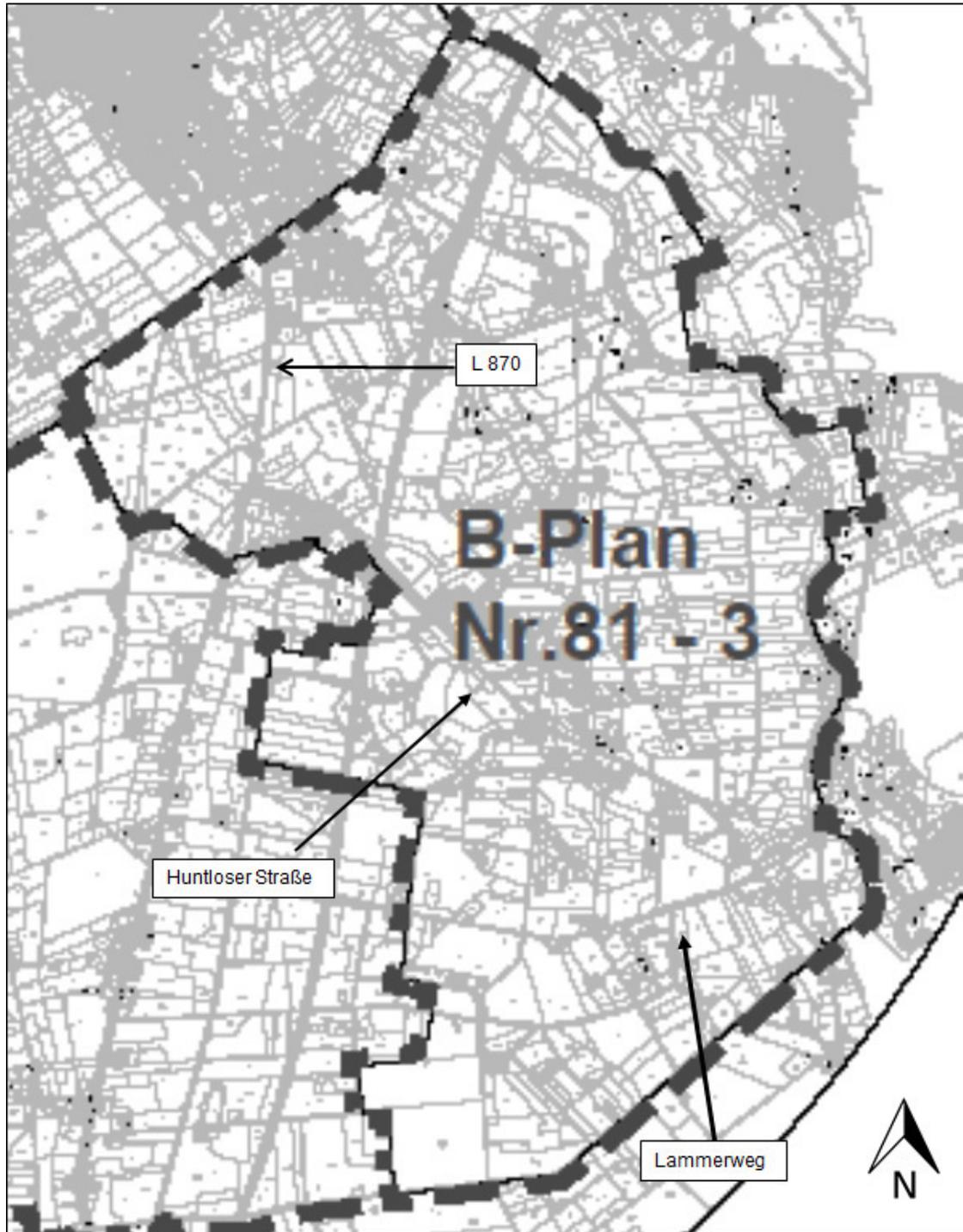
Wardenburg, den 14.02.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Einfacher Bebauungsplan Nr. 81- 3 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Astrup, Höven und Westerborg“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 81 - 3 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Astrup, Höven und Westerborg“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 81 - 3 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

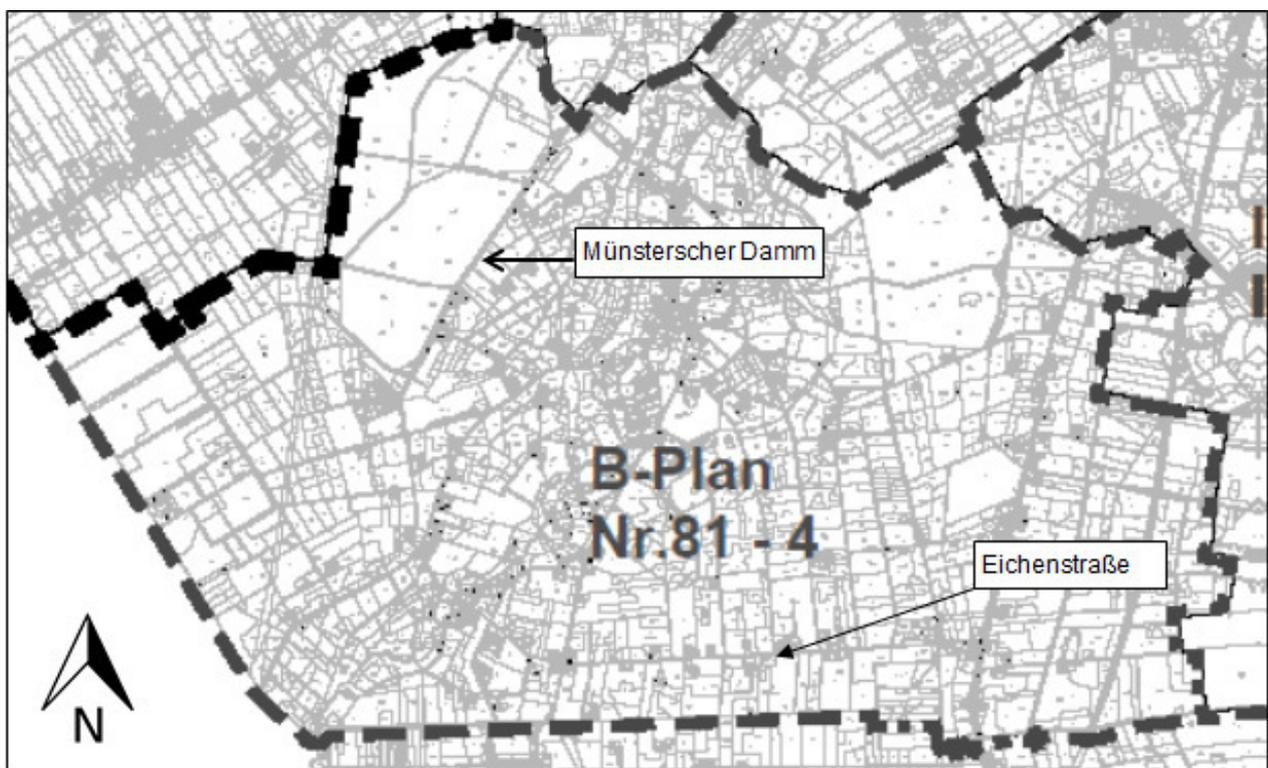
Wardenburg, den 14.02.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Einfacher Bebauungsplan Nr. 81 - 4 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Littel, Charlottendorf - West und Charlottendorf - Ost“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 81 - 4 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Littel, Charlottendorf - West und Charlottendorf - Ost“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 81 - 4 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

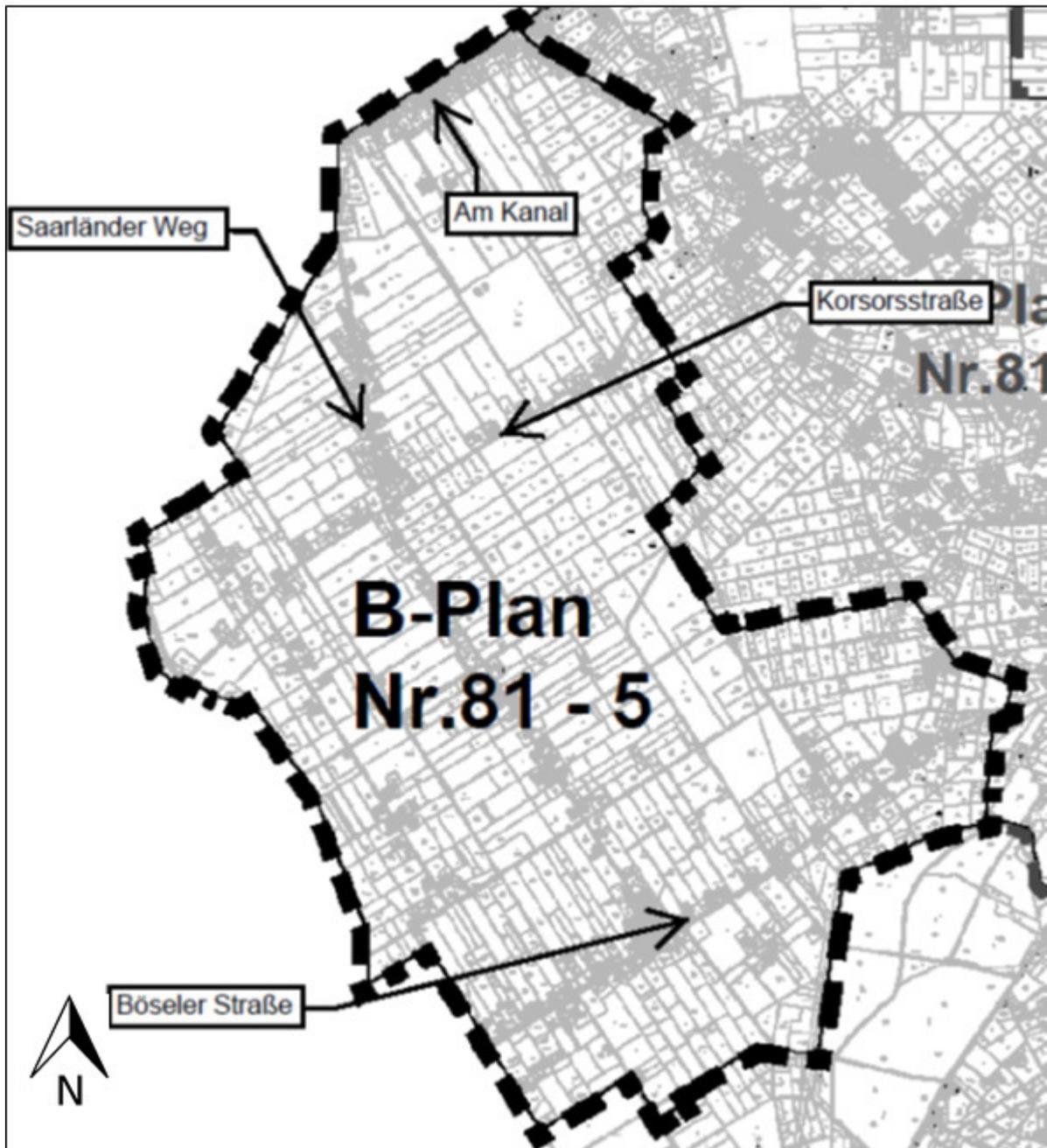
Wardenburg, den 14.02.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Einfacher Bebauungsplan Nr. 81- 5 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Harbern I, Harbern II und Benthullen“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 81 - 5 „Tierhaltungsanlagen“ Bereich „Harbern I, Harbern II und Benthullen“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 81 - 5 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 14.02.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 18/17 vom Montag, den 20. Februar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XIV/2017 OL)..... 101

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XIV/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27.01.2017 (IX/2017 OL) festgelegten **Sperrbezirk Wardenburg 2** auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Für das obige Gebiet gelten nunmehr bis auf Weiteres **die entsprechenden Regelungen für das Beobachtungsgebiet**. Die Regelungen sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung X/2017 OL) vom 30.01.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 12/17, **gilt weiterhin**.

Wildeshausen, den 20.02.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85 - 100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 19/17 vom Freitag, den 24. Februar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses 104

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 104

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

121. Änderung des Flächennutzungsplanes – Hoyerswege, Schlutter 105

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 105

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 28. Februar 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10. Mai 2016

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Verpflichtung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder

4 Sachstandsbericht zum Bereich Integration und Vorstellung der Koordinatorin für Neuzugewanderte

5 Haushaltsansätze 2017; Zuständigkeitsbereich Integrations- und Gleichstellungsausschuss

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.02.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 28. Februar 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.09.2016

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder

4 Haushaltsansätze für 2017 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

5 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pestruper Gräberfeld und Rosengarten"

6 Entwurf zur Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.02.2017

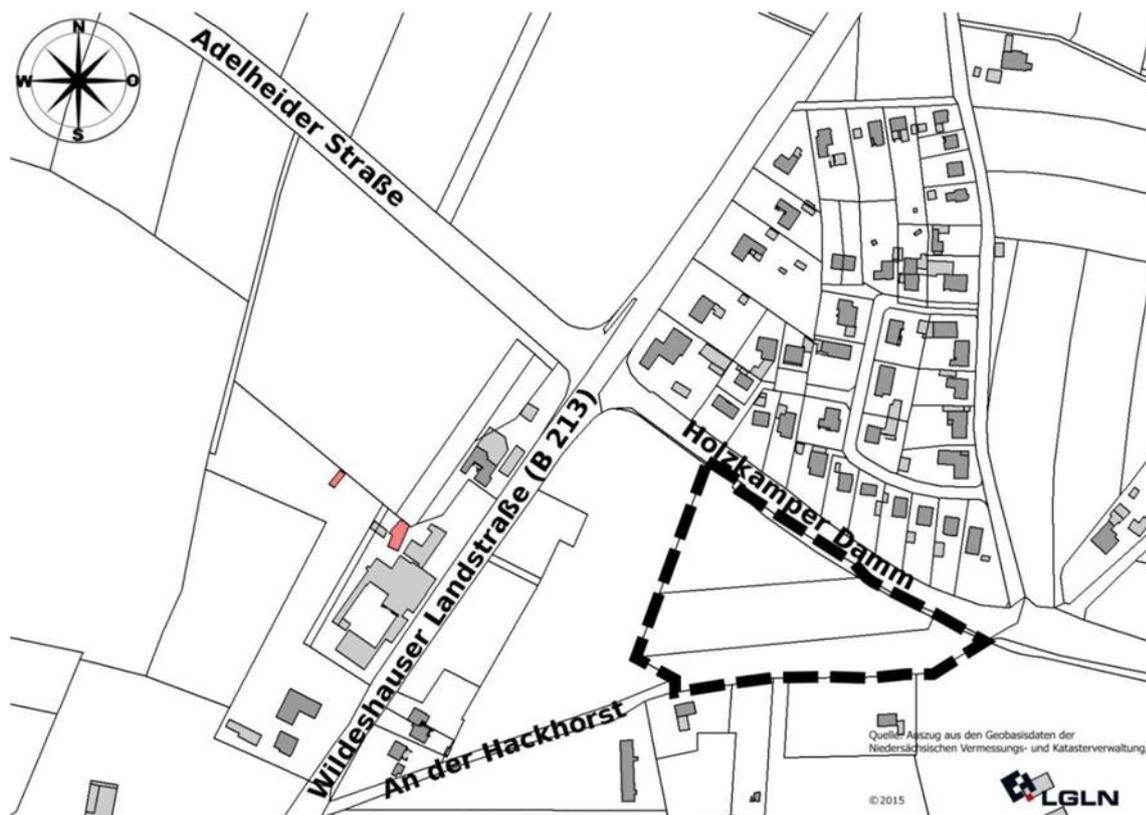
Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

121. Änderung des Flächennutzungsplanes – Hoyerswege, Schlutter

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1475-2016 am 02.02.2017 genehmigt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schieß- und Sportanlage“, eines Ehrenmals sowie einer Fläche für Wald – Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 205, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 21.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 03.01.2017 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 –

erteilt. Der Wirtschaftsplan 2017 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 24.01.2017

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 20/17 vom Montag, den 27. Februar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XV/2017 OL)..... 108

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XV/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27.01.2017 (IX/2017 OL) zuletzt veröffentlichte **Beobachtungsgebiet für die Gemeinde Wardenburg** auf.

In dem Beobachtungsgebiet wurden keine Ausbrüche der Geflügelpest verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung X/2017 OL) vom 30.01.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 12/17, **bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin.**

Im benachbarten Landkreis Cloppenburg ist es gestern in der Gemeinde Friesoythe leider zu einem erneutem Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel gekommen. Eine weitere Verlängerung des Aufstellungsgebotes ist daher beabsichtigt und befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Wildeshausen, den 27.02.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Claussen
Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **Email:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 21/17 vom Dienstag, den 28. Februar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (XVI/2017 OL)..... 111

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (XVI/2017 OL)

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes, der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

I. Im Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist weiterhin ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)**

zu halten. Diese Maßnahme gilt vom 01.03.2017 befristet bis zum 31.03.2017.

II. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu I. wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Aufstallung wird in § 13 der Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Mit den Allgemeinverfügungen I/2016 OL vom 10.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 42/16 vom 11.11.2016) und X/2017 OL vom 30.01.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 12/17 vom 30.01.2017) wurde die Aufstallung für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltenes Geflügel zuletzt befristet bis zum 28.02.2017 angeordnet.

Die Risikolage für das Auftreten der hochpathogenen aviären Influenza beim Geflügel (Geflügelpest) hat sich leider nicht positiv verändert. Neben den bereits bekannten im Landkreis Oldenburg aufgetretenen sechs Ausbrüchen der Geflügelpest beim Nutzgeflügel und weiteren Ausbrüchen in den benachbarten Landkreisen Vechta, Diepholz und Cloppenburg ist jetzt aktuell am 26.02.2017 ein neuer Ausbruch in einem Wirtschaftsgeflügelbestand in der Gemeinde Friesoythe im Landkreis Cloppenburg zu verzeichnen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat ebenfalls seine Risikoeinschätzung dahingehend unverändert gelassen, dass von einem hohen Eintragsrisiko auszugehen sei. Mittlerweile hätten in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und die Ausbrüche bei Geflügel ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Die bisherigen Ausbrüche der Geflügelpest im Landkreis Oldenburg und in den benachbarten Landkreisen bestätigen das derzeitige hohe Eintragsrisiko. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Landkreis Oldenburg mit ca. 8,4 Mio. Stück gehaltenem Geflügel ein geflügelintensiver Landkreis ist.

Diese Schutzmaßnahme basiert auf der in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung genannten Risikobewertung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Oldenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine sehr hohe Wirtschaftsgeflügeldichte, wie auch die benachbarten Landkreise Vechta und Cloppenburg aufweist.

Durch die örtlichen Gegebenheiten mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einschließlich der Nähe zur Nordsee dient der Landkreis Oldenburg einer Vielzahl wildlebender Wat- und Wasservögel als Durchzugsgebiet. Des Weiteren finden Zugvögel im Kreisgebiet ideale Voraussetzungen, unter anderem an dem Verlauf der Hunte und der Delme, um zu rasten. Aber auch abgeerntete Felder (z.B. Mais) werden von Wildvögeln gerne zur Rast aufgesucht.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt. Hohe Tierverluste und enorme wirtschaftliche Schäden für die heimischen Tierhalter und fleischverarbeitende Unternehmen sind die Folgen.

Im Landkreis Oldenburg werden zur Zeit mehr als 8,4 Millionen Stück Geflügel gehalten. Die Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um ein hochansteckenden Typ handelt.

Es ist auch weiterhin beachtlich, dass es in einem Nutzgeflügelbestand in Schleswig-Holstein zum Ausbruch des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) vom Subtyp H5N5 gekommen ist. Es handelt sich hierbei nach den Feststellungen des FLI um ein reassortiertes Influenzavirus auf Basis des ursprünglichen H5N8. Mischviren, so genannte Reassortanten, von aviären Influenzaviren entstehen, wenn in einem infizierten Tier mehrere Virussubtypen zeitgleich auftreten und bei ihrer Vermehrung Erbmateriale austauschen. Dies ist ein deutliches Indiz für die derzeitige hohe Viruslast in der Umgebung. Weiterhin geht das FLI in seiner Risikoeinschätzung nach wie vor davon aus, dass unter wilden Wasservogelarten derzeit ein HPAI H5N8-Epidemie ablaufe, bei der anhand der Totfunde nur die Spitze des Eisbergs erkennbar sei. Um eine derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass in den Wildgeflügelbeständen in den

ebenfalls benachbarten Landkreisen Wesermarsch und Ammerland durch das FLI das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N5 nachgewiesen wurde. Die positiven Nachweise unterstützen aus unserer Sicht die These, dass die Viruslast in der freien Population erheblich ist und damit die Anordnung der Aufstallung als Maßnahme zur Minimierung des Ansteckungsrisikos in Betracht zu ziehen ist.

Die Anordnung der Aufstallung erscheint auch vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Freilandgeflügelhaltungen leider weiterhin notwendig. Wir haben hierbei mit in die Abwägung einfließen lassen, dass es den Freilandgeflügelhaltern im Landkreis Oldenburg nicht mehr möglich sein wird, die Eier mit der Kennzeichnung Freilandhaltung zu verkaufen. Wir haben aber auch zu berücksichtigen, dass die Vermarktung mit der Kennzeichnung Bodenhaltung für die betroffenen Geflügelhalter hierbei zwar geringere Erträge erzielt, aber die wirtschaftlichen Verluste auf diesem Wege zumindest teilweise aufgefangen werden können. Bei einer Erkrankung der Tiere an der Geflügelpest würden die Kosten für die Allgemeinheit durch die notwendige Räumung der Bestände enorm sein. Wir haben auch die tierschutzrechtlichen Aspekte in unsere Abwägungsentscheidung mit einbezogen. Die Maßnahme der Aufstallung ist zweifelsohne belastend für das Geflügel. Gleichwohl ist es ausweislich der obigen Regelung zu 2. den Geflügelhaltern möglich, unter gewissen, ggfls. noch zu schaffenden baulichen Gegebenheiten, dem Geflügel geschützten Freilauf zu ermöglichen. Die tierschutzrechtlich relevanten Auswirkungen der Aufstallung können so mit relativ geringen Mitteln deutlich abgemindert werden. Vor diesem Hintergrund ist die Maßnahme nach unserer Einschätzung auch tierschutzrechtlich angemessen, notwendig und geeignet. Es muss auch berücksichtigt werden, dass bei einem Ausbruch der Geflügelpest das Geflügel durch den Seuchenerreger erheblich leiden würde und die betroffenen Bestände zu merzen wären. In der Abwägung war somit der Aufstallung der Vorzug einzuräumen.

Wir gehen davon aus, dass die Maßnahme der Aufstallung bis zum 31.03.2017 zu befristen ist. Auf Grund des dann veränderten Vogelzuges und der hoffentlich wärmeren Witterung ist dann ein Zurückgehen oder sogar das Ende der Verbreitung des Erregers in der hiesigen Wildvogelpopulation anzunehmen.

Wir müssen uns aber aufgrund der leider anhaltend negativen Entwicklung, sowohl in der Wildpopulation als auch beim Nutzgeflügel, eine weitere Verlängerung ausdrücklich vorbehalten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 28.02.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Claussen
Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**AGTierGesG**)

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 22/17 vom Freitag, den 3. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 115

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XVII/2017 OL) .
..... 115

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Landkreis Wesermarsch

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 119

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 7. März 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 18.10.2016

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Haushaltsansätze 2017; Zuständigkeitsbereich Finanzausschuss

4 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2017

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 01.03.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XVII/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, ist am **03.03.2017** der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Der Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet Großenkneten (Sage)** für den Ausbruch in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand in der Gemeinde Garrel, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet Großenkneten (Sage):

- **Ausgangspunkt ist der gedankliche Schnittpunkt einer direkten Verlängerung der Straße „Meerweg“ mit der „Lethe“ bis zum tatsächlichen Kreuzungspunkt „An der Lethe“ und „Meerweg“,**
- **dem weiteren Verlauf der Straße „Meerweg“ südöstlich folgend in Richtung Naturschutzgebiet „Saager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“,**
- **bis zum Eckpunkt des Naturschutzgebietes „Saager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“,**
- **dem Verlauf des Naturschutzgebietes südlich folgend bis zur Straße „Sager Meerweg“,**
- **der Straße „Sager Meerweg“ südöstlich Richtung Bissel folgend bis zum „Rebhuhnweg“,**
- **dem „Rebhuhnweg“ südlich folgend bis zur „Garreler Straße“,**
- **der „Garreler Straße“ weiter westlich folgend in Richtung Beverbruch bis zur Kreisgrenze**
- **der Kreisgrenze nördlich folgend bis zum Ausgangspunkt.**

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den

Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei nur hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes von dem Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass im Landkreis Oldenburg in der jüngsten Vergangenheit sechs Ausbrüche zu verzeichnen waren. Im direkt benachbarten Landkreis Cloppenburg ist es, wie hier u.a. neben dem Ausbruch am 26.02.2017 erneut, auch zu verschiedenen Ausbrüchen gekommen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen in der Gesamtabwägung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 03.03.2017

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Regelungen zur **Aufstallpflicht** für sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg (s. Amtsblatt 21/17) bleiben hiervon unberührt. Sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg ist aufzustallen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

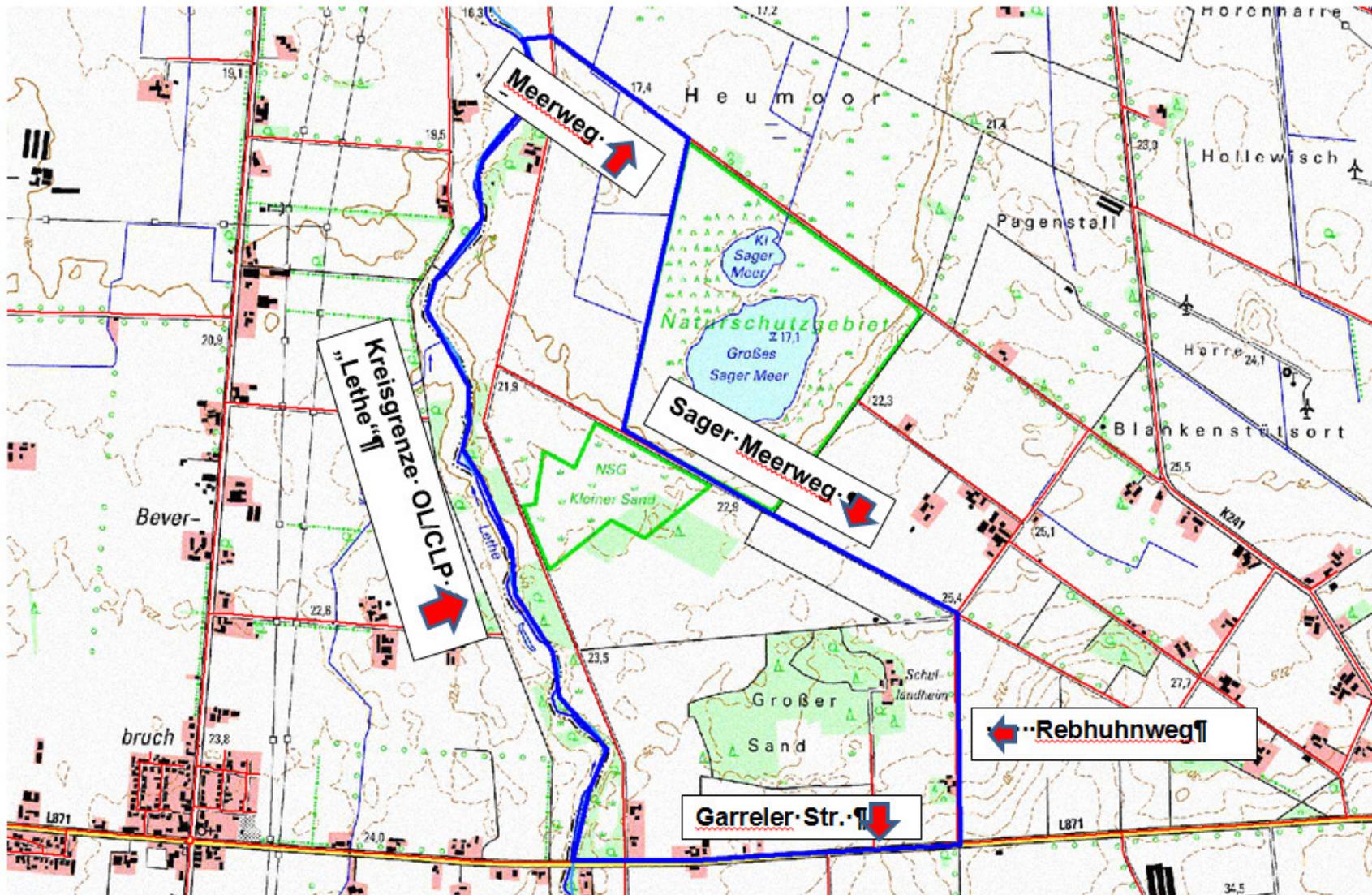
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XVII/2017



C. Sonstiges

Landkreis Wesermarsch

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 28
Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Aufgrund des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich dazu auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 28 (Delmenhorst, Wesermarsch, Oldenburg-Land) bei mir - Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15 - möglichst frühzeitig einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, 17. Juli 2017, 18:00 Uhr

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden und dürfen nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Nach 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 19. Juni 2017, 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den in § 18 Abs. 2 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir anzufordern sind. Bei der Anforderung sind anzugeben

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und
- die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages (bei Parteien deren Namen und ggf. deren Kurzbezeichnung; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort).
- Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin (nach dem hierzu erstellten amtlichen Muster) oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung (nach dem hierzu erstellten amtlichen Muster), dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, eine Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der/des Bewerberin/Bewerbers und eine Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers, dass er oder sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (jeweils nach dem hierzu erstellten amtlichen Muster),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Nachweisen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form des Kreiswahlvorschlages weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin.

Auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.landeswahlleiter.niedersachsen.de sind die Rechtsvorschriften sowie die notwendigen Formblätter (am PC ausfüllbar) abrufbar. Die Formblätter können auch **bei mir** angefordert werden.

Ansprechpartner für Wahlen ist Matthias Sturm (Zimmer 238 im Kreishaus Brake, Telefon 04401-927 384 oder E-Mail wahlen@lkbra.de).

Brake, 03.03.2017

gez. Kemmeries
Kreiswahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/17 vom Freitag, den 10. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XVIII/2017 OL)..... 122

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Delmenhorst – Harpstedter Eisenbahnfreunde e.V.
Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (DHEF-Tarif) Delmenhorst – Harpstedter Eisenbahnfreunde e.V. (Historische Kleinbahn „Jan Harpstedt“)..... 125

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XVIII/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, ist es am **08.03.2017** zu vier verschiedenen amtlich festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest gekommen. Die Ausbrüche berühren aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg“** für die Ausbrüche in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den jeweiligen Seuchenbestand in der Gemeinde Garrel, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg“:

- **Ausgangspunkt ist die Kreisgrenze Oldenburg - Cloppenburg, Schnittpunkt ist die Korsorsstr. in Harbern II bis Westlicher Vorfluter flussaufwärts parallel zum Saarländer Weg**
- **Saarländer Weg über Renkenweg entlang Benthullener Moor, Östlicher Vorfluter zur Böseler Str.**
- **Wildweg durch den Litteler Fuhrenkamp auf Münsterscher Damm, weiter südlich folgend bis Abbiegung Möhlentangen, Lübbers Damm zur Garreler Str. (L 847)**
- **L 847 südlich folgend bis Abbiegung Ahrensweg in Littel**
- **Swarten Pool, Holgenmoor, Charlottendorf-Ost, Eichenstr. , auf die L 870, Saager Str.**
- **weiter der L 870 folgend durch Sage, Regente Richtung Ahlhorn bis Abbiegung Feldmühlenweg über Lether Schulweg zur Cloppenburger Str. (B 213)**
- **Richtung BAB A 29 (Ahlhorn) zur Kreisgrenze OL/CLP**
- **der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn folgend bis zum Ausgangspunkt Korsorsstr., Harbern II**

Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung XVII/2017 OL wird gleichzeitig aufgehoben. Das mit der Verfügung XVII/2017 OL eingerichtete Beobachtungsgebiet „Großenkneten (Sage)“ geht vollständig im mit dieser Verfügung XVIII/2017 OL eingerichteten Beobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg“ auf.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei nur hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes von dem Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass das Geflügelpestgeschehen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Landkreises Oldenburg leider eine neue Dynamik erfährt. Die Zahl der dortigen Neuausbrüche ist besorgniserregend. Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung und damit einhergehend die Ergreifung von präventiven Maßnahmen, um Neuausbrüche nach Möglichkeit zu verhindern, erfährt durch die vorgenannte akute Verschlechterung der Lage einen erheblichen Stellen-

wert. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen daher in der Gesamtabwägung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Ein Abwarten im Rahmen von möglichen Gerichtsverfahren würde seuchenhygienisch möglicherweise unabsehbare Folgen nach sich ziehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 09.03.2017

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Regelungen zur **Aufstallpflicht** für sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg (s. Amtsblatt 21/17) bleiben hiervon unberührt. Sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg ist aufzustallen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

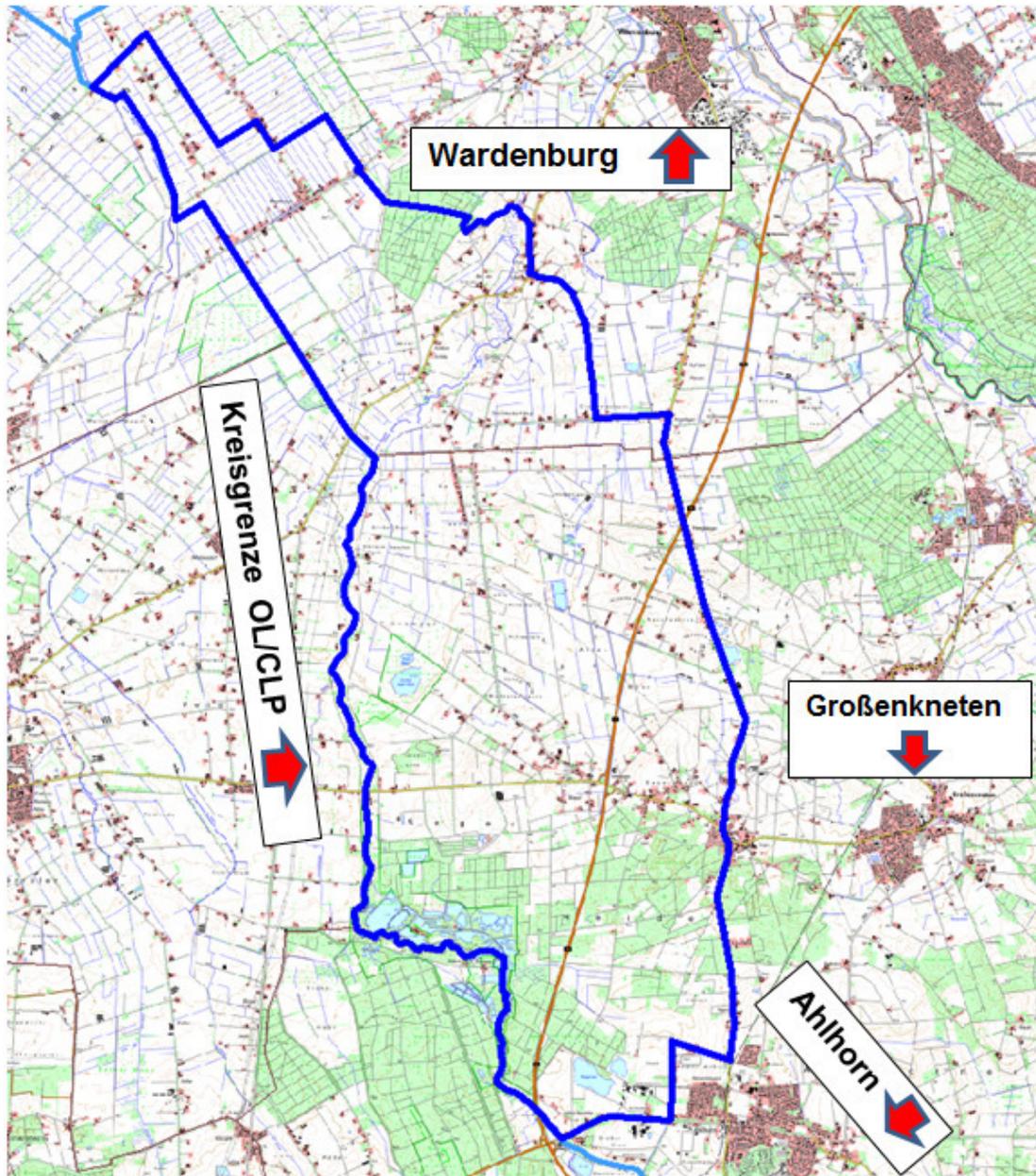
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XVIII/2017



C. Sonstiges

Delmenhorst – Harpstedter Eisenbahnfreunde e.V.

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (DHEF-Tarif) Delmenhorst – Harpstedter Eisenbahnfreunde e.V. (Historische Kleinbahn „Jan Harpstedt“)

Der DHEF-Tarif wird mit Wirkung zum 01. Mai 2017 neu herausgeben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, die im Internet unter www.dhef.de/befoerd veröffentlicht sind.

Die Genehmigung des DHEF-Tarifs wurde mit Schreiben vom 07.02.2017 beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beantragt. Der Antrag gilt gem. AEG § 12 (4) Ziffer 1 aufgrund fehlender Äußerung der Behörde als genehmigt.

Harpstedt vom 05.03.2017

Delmenhorst – Harpstedter Eisenbahnfreunde e.V.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 24/17 vom Dienstag, den 14. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XIX/2017 OL)..... 128

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XIX/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In den Gemeinden Garrel und Bösel, Landkreis Cloppenburg, ist es am **10. bzw. 11.03.2017** erneut zu drei verschiedenen amtlich festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest gekommen. Die Ausbrüche berühren aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes wiederum das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg II“** für die Ausbrüche in den Gemeinden Garrel und Bösel im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um die jeweiligen Seuchenbestände in beiden Gemeinden, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg II“:

- **Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze Oldenburg - Ammerland am Küstenkanal und der K 141**
- **der K 141 folgend durch Westerholt Richtung Wardenburg bis Oberlethe**
- **weiter südlich Tungeler Damm, Böseler Straße bis Achternholt Abbiegung Gieskenmorrweg Richtung Littel**
- **in Littel auf die Garreler Straße Richtung Garrel bis Abbiegung Ahrensberg**
- **Swarten Pool, Holgenmoor, Charlottendorf-Ost, Eichenstr. , auf die L 870, Saager Str.**
- **weiter der L 870 folgend bis BAB A 29**
- **BAB A 29 südlich folgend bis zur Kreisgrenze OL/CLP**
- **der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn folgend bis zum Ausgangspunkt Kreisgrenze zu Ammerland, Küstenkanal**

Hinweis:

Das mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung XVIII/2017 OL eingerichtete Beobachtungsgebiet „Großenkneten-Wardenburg“ bleibt weiterhin bestehen. Die angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes von dem Ausbruch der Geflügelpest in den Gemeinden Garrel sowie Bösel, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass das Geflügelpestgeschehen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Landkreises Oldenburg leider eine neue Dynamik erfährt. Die Zahl der dortigen Neuausbrüche ist besorgniserregend. Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung und damit einhergehend die Ergreifung von präventiven Maßnahmen, um Neuausbrüche

nach Möglichkeit zu verhindern, erfährt durch die vorgenannte akute Verschlechterung der Lage einen erheblichen Stellenwert. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen daher in der Gesamtabwägung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Ein Abwarten im Rahmen von möglichen Gerichtsverfahren würde seuchenhygienisch möglicherweise unabsehbare Folgen nach sich ziehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 14.03.2017

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßregeln des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Regelungen zur **Aufstallpflicht** für sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg (s. Amtsblatt 21/17) bleiben hiervon unberührt. Sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg ist aufzustallen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

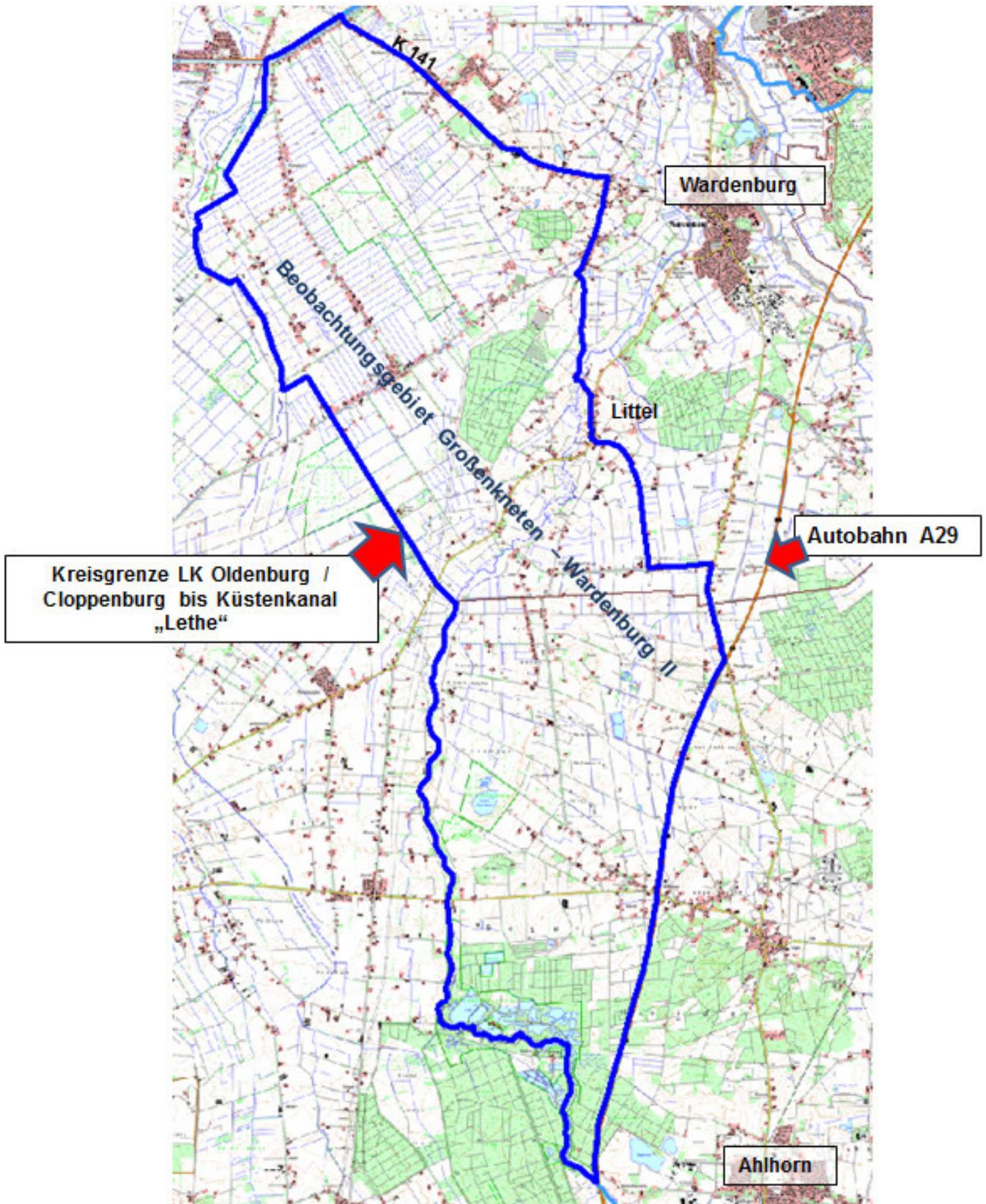
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XIX/2017 vom 14.03.2017



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25/17 vom Freitag, den 17. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XX/2017 OL)..... 133

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 137

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
50. Änderung des Flächennutzungsplanes 137

Gemeinde Wardenburg
Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg..... 138

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XX/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, ist es am **16.03.2017** erneut zu einem amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest gekommen. Auch dieser Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes wiederum umfangreich das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg III“** für den Ausbruch in den Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den jeweiligen Seuchenbestand, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg III“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze Oldenburg - Ammerland am Küstenkanal und der K 141
- der K 141 folgend durch Westerholt Richtung Wardenburg bis Oberlethe
- weiter südlich Tungeler Damm, Böseler Straße bis Achternholt Abbiegung Gieskenmoorweg Richtung Littel
- in Littel auf die Garreler Straße Richtung Garrel bis Abbiegung Ahrensberg
- über Swarten Pool, Korrbäcksweg, Friedensweg, Eichenstraße auf die L 870
- der L 870 durch Hengstlage & Sage Richtung Ahlhorn bis Abbiegung Feldmühlenweg
- von dort über Lether Schulweg zur Cloppenburger Str. (B 213)
- Richtung BAB A 29 (Ahlhorn) zur Kreisgrenze OL/CLP
- der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn folgend bis zum Ausgangspunkt Kreisgrenze zu Ammerland, Küstenkanal / K 141

Die Allgemeinverfügungen (**XVIII/2017 OL**) und (**XIX/2017 OL**) werden mit Wirkung vom 19.03.2017 aufgehoben. Die dort eingerichteten Anschlussbeobachtungsgebiete werden durch das oben beschriebene Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg III“ ersetzt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügungen (**XVIII/2017 OL**) und (**XIX/2017 OL**) außer Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes von dem Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Der nunmehr zu regelnde neuerliche Ausbruch in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, berührt die ohnehin bereits mit den Allgemeinverfügungen (**XVIII/2017 OL**) und (**XIX/2017 OL**) eingerichteten Restriktionszonen. Dies hat zur Folge, dass diese Gebiete großflächig von dem nunmehr mit dieser Verfügung (XX/2017 OL) einzurichtenden Anschlussbeobachtungsgebiet überlagert werden. Vor diesem Hintergrund haben wir uns im Rahmen unseres Ermessens entschlossen, **die Anschlussbeobachtungsgebiete „Großenkneten – Wardenburg“ (XVIII/2017 OL) und „Großenkneten – Wardenburg**

II“ (XIX/2017 OL) aufzuheben und mittels dieser Allgemeinverfügung (XX/2017 OL) durch das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg III“** zu ersetzen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung als frühestmöglicher Termin der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Folglich ist eine Festlegung des Zeitpunkts der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung zu einem späteren Zeitpunkt, hier der 19.03.2017, unschädlich möglich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass das Geflügelpestgeschehen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Landkreises Oldenburg leider auch weiterhin eine neue Dynamik erfährt. Die Zahl der dortigen Neuausbrüche ist besorgniserregend. Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung und damit einhergehend die Ergreifung von präventiven Maßnahmen, um Neuausbrüche nach Möglichkeit zu verhindern, erfährt durch die vorgenannte akute Verschlechterung der Lage einen erheblichen Stellenwert. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen daher in der Gesamtabwägung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Ein Abwarten im Rahmen von möglichen Gerichtsverfahren würde seuchenhygienisch möglicherweise unabsehbare Folgen nach sich ziehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 17.03.2017
Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Regelungen zur **Aufstallpflicht** für sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg (s. Amtsblatt 21/17) bleiben hiervon unberührt. Sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg ist aufzustallen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

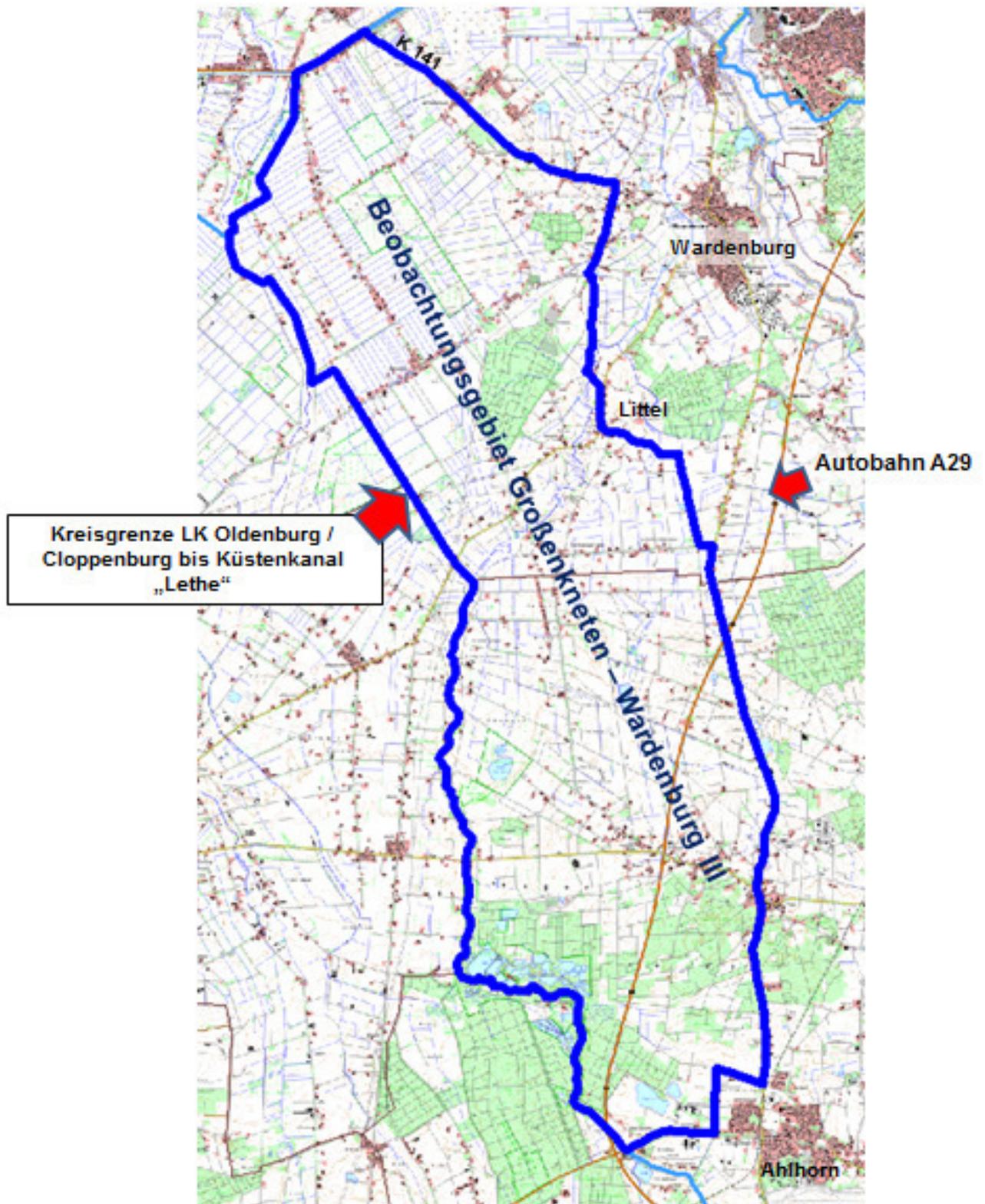
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XX/2017 vom 17.03.2017



Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Mähmann Gemüsebau GmbH & Co.KG, Im Siehenfelde 13, 49692 Cappeln, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Thölstedt eine Grundwasserentnahme von 9.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 4, Flur 5, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 16.03.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

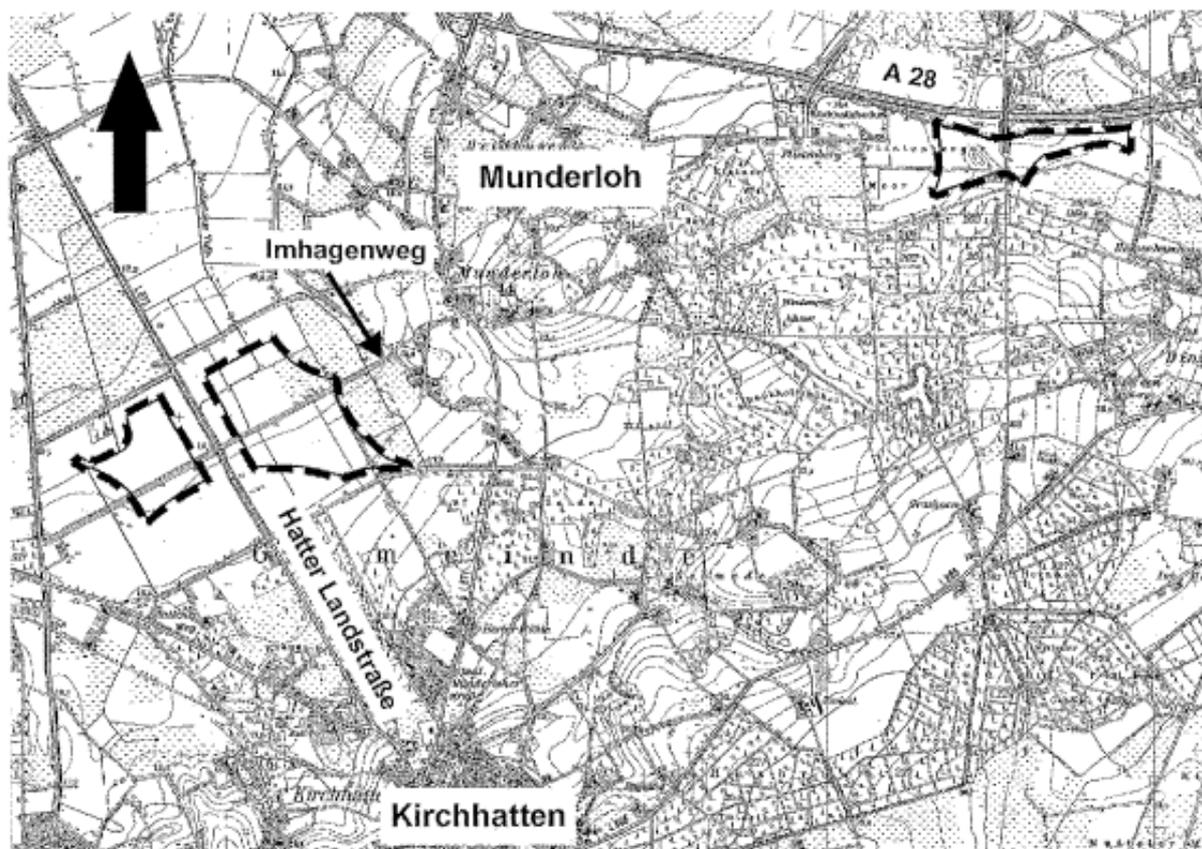
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3075-16-15 mit Verfügung vom 09.02.2017 die vom Rat der Gemeinde Hatten im Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB am 19.12.2016 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Windenergie“ und deren rückwirkende Inkraftsetzung auf den Tag der ersten Bekanntmachung am 12.10.2012 genehmigt.

Die Geltungsbereiche der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im nachstehend abgedruckten Kartenauszug mit unterbrochener schwarzer Umrandung dargestellt. Es handelt sich um Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hatten, den 14.03.2017

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Gemeinde Wardenburg

Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I.	Die Gemeinde	IV.	Die Bürgermeisterin und die Verwaltung
§ 1	Name und Rechtspersönlichkeit	§ 14	Die Bürgermeisterin
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel	§ 15	Aufgaben der Bürgermeisterin
II.	Der Rat	§ 16	Vertretung der Bürgermeisterin
§ 3	Mitglieder des Rates	§ 17	Beamte und Beschäftigte
§ 4	Aufgaben des Rates	§ 18	Einwohnerversammlungen
§ 5	Festlegung von Wertgrenzen	§ 19	Anregungen und Beschwerden
§ 6	Zuständigkeiten	§ 20	Bürgerbegehren
§ 7	Ratsvorsitzende/r	§ 21	Bürgerentscheid
§ 8	Vertretung des/der Ratsvorsitzenden	§ 22	Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
§ 9	Ausschüsse	§ 23	Bezirksvorsteher
§ 10	Geschäftsordnung	V.	Die Gleichstellungsbeauftragte
§ 11	Auslagenersatz, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung	§ 24	Berufung und Abberufung, Vertretung
III.	Verwaltungsausschuss	§ 25	Aufgaben
§ 12	Zusammensetzung	§ 26	Stellung der Gleichstellungsbeauftragten
§ 13	Aufgaben des Verwaltungsausschusses	VI	Schlussbestimmungen

I. Die Gemeinde

§ 1 – Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Wardenburg".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile innerhalb des Gemeindegebietes sind gemäß § 19 NKomVG besonders benannt worden:

Achternholt, Achternmeer, Astrup, Benthullen, Charlottendorf-Ost, Charlottendorf-West, Harbern I, Harbern II, Höven, Hundsmühlen, Klein Bümmerstede, Littel, Oberlethe, Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg, Westerburg, Westerholt.

§ 2 – Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wardenburg zeigt den Glockenturm der Wardenburger Kirche und darüber den gespaltenen Schild des früheren Geschlechts derer von Westerholte mit links einem blauen Balken auf weißem Feld und rechts einem weißen Balken auf blauem Feld.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wardenburg zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe weiß. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (3) Das Siegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Wardenburg".

II. Der Rat

§ 3 – Mitglieder des Rates

- (1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 46 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließung als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen, unbeschadet des Überwachungsrechtes des Rates gemäß § 58 Absatz 4 NKomVG, nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4 – Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 58 Abs. 3 NKomVG im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 58 Abs. 4 NKomVG.

§ 5 – Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

bei Grundstücksangelegenheiten

Maßgebend sind hier beim Verkauf von Grundstücken die Vermögenswerte lt. Bilanz und beim Erwerb die Anschaffungskosten. Bei Verkäufen von bebauten Grundstücken richtet sich die Zuständigkeit nach der Höhe des Erlöses, der aufgrund der Richtlinien des Rates vom 20.09.2001 erzielt wird. Für Verkäufe von Gewerbegrundstücken gilt der festgelegte Kaufpreis als Basis für die Wertgrenze.

Rat	über 60.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 60.000,00 €
Bürgermeisterin	bis 5.000,00 €

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Rat	über 25.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 25.000,00 €

- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge z. B. mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern) nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt.

Bei Ausgleichsflächen, die sich aus der Abarbeitung des Landschaftsplanes ergeben, wird die Bürgermeisterin bevollmächtigt, Kaufverträge zu beurkunden, bevor ein Beschluss des Verwaltungsausschusses oder des Rates vorliegt.

§ 6 – Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin ist zuständig für die ihr nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Dazu gehören unter anderem:

- (a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- (b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln
 - Löschungsbewilligungen
 - Abtretungserklärungen
 - Vorrangseinräumungen

- (c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
 - Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - sonstige Aufträge über Lieferungen und Leistungen bis 25.000,00 €
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt und die Deckung gewährleistet ist bis 2.500,00 €
 - bei Erlass von Forderungen bis 500,00 €
 - bei Stundung und Niederschlagungen von Forderungen ohne Wertgrenze

- (2) Werden Aufträge nach VOL über 25.000,00 € oder nach VOB über 50.000,00 € erteilt, so berichtet die Bürgermeisterin im Verwaltungsausschuss.

§ 7 – Ratsvorsitzende/r

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ratsvorsitzende/n nach näherer Bestimmung des § 61 Abs. 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er erhält die Ordnung aufrecht, stellt die Beschlussfähigkeit fest und übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende vertritt die Bürgermeisterin bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

§ 8 – Vertretung des/r Ratsvorsitzenden

Der Rat beschließt über die Benennung von einem/einer Vertreter/in der/des Ratsvorsitzenden.

§ 9 – Ausschüsse

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Bestimmung des § 71 NKomVG bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde geregelt.
- (3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 73 NKomVG). Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben kein Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 10 – Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen des NKomVG.

§ 11 – Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden besonders geregelt.

III. Verwaltungsausschuss

§ 12 – Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 NKomVG. Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Sie wird gemäß § 16 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die/der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm/ihr vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung der Bürgermeisterin in der Führung des Vorsitzes gemäß Absatz (2) wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.
- (4) Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NkomVG.

§ 13 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensweise regeln die § 74 bis § 79 NKomVG.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung

§ 14 – Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin ist hauptamtlich tätig. Sie ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

§ 15 – Aufgaben der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin obliegen die ihr durch Gesetz, insbesondere durch § 85 NKomVG zugewiesenen Aufgaben, sowie die Angelegenheiten, die ihr vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; sie regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Sie erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

§ 16 – Vertretung der Bürgermeisterin

Der Rat wählt nach § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei gleichberechtigte, ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin.

Sie vertreten die Bürgermeisterin bei

- der repräsentativen Vertretung der Gemeinde
- der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

Für alle anderen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretender/r Bürgermeister/in mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Die Bürgermeisterin kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in ihrer Vertretung beauftragen.

§ 17 – Beamte und Beschäftigte der Gemeinde Wardenburg

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Ernennung der Beamten/innen der Gemeinde, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Er kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamten/innen durch besonderen Beschluss dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Gemeinde, soweit Nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Er legt die Anzahl der jährlich zu vergebenden Ausbildungsplätze fest.
- (3) Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten der Bürgermeisterin übertragen
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit ihnen keine Führungs- und Leitungsfunktion zukommt;
 - Einstellung von Auszubildenden;
 - Eingruppierung und Zulagengewährung bei Beschäftigten;

- Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten der Gemeinde und Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Genehmigung von Tätigkeiten, die auch eine für die Gemeinde Wardenburg erhebliche Außenwirkung entfalten;
- kurzfristige Beschäftigungen in allen Bereichen aufgrund von Krankheitsfällen sowie von Urlaubsvertretungen, soweit dies dienstlich erforderlich ist.

§ 18 – Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin soll die Einwohnerinnen und Einwohner auch in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 19 – Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wardenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 20 – Bürgerbegehren

Nach Eingang des Bürgerbegehrens veranlasst die Bürgermeisterin, mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften, eine Vorprüfung der Zulässigkeit und informiert umgehend den Verwaltungsausschuss. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zusammen mit dem Bürgerbegehren dem Verwaltungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Die benannten Vertreter der Unterzeichnenden erhalten nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses durch die Bürgermeisterin einen schriftlichen Bescheid.

§ 21 – Bürgerentscheid

- (1) Soweit das Bürgerbegehren zulässig ist, wird innerhalb von drei Monaten über die begehrte Sachentscheidung ein Bürgerentscheid herbeigeführt. Abstimmungstag und -zeit sowie weitere Einzelheiten werden durch den Verwaltungsausschuss bestimmt. Sie werden unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Alle Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort.
- (2) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 22 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wardenburg werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de veröffentlicht.
- (4) Nach der Änderung von Satzungen oder Verordnungen wird die Bürgermeisterin ermächtigt, im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de die jeweils gültige neue Gesamtfassung bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.
- (5) Für Bekanntmachungen, die die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen und vergleichbaren Planungen in den Gemeindeteilen Hundsmühlen, Südmoslesfehn und Tungeln betreffen gilt Folgendes:

Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) und im Internet unter der Adresse www.wardenburg.de bekannt gemacht.

§ 23 – Bezirksvorsteher

Zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben bedient sich die Gemeinde der Bezirksvorsteher/innen.

V. Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 24 - Berufung und Abberufung, Vertretung

- (1) Die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Rat; für die Abberufung ist die Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich.
- (2) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 25 – Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - die Mitwirkung an gemeindlichen und innerbehördlichen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben,
 - Mitwirkung bei Personalentscheidungen,
 - Mitarbeit in Netzwerken und Gremien auf gemeindlicher und regionaler Ebene so-wie Kooperation mit Vereinen/Institutionen in frauen- und gleichstellungspolitischen Fragen.
- (2) Der Rat der Gemeinde Wardenburg kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben übertragen.

§ 26 - Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nicht hauptberuflich beschäftigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ratsausschüsse in Absprache mit der Bürgermeisterin teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Außerdem kann sie vorschlagen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (5) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichem Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Vorstehende Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2011 außer Kraft.

Wardenburg, den 02.02.2017

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
(Bürgermeisterin)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 26/17 vom Mittwoch, den 22. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXI/2017 OL)..... 146

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXI/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Halenhorst, ist am 21.03.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der Gemeinde **Großenkneten, Bauernschaft Halenhorst** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk „Gemeinde Großenkneten – Halenhorst“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/Cloppenburg und die Garreler Str., L 847 in der Gemeinde Wardenburg
- L 847 Rtg. Littel bis Abbiegung Lagerdamm bis zur Lethe
- flussabwärts der Lethe folgen über die Bäke bis Ahrensberg
- von dort über die Straße An der Bäke, Eichenstr. (K 241) auf L 870, Oldenburger Str./Sager Str.
- weiter auf der Sager Str., L 870, Rtg. Ahlhorn bis Abbiegung Brandsweg
- über Brandsweg, Mühlendamm, Goosthöhe auf Garreler Str., L 871 in der Gemeinde Großenkneten
- L 871 durch Bissel Rtg. Garrel zur Kreisgrenze LK OL/CLP
- im Uhrzeigersinn zum Ausgangspunkt Kreisgrenze LK OL/CLP an der L 847

Das **Beobachtungsgebiet** für den Ausbruch in der Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Halenhorst wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Beobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet „Gemeinde Großenkneten – Halenhorst“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/Cloppenburg und Korsorsstr. an der Vehne
- Korsorsstr. bis Achternmeer, Abbiegung Achtern Busch Rtg. Westerholt
- Übergang auf die Ammerländer Str., K 141 bis Oberlethe, Herbergen, weiter nördlich auf Lethestr. bis Zwischenlethe
- weiter südlich auf die Friedrichstr.
- im Ort Wardenburg auf den Brooklandsweg, Oldenburger Str., Marschweg, Am Fischerheim, Huntestr.
- über die Hunte bis zur Straße An den Ruten, Am Fischteich an der Fleth, Wiesengrund auf Bümmersteder Str., K 346
- K 346 über A 29 Rtg. Sandkrug bis zum Bahnhof, ab Bahnhof K 314, Bahnhofstr. Rtg. Hatten bis Abbiegung Mehrenkampsweg,
- Mehrenkampsweg, Mühlenbergsweg nach Sandhatten, auf die Huntloser Str. , L 871
- L 871 Rtg. Huntlosen über die Hunte bis Abbiegung August-Hinrichs-Weg in Husum,
- August-Hinrichs-Weg folgen auf die Husumer Str. zur Amelhauser Str. , K 242
- Amelhauser Str. Rtg. Wildeshausen bis Abbiegung Moorbeker Str. , K 238

- Moorbeker Str., Abbiegung Moorbeksweg beim Campingplatz zur Straße An der Fockenriede über Fockenriede zur Buchenallee,
- Hageler Höhe, Hageler Str., Hageler Damm bis Fahrenkamp
- Fahrenkamp bis Abbiegung Dünhoop, nördlich weiter über den Feldweg auf die parallel zum Dünhoop führende Großenkneuter Str
- Großenkneuter Str. südlich auf Wildeshäuser Str. Rtg. Ahlhorn bis Abbiegung Waldstr.
- Waldstr., Katharinenstr., Am Kasinowald, Zeppelinstr. Kasinowald zur Bahnlinie Rtg. Cloppenburg
- ab Kreisgrenze im Uhrzeigersinn zum Ausgangspunkt Kreisgrenze LK OL/CLP, Korsorsstr.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei der Festlegung des Beobachtungsgebietes sind ebenfalls die diversen Ausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg zu berücksichtigen. Die Ausbreitung der Geflügelpest erfolgt (derzeit mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg) mit einer besorgniserregenden hohen Dynamik. Die Übertragungswege sind hierbei trotz umfangreicher epidemiologischer Ermittlungen im Unklaren geblieben. Eine Übertragung durch den Wind über die Verbreitung von Staubpartikeln wird derzeit als eine wahrscheinliche Möglichkeit diskutiert. Weitere mögliche Übertragungswege werden noch weitergehend untersucht. Bis dato ist der Landkreis Oldenburg in 2017 zum jetzigen Zeitpunkt von einem singulären Ausbruch betroffen. In der Gesamtabwägung haben wir uns daher dazu entschlossen, das Beobachtungsgebiet relativ nah am Radius von 10 Kilometern um den Ausbruch herum festzulegen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest im Rahmen unseres Ermessens Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass die Ausbreitung im benachbarten Landkreis Cloppenburg in enormer Geschwindigkeit vorstättenging. Mithin ist offenkundig, dass die Zeit einen wichtigen Faktor für eine effektive Tierseuchenbekämpfung darstellt. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen in der Abwägung der verschiedenen Interessenlagen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 22.03.2017
Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - o nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - o betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

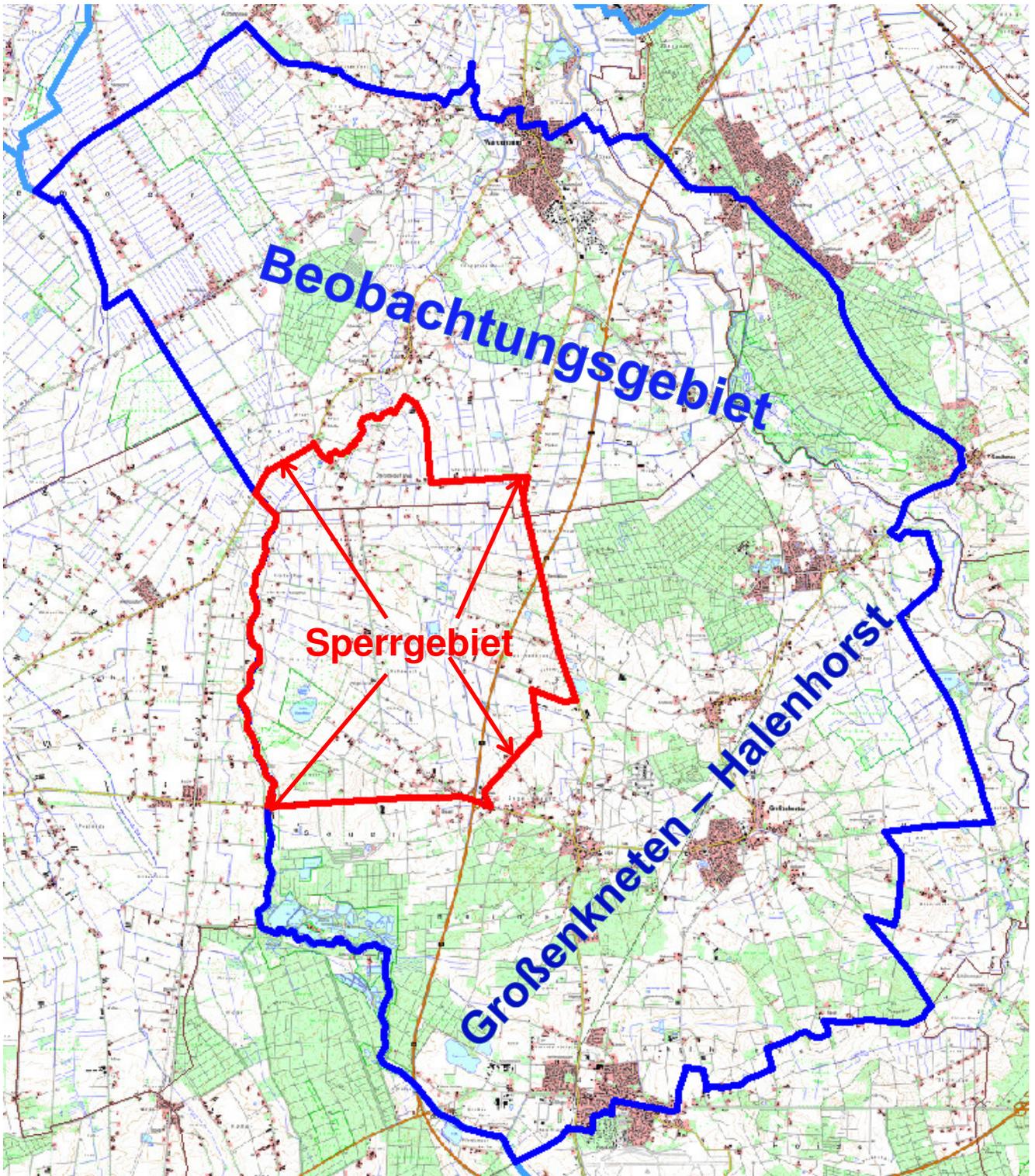
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XXI/2017 vom 22.03.2017



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 27/17 vom Freitag, den 24. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 152

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXII/2017 OL)..... 152

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010..... 157

Zweckverband KommunalService NordWest
19. Sitzung der Verbandsversammlung 157

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 28. März 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.12.2016
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Ansgar-Bernhard Focke
- 4 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der neuen Kreistagsabgeordneten Cindy Klüner
- 5 Neubesetzung von Kreistagsausschüssen und Neubenennung von Vertretungen
- 6 Benennung eines weiteren hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitgliedes
- 7 Benennung hinzugewählter Mitglieder für den Schul- und Kulturausschuss
- 8 Bestellung eines ehrenamtlich Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege
- 9 Satzung zur Anpassung von Aufwandsentschädigungen
- 10 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung bei dem Nds. Oberverwaltungsgericht
- 11 Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg 2017 bis 2021
- 12 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pestruper Gräberfeld und Rosengarten"
- 13 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 14 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2017
- 15 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 16 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 17 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.03.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXII/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, ist es erneut zu verschiedenen amtlich festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest gekommen. Auch diese Ausbrüche berühren aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes wiederum umfangreich das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg IV“** für die Ausbrüche in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens

zehn Kilometern um den jeweiligen Seuchenbestand, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

**Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet
„Großenkneten - Wardenburg IV“:**

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/Ammerland und die K 141 am Küstenkanal
- der K 141 (Ammerländer Straße) Richtung Wardenburg bis Oberlethe folgen
- in Oberlethe auf Tungeler Damm mit Übergang auf Böseler Straße bis Abbiegung Wassermühlenweg
- von dort den Wassermühlenweg über die Lethe folgend auf Litteler Straße (L 847)
- L 847 Richtung Littel bis Querung der Korrbäke
- der Korrbäke flussaufwärts bis Straße Zum Tüdicke; über Straße Zum Tüdicke auf L 870 (Oldenburger Straße)
- der L 870 Richtung Ahlhorn bis Abbiegung Lammerweg
- von dort zur Autobahn A 29; der Autobahn Richtung Ahlhorn folgend bis Grenzweg
- über Grenzweg / Zum Döhler Wehe / Schmehl / An der Eye in die Krumlander Straße
- Krumlander Straße erst Richtung Autobahn A 29; dann über Feldwege zur Ecke Lehmkuhlenstraße/ Steinacker
- der Straße Steinacker südlich folgend bis Abbiegung Vor dem Esch
- über Vor dem Esch / Zum Kuhberg direkt zur Bahntrasse
- der Bahntrasse Richtung Ahlhorn bis Höhe Straße Hahnenkämpe
- von dort über Hahnenkämpe / Am Lemsen auf Wildeshauser Straße in Ahlhorn (Ortsdurchfahrt)
- der Wildeshauser Straße zum Kreisverkehr folgen
- ab Kreisverkehr der Vechtaer Straße Richtung Schneiderkrug bis zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Cloppenburg
- nun der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn folgend zum Ausgangspunkt am Küstenkanal

Die Allgemeinverfügung (**XX/2017 OL**) wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung zeitgleich aufgehoben. Das dort eingerichtete **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg III“** wird durch das oben beschriebene **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg IV“** ersetzt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes von den Ausbrüchen der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse epidemiologischer Untersuchungen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Weiterhin ist auch der Landkreis Oldenburg von einem Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel in der Gemeinde Großenkneten, Bauerschaft Halenhorst betroffen. Dieser Ausbruch ist in der Allgemeinverfügung (**XXI/2017OL**) geregelt. Die dort getroffenen Regelungen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiter.

Die nunmehr neu zu regelnden Ausbrüche in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, berühren die ohnehin bereits mit der Allgemeinverfügung (**XX/2017 OL**) eingerichtete Restriktionszone. Dies hat zur Folge, dass dieses Gebiet großflächig von dem nunmehr mit dieser Verfügung (**XXII/2017 OL**) einzurichtenden Anschlussbeobachtungsgebiet überlagert wird. Vor

diesem Hintergrund haben wir uns im Rahmen unseres Ermessens entschlossen, das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg III“ (XX/2017 OL)** aufzuheben und mittels dieser Allgemeinverfügung (XXII/2017 OL) durch das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg IV“** zu ersetzen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung als frühestmöglicher Termin der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass das Geflügelpestgeschehen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Landkreises Oldenburg leider auch weiterhin eine neue Dynamik erfährt. Die Zahl der dortigen Neuausbrüche ist besorgniserregend. Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung und damit einhergehend die Ergreifung von präventiven Maßnahmen, um Neuausbrüche nach Möglichkeit zu verhindern, erfährt durch die vorgenannte akute Verschlechterung der Lage einen erheblichen Stellenwert. Vor dem Hintergrund des Ausbruchs der Geflügelpest bei Nutzgeflügel in der Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Halenhorst, (**s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung XXI/2017 OL**) gilt dies natürlich noch in einem besonderen Maße.

Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen daher in der Gesamtabwägung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Ein Abwarten im Rahmen von möglichen Gerichtsverfahren würde seuchenhygienisch möglicherweise unabsehbare Folgen nach sich ziehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweis:

Die mit der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung XXI/2017 OL eingerichteten Restriktionszonen bleiben hiervon unberührt. Die dortigen Regelungen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung.

Wildeshausen, den 24.03.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Regelungen zur **Aufstallpflicht** für sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg (s. Amtsblatt 21/17) bleiben hiervon unberührt. Sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg ist aufzustallen. **Aufgrund der derzeitigen starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist mit einer weiteren Verlängerung der Aufstallpflicht für sämtliches Geflügel zu rechnen.**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(Tel.: 04431 – 85 – 100, Fax: 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

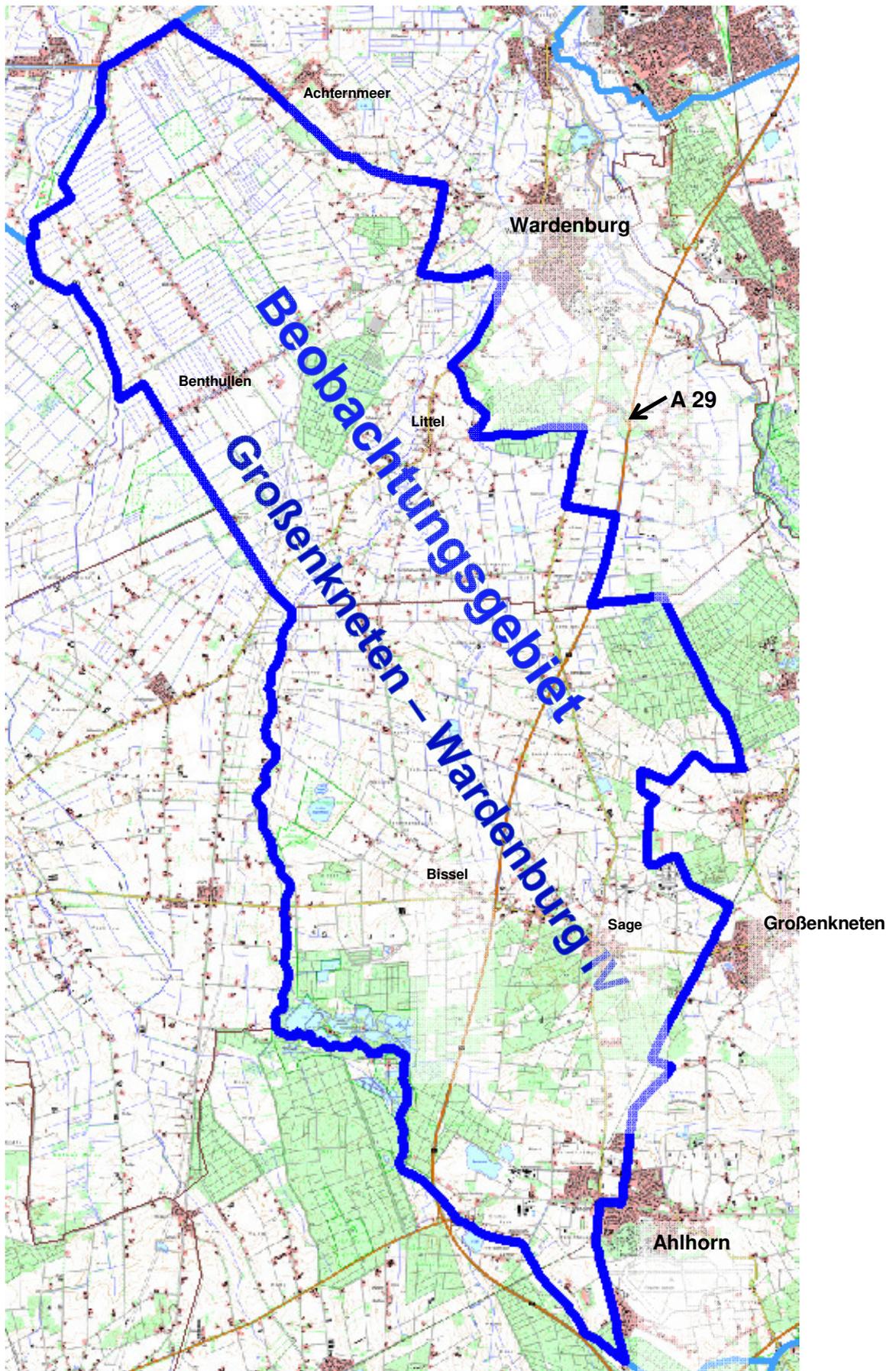
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XXII/2017 vom 24.03.2017



B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2010 liegen in der Zeit vom 27.03.2017 bis 04.04.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 15.03.2017

Martina Noske
Bürgermeisterin

Zweckverband KommunalService NordWest

19. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 06.04.2017, um 14:30 Uhr, die 19. Sitzung der Verbandsversammlung in der Wagnerstr. 28, 27777 Ganderkesee, durch.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 18. Sitzung der Verbandsversammlung am 28.10.2016 beim OOWV in Brake
- TOP 5 Produktivitäts- und Umsatzentwicklung
Vortrag zur betrieblich / strategischen Ausrichtung und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Substanzentwicklung in den abgeschlossenen Geschäftsjahren bis 2015
- TOP 6 Besichtigung des Anfang 2017 fertig gestellten Neubaus und des Maschinen- und Geräteparks
- TOP 7 Berichte
- TOP 8 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 21.03.2017

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 28/17 vom Dienstag, den 28. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXIII/2017 OL)..... 159

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXIII/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der **Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg**, sind am **25.03.2017** verschiedene Ausbrüche der Geflügelpest bei Nutzgeflügel in mehreren Betrieben amtlich festgestellt worden. Die Ausbrüche betreffen aufgrund der räumlichen Nähe den Landkreis Oldenburg sowohl hinsichtlich der Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets.

Es wird das Gebiet um den jeweiligen Seuchenbestand in der **Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgende Verlauf/Grenzen dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk „Großenkneten – Wardenburg V“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/Cloppenburg und die Straße „An der Lethe“
- über die Straße „An der Lethe“ / Beverbrucher Straße zum Meerkanal
- Meerkanal flussaufwärts auf Straße „Hinterm Moor“
- von dort über Halenhorster Straße übergehend in Bisseler Straße (K 241) in den Meerweg
- weiter über Gründen / Rebhuhnweg auf Garreler Straße (L 871)
- L 871 Richtung Garrel zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/Cloppenburg
- nun der Kreisgrenze an der Lethe im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt

Das **Beobachtungsgebiet** für den Ausbruch in der **Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg** wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Beobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg V“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/Ammerland und der Westlicher Vorfluter in der Gemeinde Wardenburg
- Westlicher Vorfluter flussaufwärts folgend auf Korsorsstraße
- von dort der Korsorsstraße nach Achternmeer bis Abbiegung Achtern Busch
- über Achtern Busch / Ammerländer Straße (K 141) durch Westerholt nach Oberlethe
- in Oberlethe auf Tungeler Damm – übergehend in Böseler Sttraße – bis Abbiegung Wassermühlenweg in Achternholt
- den Wassermühlenweg über die Lethe folgend auf Litteler Straße (L 847)
- L 847 Richtung Littel bis Einmündung Fladderstraße
- nun über Fladderstraße / Zum Fladder auf die Stapelriede (Bach)
- Stapelriede Richtung Autobahn A 29 bis Grüner Weg
- von dort über Grüner Weg / Oldenburger Straße (L 870) / Wikinger Straße (K 242) über Autobahn A 29 folgend in Einmündung Dorfweg in Westerburg
- weiter über Dorfweg / Voßbergweg / Lammerweg / Am Landwehrgraben / Grenzweg auf Huntloser Straße/Sannumer Straße (K 242)
- K 242 Richtung Huntlosen zur Bahntrasse folgen
- der Bahntrasse Richtung Osnabrück folgend zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/Cloppenburg in Ahlhorn

- nun der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt am Westlichen Vorfluter in der Gemeinde Wardenburg

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei der Festlegung des Beobachtungsgebietes sind ebenfalls die diversen Ausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg zu berücksichtigen. Die Ausbreitung der Geflügelpest erfolgt (derzeit mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg) mit einer besorgniserregenden hohen Dynamik. Die Übertragungswege sind hierbei trotz umfangreicher epidemiologischer Ermittlungen im Unklaren geblieben. Eine Übertragung durch den Wind über die Verbreitung von Staubpartikeln wird derzeit als eine wahrscheinliche Möglichkeit diskutiert. Weitere mögliche Übertragungswege werden noch weitergehend untersucht. Bis dato ist der Landkreis Oldenburg in 2017 zum jetzigen Zeitpunkt von einem singulären Ausbruch betroffen. In der Gesamtabwägung haben wir uns daher dazu entschlossen, das Beobachtungsgebiet relativ nah am Radius von 10 Kilometern um den Ausbruch herum festzulegen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest im Rahmen unseres Ermessens Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass die Ausbreitung im benachbarten Landkreis Cloppenburg in enormer Geschwindigkeit vorstättenging. Mithin ist offenkundig, dass die Zeit einen wichtigen Faktor für eine effektive Tierseuchenbekämpfung darstellt. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen in der Abwägung der verschiedenen Interessenlagen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 28.03.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Hinweis:

Die Allgemeinverfügungen (XXI/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/17) und (XXII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/17) bleiben von dieser Verfügung unberührt. Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen, Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - o nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - o betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

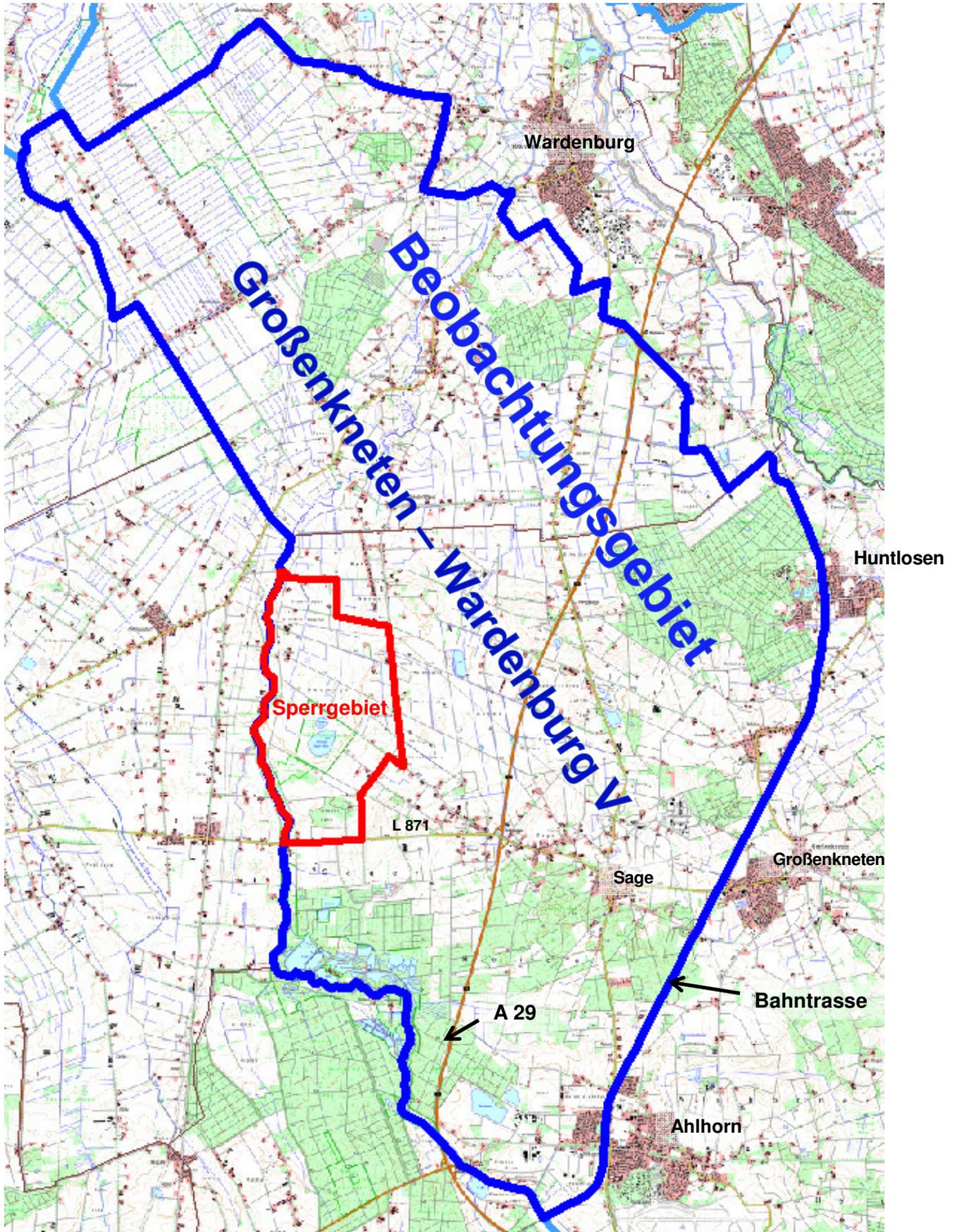
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XXIII/2017 vom 28.03.2017



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 29/17 vom Mittwoch, den 29. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXIV/2017 OL) 165

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXIV/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Sannum, ist am 28.03.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der **Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Sannum** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk „Gemeinde Großenkneten – Sannum“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Bahnhofstraße und der Bahntrasse in Sandkrug
- der Bahntrasse Richtung Osnabrück folgend bis zum Speckmannsweg
- weiter über An den Weiden / Barneführerholzweg / Am Waldesrand / Mehrenkampsweg nach Sandhatten
- in Sandhatten über Merkurweg / Venusweg / Heubergweg / Heideweg auf Huntloser Straße (L 871)
- L 871 nach Huntlosen zum Kreisverkehr
- ab Kreisverkehr L 871 (Ziegelhof/ Zum Breitenstrohe) Richtung Döhlen über die Bahntrasse bis Abbiegung Schmehl
- über Schmehl / Zur Steinhöhe / Hegeler-Wald-Straße auf Sager Straße (L 870) in Hengstlage
- L 870 Richtung Wardenburg bis Einmündung Eichenstraße
- Eichenstraße / Friedensweg / Korrbäksweg erneut auf L 870 (Oldenburger Straße)
- über Oldenburger Straße / Wikingerstraße (K 242) auf Autobahn A 29
- A 29 Richtung Oldenburg bis Luchsendamm folgen
- von dort Luchsendamm / Huntloser Straße auf K 235 in Astrup
- K 235 (Sandkruger Str. / Astruper Str.) über die Hunte nach Sandkrug zum Ausgangspunkt

Das **Beobachtungsgebiet** für den Ausbruch in der Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Sannum wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Beobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als blaue Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet „Gemeinde Großenkneten – Sannum“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg / Stadt Oldenburg und die Bremer Straße (L 868) in der Gemeinde Hude
- L 868 nach Altmoorhausen folgen
- in Altmoorhausen Dorfstraße (L 871) Richtung Munderloh zur Gemeindegrenze Hude/Hatten
- der Gemeindegrenze östlich folgend zum Plietenberger Weg an der Autobahn A 28
- weiter über Bookholter Weg / Alter Postweg / Auf dem Berge auf Hatter Straße (L 888) in Dingstede
- über Nutteler Straße – übergehend in Stedinger Weg – nach Nuttel bis Einmündung „Hinterm Feld“
- Hinterm Feld / Bassumer Weg / Rhader Sand auf Kirchhatter Straße (L 872) in Rhade
- L 872 nach Neerstedt bis Abbiegung Geveshauser Weg

- weiter über Geveshauser Weg / Zum Schwarzen Moor / Geveshauser Höhe / Geveshauser Kirchweg / Achtern Holt auf Neerstedter Straße (K 237) nach Dötlingen
- in Dötlingen der Ortsdurchfahrt (K 341) folgend durch Oelmühle auf Amelhauser Straße (K 242)
- K 242 Richtung Moorbeck zur Gemeinde- bzw. Stadtgrenze Großenkneten/ Stadt Wildeshausen
- dem Verlauf der Gemeinde- bzw. Stadtgrenze Großenkneten/ Stadt Wildeshausen zur Straße Hageler Höhe folgen
- weiter über Hageler Höhe / Hageler Straße / Hageler Damm zum Hageler Bach
- dem Hageler Bach flussaufwärts zur Ahlhorner Straße/Großenknetener Straße (K 239) folgen
- K 239 südlich nach Ahlhorn; in Ahlhorn Wildeshauser Straße (Ortsdurchfahrt) zum Kreisverkehr
- ab Kreisverkehr Oldenburger Straße (L 870) / Feldmühlenweg / Lether Schulweg auf Cloppenburg Straße (B 213)
- B213 Richtung Cloppenburg zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/Cloppenburg an der Lethe
- nun der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn bis Höhe Renkenweg in Benthullen folgen
- weiter über Renkenweg / Saarländerweg / Korsorsstraße durch Achternmeer & Korsorsberg bis Einmündung Achternmeerer Straße nach Hundsmühlen
- in Hundsmühlen über Hunoldstraße und die Lethe zur Hunte
- der Hunte flussaufwärts zur Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg / Stadt Oldenburg
- dem Verlauf der Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg / Stadt Oldenburg östlich zum Ausgangspunkt an der Bremer Straße folgen

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei der Festlegung des Beobachtungsgebietes sind ebenfalls die diversen Ausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg zu berücksichtigen. Die Ausbreitung der Geflügelpest erfolgt (derzeit mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg) mit einer besorgniserregenden hohen Dynamik. Die Übertragungswege sind hierbei trotz umfangreicher epidemiologischer Ermittlungen im Unklaren geblieben. Eine Übertragung durch den Wind über die Verbreitung von Staubpartikeln wird derzeit als eine wahrscheinliche Möglichkeit diskutiert. Weitere mögliche Übertragungswege werden noch weitergehend untersucht. Der Landkreis Oldenburg hat mittlerweile im Zuge dieses Geflügelpestgeschehens den achten Ausbruch zu verzeichnen. Der mit dieser Allgemeinverfügung geregelte Ausbruch ist der zweite in nunmehr einer Woche.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest im Rahmen unseres Ermessens Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander

abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass die Ausbreitung im benachbarten Landkreis Cloppenburg in enormer Geschwindigkeit vorstättenging. Im Landkreis Oldenburg sind insgesamt acht Ausbrüche aufgetreten. Davon in der letzten Woche zwei Ausbrüche. Mithin ist offenkundig, dass die Zeit einen wichtigen Faktor für eine effektive Tierseuchenbekämpfung darstellt. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen in der Abwägung der verschiedenen Interessenslagen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 29.03.2017
Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweis:

Die Allgemeinverfügungen (XXI/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/17), (XXII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/17) und (XXIII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/17) bleiben von dieser Verfügung unberührt. Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des

möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

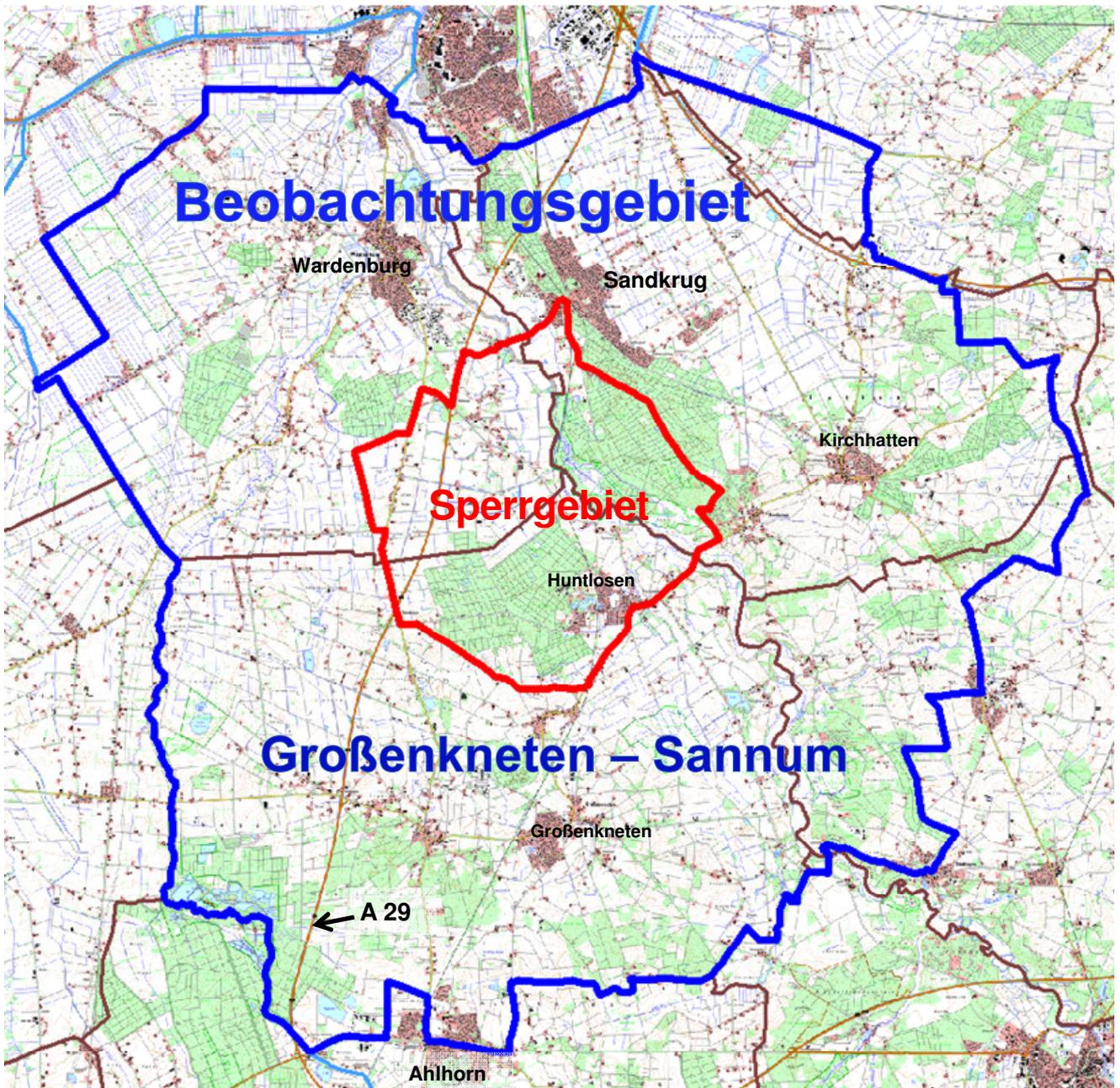
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XXIV/2017 vom 29.03.2017



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 30/17 vom Freitag, den 31. März 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXV/2017 OL) 172

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (XXVI/2017 OL) 176

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 178

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXV/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, Landkreis Cloppenburg, ist es erneut zu einem amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest gekommen. Auch dieser Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes wiederum umfangreich das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg VI“** für den Ausbruch in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg VI“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Ammerland und die K 141 (Ammerländer Straße) am Küstenkanal
- der K 141 durch Achternmeer & Westerholt nach Oberlethe folgen
- in Oberlethe über Tungeler Damm – übergehend in Böseler Straße – bis Abbiegung Wassermühlenweg
- Wassermühlenweg folgend über die Lethe auf Litteler Straße (L 847)
- L 847 Richtung Littel bis Einmündung Fladderstraße
- weiter über Fladderstraße / Grüner Weg / Oldenburger Straße (L 870) / Wikinger Straße (K 242) auf Autobahn A 29 - Anschlussstelle Wardenburg
- A 29 Richtung Ahlhorn bis Lammerweg
- über Lammerweg / Am Schmeel / Petersburg / Voßbergweg / Zum Döhler Wehe nach Döhlen
- in Döhlen der Straße „Im Dorf“ (L 871) Richtung Großenkneten folgend zur Bahntrasse
- der Bahntrasse Richtung Osnabrück bis Sager Esch/ Hauptstraße (L 871) in Großenkneten
- L 871 nach Sage; Sager Straße (L 870) folgend bis Abbiegung Feldmühlenweg in Ahlhorn
- weiter über Feldmühlenweg / Lether Schulweg auf Cloppenburger Straße (B 213)
- B 213 Richtung Cloppenburg zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Cloppenburg
- der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn zum Ausgangspunkt am Küstenkanal

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes von dem Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse epidemiologischer Untersuchungen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Weiterhin ist auch der Landkreis Oldenburg von mittlerweile zwei Ausbrüchen der

Geflügelpest bei Nutzgeflügel jeweils in der Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Halenhorst und Bauernschaft Sannum betroffen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung als frühestmöglicher Termin der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass das Geflügelpestgeschehen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Landkreises Oldenburg leider auch weiterhin eine neue Dynamik erfährt. Die Zahl der dortigen Neuausbrüche ist besorgniserregend. Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung und damit einhergehend die Ergreifung von präventiven Maßnahmen, um Neuausbrüche nach Möglichkeit zu verhindern, erfährt durch die vorgenannte akute Verschlechterung der Lage einen erheblichen Stellenwert.

Vor dem Hintergrund der Ausbrüche der Geflügelpest bei Nutzgeflügel jeweils in der **Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Halenhorst, (s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung XXI/2017 OL) und Bauernschaft Sannum (s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung XXIV/2017 OL)** gilt dies natürlich noch in einem besonderen Maße.

Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen daher in der Gesamtabwägung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Ein Abwarten im Rahmen von möglichen Gerichtsverfahren würde seuchenhygienisch möglicherweise unabsehbare Folgen nach sich ziehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügungen (XXI/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/17), (XXII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/17), (XXIII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/17) und (XXIV/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/17) bleiben von dieser Verfügung unberührt. Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.

Das eingerichtete Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg VI“ wird von den anderen Restriktionszonen derzeit komplett überlagert, so dass auf eine bildliche Darstellung in der interaktiven Karte (abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de) zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet wird.

Wildeshausen, den 31.03.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Aufstallpflicht wird in der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung (XXVI/2017 OL) bis einschließlich den 30.04.2017 verlängert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Allgemeinverfügung (XXVI/2017 OL).

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(Tel.: 04431 – 85 – 100, Fax: 04431 – 85 – 468, EMail: veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

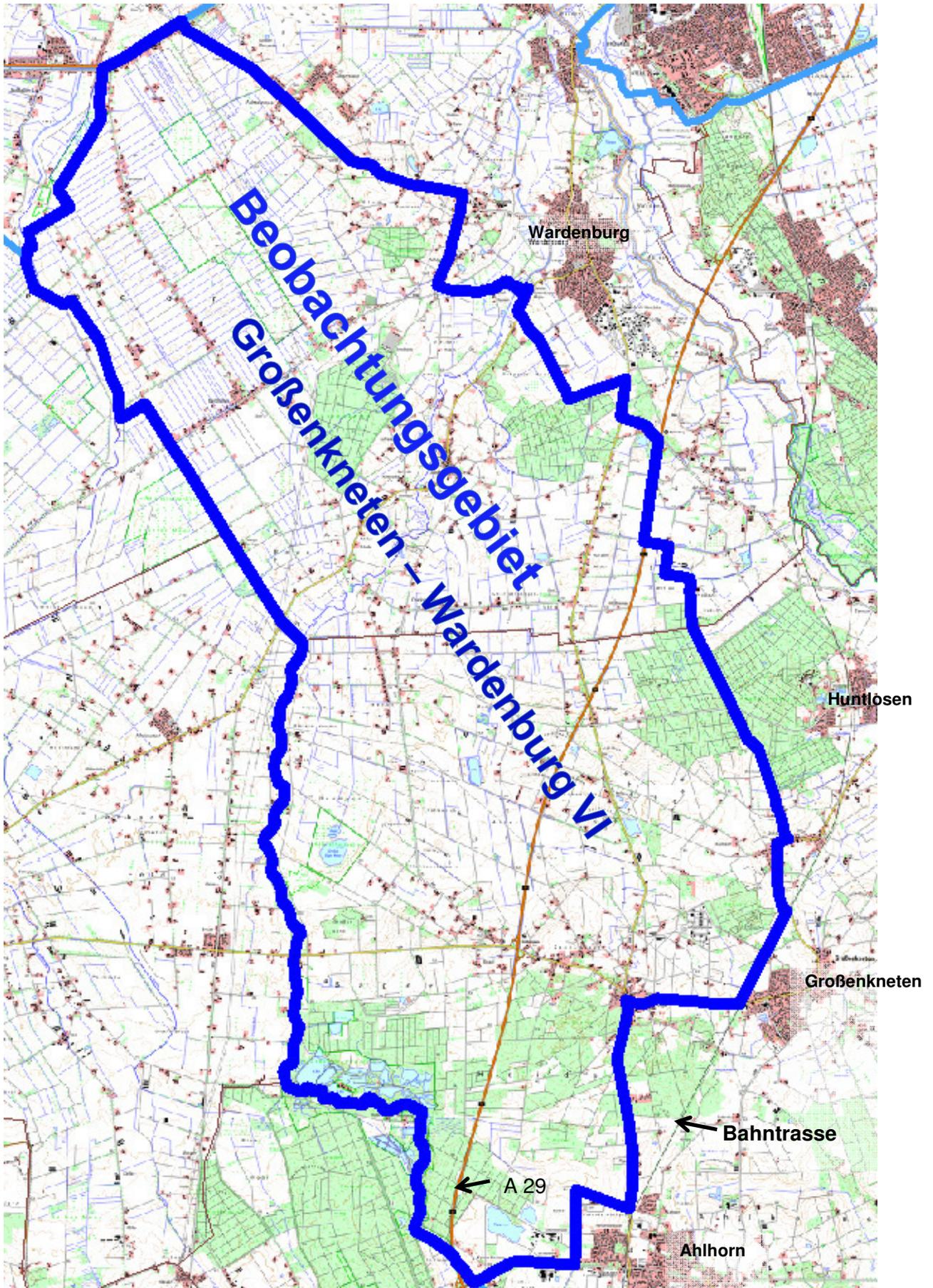
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XXV/2017 vom 31.03.2017



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (XXVI/2017 OL)

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes, der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

- I. Im Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist weiterhin ausschließlich**
 - 1. in geschlossenen Ställen oder**
 - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)**

zu halten. Diese Maßnahme gilt vom 01.04.2017 befristet bis zum 30.04.2017.
- II. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu I. wird angeordnet.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**

Begründung:

Die Aufstallung wird in § 13 der Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Mit den Allgemeinverfügungen I/2016 OL vom 10.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 42/16 vom 11.11.2016), X/2017 OL vom 30.01.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 12/17 vom 30.01.2017) und XVI/2017 OL vom 28.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 21/17 wurde die Aufstallung für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltenes Geflügel zuletzt befristet bis zum 30.03.2017 angeordnet.

Die Risikolage für das Auftreten der hochpathogenen aviären Influenza beim Geflügel (Geflügelpest) hat sich leider nicht positiv verändert. Neben den bereits bekannten im Landkreis Oldenburg aufgetretenen acht Ausbrüchen der Geflügelpest beim Nutzgeflügel und weiteren Ausbrüchen in den benachbarten Landkreisen Vechta, Diepholz, Ammerland und Cloppenburg ist derzeit ein weiterhin hochakutes Geschehen im Bereich des Nutzgeflügels zu verzeichnen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat ebenfalls seine Risikoeinschätzung dahingehend unverändert gelassen, dass von einem hohen Eintragsrisiko auszugehen sei. Mittlerweile hätten in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und die Ausbrüche bei Geflügel ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Die bisherigen Ausbrüche der Geflügelpest im Landkreis Oldenburg und in den benachbarten Landkreisen bestätigen das derzeitige weiterhin hohe Übertragungsrisiko. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Landkreis Oldenburg mit ca. 8,4 Mio. Stück gehaltenem Geflügel ein geflügelintensiver Landkreis ist.

Diese Schutzmaßnahme basiert auf der in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung genannten Risikobewertung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Oldenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine sehr hohe Wirtschaftsgeflügeldichte, wie auch die benachbarten Landkreise Vechta und Cloppenburg aufweist.

Durch die örtlichen Gegebenheiten mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einschließlich der Nähe zur Nordsee dient der Landkreis Oldenburg einer Vielzahl wildlebender Wat- und Wasservögel als Durchzugsgebiet. Des Weiteren finden Zugvögel im Kreisgebiet ideale Voraussetzungen, unter anderem an dem Verlauf der Hunte und der Delme, um zu rasten. Der Vogelzug ist zwar weitgehend, aber eben halt nicht vollständig abgeschlossen.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt. Hohe Tierverluste und enorme wirtschaftliche Schäden für die heimischen Tierhalter und fleischverarbeitende Unternehmen sind die Folgen. Auch andere wildlebenden Vögel, außer den Zugvögeln, können in dem derzeitigen Geschehen als Vektoren fungieren.

Im Landkreis Oldenburg werden zur Zeit mehr als 8,4 Millionen Stück Geflügel gehalten. Die Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um ein hochansteckenden Typ handelt.

Es ist auch weiterhin beachtlich, dass es in einem Nutzgeflügelbestand in Schleswig-Holstein zum Ausbruch des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) vom Subtyp H5N5 gekommen ist. Es handelt sich hierbei nach den Feststellungen des FLI um ein reassortiertes Influenzavirus auf Basis des ursprünglichen H5N8. Mischviren, so genannte Reassortanten, von aviären Influenzaviren entstehen, wenn in einem infizierten Tier mehrere Virussubtypen zeitgleich auftreten und bei ihrer Vermehrung Erbmaterial austauschen. Dies ist ein deutliches Indiz für die derzeitige hohe Viruslast in der Umgebung. Weiterhin geht das FLI in seiner Risikoeinschätzung nach wie vor davon aus, dass unter wilden Wasservogelarten derzeit ein HPAI H5N8-Epidemie ablaufe, bei der anhand der Toffunde nur die Spitze des Eisbergs erkennbar sei. Um eine derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass in den Wildgeflügelbeständen in den ebenfalls benachbarten Landkreisen Wesermarsch und Ammerland durch das FLI das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N5 nachgewiesen wurde. Die

positiven Nachweise unterstützen aus unserer Sicht die These, dass die Viruslast in der freien Population erheblich ist und damit die Anordnung der Aufstallung als Maßnahme zur Minimierung des Ansteckungsrisikos in Betracht zu ziehen ist.

Die Anordnung der Aufstallung erscheint auch vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Freilandgeflügelhaltungen leider weiterhin notwendig. Wir haben hierbei mit in die Abwägung einfließen lassen, dass es den Freilandgeflügelhaltern im Landkreis Oldenburg weiterhin nicht möglich sein wird, die Eier mit der Kennzeichnung Freilandhaltung zu verkaufen. Wir haben aber auch zu berücksichtigen, dass die Vermarktung mit der Kennzeichnung Bodenhaltung für die betroffenen Geflügelhalter hierbei zwar geringere Erträge erzielt, aber die wirtschaftlichen Verluste auf diesem Wege zumindest teilweise aufgefangen werden können. Bei einer Erkrankung der Tiere an der Geflügelpest würden die Kosten für die Allgemeinheit durch die notwendige Räumung der Bestände enorm sein.

Wir haben auch die tierschutzrechtlichen Aspekte in unsere Abwägungsentscheidung mit einbezogen. Die Maßnahme der Aufstallung ist zweifelsohne sehr belastend für das Geflügel. Gleichwohl ist es ausweislich der obigen Regelung zu 2. den Geflügelhaltern möglich, unter gewissen, ggfls. noch zu schaffenden baulichen Gegebenheiten, dem Geflügel geschützten Freilauf (**unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss**) zu ermöglichen.

Die tierschutzrechtlich relevanten Auswirkungen der Aufstallung können so mit relativ geringen Mitteln deutlich abgemindert werden. Dies gilt nach unserer Einschätzung im besonderen Maße für Rassegeflügelhalter und Hobbyhalter. Diese halten im Regelfall eher kleinere Stückzahlen Geflügel, so dass die Schutzeinrichtung eine gute Möglichkeit darstellt, damit die Tiere ihrem natürlichen Verhalten nachkommen können. Vor diesem Hintergrund ist die Maßnahme nach unserer Einschätzung auch tierschutzrechtlich angemessen, notwendig und geeignet. Es muss dabei auch berücksichtigt werden, dass bei einem Ausbruch der Geflügelpest das Geflügel durch den Seuchenerreger erheblich leiden würde und die betroffenen Bestände zu merzen wären. Dies hätte die weitere Folge, dass enorme Kosten hinsichtlich der Räumung der Bestände und den Entschädigungszahlungen nach Tierseuchenrecht die weitere Folge wären. In der Abwägung war somit der Aufstallung der Vorzug einzuräumen.

Wir gehen davon aus, dass die Maßnahme der Aufstallung bis zum 30.04.2017 zu befristen ist. Auf Grund des dann veränderten Vogelzuges und der hoffentlich wärmeren Witterung ist dann ein Zurückgehen oder sogar das Ende der Verbreitung des Erregers in der hiesigen Wildvogelpopulation anzunehmen. Allerdings wird derzeit der hemmende Einfluss einer wärmeren Witterung auf das Virus in der Wissenschaft auch kritisch erörtert.

Wir müssen uns deshalb aufgrund der leider anhaltend negativen Entwicklung, sowohl in der Wildpopulation als auch beim Nutzgeflügel und auch unter dem Aspekt das die hemmende Wirkung einer wärmeren Witterung auf das Virus kritisch hinterfragt wird, eine weitere Verlängerung ausdrücklich vorbehalten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 31.03.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**AGTierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 30.11.16 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt in der Zeit vom 03.04. – 12.04.17 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshausen, 29.03.17

Zweckverband
Naturpark Wildeshauser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 31/17 vom Freitag, den 7. April 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen/Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder..... 180

Gebührensatzung für die Ferienbetreuung im Kulturhof Hude..... 180

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen/Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen/Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 29.09.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren
Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„3. Ratsfrauen und Ratsherren, die an der papierlosen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 170,00 €.“

Artikel 2

§ 9 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Gemeinde Hude (Oldb)

Hude, 23.03.2017

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Ferienbetreuung im Kulturhof Hude

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 23.03.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

(1) Die Gemeinde Hude (Oldb) bietet für die 6 – 12 jährigen Schulkinder eine außerschulische Betreuung in folgenden Ferien an:

Osterferien:	2 Wochen
Sommerferien:	4 Wochen
Herbstferien:	2 Wochen

Das Angebot ist auf 25 Kinder ausgerichtet. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 15 Kindern je Woche. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl kann im Ausnahmefall durch die Leitung des Kulturhofs erfolgen.

Im Einzelfall kann für die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern eine Sonderferienbetreuung eingerichtet werden. Für einen solchen Fall gilt die Gebührensatzung entsprechend. Die Betreuungszeit kann dabei abweichen.

(2) Eine Betreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16:00 Uhr (inkl. Mittagessen) statt.

(3) Die Abholung der Kinder findet zu festen Zeiten, jeweils um 14:30 Uhr und 16:00 Uhr statt.

(4) Die Ferienbetreuung wird durch den Kulturhof geleistet, der sich in der Trägerschaft der Gemeinde Hude (Oldb) befindet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

- (5) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung entsteht ein öffentliches-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung erhebt die Gemeinde Hude (Oldb) eine Gebühr in Höhe von 62,- € pro Woche.
- (2) Die Kosten für die Angebote innerhalb der Ferienbetreuung sind in den Gebühren enthalten.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben.
- (4) Die Familien- und Sozialcard wird bei Vorlage auf die Gebühren angerechnet.
- (5) Die Gebühr ist von den Erziehungsberechtigten nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Ferienbetreuung.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat schriftlich bis zum jeweils festgesetzten Stichtag zu erfolgen. Der Stichtag wird in der örtlichen Presse und der Homepage des Kulturhofes frühzeitig veröffentlicht. Die Anmeldung kann nur wochenweise erfolgen und ist verbindlich. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, innerhalb einer Anmeldefrist. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten die Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Anmeldung.
- (2) Die Anmeldung von Huder Kindern berufstätiger Eltern hat Vorrang. Bei der Anmeldung ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Sollten nach der Anmeldefrist noch Plätze frei sein, werden diese an Kinder von nicht berufstätigen Eltern oder gemeindefremde Kinder vergeben.
- (3) Das Fehlen eines Kindes ist bis 8.00 Uhr des Fehltages der Betreuungsleitung der Ferienbetreuung im Kulturhof mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2014 außer Kraft.

Hude, den 23.03.2017

Gemeinde Hude (Oldb)

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 32/17 vom Freitag, den 7. April 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXVII/2017 OL) 183

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXVII/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, ist am **06.04.2017** der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Der Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg VII“** für den Ausbruch in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand in der Gemeinde Garrel, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg VII“:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Ammerland und die K 141 (Ammerländer Straße) am Küstenkanal
- der K 141 durch Harbern I, Achternmeer & Westerholt nach Oberlethe folgen
- in Oberlethe über Tungeler Damm – übergehend in Böseler Straße – bis Abbiegung Wassermühlenweg
- dem Wassermühlenweg folgend über die Lethe auf Litteler Straße (L 847)
- L 847 Richtung Littel bis Einmündung Fladderstraße
- weiter über Fladderstraße / Grüner Weg auf Oldenburger Straße (L 870)
- der L 870 Richtung Ahlhorn bis Abbiegung Windmühlenweg folgen
- über Windmühlenweg / Burgstraße / Hengstlager Weg auf Autobahn A 29 in Hengstlage
- A 29 Richtung Autobahndreieck Ahlhorner Heide zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Cloppenburg
- der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn folgend zum Ausgangspunkt am Küstenkanal

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.04.2017 in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei nur hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes von dem Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung als frühestmöglicher Termin der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Folglich ist eine Festlegung des Zeitpunkts der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung zu einem späteren Zeitpunkt, hier der 09.04.2017, unschädlich möglich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen.

Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass das Geflügelpestgeschehen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Landkreises Oldenburg leider auch weiterhin eine neue Dynamik erfährt. Die Zahl der dortigen Neuausbrüche ist besorgniserregend. Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung und damit einhergehend die Ergreifung von präventiven Maßnahmen, um Neuausbrüche nach Möglichkeit zu verhindern, erfährt durch die vorgenannte akute Verschlechterung der Lage einen erheblichen Stellenwert. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen daher in der Gesamtabwägung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Ein Abwarten im Rahmen von möglichen Gerichtsverfahren würde seuchenhygienisch möglicherweise unabsehbare Folgen nach sich ziehen. Dies gilt in einem besonderen Maße vor dem Hintergrund, dass auch im Landkreis Oldenburg in der jüngeren Vergangenheit **zwei weitere Ausbrüche** der Geflügelpest bei Nutzgeflügel aufgetreten sind. Damit sind im Landkreis Oldenburg im Zuge des derzeitigen Geflügelpestgeschehens insgesamt **acht Ausbrüche** zu verzeichnen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 07.04.2017

gez.

Dr. Claussen
Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise:

Die Allgemeinverfügungen (XXI/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/17), (XXII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/17), (XXIII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/17), (XXIV/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/17) und (XXV/2017 OL und XXVI/2017 OL, beide veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30/17) bleiben von dieser Verfügung unberührt. Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.

Das eingerichtete Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg VII“ wird von den anderen Restriktionszonen derzeit komplett überlagert, so dass auf eine bildliche Darstellung in der interaktiven Karte (abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de) zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet wird.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die Regelungen zur Aufstallpflicht für sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg (s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung XXVI/2017 OL im Amtsblatt 30/17) bleiben hiervon unberührt. Sämtliches Geflügel im Landkreis Oldenburg ist aufzustallen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

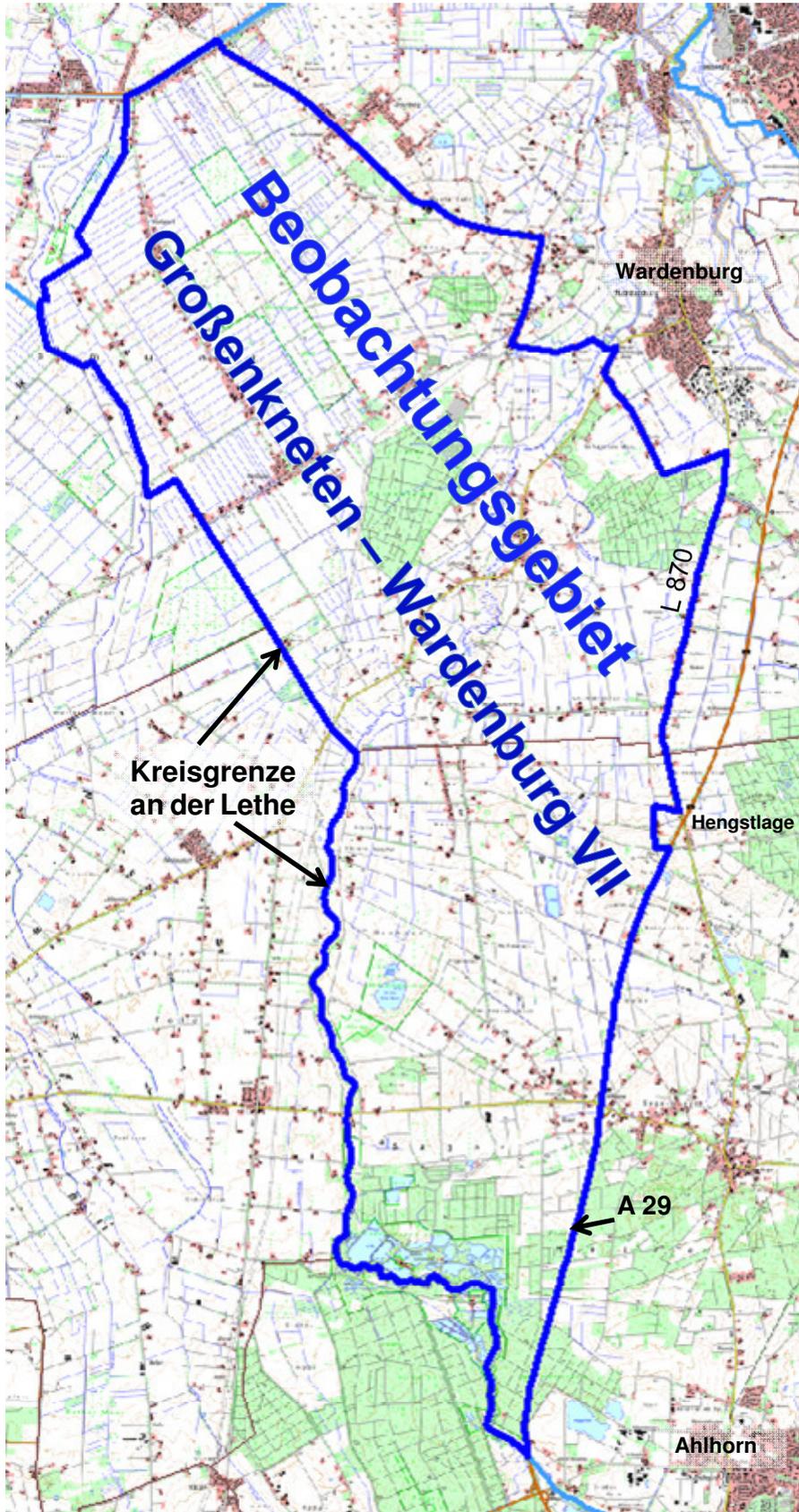
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XXVII/2017 vom 07.04.2017



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 33/17 vom Mittwoch, den 12. April 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXVIII/2017 OL) 188

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXVIII/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 22.03.2017 (XXI/2017 OL, Amtsblatt Nr. 26/17) festgelegten **Sperrbezirk für die Gemeinde Großenkneten, Bauerschaft Halenhorst, Bezeichnung: „Großenkneten – Halenhorst“**, auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Sperrgebiet Großenkneten-Wardenburg V (Allgemeinverfügung XXIII/2017 OL) vom 28.03.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/17 bleibt davon unberührt und gilt weiterhin. Teile dieses Gebietes umfassten gleichzeitig das Sperrgebiet Großenkneten-Halenhorst. Sie bleiben nunmehr Bestandteil des Sperrgebietes Großenkneten-Wardenburg V.

Für die Gebietsteile, die nicht mehr Bestandteil in dem weiterhin bestehenden Sperrgebiet Großenkneten-Wardenburg V sind, gelten die entsprechenden Regelungen für das Beobachtungsgebiet.

Zum besseren Verständnis haben wir das Sperrgebiet Großenkneten-Wardenburg V und das Sperrgebiet Großenkneten-Sannum in der Anlage 1 bildlich dargestellt. Diese Karte stellt jedoch keine abschließende Darstellung aller Restriktionszonen dar, dies gilt insbesondere in Bezug auf bestehende Beobachtungsgebiete.

Die Regelungen für das Beobachtungsgebiet sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung XXVI/2017 OL) vom 31. März 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 30/17, gilt weiterhin.

Die Allgemeinverfügungen (XXI/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/17), (XXII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/17), (XXIII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/17), (XXIV/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/17), (XXV/2017 OL und XXVI/2017 OL, beide veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30/17) und (XXVII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/17) bleiben von dieser Verfügung ansonsten unberührt.

Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.

Wildeshausen, den 12.04.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Claussen
Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-100; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

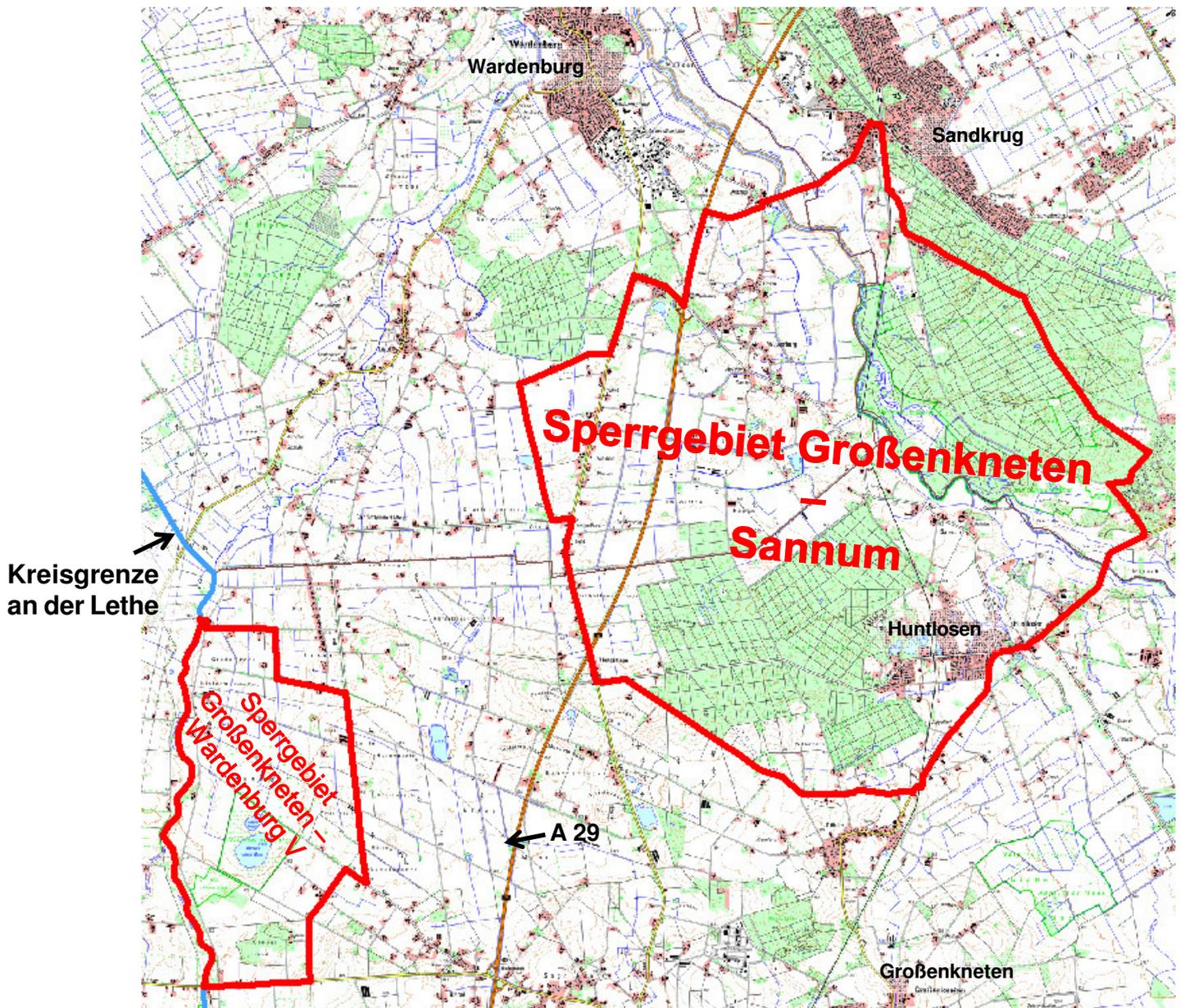
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XXVIII/2017 vom 12.04.2017



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 34/17 vom Donnerstag, den 13. April 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: Bebauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“, Neerstedt 192

Gemeinde Ganderkesee

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.03.2014..... 193

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Harpstedt 193

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Flurbereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende 195

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: Bebauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“, Neerstedt**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den am 10.03.2016 gefassten Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“ aufgehoben, da zum Satzungsbeschluss die endgültige Fassung der Planung nicht vorlag.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“ einschließlich Begründung und Umweltbericht erneut als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“, Neerstedt

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 74 „Ramshorn I“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Gemeinde Ganderkesee

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.03.2014

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 29 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Bezeichnung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.03.2014 wird ergänzt um den Klammerzusatz (Kurzbezeichnung): „(Feuerwehr-Gebühren- und Kostensatzung)“.
2. § 2 Absatz (4) wird gestrichen, der bisherige Absatz (5) wird Absatz (4).

In § 3 wird die bisherige Regelung Absatz (1), und es wird folgender Absatz (2) hinzugefügt:
„(2) Wird Einsatzbekleidung bei dem Einsatz verschmutzt, beschädigt oder unbrauchbar, gehören zu den zu erstatten- den Kosten auch die Reinigungskosten, die Reparaturkosten bzw. - ggfs. unter Berücksichtigung eines Neu-für-alt- Abzuges - die Kosten für die Ersatzbeschaffung.“
3. § 4 Abs. (1) Nr. 1 Zeile 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. in den Fällen des § 2 Abs. (2) Nrn. 1 und 2 sowie Abs. (3) dieser Satzung.“
4. § 4 Abs. (1) Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) der Eigentümer der Sache/des Tieres oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache/das Tier ausübt, deren/dessen Zustand/Lage die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG).“
5. § 5 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Berechnungsgrundlage ist der für den jeweiligen Einsatz erforderliche Aufwand an Personal, Fahrzeugen und Ge- räten, wobei bzgl. des Personals wenigstens die übliche Mindestbesatzung der jeweils eingesetzten Feuerwehrfahr- zeuge zugrunde zu legen ist.“
6. § 5 wird um folgenden Absatz (5) ergänzt:

„(5) Die Gebühren- bzw. Kostenerstattungspflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die durch die notwendige Heranziehung anderer Feuerwehren, von Fachunternehmen oder anderer Stellen entstehen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 03.04.2017

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samt- gemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister		200,00 Euro
Stellv. Gemeindebrandmeister		100,00 Euro
Ortsbrandmeister	OFW mit Grundausstattung	90,00 Euro
	OFW als Feuerwehrstützpunkt	100,00 Euro
	OFW Harpstedt	120,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	OFW mit Grundausstattung	45,00 Euro
	OFW als Feuerwehrstützpunkt	50,00 Euro
	OFW Harpstedt	60,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart		50,00 Euro
Kinderfeuerwehrwart		40,00 Euro
Gerätewart		30,00 Euro
+ 7,00 Euro je Fahrzeug		
SG-Atemschutzgerätewart		40,00 Euro
SG-Sicherheitsbeauftragter gem. § 19 (1) RVO		40,00 Euro
SG-Jugendfeuerwehrwart		40,00 Euro
SG-Pressewart		35,00 Euro
Zeugwarte		10,00 Euro

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnlich Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule und bei vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend des § 33 NBrandSchG. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 EUR je Stunde erstattet.
- (3) Bei vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 EUR je Stunde erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung der letzten Änderung vom 13.03.2014 außer Kraft.

Harpstedt, 30.03.2017

(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Flurbereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Flurbereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende

Landkreis Wesermarsch
Az.: 4.1.3-611-2132/0.9

Oldenburg, den 03.04.2017

Ausführungsanordnung

Für das Flurbereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung mit Wirkung zum 24.04.2017 angeordnet.

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachtrag zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinem Nachtrag unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt, sofern noch nicht erfolgt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.11.2008 sowie zur Änderung der Besitzeinweisung zum 01.11.2009 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten am 26.11.2013 und der Nachtrag vom 24.03.2017 den Betroffenen bekanntgegeben. Der Flurbereinigungsplan ist inzwischen unanfechtbar geworden, da die dagegen erhobenen Widersprüche zurückgenommen wurden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen werden und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft und insbesondere auch für die gemeindliche Entwicklung erforderlich.

Die Teilnehmer haben also ein berechtigtes Interesse, baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke zu werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird darüber hinaus der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zum frühesten möglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Speckmann)
Projektleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/17 vom Donnerstag, den 20. April 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXIX/2017 OL) 198

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXIX/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir die mit Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29.03.2017 (XXIV/2017 OL, Amtsblatt Nr. 29/17) und vom 28.03.2017 (XXIII/2017 OL, Amtsblatt Nr. 28/17) festgelegten **Sperrbezirke für die Gemeinde Großenkneten, Bezeichnungen: „Großenkneten – Sannum“ und „Großenkneten – Wardenburg V“** auf.

Weitere Ausbrüche wurden in den Sperrbezirken seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

In den aufgehobenen Sperrbezirken gelten nunmehr die jeweiligen Regelungen für das Beobachtungsgebiet. Die Regelungen sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung XXVI/2017 OL) vom 31. März 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 30/17, gilt weiterhin.

Die Allgemeinverfügungen (XXI/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/17), (XXII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/17), (XXIII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/17), (XXIV/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/17), (XXV/2017 OL und XXVI/2017 OL, beide veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30/17) und (XXVII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/17) bleiben von dieser Verfügung ansonsten unberührt.

Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.

Wildeshausen, den 20.04.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 36/17 vom Freitag, den 21. April 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 201

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2017..... 201

Gemeinde Hude

II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)..... 202

IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb) 204

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Harpstedt
- Straßenreinigungssatzung - 205

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt - Straßenreini-
gungsverordnung - 206

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 25. April 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.02.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Bienenfreundliche Gärten

4 Ausweisung des Naturschutzgebietes "Bassumer Friedeholz"

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 19.04.2017

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.723.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.723.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	10.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	5.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.423.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.878.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.782.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.937.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	233.500 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.206.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.049.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.565.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall.

Hatten, den 08.02.2017

gez. Christian Pundt
Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 12.04.2017 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/6-Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 03.05.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, Zimmer OG 07 öffentlich aus.

Hatten, den 19.04.2017

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Gemeinde Hude

II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)

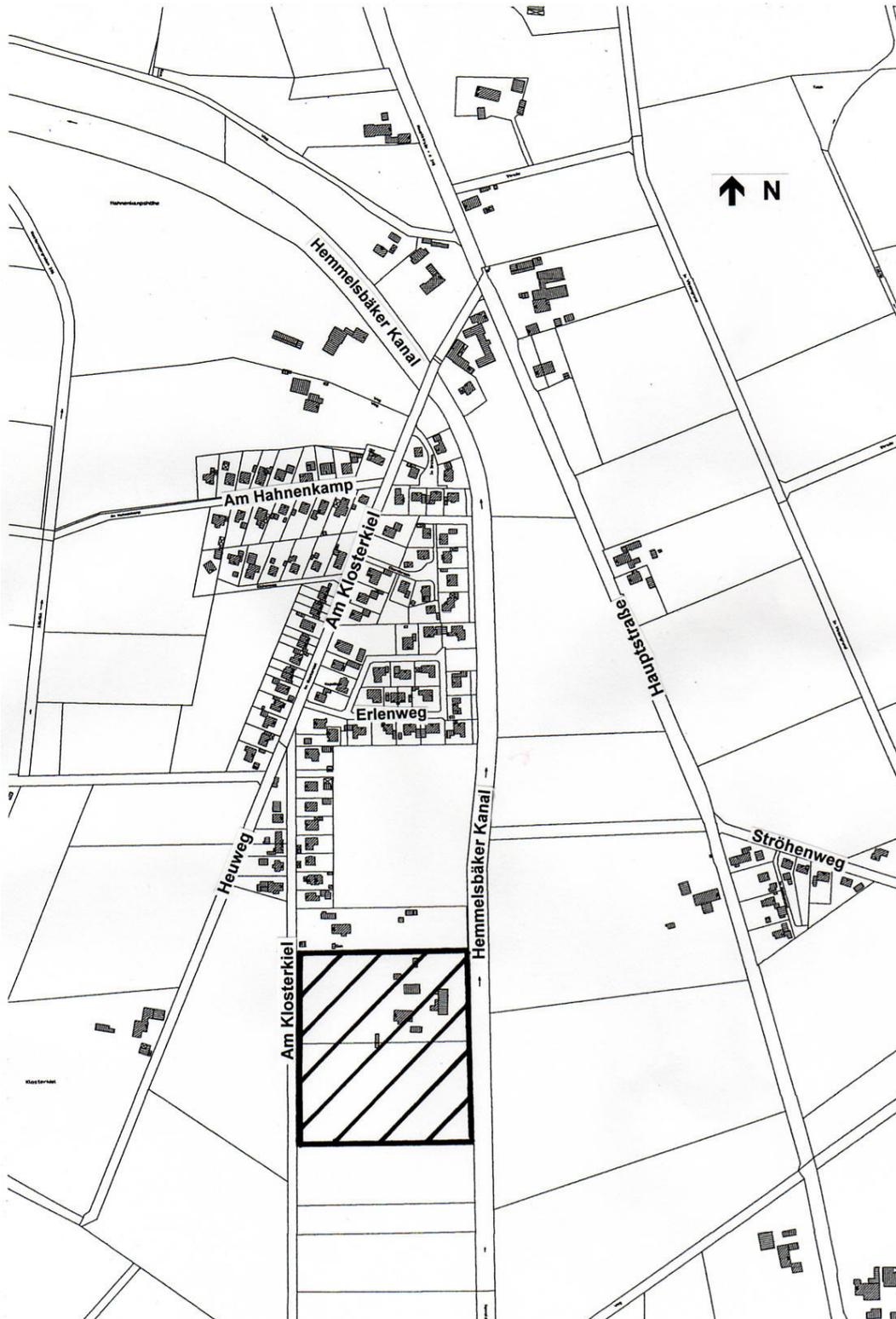
Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 19.03.2015 beschlossene II. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 01.10.2015, Az. 1048-14-15, genehmigt.

Die II. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die II. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der II. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



Hude, den 18.04.2017

Lebedinzew
Bürgermeister

IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)

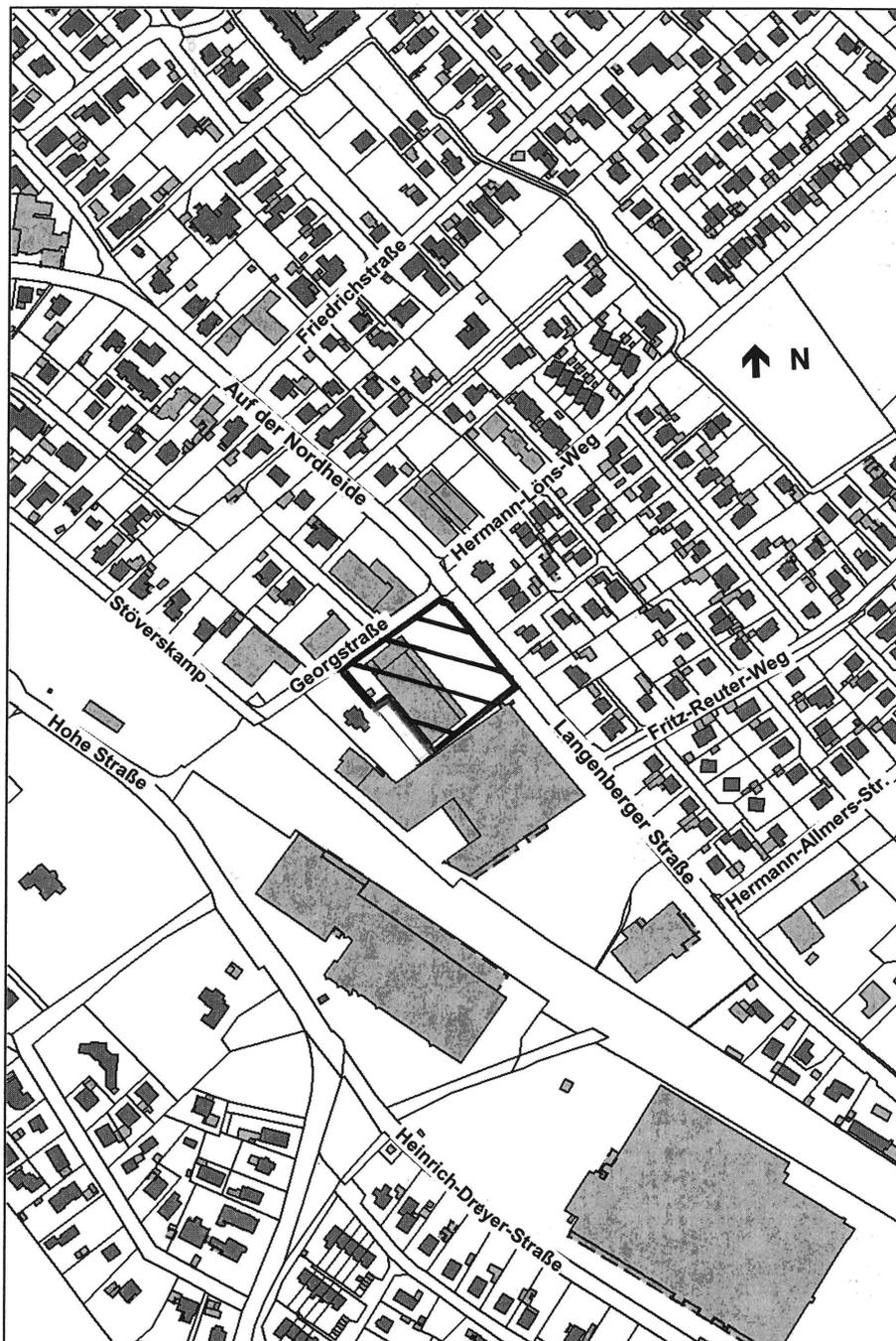
Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 27.10.2016 beschlossene IV. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 26.01.2017, Az. 1318-16-15, genehmigt.

Die IV. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die IV. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der IV. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



Hude, den 18.04.2017

Gemeinde Hude
Der Bürgermeister
Lebedinzew

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Harpstedt - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 13, 93, 97 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG).
- (2) Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Harpstedt beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Harpstedt geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte. Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den nach Abs. 1 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jedoch jederzeit widerruflich (§ 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG).
- (7) Die Pflicht der Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (8) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des § 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 25. Juni 1987 außer Kraft.

Harpstedt, den 30.03.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

Anhang 1

Von der Straßenreinigung und vom Winterdienst ausgenommen sind ausschließlich die Fahrbahnen folgender öffentlicher Straßen:

Gemeinde Beckeln

Hauptstraße (Beckeln und Groß Köhren)

Gemeinde Colnrade

Harpstedter Straße
Hauptstraße

Gemeinde Düsen

Hauptstraße

Gemeinde Groß Ippener

Dorfstraße

Gemeinde Harpstedt

Am großen Wege
Amtsfreiheit
Bassumer Straße
Burgstraße
Delmenhorster Landstraße
Lange Straße
Mullstraße
Nordstraße
Wildeshauser Straße

Gemeinde Kirchseele

Bürsteler Straße
Dorfstraße

Gemeinde Prinzhöfte

Ortsdurchfahrten:
Klein Henstedt
Schulenberg
Horstedt

Gemeinde Winkelsett

Ortsdurchfahrt:
Winkelsett

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt - Straßenreinigungsverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) i.V.m. §§ 93 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 30.03.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) unterliegen der Straßenreinigungspflicht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Radwege, Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Laub, Papier, Unrat, wildwachsende Pflanzen usw.) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 StVO i.V.m. Anlage 2 der StVO).
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von festen Brennstoffen und Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz [NStrG] oder § 32 Straßenverkehrsordnung [StVO]) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Der Kehrriech darf nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 30.03.2017 den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahn einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

- (2) Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei einsetzendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den Gehwegen gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach Abs. 1 bis 4 ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Salz und andere auftauende Stoffe nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, zum Beispiel
- a) bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. überfrierende Nässe, Eisregen), in denen die Glätte durch den Einsatz von Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. an starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist so gering wie möglich zu halten; auf die Belange des Umweltschutzes - insbesondere Baumschutz - ist Rücksicht zu nehmen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder andere auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 25. Juni 1987 und die Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 16.12.2004 außer Kraft.

Harpstedt, den 30.03.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Straßen zur Verordnung der Samtgemeinde Harpstedt über Art und Umfang der Straßenreinigung

STAND 01/2017

Gemeinde Beckeln

Am Acker
Am Forst **)
Dorfstraße
Hauptstraße **)
Im Oberdorf
Im Unterdorf **)
Im Winkel
Wildeshauser Straße **)
Groß Köhren **)
Klein Köhren **)

Gemeinde Colnrade

Am Funkturm
Am Hasenberg **)
Austener Straße **)
Dorfstraße
Harpstedter Straße **)
Hauptstraße **)
Hoboldsweg **)
Kieselhorster Weg **)

Kirchstraße
Pastorengarten
Prote-Straßburg-Weg
Rosenweg
Schulstraße
Zum Tiefen Weg

Gemeinde Dünsen

Ahornring
Am Buchenhain
Am Eichkamp
Am Hang
Amtsheide **)
An den Eichen
Binsenweg
Birkenweg **)
Bobergasse
Brookweg
Dorfstraße **)
Feldweg
Gartenweg
Hagenweg **)
Hauptstraße **)
Im langen Tal **)
Im Waldeck
Katzbachgasse
Lindenweg
Memelstraße
Mottlauweg
Neißegasse
Netzeweg
Nogatweg
Oderstraße
Oderweg
Ohlegasse
Pregelstraße
Vor dem Hagen
Vor der Linde
Waldstraße **)
Warthegasse
Weichselstraße
Weidegasse

Gemeinde Groß Ippener

Am Denkmal
Am Gewerbegebiet
Am Mühlenberg
Am Walde **)
An der Autobahn **)
An der Schmiede
Birkenweg
Dorfstraße **)
Großer Ort
In der Heide
Ippener Kämpfe
Mühlenweg **)
Robert-Bosch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße

Gemeinde Harpstedt

Allensteiner Straße
Am Bahnhof
Am Bollweg
Am Forst
Am Großen Wege **)
Am Kleinen Wege
Am Langen Acker
Am Schwarzen Berg
Am Seniorenzentrum
Am Strange
Am Wiesengrund

Amtmannsweg
Amtsfreiheit
Auf dem Damm
Auf dem Esch
Auf dem Essenberg
Auf dem Steinkamp
Bassumer Straße **)
Bertolt-Brecht-Straße
Braunschweiger Straße
Breslauer Straße
Bungeriede
Burgstraße
Carsten-Horst-Kamp
Celler Ring
Danziger Straße
Delmenhorster Landstraße **)
Dishoffstraße
Erich-Kästner-Straße
Freistraße
Gartenweg
Goseriede
Göttinger Weg
Große Eßmerstraße
Großer Feldweg
Grüne Straße
Hämelheide
Hannoversche Straße
Heidlogeweg
Heinrich-Böll-Straße
Heinrich-Hertz-Straße
Helmstedter Straße
Hildesheimer Ring
Hohe Sünne
Hopfenweg
Im Bookhopsfeld
Im Delmegrund
Im Delmetal
Im Moorlande
Im Steinbachtal
Junkernkamp
Kastanienallee
Ketingskamp
I. Kirchstraße
II. Kirchstraße
Kleine Eßmerstraße
Königsberger Straße
Lampenstraße
Lange Straße
Leuchtenburger Weg **)
Lindenstraße
Logering
Logestraße
Logeweg
Loué-Straße
Lüneburger Straße
Memelstraße
Moorlandsweg
Mühlenweg
Mullstraße
Neißestraße
Neue Straße
Nordstraße **)
Oderstraße
Oldenburger Weg **)
Panzenberg
Peiner Straße
Ravenskamp
Redekerweg
Reiterdamm
Rotdornweg
Schützenweg

Schulstraße **)
Schwarzer-Berg-Weg
Soltauer Straße
Sonnenberg
Steinbachweg
Steinbeeke **)
Stettiner Straße
Südfeld
Uelzener Weg
Uhlhornskamp
Verdener Straße
Waldstraße
Wildeshauser Straße **)
Wolfgang-Borchert-Straße
Wolfsburger Weg
Zur Wendstädt

Gemeinde Kirchseelte

Ahornweg
Am Holzkamp **)
Am Dorfgraben **)
An der Bahn
Auf dem Bandel **)
Auf dem Fuchsberg
Auf dem Stubben
Bei der Friedenseiche **)
Birkenweg
Bremer Weg **)
Bürsteler Straße **)
Dompfaffenweg
Dorfstraße **)
Dornbusch
Eschenweg
Fangweg **)
Führenweg
Groß-Ippener-Weg **)
Hinter den Höfen
Im Dorfe **)
Im Winkel
Kastanienweg
Kiefernweg
Lärchenweg
Lindbergweg **)
Meisenweg
Mühlenbergweg **)
Neuer Kamp
Rhododendronweg
Rotdornweg
Roteichenweg
Tannenweg
Waldweg **)
Zu den Eichen

Gemeinde Prinzhöfte

Henstedter Straße **)
Sandberg **)
Alter Kirchweg **)
Traren **)
Dorfstraße **)

Gemeinde Winkelsett

Kreisstraße K5 (innerhalb des Ortes Winkelsett) **)

**) innerhalb der geschlossenen Ortslage

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/17 vom Donnerstag, den 27. April 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXIX/2017 OL) 213

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXIX/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir die unten genannten Beobachtungsgebiete auf:

1. Großenkneten-Halenhorst (Allgemeinverfügung vom 22.03.2017 - XXI/2017 OL)
2. Großenkneten-Wardenburg IV (Allgemeinverfügung vom 24.03.2017 – XXII/2017 OL)
3. Großenkneten-Wardenburg V (Allgemeinverfügung vom 28.03.2017 – XXIII/2017 OL)
4. Großenkneten-Sannum (Allgemeinverfügung vom 29.03.2017 – XXIV/2017 OL)

Weitere Ausbrüche wurden in den Beobachtungsgebieten seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtige Hinweise:

Das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (s. Allgemeinverfügung XXVI/2017 OL) vom 31. März 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 30/17, gilt weiterhin bis zum 30.04.2017.

Die Allgemeinverfügungen (XXV/2017 OL und XXVI/2017 OL, beide veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30/17) und (XXVII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/17) bleiben von dieser Verfügung ansonsten unberührt.

Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.

Wildeshausen, den 27.04.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für die weiterhin gültigen Beobachtungsgebiete Großenkneten-Wardenburg VI und VII:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind

unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Fax:** 04431 – 85 – 468, **E-Mail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 38/17 vom Freitag, den 28. April 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXXI/2017 OL) 216

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 217

Gemeinde Prinzhöfte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 218

Samtgemeinde Harpstedt
Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt 220

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXXI/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das Beobachtungsgebiet „Großenkneten-Wardenburg VI“ auf:

Weitere Ausbrüche wurden in dem Beobachtungsgebiet seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wichtiger Hinweise:

Die Allgemeinverfügung XXVII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/17, bleibt von dieser Verfügung unberührt. Somit gilt das Beobachtungsgebiet „Großenkneten-Wardenburg VII“ weiterhin.

Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.

Wildeshausen, den 28.04.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweise für das weiterhin gültige Beobachtungsgebiet Großenkneten-Wardenburg VII:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Fax:** 04431 – 85 – 468, **Email:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 1.465.900 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 1.655.900 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.423.500 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.514.500 Euro |

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.100 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	155.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) wurden durch Hebesatzsatzung vom 28. November 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Groß Ippener, 16. Februar 2017

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.05.2017 bis 19.05.2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 21.04.2017

Im Auftrag

(Wöbse)

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 07. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	2.012.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	2.252.500 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.982.300 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.177.500 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 07. Februar 2017

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.05.2017 bis 19.05.2017 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 21.04.2017

Im Auftrag

(Wöbse)

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2016 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

27243 Harpstedt, 30.03.2017

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 39/17 vom Freitag, den 5. Mai 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Kreisstraßenbereisung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 222

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(XXXII/2017 OL) 222

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
3. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 – Streekermoor/Borchersweg – 222

Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 64, 2. Änderung „Alter Ortskern Wardenburg“ 223

Samtgemeinde Harpstedt
Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 53 von Horstedt nach Klein Ippener (Abs. 10, Station 0543 - 3167) 225

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Kreisstraßenbereisung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Mittwoch, 17. Mai 2017, findet um 14:00 Uhr eine **Kreisstraßenbereisung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses** des Landkreises Oldenburg statt. Abfahrt ist beim Kreishaus in Wildeshausen.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl erbitte ich die Anmeldung zur Kreisstraßenbereisung bis spätestens zum 10.05.2017.

Landkreis Oldenburg, 03.05.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXXII/2017 OL)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das letzte im Rahmen der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg verbliebene Beobachtungsgebiet „Großenkneten-Wardenburg VII“ auf.

Weitere Ausbrüche wurden in dem Beobachtungsgebiet seitdem nicht verzeichnet.

Die Geflügelpest ist im Landkreis Oldenburg erloschen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08. Mai 2017 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Wildeshausen, den 05.05.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

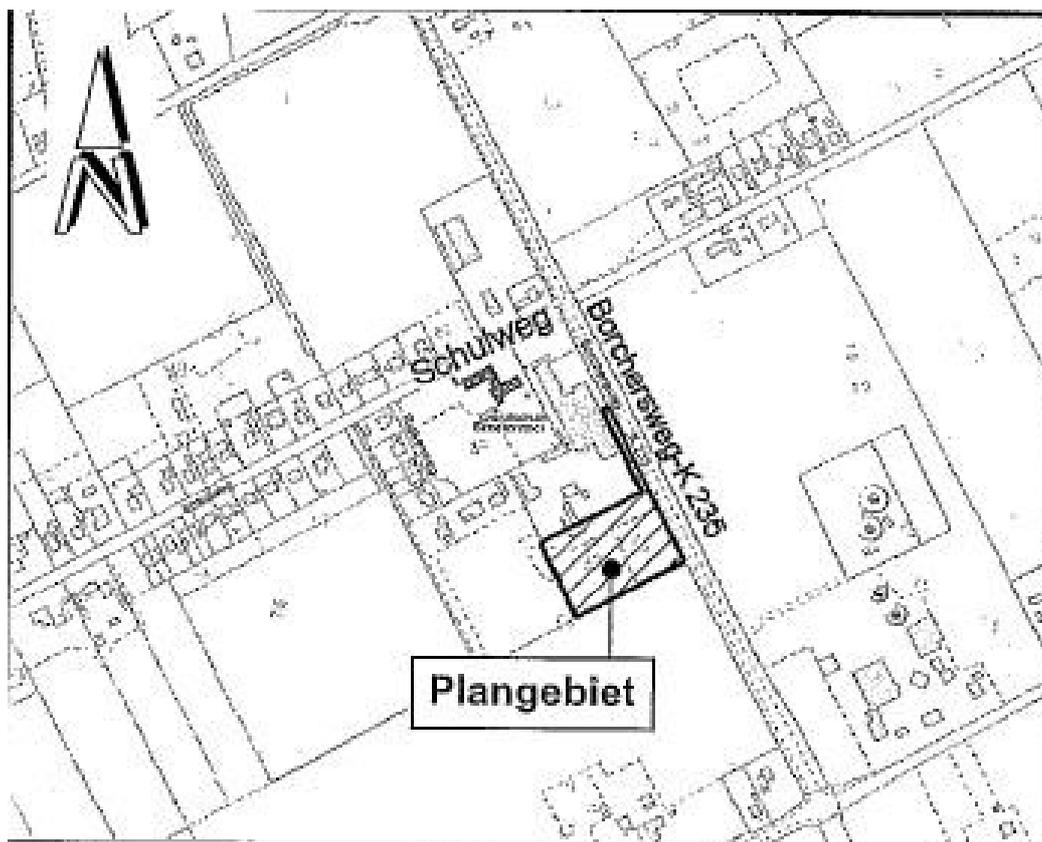
Gemeinde Hatten

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 – Streekermoor/Borchersweg –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 – Streekermoor/Borchersweg - als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung, einschließlich Begründung, liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 25. April 2017

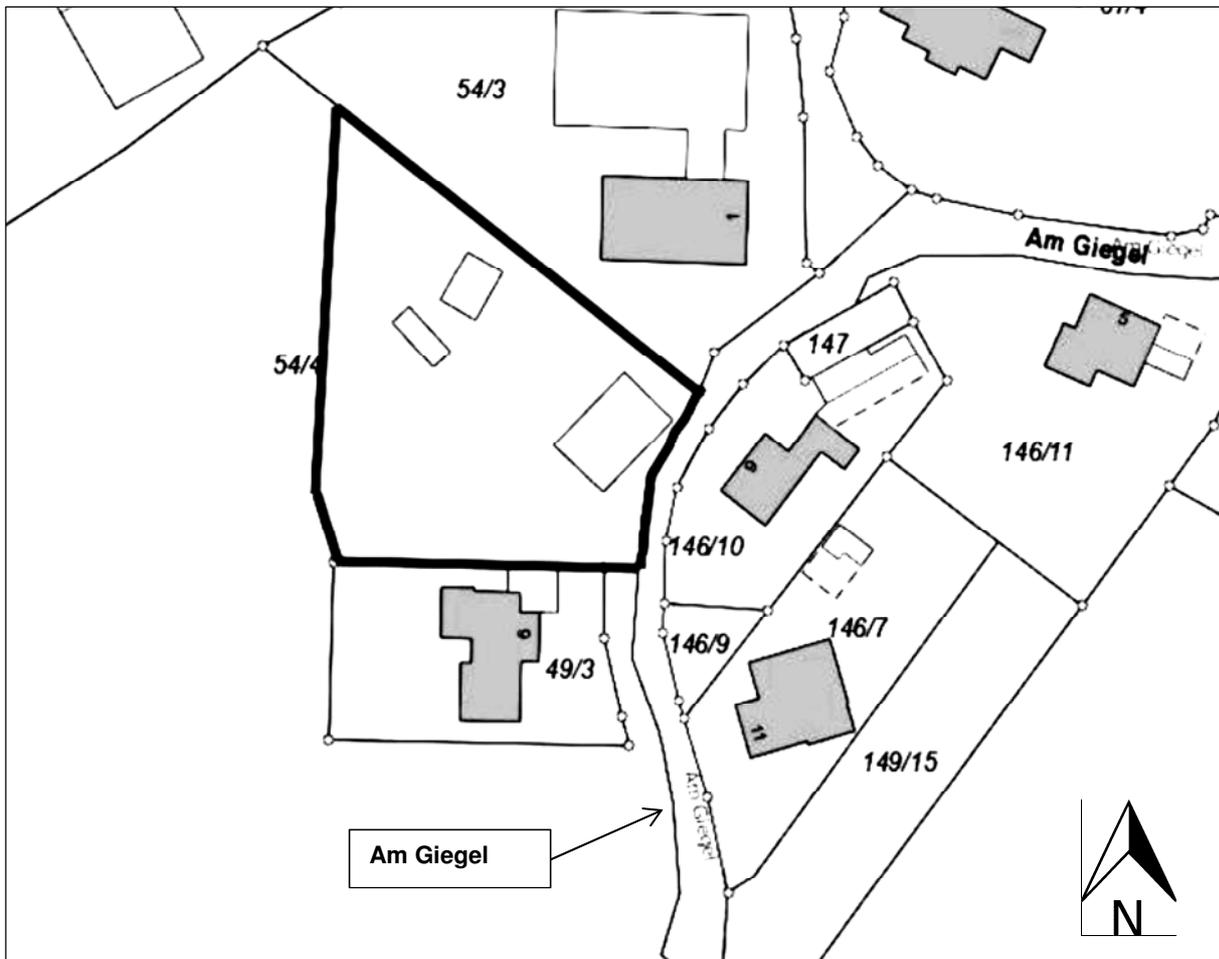
Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 64, 2. Änderung „Alter Ortskern Wardenburg“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 64, 2. Änderung „Alter Ortskern Wardenburg“ als Satzung, einschließlich Begründung, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 64, 2. Änderung, rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 02.05.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Samtgemeinde Harpstedt

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 53 von Horstedt nach Klein Ippener (Abs. 10, Station 0543 - 3167)

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG bzw. § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 17.05.2017

bis 30.05.2017

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt

während der Dienststunden (Mo - Fr 8 - 12 Uhr; Mo 14 - 16 Uhr; Do 14 - 17 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 13.06.2017, bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben oder zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben, werden diese in einem **Erörterungstermin am 11.07.2017** um 16.00 Uhr beim Landkreis Oldenburg (Kreishaus), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand des Erörterungstermins, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Harpstedt, den 28.04.2017

Samtgemeinde Harpstedt
Samtgemeindebürgermeister
Herwig Wöbse

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 40/17 vom Freitag, den 12. Mai 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	227
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	227
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ in der Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg	228

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Flecken Harpstedt</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	236
<i>Gemeinde Kirchseelte</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	237

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 16. Mai 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.02.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung eines neu benannten hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitgliedes
- 4 Kommunale Fördermöglichkeiten für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sowie Fortführung des Arbeitskreises „Bezahlbarer Wohnraum“
- 5 Konzept zur gesunden Ernährung in Kindergärten, Schulen und Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen des Landkreises Oldenburg
- 6 Einrichtung einer Seniorenvertretung
- 7 Zuschussantrag (für das Jahr 2017) der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. für die Beratung und Unterstützung erwerbsloser und einkommensarmer Menschen im Landkreis Oldenburg
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.05.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	225.430.643,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	212.398.391,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	400,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.623.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	202.677.762,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.366.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.993.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.214.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	218.989.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	219.885.962,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.320.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 28.03.2017

Carsten Harings
Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 04.05.2017 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2017) - erteilt.
- III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2017 liegt in der Zeit vom 15.05.2017 bis 24.05.2017 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 11.05.2017

Carsten Harings
Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ in der Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Es befindet sich rund 2,3 km südlich der Stadt Wildeshausen im Landkreis Oldenburg und besteht aus zwei Komplexen. Es handelt sich

hierbei zum Einen um die unmittelbar westlich der Kreisstraße K 248 (Wildeshausen – Pestrup) liegende Heidefläche „Pestrupe Gräberfeld“ mit der nördlich hiervon gelegenen Waldfläche. Die Flächen sind Teil des im nördlichen Westeuropa nahezu einzigartig gut erhaltenen Hügelgräberfeldes der späten Bronze- bis zur frühen Eisenzeit. Über 500 Grabhügel prägen die rund 31,5 Hektar umfassende Heidefläche und unterstreichen ihre kulturhistorische Bedeutung. Die Heidefläche ist überwiegend gekennzeichnet durch großflächige, gut ausgeprägte Sandheide auf vorwiegend trockenen Sandstandorten und durch ein, bedingt durch zahlreiche Grabhügel, gleichmäßig bewegtes Relief.

Der östlich der Kreisstraße K 248 liegende „Rosengarten“ ist als ehemaliger Hunteverlauf auf höherer Talterrasse überwiegend geprägt durch einen Birken-Kiefern-Pionierwald.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Anlage 3 (Karte im Maßstab 1:7.500) enthält u.a. die Darstellung des wertbestimmenden Lebensraumtyps. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der westlich der Kreisstraße K 248 gelegene Teil des NSG „Pestrupe Gräberfeld und Rosengarten“ umfasst vollständig das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 167 „Pestrupe Gräberfeld“ (DE 31 16-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Anlage 2 ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 39 ha, davon entfallen rd. 35 ha auf das FFH-Gebiet.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 2. den Erhalt der kulturhistorisch bedeutenden Hügelgräber,
 3. für den Bereich der Heidefläche (Teilgebiet 1 gem. Anlage 3 zur Verordnung) den Schutz und die Entwicklung der charakteristischen, weiträumigen Trockenen Sandheiden mit Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften,
 4. für den nördlich der Heidefläche gelegenen Nadelmischwald (Teilgebiet 2 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf diesem Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 5. für den Bereich Rosengarten (Teilgebiet 3 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige natürliche Entwicklung eines Waldes, der der natürlichen Waldgesellschaft entspricht.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps (LRT) 4030 „Trockene Sandheiden“ (Anhang I FFH-Richtlinie) mit seinen charakteristischen Arten.
Der Lebensraumtyp 4030 „Trockene Sandheiden“ ist geprägt von strukturreichen Zwergstrauchheiden in mehreren Altersphasen mit Dominanz von Besenheide (*Calluna vulgaris*), an feuchten Stellen auch Glockenheide (*Erica tetralix*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*)) kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 4. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder zu entnehmen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere
 - Gebäude, Wege und Plätze,
 - Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht im Rahmen von angeordneten oder abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (s. § 4 Abs. 5) erforderlich sind,
 - Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder, soweit sie sich nicht auf das NSG beziehen,
 6. Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie mit Informationen über das NSG und seine Bestandteile ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 200 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 11. zu reiten,
 12. Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 13. die Bodengestalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann eine Zustimmung im Sinne von Absatz 1 Nr. 6 oder 9 erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite mit milieuangepassten Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Markierung und Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- e) ohne die Umwandlung von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) Einsatz von Düngungs- und Kalkungsmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen im gesamten NSG sowie
 - 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, wie z.B. Hochsitzen, im Teilgebiet 1 erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der Regelungen nach der Verordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Pestruper Gräberfeld“ bleiben unberührt. Es wird insbesondere auf die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung im Zusammenhang mit allen Bodeneingriffen hingewiesen.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

¹Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach den §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach den §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

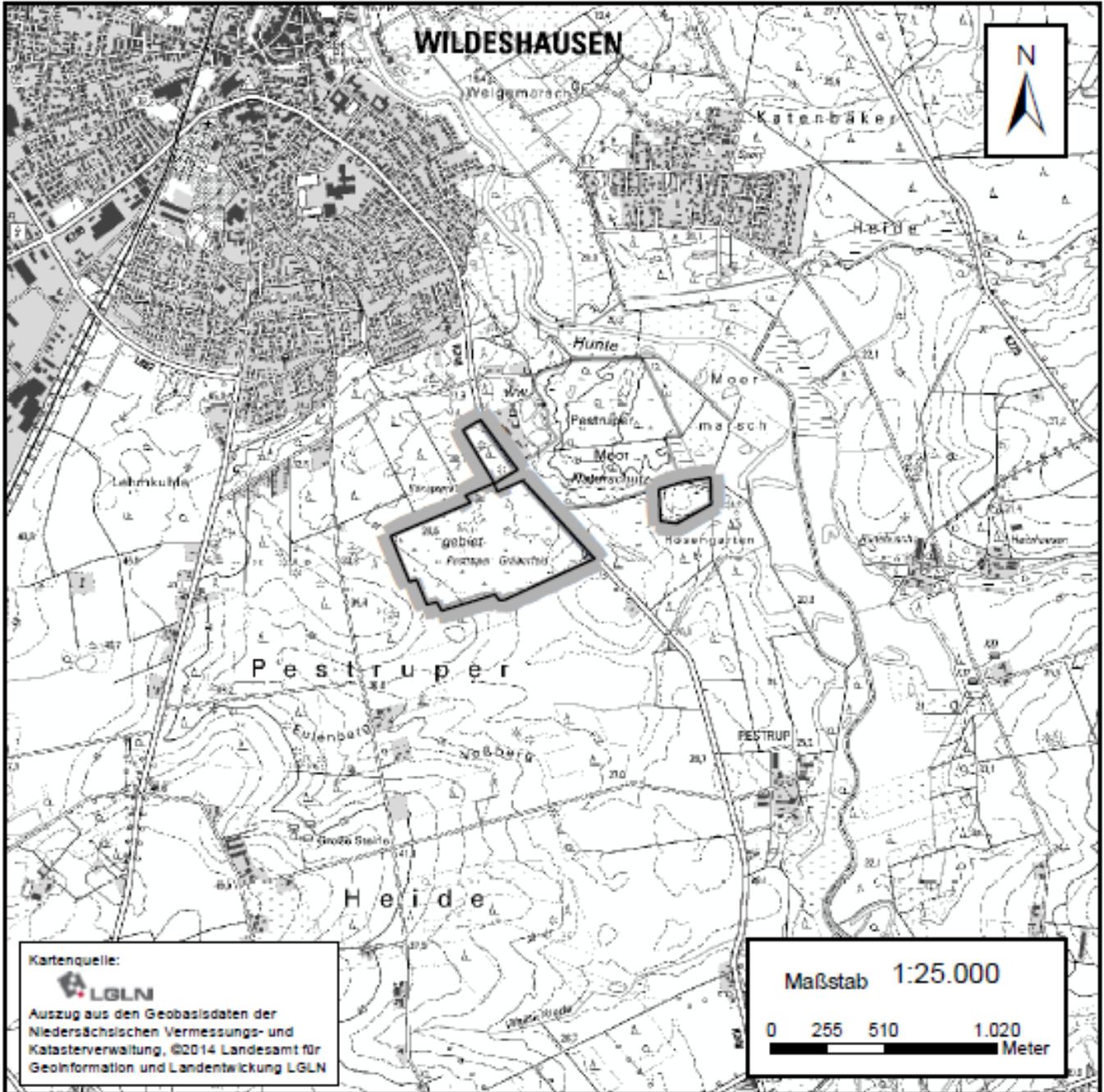
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ im Ortsbezirk Wildeshausen, Amt Oldenburg, vom 24.06.1938 (Amtliche Nachrichten des Staatsministeriums Nr. 107/1938) und die Nachtragsverordnung zur Verordnung vom 24. 06.1938 über das „Naturschutzgebiet Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ in der Gemeinde Wildeshausen, Landkreis Oldenburg, vom 27.12.1939 (Amtliche Nachrichten der Oldenburgischen Staatszeitung Nr. 183/1939) sowie die Berichtigung zur Verordnung vom 24.06.1938 über das Naturschutzgebiet „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ der Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg, vom 18.09.1978 (Amtsblatt Reg.-bezirk Weser-Ems Nr. 36 vom 06.10.1978 S. 712) außer Kraft.

Wildeshausen, den 28.03.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings



Naturschutzgebiet Pestruper Gräberfeld und Rosengarten

Anlage 1 zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Pestruper Gräberfeld und Rosengarten"

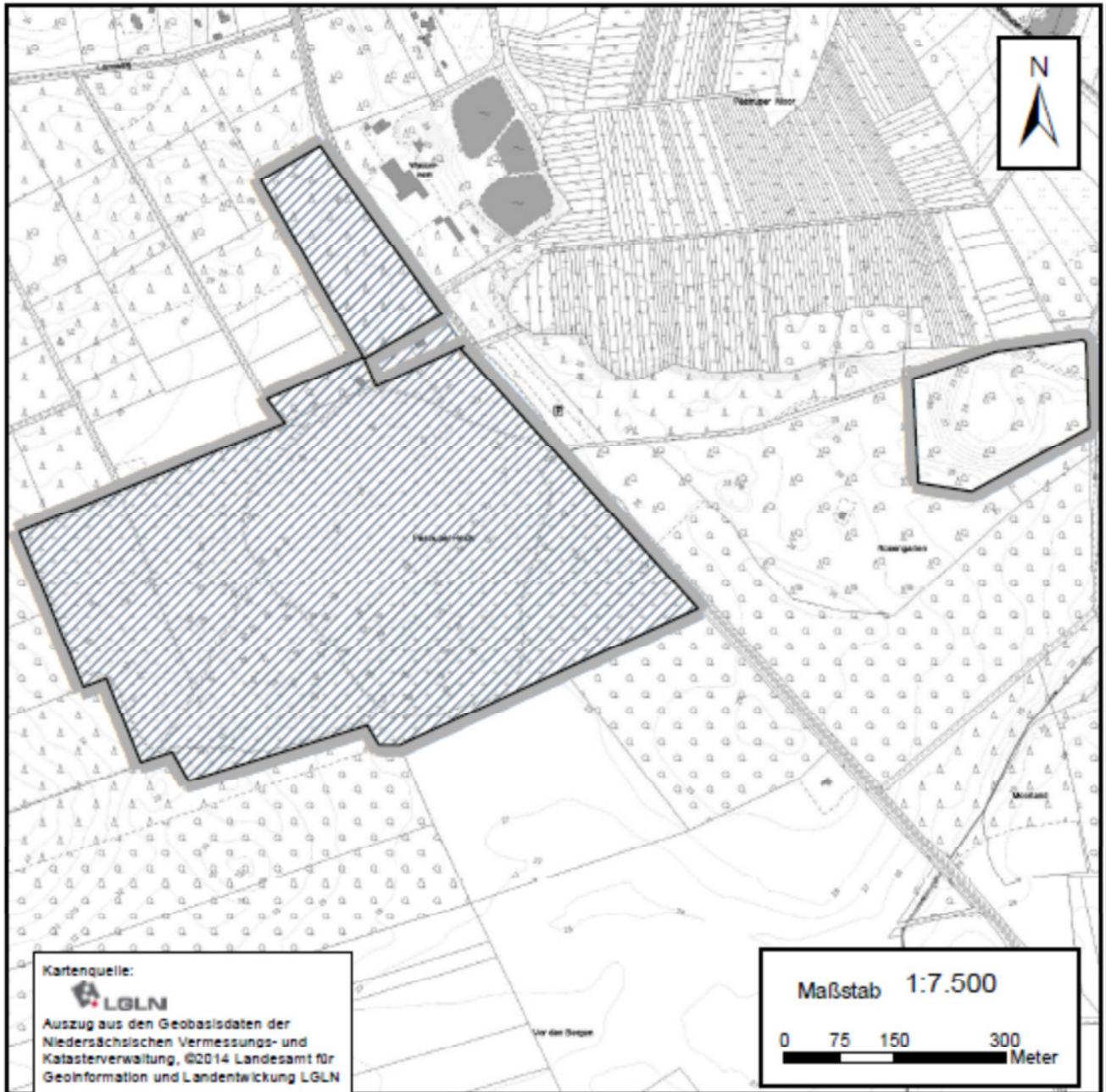
Legende

 NSG Pestruper
Gräberfeld und
Rosengarten



Wildeshausen, den 28.03.2017

Der Landrat
Carsten Harings



**Naturschutzgebiet
Pestruper Gräberfeld und Rosengarten**
Anlage 2 zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Pestruper Gräberfeld und Rosengarten"



Wildeshausen, den 28.03.2017

Der Landrat
Carsten Harings

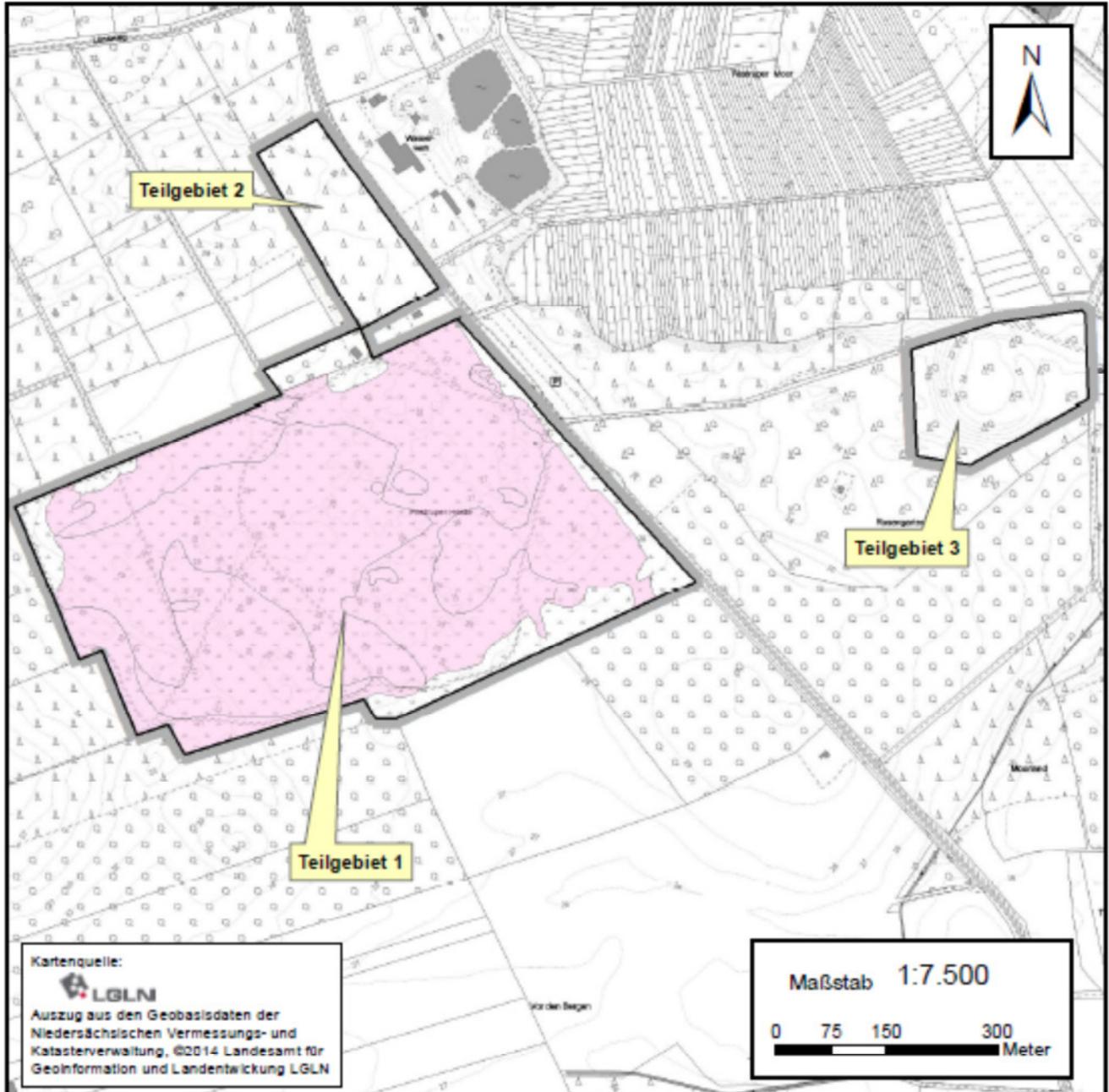
Legende



NSG Pestruper
Gräberfeld und
Rosengarten



FFH Gebiet 167



Naturschutzgebiet Pestruper Gräberfeld und Rosengarten

Anlage 3 zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Pestruper Gräberfeld und Rosengarten"



Wildeshausen, den 28.03.2017

Der Landrat
Carsten Harings

Legende



NSG Pestruper
Gräberfeld und
Rosengarten

wertbestimmender Lebensraumtyp



4030 Trockene
Sandheide

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 27. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	4.380.400 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	4.787.500 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.100.400 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.287.500 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	475.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 24.09.2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 27. März 2017

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.05.2017 bis 06.06.2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 03.05.2017

(Fichter)

Gemeinde Kirchseele

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseele in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	968.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.163.600 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	920.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.070.600 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	80.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	120.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseele, 28. März 2017

(Stark)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 22.05.2017 bis 06.06.2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 03.05.2017

Im Auftrag

(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 41/17 vom Freitag, den 19. Mai 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 240

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 240

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2017 241

Gemeinde Düsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 242

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2016, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands 243

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 23. Mai 2017, findet um 14:30 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Nebengebäude "Musik", Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.02.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Förderschullandschaft im Landkreis Oldenburg

4 Raumbedarf am Gymnasium Wildeshausen

5 Fortsetzung des Energiesparprojektes an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oldenburg

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.05.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 23. Mai 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreis-
haus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.04.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Landschafts- und Naherholungsstrategie - Weiterentwicklung des Grünen Rings Region Bremen

4 Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für Windparks im Kreisgebiet

5 Restabfallentsorgung ab 2020;
Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit

6 Sicherung des FFH-Teilgebietes "Lethe"

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.05.2017

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 16. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.797.529 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.050.208 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.186.783 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.246.573 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.325.498 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.930.672 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.512.281 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.177.245 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2017 werden Verpflichtungsermächtigungen in der Gesamthöhe von 360.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Neerstedt, 03. April 2017

Ralf Spille
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 22. Mai 2017 bis einschl. 06. Juni 2017 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, - Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 18. Mai 2017

Ralf Spille
Bürgermeister

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 10. April 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	788.700 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.014.100 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	747.700 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	912.100 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	80.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	125.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Dünsen, 10. April 2017

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.05.2017 bis 12.06.2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 12.05.2017

Im Auftrag

(Wöbse)

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2016, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 10.05.2017 folgenden Beschluss gefasst: „Die Jahresrechnung 2016 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KomAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in voller Höhe von 362.786 € einer anderen Gewinnrücklage für die Begleichung der Kosten für das neue Einsatzleitsystem zugeführt. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.04.2017 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt. Darüber hinaus hat unsere Prüfung zu den unter 3.1 und 5 aufgeführten Prüfungsfeststellungen geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 29.05.2017 bis 12.06.2017 im Büro der Verwaltungsleitung (Raum 1.07) der Kooperativen Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 19.05.2017

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Der Vorstand
Leenderts
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 42/17 vom Freitag, den 2. Juni 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 245

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg 245

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colrade

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Colrade (Aufwandsentschädigungssatzung) 245

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 246

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 247

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Donnerstag, 8. Juni 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.02.2017 und der Kreisstraßenbereisung am 17.05.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zuschussantrag Drehleitern Gemeinde Ganderkesee und Stadt Wildeshausen
- 4 Mitteilungen des Landrates
- 5 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 31.05.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg

Landkreis Oldenburg
Der Kreiswahlleiter

Der bisherige Kreistagsabgeordnete Ansgar-Bernhard Focke ist aus dem Kreistag ausgeschieden. Der Kreiswahlleiter hat festgestellt, dass der Kreistagssitz auf die Ersatzbewerberin Frau Cindy Klüner übergeht.

Wildeshausen, 29. März 2017

Carsten Harings
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Colnrade (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 15. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sitzungsgeld

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ratssitzungen (Fraktionssitzungen entfällt, da keine Fraktionen gebildet wurden) zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) die/der Bürgermeister/in | 400,00 € |
| b) der erste stellvertretende Bürgermeister und Verwaltungsvertreter | 60,00 € |
| c) der zweite stellvertretende Bürgermeister | 30,00 € |
| d) der dritte stellvertretende Bürgermeister | 30,00 € |
- (2) Wenn die/der Bürgermeister/in länger als einen Monat vertreten wird, geht die Aufwandsentschädigung auf den Vertreter über.

§ 3 Reisekostenvergütung

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb der Gemeinde erhalten die Ratsmitglieder auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Für die Wegstreckenentschädigung gilt § 6 Abs. 2 BRKG.

§ 4 Ruhensvorschriften

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats entsprechend den Vorschriften des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Wird die Aufgabe von einem ehrenamtlich tätigen wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. Für diese Zeit erhält der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 mit Ausnahme der Regelung unter § 2 I Buchstabe d in Kraft. Die Regelung des § 2 I Buchstabe d tritt rückwirkend zum 01. Nov. 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Colnrade vom 7. Mai 2002 außer Kraft.

Colnrade, den 15. Mai 2017

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 04. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Erträge | 488.800 Euro |
| der ordentlichen Aufwendungen | 550.500 Euro |
| der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 468.800 Euro |
| der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 500.500 Euro |
| der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.000 Euro |

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

27243 Winkelsett, 04. Mai 2017

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.06.2017 bis 23.06.2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 23.05.2017

Im Auftrag
(Fichter)

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	9.871.900 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	9.706.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.790.800 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.317.700 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	40.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.089.400 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	897.600 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	321.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 897.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 5.600.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 30. März 2017

(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 22.05.2017 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.06.2017 bis zum 23.06.2017 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 30.05.2017

In Vertretung

(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 43/17 vom Freitag, den 9. Juni 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	250
Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses	250
Satzung zur Anpassung von Aufwandsentschädigungen.....	251

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - vom 01.06.2017	252
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 13. Juni 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Finanzausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.03.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Personal und Ausbildung

4 Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.06.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 13. Juni 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Struktur- und Wirtschaftsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.02.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 IHK-Standortatlas 2016

4 SPNV - Regio-S-Bahn - Einführung eines Halbstundentaktes

5 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) - Endgültige Änderungen (ohne die Themen Torferhalt und Biotopverbund)

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.06.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Satzung zur Anpassung von Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg für die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2011, wird wie folgt geändert:

1.

Die Bezeichnung der Satzung wird geändert in: „Satzung des Landkreises Oldenburg für die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/Funktionsträgerinnen“.

2.

a) In § 1 Absatz 1 werden das Wort „Ehrenbeamten“ durch die Worte „Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen“ und das Wort „Funktionsträger“ durch die Worte „Funktionsträger/innen“ ersetzt.

b) In § 1 Absatz 2 werden die Worte „den Landrat“ durch die Worte „den Landrat/die Landrätin“ ersetzt.

c) In § 1 Absatz 3 werden die Worte „der Funktionsträger“ durch die Worte „der/die Funktionsträger/in“, „seine“ durch die Worte „seine/ihre“, „der Vertreter des Kreisbrandmeisters dessen“ durch die Worte „der/die Vertreter/in des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin dessen/deren“, „er“ durch die Worte „er/sie“, „den Vertretenen“ durch die Worte „den Vertretenen/die Vertretene“ sowie das Wort „ihm“ durch die Worte „ihm/ihr“ ersetzt.

3.

a) § 2 lit a) bis lit l) erhalten folgende Fassung:

a) Kreisbrandmeister/in	1.050,00 €
b) Vertreter/in des/der Kreisbrandmeister/in	435,00 €
c) Führer/in der Kreisfeuerwehrebereitschaft	75,00 €
d) Vertreter/in des/der Führerin der Kreisfeuerwehrebereitschaft	30,00 €
e) Führer/in des Fernmeldezuges	30,00 €
f) Führer/in des Gefahrgutzuges	50,00 €
g) Kreissicherheitsbeauftragte/r	40,00 €
h) Vertreter/in der/des Kreissicherheitsbeauftragten	30,00 €
i) Kreisausbildungsleiter/in	250,00 €
j) Vertreter/in des/der Kreisausbildungsleiters/in	100,00 €
k) Kreisatemschutzwart/in	75,00 €
l) Kreisjungendfeuerwehrwart/in	150,00 €

b) In § 2 Absatz 4 wird das Wort „Ausbilder“ durch das Wort „Ausbilder/innen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufschlags an ehrenamtlich Tätige

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufschlags an ehrenamtlich Tätige vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2012, wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 (1) lit a) wird die Bezeichnung „1. Klasse“ durch die Bezeichnung „2. Klasse“ ersetzt.

2.

In § 3 (1) wird der Betrag „15,00 €“ durch den Betrag „20,00 €“ ersetzt.

3.

a) In § 3 (2) lit a) werden die Bezeichnung „Kreismedienstellenleiter/in“ durch die Bezeichnung „Leiter/in Kreismedienzentrum“ und der Betrag „102,00 €“ durch den Betrag „150,00 €“ ersetzt.

b) In § 3 (2) lit b) wird der Betrag „128,00 €“ durch den Betrag „140,00 €“ ersetzt.

- c) In § 3 (2) lit c) wird der Betrag „184,00 €“ durch den Betrag „200,00 €“ ersetzt.
- d) In § 3 (2) lit d) wird der Betrag „15,00 €“ durch den Betrag „20,00 €“ ersetzt.
- e) In § 3 (2) lit e) wird der Betrag „50,00 €“ durch den Betrag „55,00 €“ ersetzt.

4.

In § 3 (3) wird der Betrag „7,50 €“ durch den Betrag „8,00 €“ ersetzt.

Artikel 3

Die vorstehende Satzung zur Anpassung von Aufwandsentschädigungen tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Wildeshausen, den 28.03.2017

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragsatzung - vom 01.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen), und als Gegenleistung dafür, dass den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 - 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
 - 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 - 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 - 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, für Wege, Plätze und Fußgängerzonen gilt dieses sinngemäß;
 - 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen und Gehwegen,
 - c) Rad- und Gehwege in kombinierter Form,

- d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Anlage sind,
 - i) niveaugleichen Mischflächen;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung sind der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 2 und 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nicht- öffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b, c), e) und h) nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für zu bestimmende, selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) oder für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung gemäß § 12 (Kostenspaltung) ermitteln.
- (3) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entspricht. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen
- | | |
|--|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60% |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 55% |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr für | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauer, Busbuchten und Bushaltestellen | 30% |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 40% |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege- auch als kombinierte Anlage- sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50% |
| d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 55% |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40% |
| 4. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten/Bushaltestellen | 20 % |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 30 % |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Anlage | 40 % |
| d) für Parkplätze (auch Standspuren – ausgenommen Busbuchten/Bushaltestellen) | 50 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 30 % |
| 5. bei Gemeindestraßen i. S. v. § 47 Nr. 2 NStrG | 20 % |

6. bei Gemeindestraßen i. S. v. § 47 Nr. 3 NStrG , die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	60 %
7. bei Gemeindestraßen i.S. v. § 47 Nr. 3 StrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	55 %
8. bei Fußgängerzonen/ Fußgängergeschäftsstraßen	50 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vom umlagefähigen Aufwand abzuziehen, bevor die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen ermittelt werden.
- (4) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 2 durch Satzung den von dem Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz hat.
- (2) Der umlagefähige Aufwand (§ 4) wird auf die berücksichtigungspflichtigen Grundstücke im Verhältnis derjenigen Nutzflächen verteilt, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche gemäß § 6 mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor nach § 7 oder § 8 ergeben.

§ 6 Maßgebliche Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der gesamte Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8, insbesondere für die im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie nach Absatz 2 Nr. 4 b) oder Absatz 2 Nr. 5.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. - zusätzlich zu der nach den Regelungen von Absatz 2 zugrunde zu legenden Fläche- diejenige Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 2 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschosse behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden

bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt -jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 2 bestimmten Flächen- bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von 2 Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c).
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d), g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (zum Beispiel Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Gerichtsgebäude, Krankenhäuser, Altenpflegeheime und Leichenhallen; nicht hingegen zum Beispiel Altenwohnheime, Kirchen und landwirtschaftliche Gebäude) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Eine überwiegende gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn diese Nutzung auf dem überwiegenden Teil der tatsächlichen Geschossflächen stattfindet. Hat die gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (zum Beispiel Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender **Festsetzungen in einem Bebauungsplan** nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**

2. Im **Außenbereich** (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerblicher Nutzung (zum Beispiel Bodenabbau, Kiesgruben pp.), was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen ausschließlich Wohnbebauung oder Wohnbebauung im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Hofstellen, landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) oder im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen vorhanden sind,
- aa) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Gebäude und Gebäudeteile – die der Wohnnutzung oder der im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen zuzuordnen sind – geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,0**
 - bb) für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der landwirtschaftlichen Nebengebäuden (Ställe) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **0,5**
- Für die Restfläche gilt Buchst. a)
- d) auf ihnen keine Wohnbebauung oder gewerblich genutzte Bebauung vorhanden ist, sondern ausschließlich landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) oder/und eine im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlage,
- aa) für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der landwirtschaftlichen Nebengebäude (Ställe) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **0,5**
 - bb) für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**
- Für die Restfläche gilt Buchst. a)
- e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,0**
- Für die Restfläche gilt Buchst. b)
- f) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,5**
- Für die Restfläche gilt Buchst. a)
- g) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,5**
- Für die Restfläche gilt Buchst. a)
- h) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss **1,5**
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss **1,0**
- Für die Restfläche gilt Buchst. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 10 Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 11 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Mindestens einen Monat vor der Festsetzung erhält der Beitragspflichtige ein Informationsschreiben zur Höhe der zu zahlenden Beiträge.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit auf ein Jahr oder jährlich gleichmäßig gestaffelt jeweils auf die nächsten fünf oder zehn Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides festgesetzt werden, wenn der Beitragspflichtige dieses formlos innerhalb eines Monats nach Erhalt des Informationsschreibens beantragt. Die abweichende Fälligkeit gilt nicht für Vorausleistungen.

§ 12 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen (die Plätze) mit Randsteinen und Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
 4. die Radwege (zusammen oder einzeln),
 5. die Gehwege (zusammen oder einzeln),
 6. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (zusammen oder einzeln),
 7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Parkflächen,
 10. die Grünanlagen,
 11. Mischflächen,
 12. Bushaltebuchten
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.
- (2) Abs. 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) wird den Kosten der Fahrbahn (Abs. 1 Nr. 3) zugerechnet.

§ 13 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 14 Ablösung

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

- (2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 15 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dieses erlauben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.06.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Ausgabe Nr.30 vom 25.07.2003) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 01 vom 13.01.2006) außer Kraft.

Wardenburg, den 06.06.2017

Martina Noske
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/17 vom Freitag, den 16. Juni 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 260

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 260

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 20. Juni 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Kreistages** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.03.2017
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Ausweisung des Naturschutzgebietes "Bassumer Friedeholz"
- 4 Restabfallentsorgung ab 2020;
Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit
- 5 Bestätigung eines Arbeitnehmersvertreters im Verwaltungsrat der Großeitstelle Oldenburger Land AöR
- 6 Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
- 7 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 8 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 15.06.2017

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 15. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 580.500 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 641.900 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 568.200 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 610.900 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 40.000 Euro |

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
festgesetzt.

0 Euro
0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

350 %

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 %

Gewerbsteuer

380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 15. Mai 2017

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.06.2017 bis 07.07.2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 08.06.2017

Im Auftrag

(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 45/17 vom Freitag, den 23. Juni 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2017 263

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen..... 264

Samtgemeinde Harpstedt

Verordnung der Samtgemeinde Harpstedt über den Leinenzwang für Hunde..... 267

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 01.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<u>Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	26.753.300	924.200		27.677.600
ordentlichen Aufwendungen	26.243.000	773.300		27.016.300
außerordentliche Erträge	4.800			4.800
außerordentliche Aufwendungen				
<u>Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.818.700	918.100		26.736.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.242.000	658.800		24.900.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.542.200		1.578.100	1.964.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.944.700		156.600	7.788.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.899.800	1.162.200		4.062.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.000			74.000
<u>nachrichtlich:</u>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	32.260.700	502.200		32.762.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	32.260.700	502.200		32.762.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.899.800 € um 1.162.200 € erhöht und damit auf 4.062.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.104.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 01.06.2017

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 14.06.2017 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10-15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 26.06.2017 bis 04.07.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 19.06.2017

Gemeinde Wardenburg

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit geltenden Fassung, § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Gemeinde Wardenburg betriebenen Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (1) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wardenburg zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2 - Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindertagesstättenjahr.
- (2) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen, ausgenommen hiervon ist die Notdienstgebühr gemäß § 2 Abs. 6. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtung oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gebühren sind aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie erhöhen sich jährlich ab dem Kindertagesstättenjahr 2018/19 entsprechend der Erhöhung der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden oder einer nachfolgenden Behörde veröffentlichte Preisindex für Verbraucher des Vorjahres im gleichen prozentualen Verhältnis.
- (4) Die Gebühr wird jeweils in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben, wobei diese auf volle Euro nach oben zu runden sind. Ausgenommen hiervon ist die Gebühr für die Notdienstbetreuung in den Sommerferien während der Schließzeit. Die Gebühr wird in einer Summe als Pauschale erhoben. Soweit der Notdienst während der Schließzeit tageweise in Anspruch genommen werden soll, sind die Tage vor Beginn des Notdienstes (siehe Abs. 6) verbindlich festzulegen.
- (5) Die monatliche Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (6) Die Gebühr für den Notdienst in den Sommerferien während der Schließzeit wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt und ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Notdienstes fällig.

§ 3 - Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigungen und Mindestgebühren sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bis zu einem maßgebenden Einkommen (siehe § 3 Abs. 3) in Höhe von 18.000 Euro im Jahr wird die Mindestgebühr festgesetzt. Ab einem bereinigtem Jahreseinkommen in Höhe von 80.000 Euro ist die

Jahresgebühr (= Höchstgebühr) zu zahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr für den Notdienst in den Sommerferien während der Schließzeit wird nicht gewährt.

- (2) Die Ermäßigung der Gebühr ist abhängig von dem maßgebenden Einkommen der Einkommensgemeinschaft. Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u. a. auch die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Stiefeltern und andere Personen, die überwiegend von den Eltern/dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.
- (3) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG), die steuerfreien Einkünfte im Sinne des § 3 EStG sowie Unterhaltsleistungen abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2, 3 und 3a, Abs. 1a Nr. 1 und § 10 a des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 Euro je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs.1, 3 bis 5 des EStG.
- (4) Der Berechnung der Kindertagesstättengebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides /Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen.
Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, um mehr als 20 % von dem des vorletzten Kalenderjahres abweicht, so ist das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Hierzu wird ein Durchschnittseinkommen von 3 Monaten (einschließlich Einmalzahlungen) fiktiv auf 12 Monate berechnet, abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2, 3 und 3a, Abs. 1a Nr. 1 und § 10 a des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 Euro je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs.1, 3 bis 5 des EStG. Das aktuelle Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen (z. B. Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahme-Überschuß-Rechnung, Arbeitgeberbescheinigung). Der Einkommensteuerbescheid des laufenden Jahres ist - sobald er vorliegt - nachzureichen.
- (5) Verändert sich nach Festsetzung der Gebühren die maßgebliche Bemessungsgrundlage im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Haushaltssituation durch Zu- oder Abgang von Personen, so ist die Gebühr neu festzusetzen. Diese Veränderungen sind der Gemeinde Wardenburg unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt.
- (6) Werden die Leistungen der Kindertagesstätten durch Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 mehrfach gleichzeitig in Anspruch genommen (Betreuung von Geschwistern), wird die Gebühr
 - für das 2. Kind um 50% der Gebühr ermäßigt,
 - für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.Eine Geschwisterermäßigung für den Notdienst in den Sommerferien während der Schließzeit wird nicht gewährt.
- (7) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Wardenburg beantragt wurde. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Zum folgenden Kindertagesstättenjahr ist ein neuer Antrag auf Ermäßigung zu stellen und das Einkommen ist erneut nachzuweisen.

§ 4 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Einrichtung, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen veranlasst haben.

§ 5 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Eine Abmeldung von der Kindertagesstätte ist nur wirksam, wenn diese mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich der Gemeinde Wardenburg vorliegt. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahrs endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr, während dessen die Gebührenschild entsteht.

- (4) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, soweit der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht trotz Zahlungserinnerung nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für mehr als 2 Monate schuldig bleibt.
- (5) Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird ab 01.08.2017 wirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 26.06.2014 außer Kraft.

Wardenburg, den 01.06.2017

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen

Zu § 2 Abs. 3 Gebühren:

Gebühr für	Jahresgebühr in Euro
1. Krippenplätze	
• für einen Vormittagsplatz	3.689
• für einen Ganztagsplatz bis 15.00 Uhr	5.032
2. Kindergartenplätze	
• für einen Vormittagsplatz	4.200
• für einen Nachmittagsplatz	3.058
• für einen Ganztagsplatz bis 15.00 Uhr	5.734
• für einen Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr	7.258
3. Hortplätze	
• für einen Hortplatz	2.880
4. Notdienstbetreuung in den Sommerferien (Schließzeit)	
• Notdienst Kindergartenplatz und Hortplatz	
o Pauschal für 15 Tage: 68,97 % der individuellen Monatsgebühr	
o Soweit tageweise Inanspruchnahme: pro Tag 4,6 % der individuellen Monatsgebühr	

Zu § 3 Gebührenermäßigungen

Die Gebühr berechnet sich nach den folgenden Prozentanteilen vom maßgebenden jährlichen Einkommen (siehe § 3 Abs. 3), wobei die nachstehenden Mindestbeträge zu beachten sind:

Ermäßigung für	% des maßgebenden jährlichen Einkommens	Mindestgebühr pro Kindertagesstättenjahr in Euro	Höchstgebühr pro Kindertagesstättenjahr In Euro
Krippenplatz vormittags	4,61 %	830	3.689
Krippenplatz ganztags	6,29 %	1.132	5.032
Kindergarten-Vormittagsplatz	5,25 %	945	4.200
Kindergarten-Nachmittagsplatz	3,82 %	688	3.058
Kindergarten-Ganztagsplatz bis 15.00 Uhr	7,17 %	1.290	5.734
Kindergarten-Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr	9,07 %	1.633	7.258
Hortplatz	3,60 %	648	2.880

Samtgemeinde Harpstedt

Verordnung der Samtgemeinde Harpstedt über den Leinenzwang für Hunde

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 15.06.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Hunde sind zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 bis 11 dargestellten Gebieten innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt. Ausgenommen hiervon sind die in diesen Gebieten gelegenen bewohnten Haus- und Hofgrundstücke.

§ 3

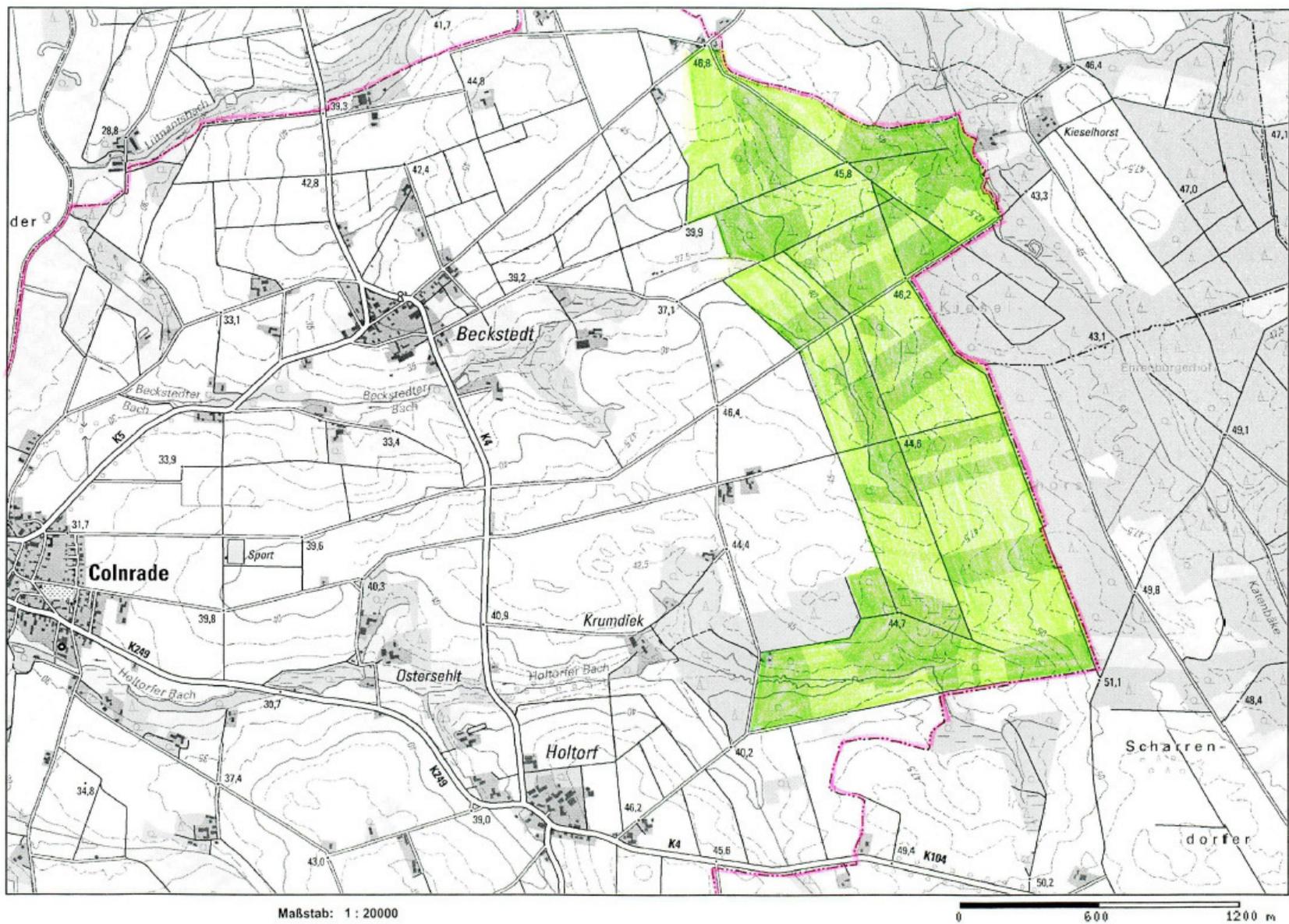
Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06. Juni 1991 außer Kraft.

Harpstedt, den 15.06.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

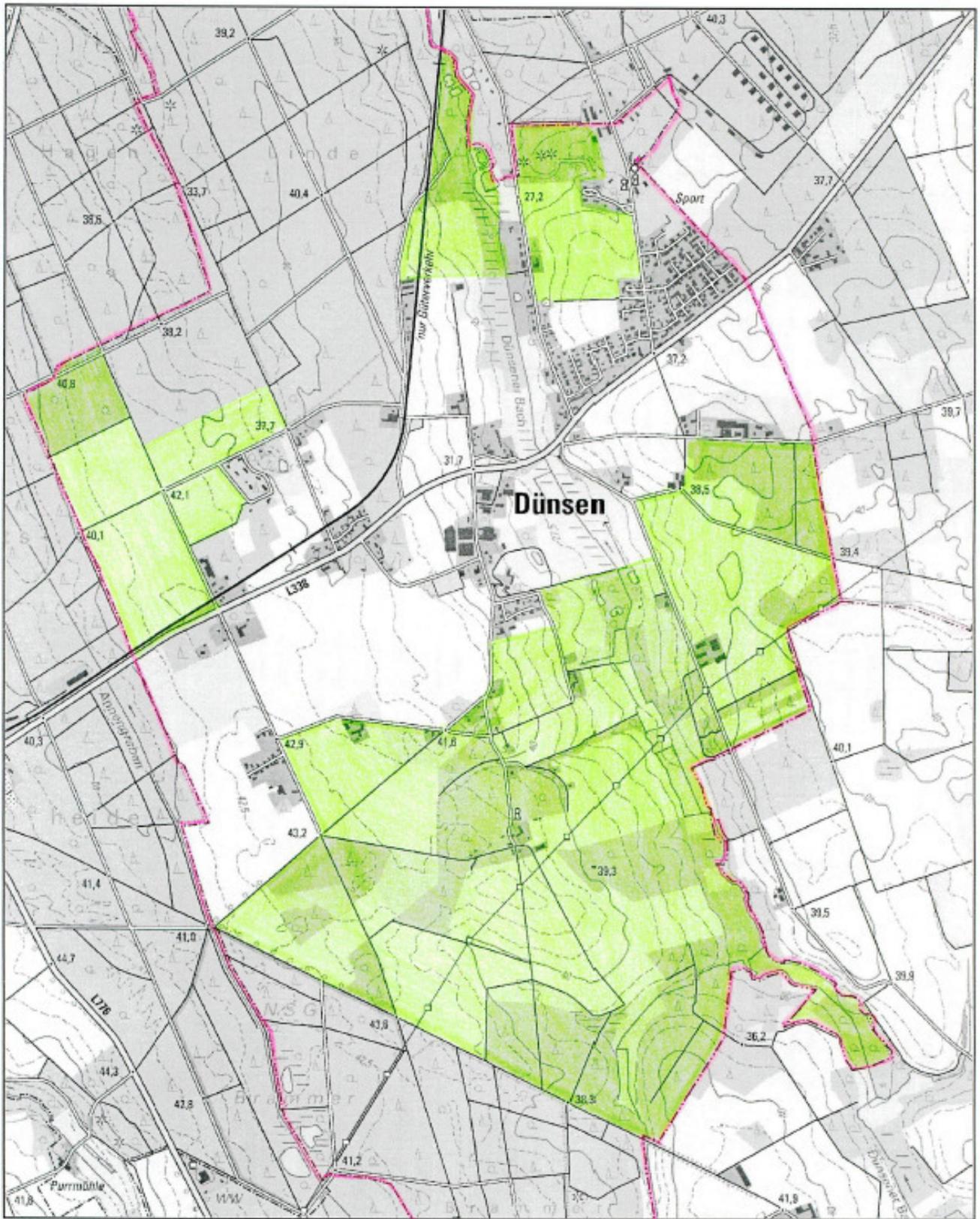


Gemeinde Colnrade

Anlage 1

Gemeinde Düsen

Anlage 2

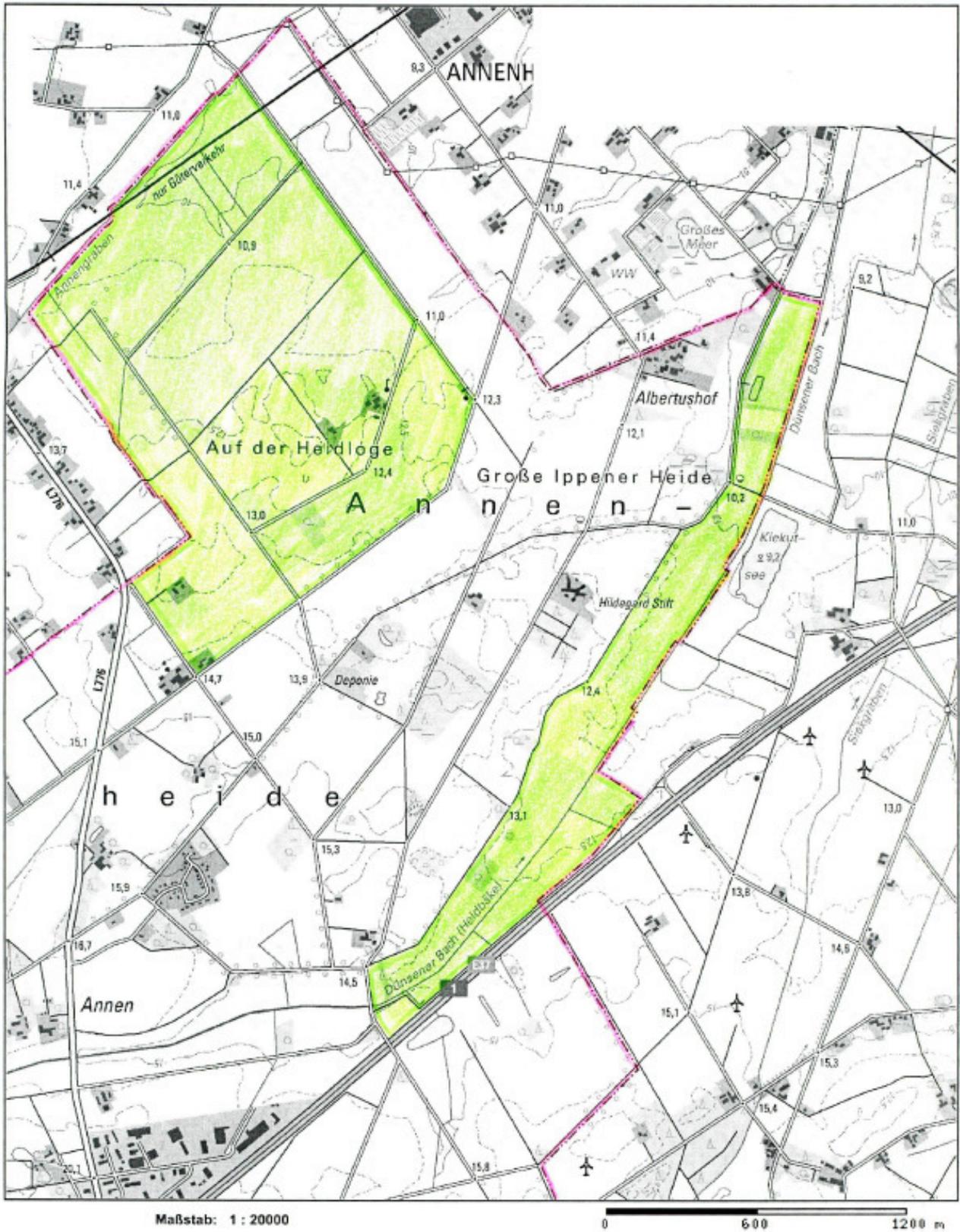


Maßstab: 1 : 20000

0 600 1200 m

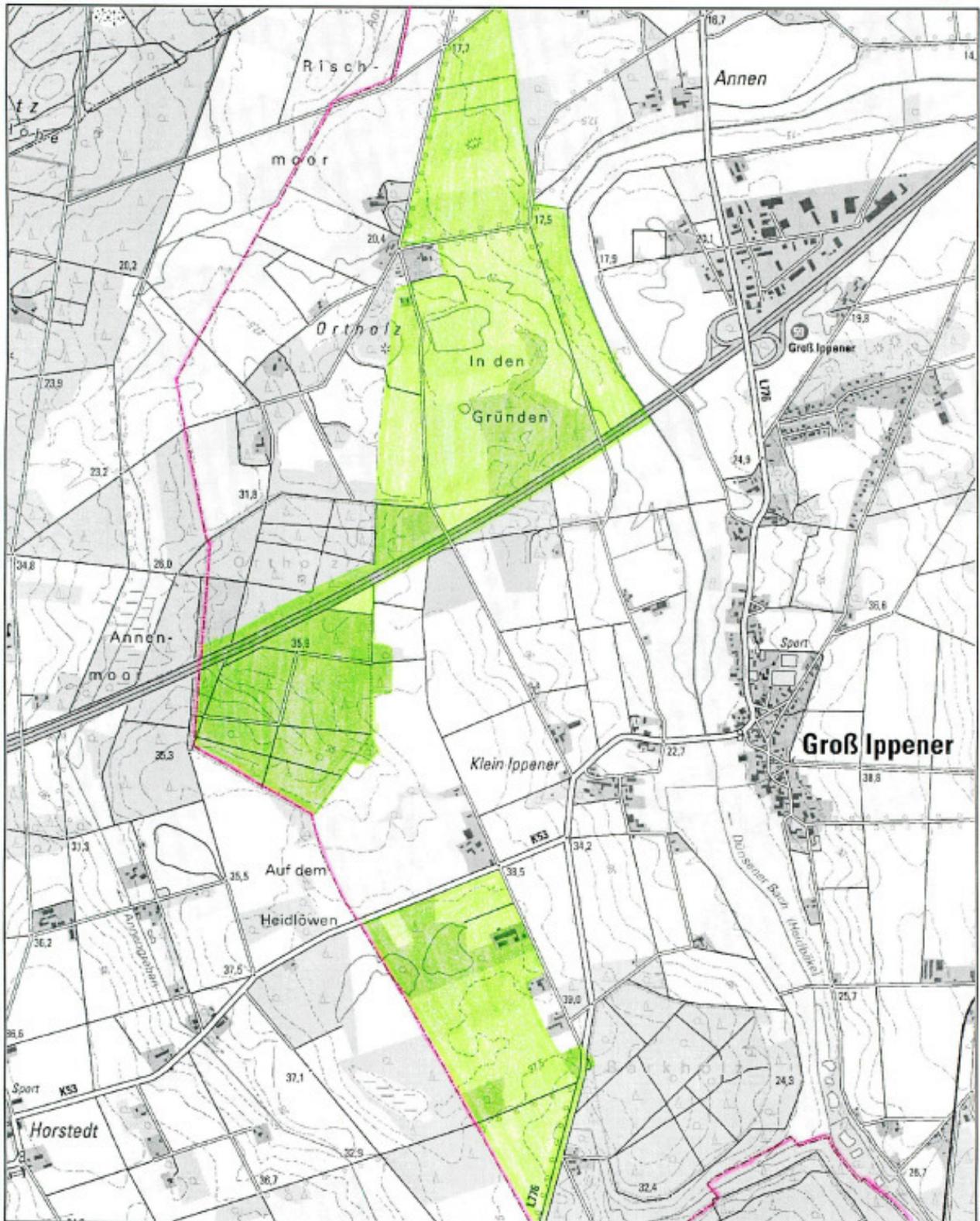
Gemeinde Groß Ippener

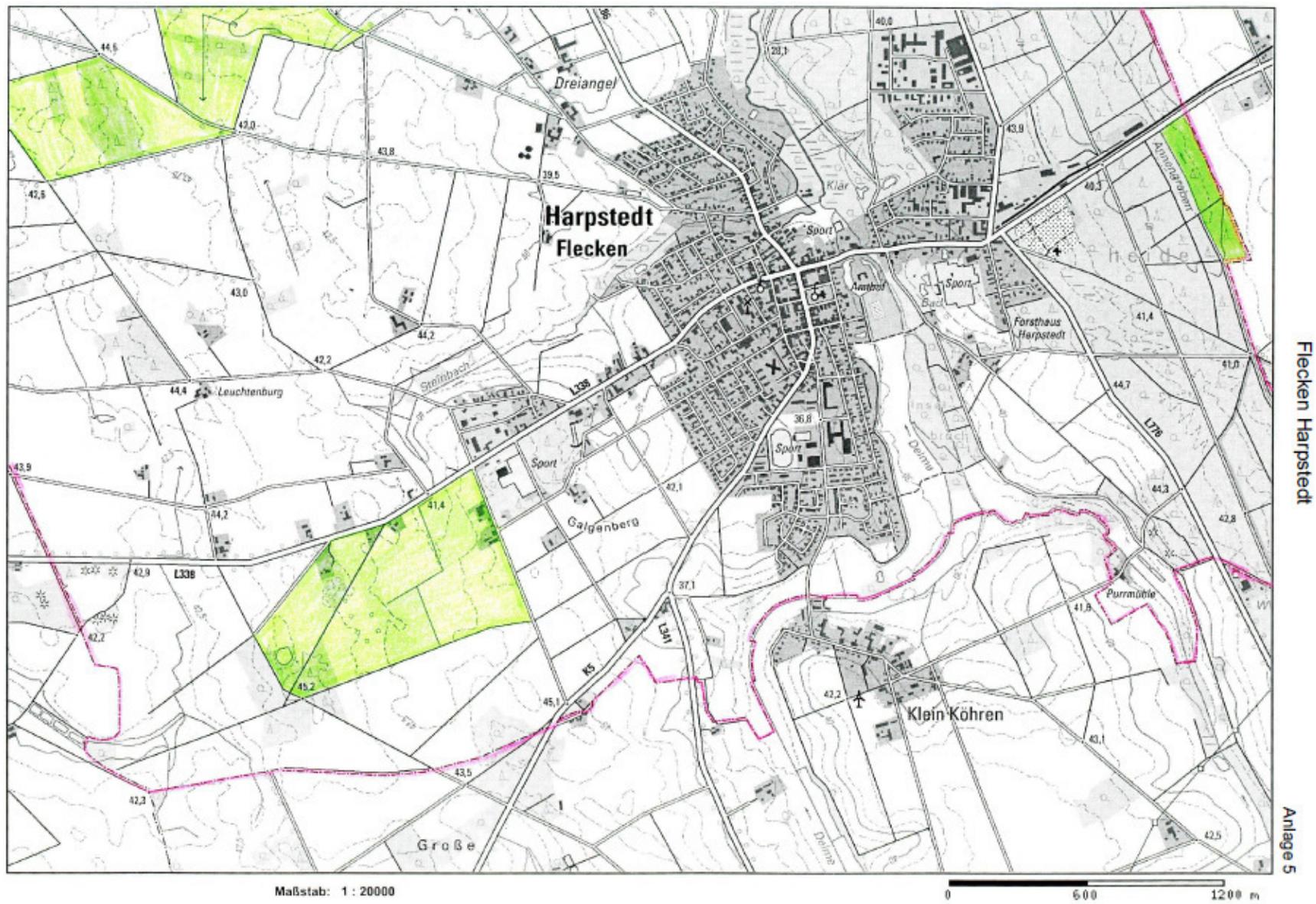
Anlage 3

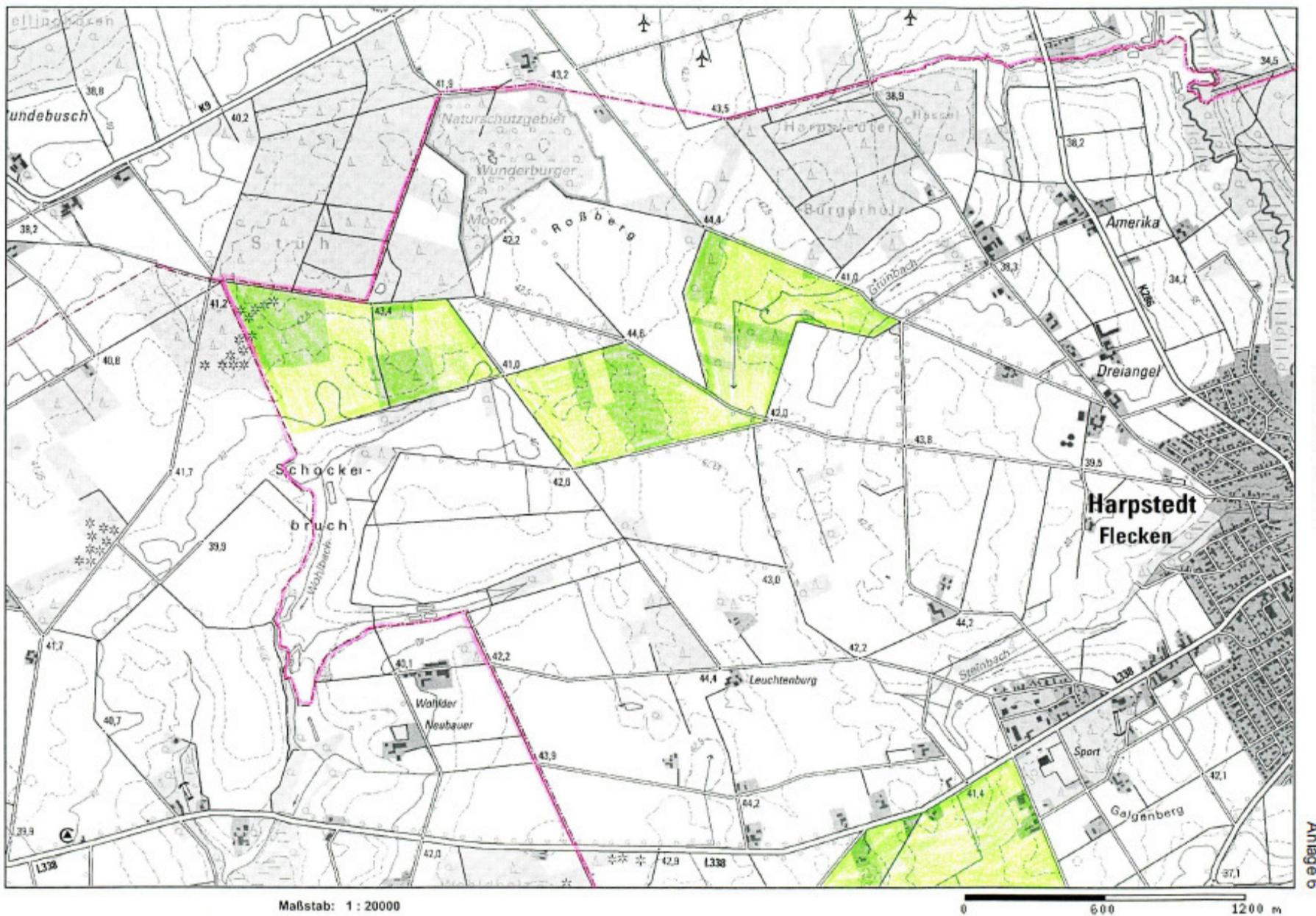


Gemeinde Groß Ippener

Anlage 4

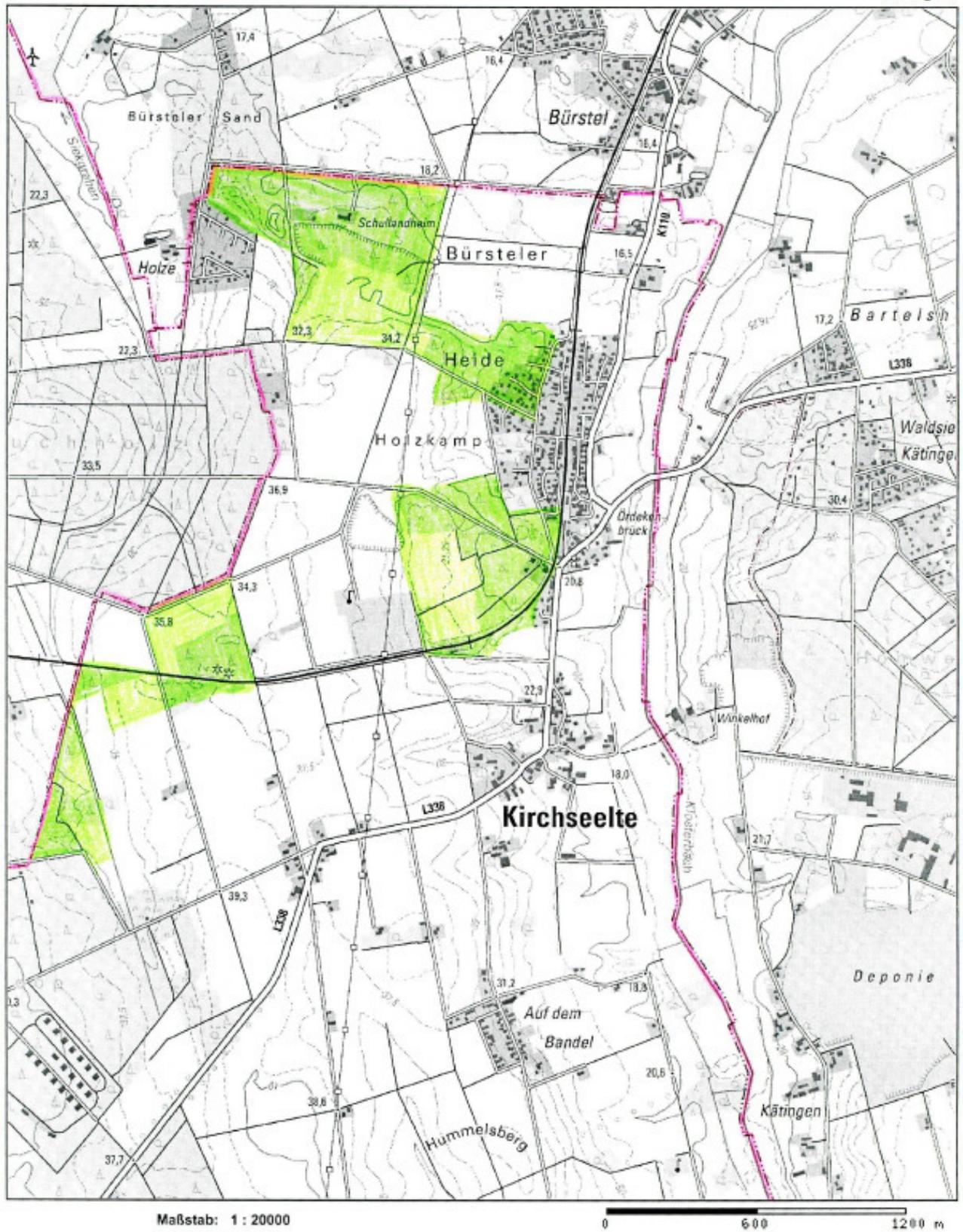






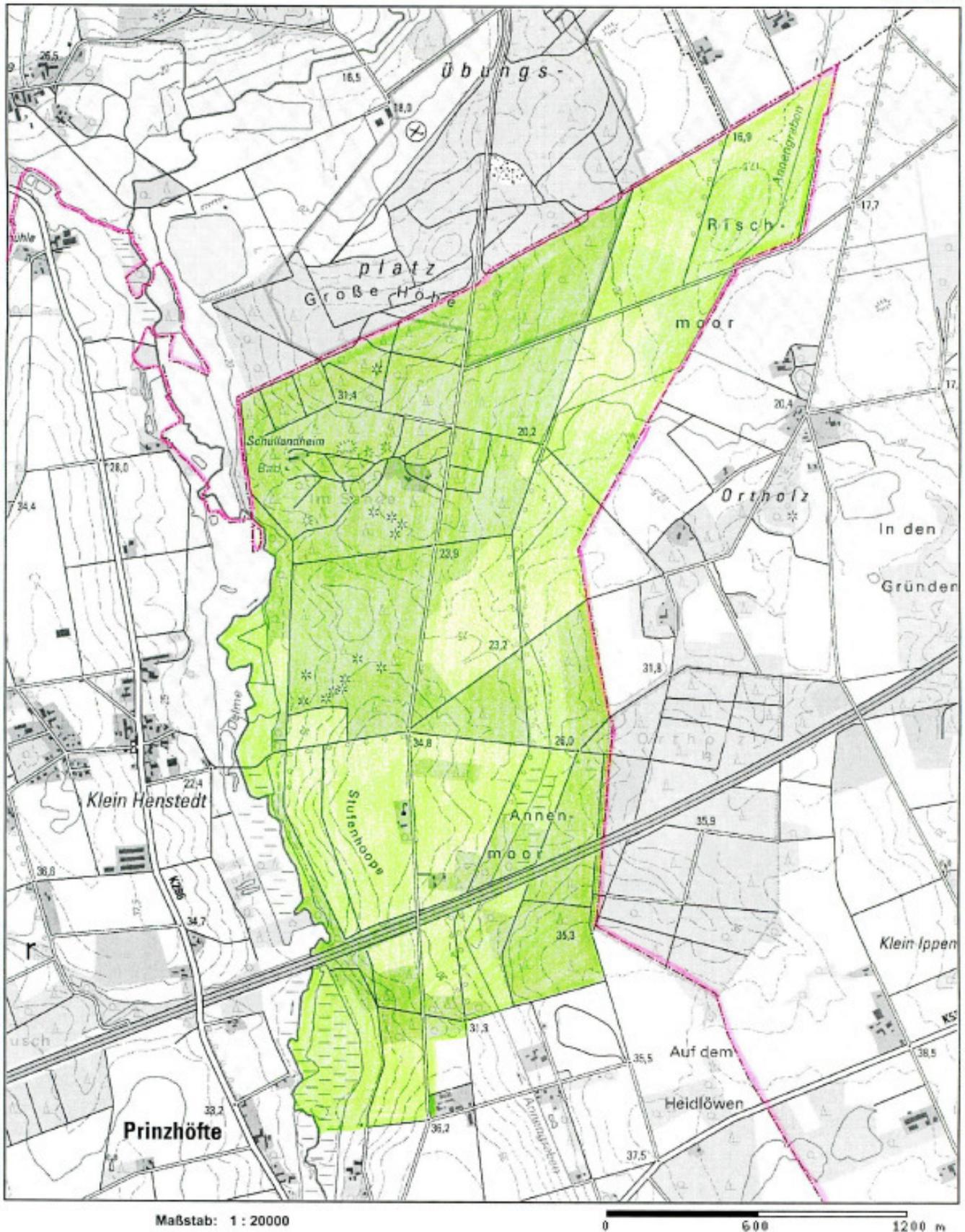
Gemeinde Kirchseele

Anlage 7



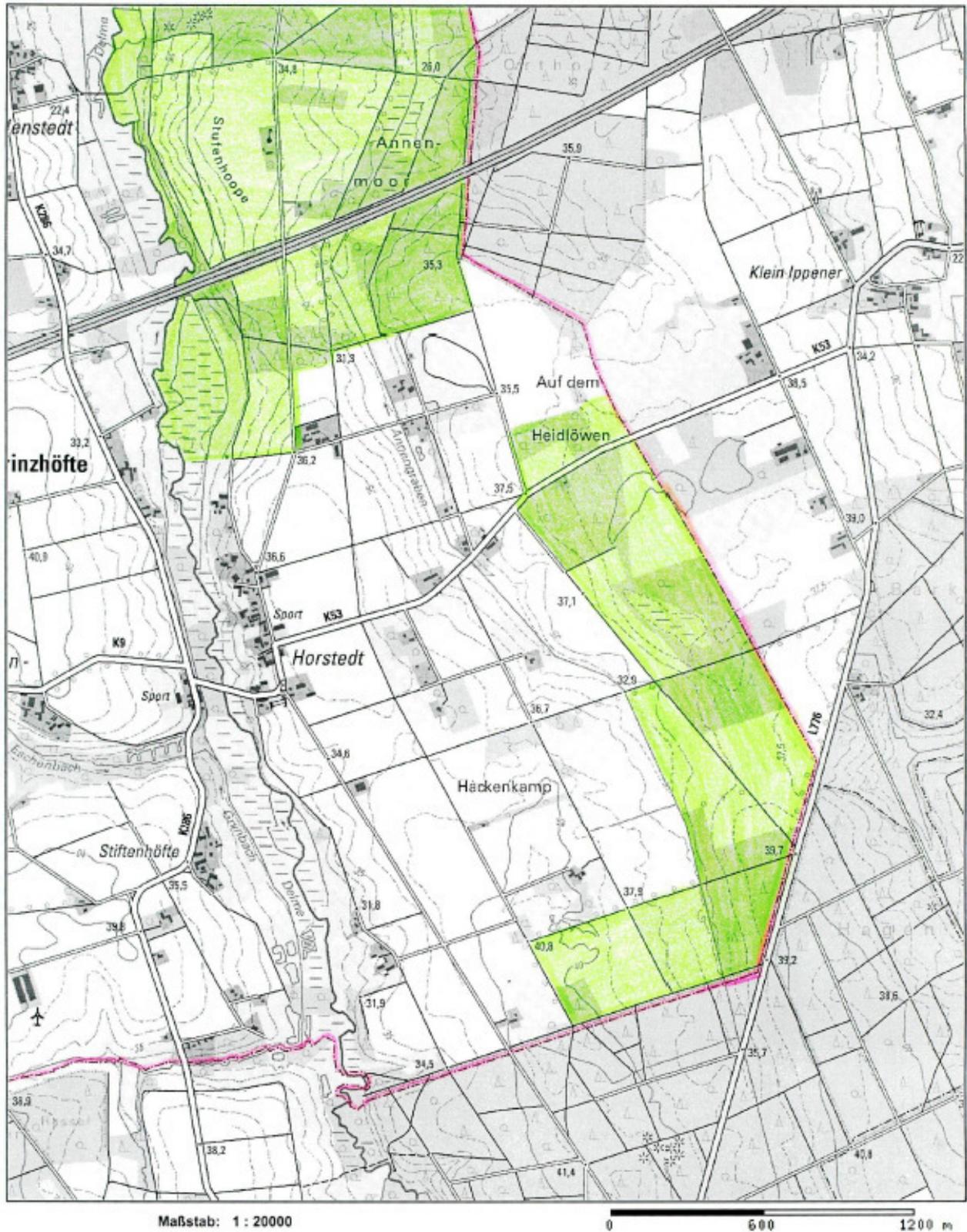
Gemeinde Prinzhöfte

Anlage 8



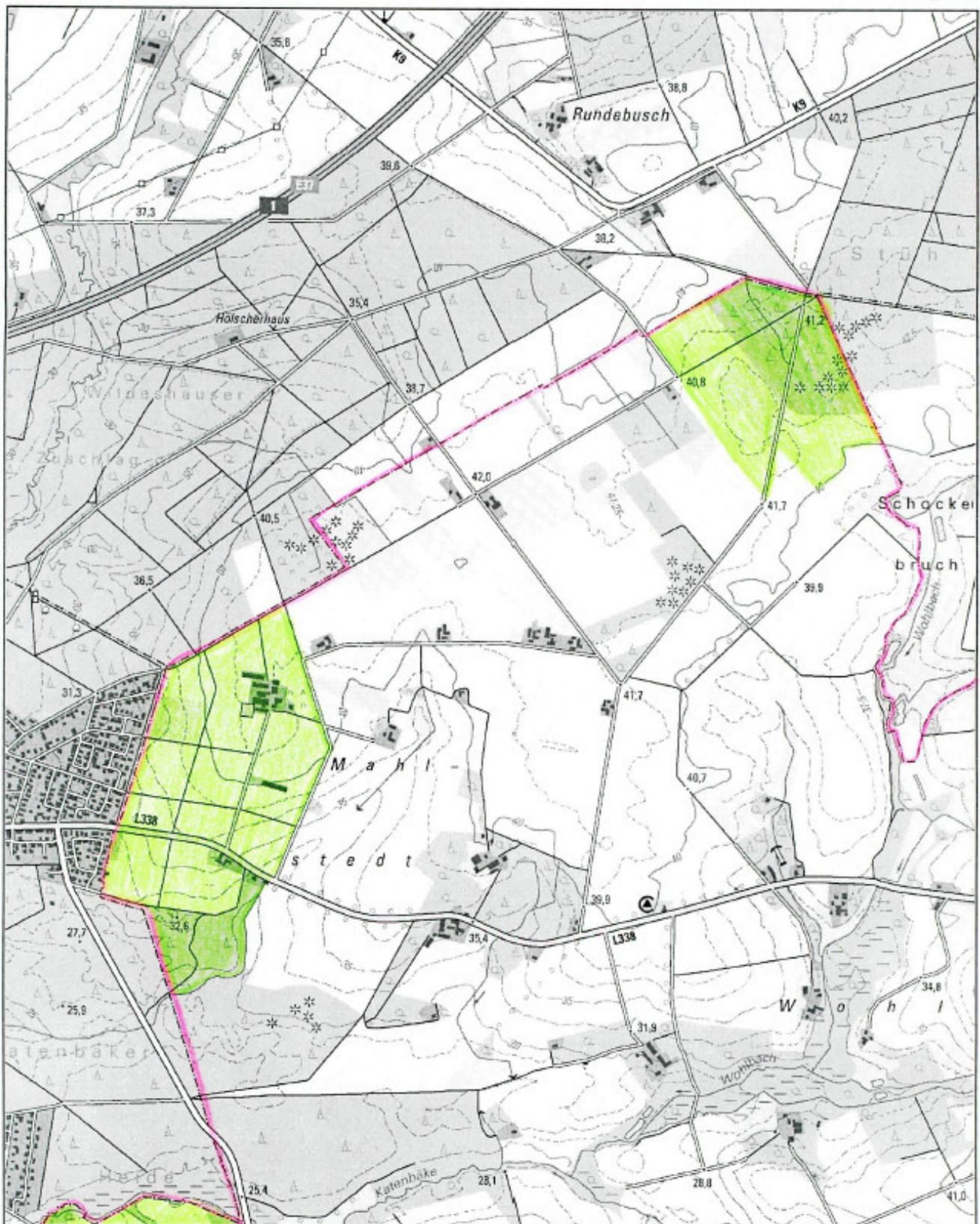
Gemeinde Prinzhöfte

Anlage 9



Gemeinde Winkelsett

Anlage 10

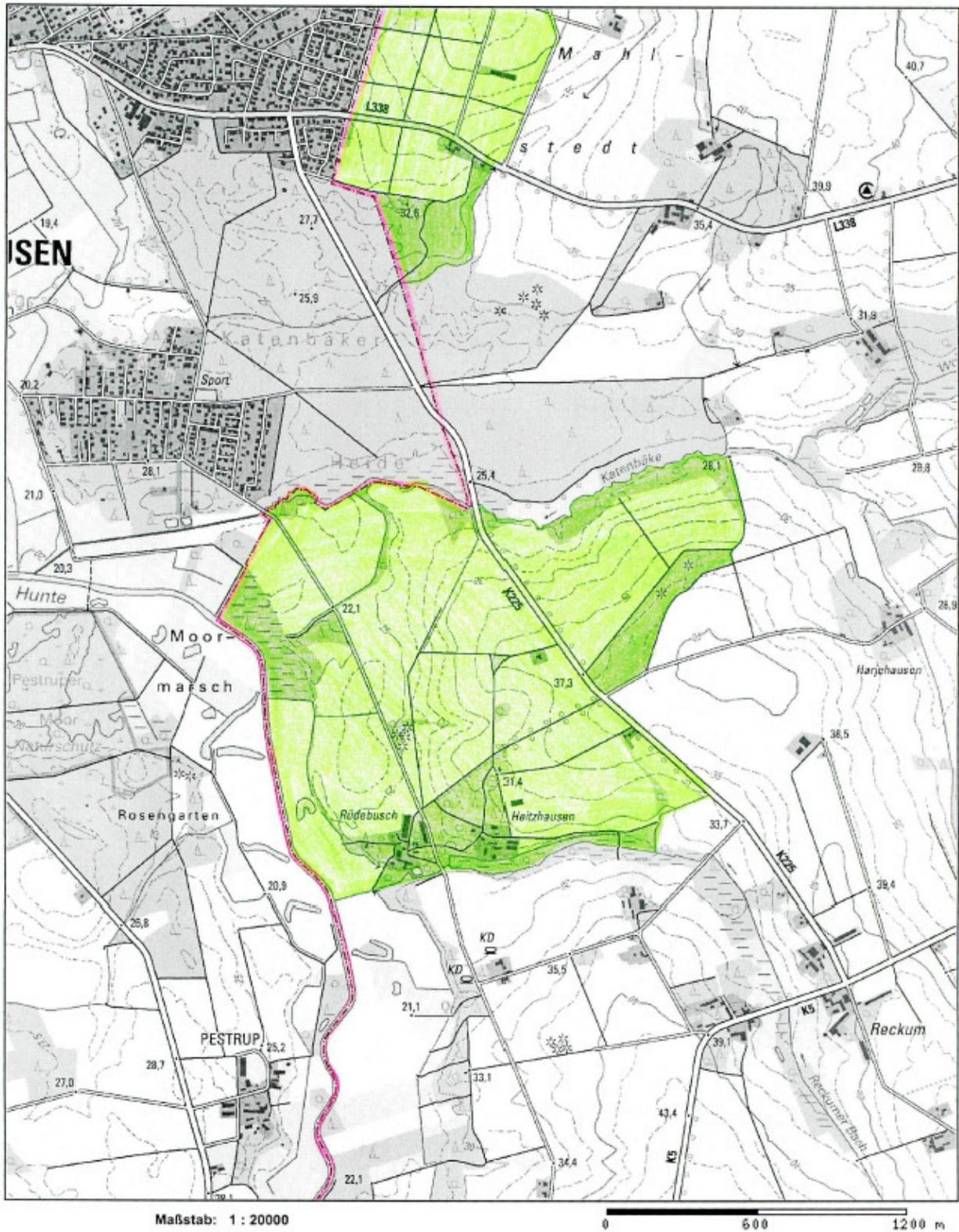


Maßstab: 1 : 20000

0 600 1200 m

Gemeinde Winkelsett

Anlage 11



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 46/17 vom Freitag, 30. Juni 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017280

Gemeinde Ganderkesee
Satzung der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....281

Gemeinde Wardenburg
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.06.2017282

Samtgemeinde Harpstedt
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009285

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 08. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	638.500 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	771.000 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	618.500 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	721.000 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.500 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	58.900 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350%
Gewerbsteuer	380%

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 08. Juni 2017

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.07.2017 bis 21.07.2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 23.06.2017

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057) in Verbindung mit dem § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Ganderkesee an den Flächen des in § 2 bezeichneten Gebietes ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

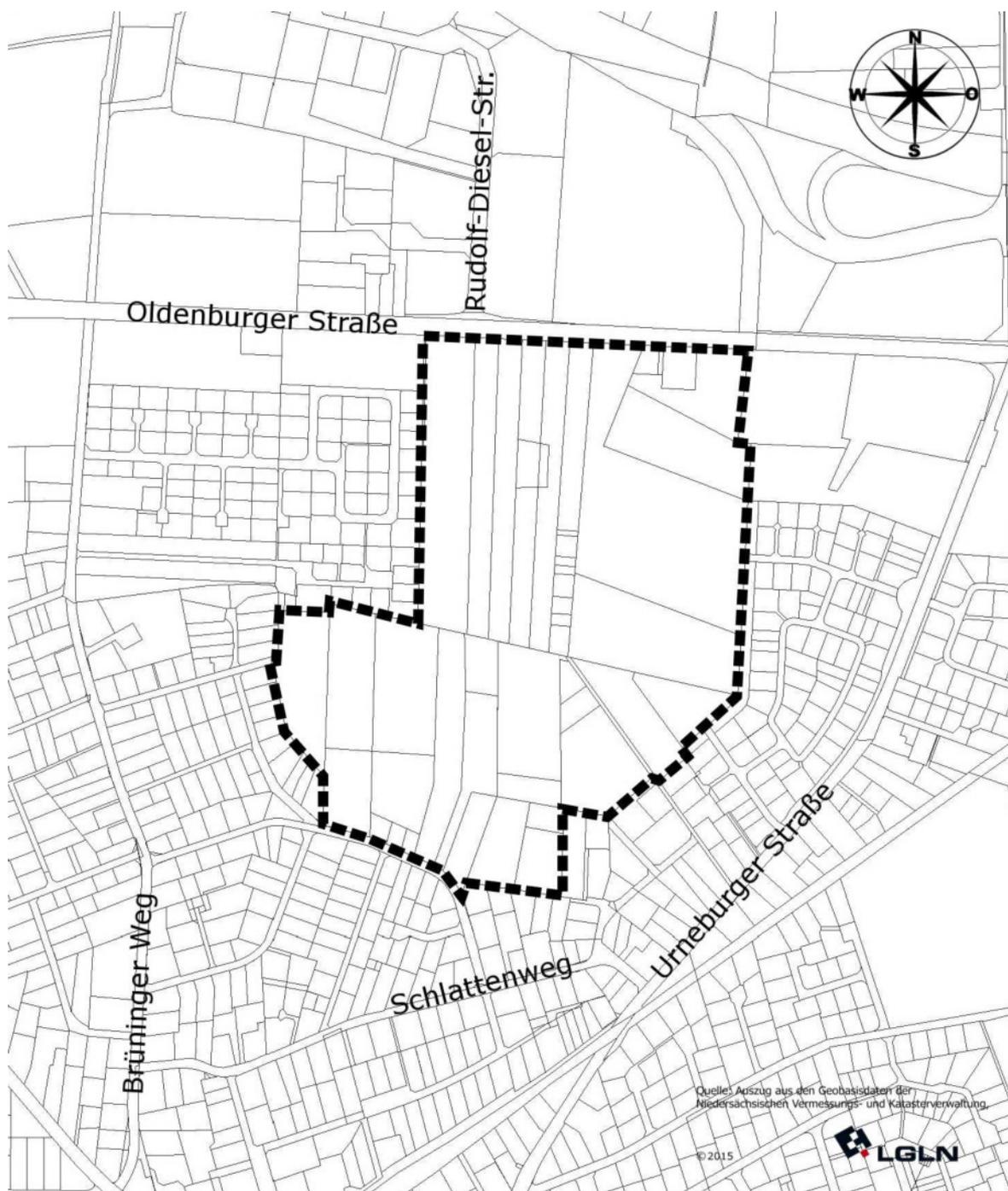
Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Ganderkesee, 22. Juni 2017

Gemeinde Ganderkesee

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über ein Vorkaufsrecht



Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.06.2017

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 226 ff) und der §§ 1, 2, 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehren als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehren ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 4 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG, i.V.m § 30 Abs. 1 Satz 2
wenn
 1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wird oder
 2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.

§ 3 - Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und Retten von Tieren,
- e) Auspumpen von Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 - Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kosten- und Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 ist
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG); die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (§ 6) gelten entsprechend,
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG); die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend,
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG),

- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG)
- der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG),
- die Gemeinde, auf deren Ersuchen oder für die auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),

(2) Gebührenschuldner ist außerdem derjenige, der eine Leistung nach § 3 in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten und Gebühren berechnet. Bei Überlassung von Geräten ist in den Fällen des Satzes 3 vorher mit der Gemeinde ein Kostenersatz zu vereinbaren.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Dauer des Einsatzes sowie die Anzahl von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des jeweiligen Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten, zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

(3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 - Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend). Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend).

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kosten- und Gebührenscheid können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz/die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz/die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 - Unbillige Härte

Der Kostenersatz/die Gebühr wird nicht veranlagt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9 - Haftung

Die Gemeinde Wardenburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, 01.06.2017

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Wardenburg für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz	€
1.1 Einsatzpersonal, je Einsatzstunde	18,00
1.2 Sicherheitswachen, je Einsatzstunde	5,00
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Einsatzfahrzeuge, je Einsatzstunde	60,00
3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten	
3.1 Einsatzgeräte, je Einsatzstunde	15,00
4. Material	
4.1 Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Tagespreis, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10%, berechnet. Für Ausrüstungsgegenstände und Dienstkleidung, die beim Einsatz nach §§ 2, 3 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten	
5. Unfugalarm	
5.1 Pauschale	500,00
zusätzlich	
- tatsächliche Anwesenheit des Personals nach Ziffer 1;	
- tatsächliche Anwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2	
6. Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch	
6.1 Pauschale	50,00

Samtgemeinde Harpstedt

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009, geändert durch Satzung vom 07.06.2010 und 22.10.2014 und 16.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze 7 - 9 angefügt:

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (8 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 7,1 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 154 €, höchstens jedoch 333 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500 €.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Harpstedt, den 15.06.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 47/17 vom Freitag, den 07. Juli 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bassumer Friedeholz“ in der Gemeinde Beckeln, Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg 288

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 242 – Bargup 295

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Bekanntmachung über das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2018-2022..... 296

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bassumer Friedeholz“ in der Gemeinde Beckeln, Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bassumer Friedeholz“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich rund 3 km östlich der Ortschaft Beckeln im Landkreis Oldenburg.
Es ist überwiegend gekennzeichnet durch Hainbuchen-Stieleichenwälder auf stark grundwasserbeeinflussten Geschiebelehmen, daneben sind bodensaure Buchen- und Eichenwälder sowie kleinräumig Nadelbaumforsten vorhanden. Rund zwei Drittel der Waldflächen sind historisch alte Waldstandorte, die zum Teil als Naturwald ausgewiesen sind. Am Rand des Schutzgebietes und im Gebiet selbst verlaufen Baum-Wallhecken.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Anlage 2 (Karte im Maßstab 1:7.500) enthält die Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Naturwaldfläche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 279 „Bassumer Friedeholz“ (DE 3117-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 57 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Verbesserung der Repräsentanz von Eichen-Hainbuchenwäldern und Buchenwäldern in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“,
 2. die mittel- bis langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Eichen- und Buchenbestände,
 3. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen,
 4. den Erhalt und die Entwicklung von Habitatstrukturen wie Alt- und Totholzbäumen,
 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Bassumer Friedeholz“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf den trockenen bis feuchten basenarmen sandigen Lehmböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Sie enthält weitere standortheimische Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Sandbirke (*Betula pendula*). Die Krautschicht ist charakteristisch geprägt von Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Schattenblüm-

chen (*Maianthemum bifolium*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Vielblütiger Weißwurz (*Polygonum multiflorum*). Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9160 Eichen-Hainbuchen-Wald

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger dauerhaft feuchten, mäßig bis gut versorgten stauwasserbeeinflussten Gleystandorten einschließlich kleinflächiger Übergänge zu bodensauren Eichen-Mischwäldern. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochtonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und auf staunassen Standorten auch Schwarzerle. Die Krautschicht ist charakteristisch geprägt von Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnlichem Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*), Waldziest (*Stachys sylvatica*) und Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*). Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- (4) In dem in der Anlage 2 gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwaldforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Hunde frei laufen zu lassen,
 3. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere
 - Gebäude, Wege und Plätze,
 - Einfriedungen aller Art,
 - Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder, soweit sie sich nicht auf das NSG beziehen,
 5. Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie mit Informationen über das NSG und seinen Bestandteilen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. zu reiten,
 10. Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. die Bodengestalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 eine Zustimmung erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 4. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Außerhalb der Naturwaldfläche ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben freigestellt
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne die Umwandlung von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwendung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (gilt nur für Flächen mit dem LRT 9160),
- j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- k) bei künstlicher Verjüngung
 - ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden (gilt nur für Flächen des LRT 9160),
 - auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden (gilt nur für Flächen des LRT 9110).

Die Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 der Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2f)-2i), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

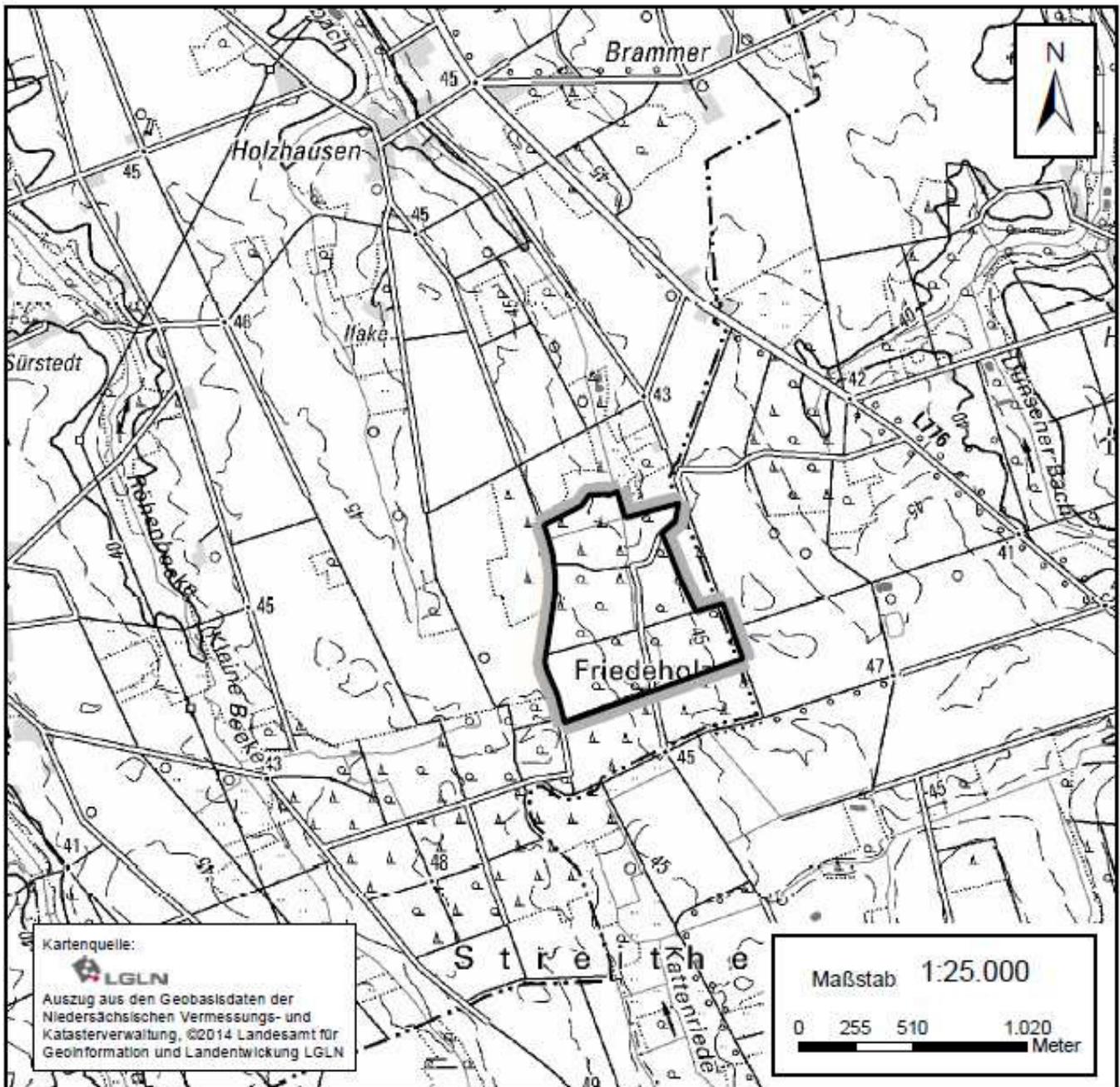
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 20.06.2017

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bassumer Friedeholz"



**Naturschutzgebiet
Bassumer Friedeholz**

Anlage 1 zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Bassumer Friedeholz"

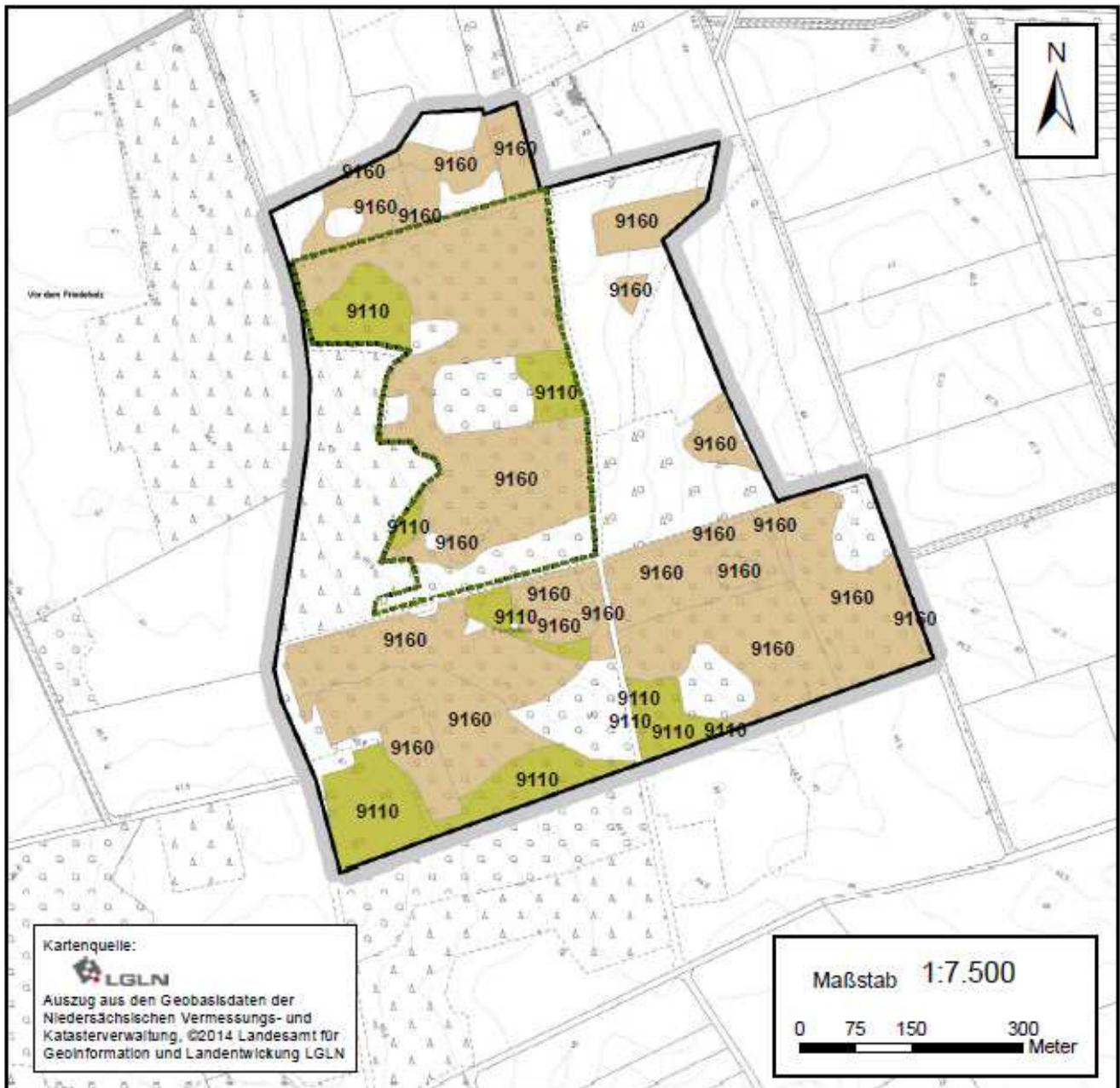
Legende

 NSG Bassumer Friedeholz

Wildeshausen, den 20.06.2017

Carsten Harings
Landrat

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bassumer Friedeholz"



Wildeshausen, den 20.06.2017

**Naturschutzgebiet
Bassumer Friedeholz**

Anlage 2 zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Bassumer Friedeholz"

Carsten Harings
Landrat

Legende

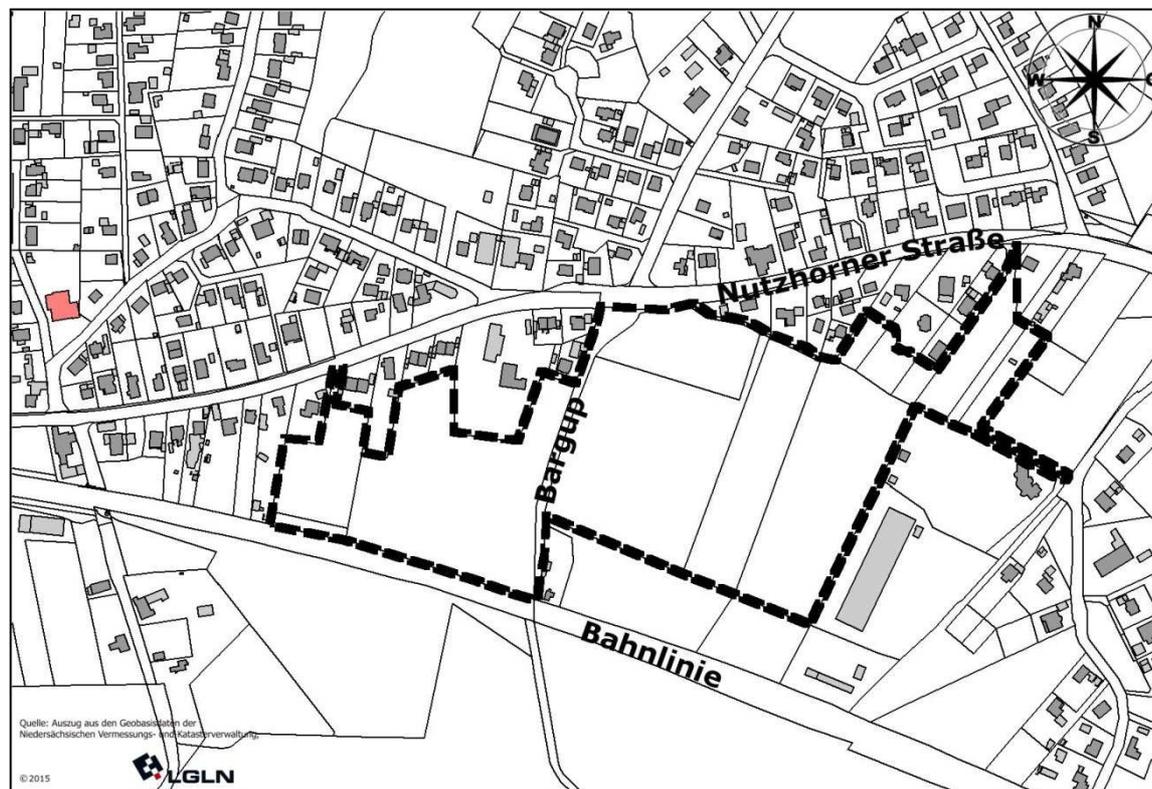
-  NSG und FFH-Gebiet
-  Naturwaldfläche
- wertbestimmende
Lebensraumtypen in
Erhaltungsstufen B
oder C**
-  9110
-  9160

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 242 - Bargup

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 242 – Bargup beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 242 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 03. Juli 2017

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung über das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2018-2022

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2018 bis 2022 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht vom 30.06.2017 bis zum Freitag, den 01.09.2017 unter der Internetadresse www.zvbn.de/nvp zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 30. Juni 2017

Christof Herr
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 48/17 vom Freitag, den 14. Juli 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 298

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 30 „Neerstedt-Ost“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren) 299

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 20.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachtrag
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-225.430.643	-327.800		-225.758.443
ordentliche Aufwendungen	212.398.391	43.688		212.442.079
außerordentliche Erträge	-400			-400
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-216.623.200	-327.800		-216.951.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	202.677.762	38.100		202.715.862
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.366.500			-2.366.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.993.800	174.700		16.168.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.214.400			1.214.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-218.989.700	-327.800		-219.317.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	219.885.962	212.800		220.098.762
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	896.262		115.000	781.262

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 38% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Wildeshausen, den 20.06.2017

Carsten Harings
Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 06.07.2017 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2017) - erteilt.
- III. Der erste Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2017 liegt in der Zeit vom 17.07.2017 bis 26.07.2017 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 14.07.2017

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

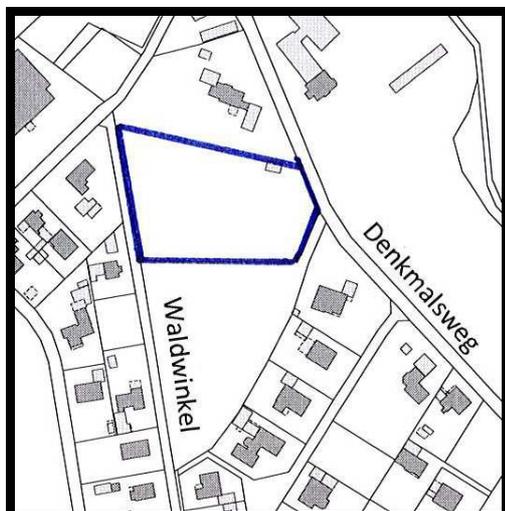
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 30 „Neerstedt-Ost“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neerstedt-Ost“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Der Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung liegt im Bereich der Gemeindestraßen Denkmalsweg und Waldwinkel in Neerstedt

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.30 „Neerstedt-Ost“ einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neerstedt-Ost“, Neerstedt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 49/17 vom Freitag, den 21. Juli 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Wahlperiode 2016/2021 ... 302

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 302

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hunoldstraße / Eichenallee, Hundsmühlen“ 302

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Wahlperiode 2016/2021

Es wurde festgestellt, dass die Bewerberin Frau Kerstin Schnitger-Jebing nicht als Ersatzperson der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Wahlkreis 4 (Großenkneten, Wardenburg) ausgeschieden ist und die Bekanntmachung vom 17.02.2017 (ABl. Landkreis Oldenburg 17/2017 vom 17.02.2017) rechtsunwirksam ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Wildeshausen, den 06.07.2017

Landkreis Oldenburg
Carsten Harings
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Christian Beneke, Rotbuchenstraße 3, 49424 Goldenstedt, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Hanstedt eine Grundwasserentnahme von insgesamt 20.000 m³ jährlich auf den Flurstücken 385/138, Flur 14, Gemarkung Wildeshausen und 235/7, Flur 14, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 20.07.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hunoldstraße / Eichenallee, Hundsmühlen“

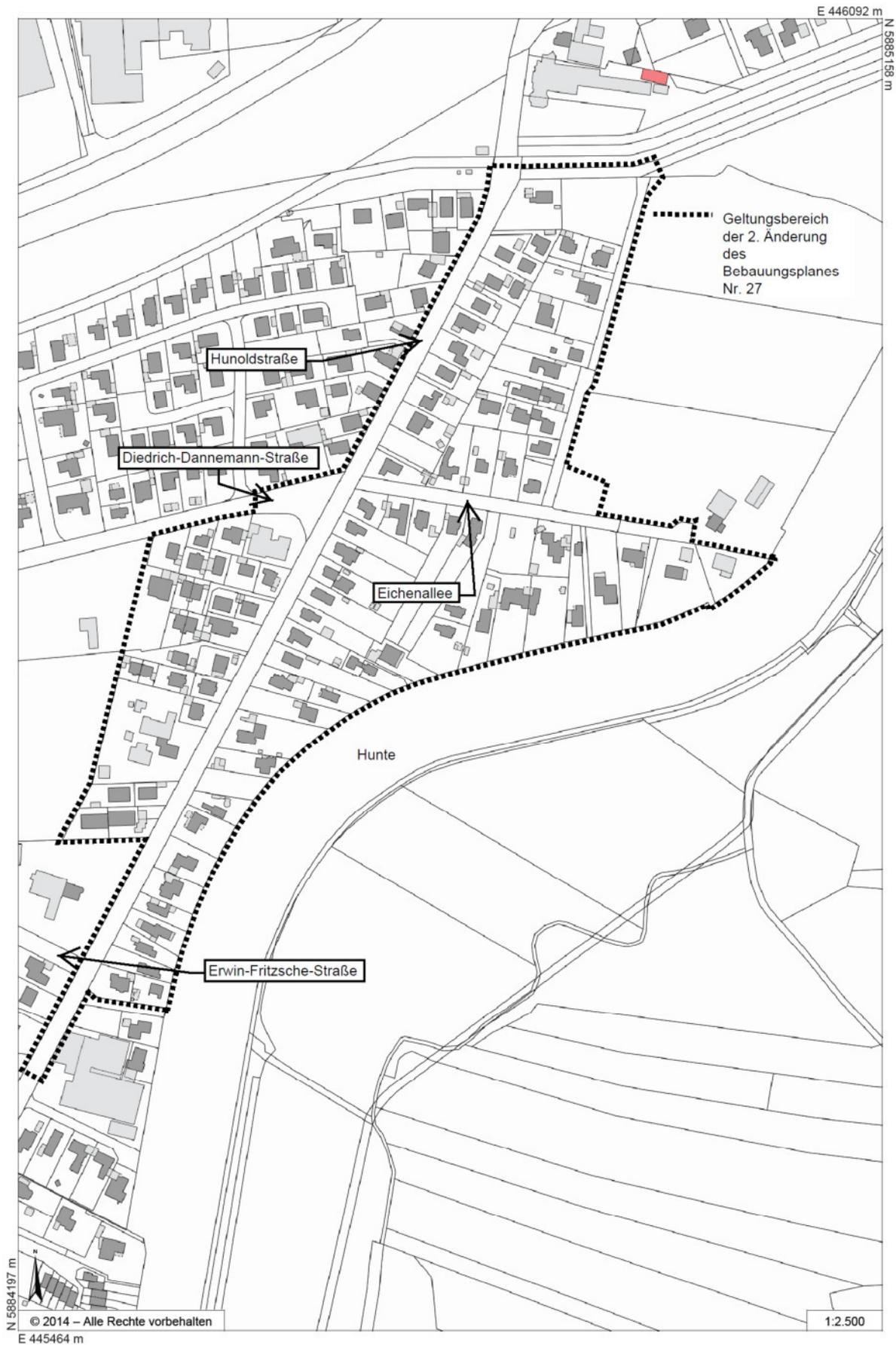
Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 gefasst. In seiner Sitzung am 24.05.2017 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung erweitert. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 die Satzung zur Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich erlassen. Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 22/15 am 12.06.2015 veröffentlicht und ist an diesem Tag in Kraft getreten. Gem. § 17 Abs.1 S.1 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die Satzung nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Gem. § 17 Abs.1 S.3 BauGB wird die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 12.07.2017

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 50/17 vom Freitag, den 4. August 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 306

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Änderung der Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb)..... 306

Planfeststellung für den Ausbau des Knotenpunktes Vielstedter Straße (K 226) / Burgstraße / Hohe Straße in der Gemeinde Hude 307

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 109 B – Bookhorn, 1. Änderung 308

Samtgemeinde Harpstedt

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 53 von Horstedt nach Klein Ippener (Abs. 10, Station 0543 - 3167) 309

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 8. August 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.06.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 IHK-Standortatlas 2016
- 4 Raumordnungsverfahren für die Planung der 380kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg Ost-Merzen, Maßnahme 51a
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 01.08.2017

Der Landrat
In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Änderung der Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung vom 15.06.2017 die folgenden Änderungen und Ergänzungen in der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 17.03.1988 mit den Änderungen vom 08.03.1989, 05.09.1991, 21.03.1996, 23.03.1999, 14.12.2000, 18.12.2003, 16.12.2010 und 19.07.2013 beschlossen:

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zu § 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 17.03.1988 (mit den Änderungen vom 08.03.1989, 05.09.1991, 21.03.1996, 23.03.1999, 14.12.2000, 18.12.2003, 16.12.2010 und 19.07.2013).

Das Straßenverzeichnis I, in dem die Straßen aufgeführt sind, bei denen der Straßenbaulastträger für die Reinigung der Fahrbahn zuständig ist, wird wie folgt geändert:

- | | |
|---------|--|
| Bisher: | Hermannstraße (von der Parkstraße bis zur Löpe) |
| Neu: | Hermannstraße (von der Parkstraße bis zur Blumenstraße) |
| Neu: | Hermann-Löns-Weg (von Langenberger Straße bis Gerhart-Hauptmann-Weg) |

Das Straßenverzeichnis II, in dem die Straßen aufgeführt sind, bei denen die Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt wurde, ist wie folgt zu ergänzen:

- | | |
|------|---------------------------------|
| Neu: | Am Amazonenwerk
Am Zuggraben |
|------|---------------------------------|

- Bisher: Brandenburger Straße (von der Heinrich-Dreyer-Straße bis zum Parkplatz Euro-spar)
Neu: Brandenburger Straße (von der Heinrich-Dreyer-Straße bis zum Wendepplatz)
- Bisher: Bremer Weg (von der Vielstedter Straße bis einschl. Grundstück Tönjes)
Neu: Bremer Weg (von der Vielstedter Straße bis einschl. Hausnr. 16)
- Neu: Brinkmanns Kamp
- Bisher: Hermannstraße (von der Löpe bis zum Ende)
Neu: Hermannstraße (von der Blumenstraße bis zum Ende)
- Bisher: Hermann-Löns-Weg
Neu: Hermann-Löns-Weg (von Gerhart-Hauptmann-Weg bis Im Porst)
Neu: Im Tweel
Riekersweg

Die Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) mit diesen Änderungen und Ergänzungen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Kraft.

Hude, den 28.07.2017

Gemeinde Hude (Oldb)
Lebedinzew
Bürgermeister

Planfeststellung für den Ausbau des Knotenpunktes Vielstedter Straße (K 226) / Burgstraße / Hohe Straße in der Gemeinde Hude

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG bzw. § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **16.08.2017**
bis **29.08.2017**
bei der Gemeinde Hude, Parkstraße 53, 27798 Hude

während der Dienststunden (Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Do. zus. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de/282_3501.html einzusehen; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 12.09.2017, bei der Gemeinde Hude, Parkstraße 53, 27798 Hude oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben oder zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben, werden diese in einem Erörterungstermin erörtert. Dieser wird ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand des Erörterungstermins, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

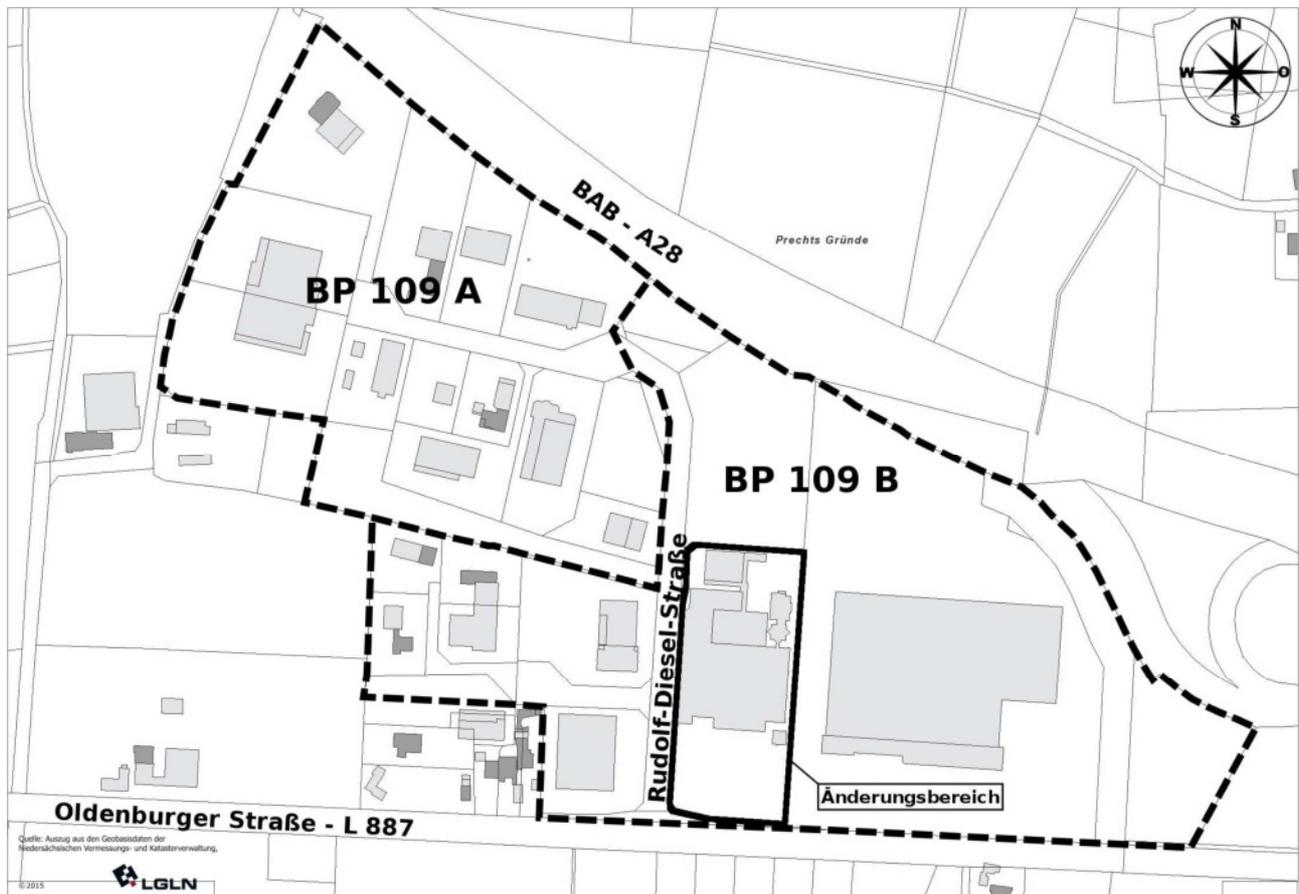
Hude, den 15.07.2017

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Holger Lebedinzew

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 109 B – Bookhorn, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 B – Bookhorn beschlossen. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 B rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 26. Juli 2017

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Samtgemeinde Harpstedt

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 53 von Horstedt nach Klein Ippener (Abs. 10, Station 0543 - 3167)

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 28.07.2017 Az.: 66 12 17 / K 53, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 15. August 2017 bis einschließlich 28. August 2017

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während der Dienststunden (Mo - Fr 8 - 12 Uhr; Mo 14 - 16 Uhr; Do 14 - 17 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (www.oldenburg-kreis.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Harpstedt, den 25.07.2017

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung
Ingo Fichter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 51/17 vom Freitag, den 11. August 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses 311

Jagdwert für nicht verpachtete Eigenjagden 311

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 15. August 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.02.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Oldenburg
- 4 Fortentwicklung der Heranziehungsvereinbarung im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.08.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Jagdwert für nicht verpachtete Eigenjagden

Gem. § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Oldenburg vom 29.09.1975, zuletzt geändert am 25.06.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002, wird nachstehend der Jagdwert pro Hektar für die nicht verpachteten Eigenjagden im Landkreis Oldenburg bekanntgegeben.

Der Jagdwert für die Jagdjahre 2017 bis 2021 beträgt 3,00 EURO pro Hektar.

Landkreis Oldenburg, 07.08.2017

Harings
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 52/17 vom Freitag, den 18. August 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 313

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2017..... 313

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Andreas Debbele, Düstingstrup 3, 27793 Wildeshausen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Düstingstrup eine Grundwasserentnahme von 18.750 m³ jährlich auf dem Flurstück 25, Flur 8, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 16.08.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	49.965.000	91.100		50.056.100
ordentliche Aufwendungen	49.570.300	305.800		49.876.100
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.680.900		-87.500	48.593.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.123.500	322.800		46.446.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.097.300	344.300		1.441.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.570.200	375.200		6.945.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	975.100			975.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	49.778.200	256.800		50.035.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	53.668.800	698.000		54.366.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.690.000 EUR um 4.370.600 EUR erhöht und damit auf 10.060.600 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkese, 15.06.2017

gez. Alice Gerken
Bürgermeisterin

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 04.08.2017 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 22.08.2017 bis 31.08.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkese, den 16.08.2017

Gemeinde Ganderkese

Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 53/17 vom Freitag, den 25. August 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 316

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl..... 316

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg 317

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 29. August 2017, findet um 17:00 Uhr im Blockhaus Ahlhorn, Ahlhorner Fischteiche 2, 26197 Großenkneten eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.02.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung der Bildungs- und Freizeiteinrichtung e. V. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn
- 4 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Anbau eines Krippengebäudes mit 15 neuen Krippenplätzen an der Kindertagesstätte Montessori-Kinderhaus, Adelheider Straße 5, Ganderkesee
- 5 Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des Kindergartens Wüstring um eine Kindergartengruppe mit 21 Kindergartenplätzen
- 6 Schaffung einer 0,5 Stelle (E 8) für den Ausbau und die Pflege des Jugend- und Familienportals „www.frag-lilo.de“ und Bearbeitung von Projekten
- 7 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 16.08.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl

Folgende wahlberechtigte Personen habe ich in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 64 (Oldenburg-Land) für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 berufen (§ 12 Abs. 3 Niedersächsisches Landeswahlgesetz - NLWG):

Beisitzer:	Bischof, Bernd	27777 Ganderkesee
Stellvertreter:	Edelmann, Gerrit	26209 Hatten
Beisitzerin:	Wilms, Uta	26209 Hatten
Stellvertreterin:	Aichele, Sandra	27798 Hude
Beisitzer:	Specht, Wolfram	27801 Dötlingen
Stellvertreter:	Reise, Günter	26197 Großenkneten
Beisitzer:	Köpke, Armin	26203 Wardenburg
Stellvertreter:	Wessels, Ralf	27777 Ganderkesee
Beisitzer:	Lüschen, Horst	26209 Hatten
Stellvertreter:	Akkermann, Steffen	27243 Harpstedt
Beisitzer:	Finke, Hilko	27798 Hude
Stellvertreterin:	Backhus, Elke	27793 Wildeshausen

Wildeshausen, 22.08.2017

Harings
Kreiswahlleiter

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Landkreis Cloppenburg
Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord
67 Cloppenburg



Bekanntmachung

Landtagswahl am 15. Oktober 2017
Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Gemäß § 3 Abs. 6 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), wird nachstehend die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 in den Wahlkreisen 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg bekannt gegeben:

Vorsitzender:	Landrat Johann Wimberg
Stellv. Vorsitzender	Erster Kreisrat Ludger Frische
Beisitzer:	Detlef Kolde Alte Weide 1, 49632 Essen
Stellv. Beisitzer:	Hannes Grein Elbinger Straße 5, 49661 Cloppenburg
Beisitzer:	Dennis Riethmüller Wagnerstraße 53, 49681 Garrel
Stellv. Beisitzer:	Paul Drees Holunderweg 8, 49681 Garrel
Beisitzer:	Bernhard Hackstedt Alte Dorfstraße 10, 49681 Garrel
Stellv. Beisitzer:	Edmund Sassen Neißestraße 10, 49661 Cloppenburg
Beisitzerin:	Gabriele Heckmann Pater-Laurentius-Straße 1, 49661 Cloppenburg
Stellv. Beisitzerin:	Sandra Dieckmann-Ovelgönne Im Wiesengrund 9, 49692 Cappeln
Beisitzer:	Ludwig Kleinalstede Von-Nell-Breuning-Straße 3, 49661 Cloppenburg
Stellv. Beisitzer:	Fritz Thole St.-Ludger-Straße 5, 49661 Cloppenburg
Beisitzer:	Hans Marquart Borkhorner Weg 14, 49624 Lönigen
Stellv. Beisitzerin:	Silvia Marquart Borkhorner Weg 14, 49624 Lönigen

Cloppenburg, den 23. August 2017

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Johann Wimberg

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 54/17 vom Freitag, den 1. September 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 319

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 5. September 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.05.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Ausstattung mit einem kommunalen Fördertopf
- 4 Zuschussantrag des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Land e.V. für das Mehrgenerationenhaus in Wildeshausen
- 5 Zuschussantrag des „Oldenburger Interventionsprojektes (Olip) – Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ für das Jahr 2018
- 6 Zuschussantrag der Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen „Wildwasser Oldenburg e.V.“ für das Jahr 2018
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.08.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 55/17 vom Freitag, den 8. September 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 321

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 15A „Schulweg / Litteler Straße, Wardenburg“ 321

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 – Wardenburg „Hundsmühlen“..... 322

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 12. September 2017, findet um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 23.05.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Vorstellung von Projekten zum Schutz heimischer Bestäuber

4 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

5 Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für Windparks im Kreisgebiet

6 Daten von Tierhaltungsanlagen im Landkreis Oldenburg

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 04.09.2017

Carsten Harings
Der Landrat

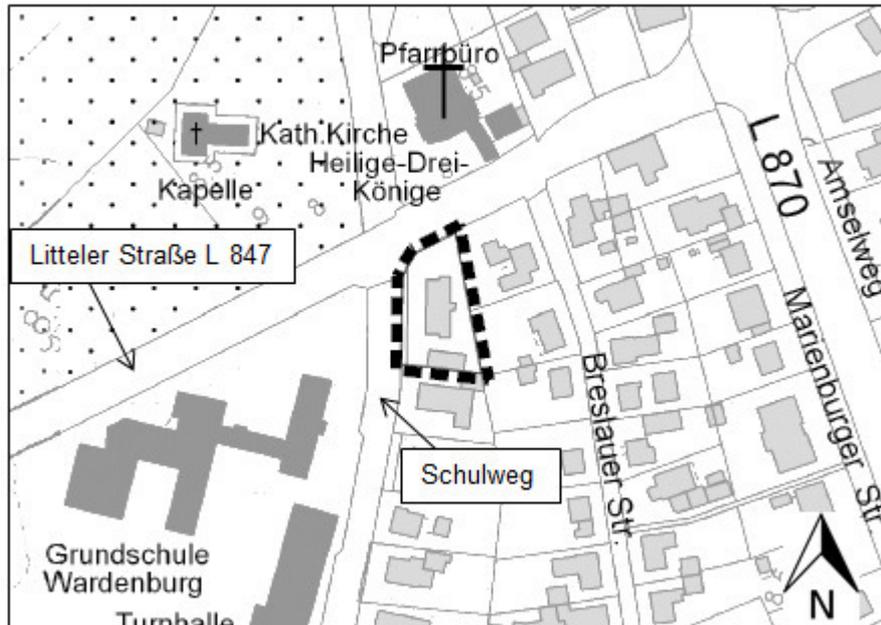
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 A „Schulweg / Litteler Straße, Wardenburg“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 17.08.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A „Schulweg / Litteler Straße, Wardenburg“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 04.09.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 – Wardenburg „Hundsmühlen“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 17.08.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Wardenburg „Hundsmühlen“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 04.09.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 56/17 vom Freitag, den 15. September 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	326
Briefwahl bei der Bundestagswahl 2017 im Bereich des Landkreises Oldenburg	326
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH.....	326

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 19. September 2017, findet um 17:00 Uhr in der Letheschule, Tungeler Damm 193, 26203 Wardenburg eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 23.05.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Förderschullandschaft im Landkreis Oldenburg II

4 Bauliche Erweiterung Gymnasium Wildeshausen

5 Schulsozialarbeit am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

6 Antrag auf Erweiterung des Schul- und Kulturausschusses um ein hinzugewähltes Mitglied

7 Erstellung von Richtlinien über die Förderung der Kulturarbeit

8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 11.09.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Briefwahl bei der Bundestagswahl 2017 im Bereich des Landkreises Oldenburg

Landkreis Oldenburg
für die Kreiswahlleitung der Bundestagswahl

Briefwahl bei der Bundestagswahl 2017 im Bereich des Landkreises Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg stellt auf Anordnung der Landeswahlleitung im Wahlkreis 28 (Wesermarsch, Delmenhorst, Oldenburg-Land) das Briefwahlergebnis der Bundestagswahl für seine kreisangehörigen Gemeinden fest. Die Briefwahlvorstände treten dafür am Wahltag, dem 24. September 2017, um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zusammen.

Carsten Harings
Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 13.03.2017, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum März 2017 -abgeschlossen am 30.03.2016) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2016 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 11.05.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt.
Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.
- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 31.08.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 57/17 vom Freitag, den 22. September 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 329

Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 15.10.2017..... 329

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Landtagswahl am 15. Oktober 2017

Zulassung der Kreiswahlvorschläge..... 330

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Falkenburg – Varrelbusch..... 331

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 26. September 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.06.2017
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Neubenennung von Vertretungen
- 4 Einrichtung einer Seniorenvertretung
- 5 Fortentwicklung der Heranziehungsvereinbarung im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- 6 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Ausstattung mit einem kommunalen Fördertopf
- 7 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 8 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 9 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.09.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 15.10.2017

Der Kreiswahlausschuss für den Landtagswahlkreis 64, Oldenburg-Land, hat in seiner Sitzung am 15.09.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Niedersächsischen Landtages am 15.10.2017 zugelassen:

- 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU
Annemarie Glowienka, Physiotherapeutin, geb. 1962 in Lindern
Jasminweg 23, 27801 Dötlingen
- 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
Axel Brammer, Drucker, geb. 1955 in Delmenhorst
Schulstr. 25, 26209 Hatten
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
Kirsten Neuhaus, IT-Projektmanagerin im Gesundheitswesen, geb. 1981 in Delmenhorst
Steinweg 2, 27798 Hude
- 4 Freie Demokratische Partei - FDP
Niels-Christian Heins, Oberstudienrat, geb. 1961 in Oldenburg
Danziger Str. 14, 26209 Hatten
- 5 DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.
Tania Haji, Callcenter Agentin, geb. 1997 in Oldenburg
Hoikenweg 20, 26133 Oldenburg

- 6 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen - AfD Niedersachsen
Harm Rykena, Lehrer, geb. 1963 in Bremerhaven
Visbeker Str. 17, 26197 Großenkneten
- 16 FREIE WÄHLER Niedersachsen - FREIE WÄHLER
Arnold Hansen, Soldat a.D., geb. 1956 in Ahrenshöft
Allensteiner Weg 13 A, 27777 Ganderkesee

Wildeshausen, 15.09.2017

Wolf
stv. Kreiswahlleiter

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Landkreis Cloppenburg
Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg



Bekanntmachung

Landtagswahl am 15. Oktober 2017 **Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Gemäß § 32 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) in der Fassung vom 01. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255) gebe ich hiermit bekannt, dass der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Landtagswahlkreise 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg in seiner Sitzung am 15. September 2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl zugelassen hat und sich nach der Landesliste folgende Reihenfolge ergibt:

Wahlkreis 66 Cloppenburg-Nord

1. Bley, Karl-Heinz, MdL, Kfz-Meister, geboren 1952 in Garrel
Zum Auetal 18, 49681 Garrel
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen / CDU
2. Geuter Renate, MdL, Verwaltungsangestellte, geboren 1952 in Goldenstedt,
Nelkenstraße 28, 26169 Friesoythe-Markhausen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD
3. Janßen, Hans-Joachim, MdL, Diplom-Ingenieur, geboren 1960 in Varel,
Pastorenweg 24, 26349 Jade
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / GRÜNE
4. Bahr, Marko, Polizeibeamter, geboren 1972 in Brehna
Mahlstedter Ring 25, 27793 Wildeshausen
Freie Demokratische Partei / FDP
5. Menzen, Martin, Auszubildender, geboren 1994 in Bochum
Clauener Weg 10, 26196 Friesoythe
DIE LINKE. Niedersachsen / DIE LINKE.
6. Scheelje, Patrick, Unternehmer, geboren 1980 in Bremen
Dr.-Klingenberg-Straße 16, 27793 Wildeshausen
Alternative für Deutschland (AfD)Niedersachsen / AfD Niedersachsen

Wahlkreis 67 Cloppenburg

1. Eilers, Christoph, Diplom-Kaufmann, geboren 1969 in Emstek
Großer Kamp 11, 49692 Cappeln
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen / CDU
2. Riesenbeck, Stefan, Diplom-Sozialpädagoge, geboren 1960 in Cloppenburg
Borkumstraße 10, 49661 Cloppenburg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD
3. Christ, Stephan, Student, geboren 1991 in Cloppenburg
Braker Straße, 49661 Cloppenburg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / GRÜNE
4. Mutlu, Yilmaz, Bankkaufmann, geboren 1982 in Cloppenburg
Kirchhofstraße 23, 49661 Cloppenburg
Freie Demokratische Partei / FDP
5. Reglitzki, Hans-Jürgen, Rentner, geboren 1954 in Gelsenkirchen-Buer
Umlandstraße 16, 49688 Lastrup
DIE LINKE. Niedersachsen / DIE LINKE.
6. Büscher, Dirk, Angestellter, geboren 1972 in Friesoythe,
Sagter-Ems-Straße 12, 26683 Saterland-Scharrel
Alternative für Deutschland (AfD)Niedersachsen / AfD Niedersachsen

Cloppenburg, den 15. September 2017

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Johann Wimberg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Az.: 4.1.2–611-1812 / 0.9

Oldenburg, 06.09.2017

Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Falkenberg – Varrelbusch

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Falkenberg - Varrelbusch wird hiermit gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) aufgelöst.

Begründung

In der unanfechtbaren Schlussfeststellung für die Flurbereinigung Falkenberg – Varrelbusch vom 07.07.2008 wurde festgestellt, dass die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Falkenberg - Varrelbusch wegen bestehender Geldforderungen mit einigen Teilnehmern zunächst als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen bleibt. Nachdem diese Forderungen inzwischen vollständig erfüllt wurden, sind sämtliche Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Falkenberg – Varrelbusch ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Auflösung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(Budelmann)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 58/17 vom Freitag, den 29. September 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen .. 333

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 17.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden ausschließlich im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Zusätzlich wird für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen und für die von der Gemeinde anberaumten Besichtigungen, Besprechungen und Bereisungen innerhalb des Gemeindegebietes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gezahlt. Für Besichtigungen, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, gilt § 5 dieser Satzung.
- (2) Bei aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Dauert eine Sitzung oder dauern aufeinander folgende Sitzungen länger als 6 Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt nicht für Besichtigungen und Bereisungen.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung des Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen muss spätestens zwei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, geltend gemacht werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen muss schriftlich nachgewiesen werden.

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an stv. Bürgermeister/in	400,00 €
an Fraktionsvorsitzende	100,00 €
an Fraktionsvorsitzende zusätzlich je Fraktionsmitglied	6,00 €
an Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen im Verwaltungsausschuss	70,00 €
an den Ratsvorsitzenden	40,00 €
- (2) Treffen (auch durch den Vertretungsfall) mehrere Ansprüche auf Aufwandsentschädigung gemäß dieser Satzung aufeinander, wird die höchste Entschädigung gezahlt.

§ 4 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(3) § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 - Fahrtkosten

Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges monatlich Fahrtkosten an

Ratsmitglieder	30,00 €
Beigeordnete	40,00 €
stv. Bürgermeister/in	60,00 €

gezahlt.

§ 6 - Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten können nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist.

§ 7 - Nachteilsausgleich

- (1) Die Gemeinde Wardenburg hält einen Nachteilsausgleich – auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen, nicht besteht - nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt.
- (2) Ein Nachteilsausgleich kommt in Frage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können.
- (3) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) Ein nachgewiesener Nachteilsausgleich wird höchstens bis zu einem Betrag von 15,00 € pro Stunde gewährt, bei einer maximal zu entschädigenden Stundenzahl von höchstens 8 Stunden je Tag.

§ 8 - Reisekosten

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der danach zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder ist die Reisekostenstufe, der die Bürgermeisterin angehört.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder und Auslagen gezahlt.

§ 9 - Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall ist die durch die Wahrnehmung des Mandats bedingte Einkommensminderung. Bei Arbeitnehmern ist dies der tatsächlich entgangene Arbeitsverdienst; bei Selbstständigen der nachgewiesene bzw. glaubhafte Verdienstaussfall.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht neben dem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalles. Verdienstaussfall wird bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde gewährt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (4) Verdienstaussfall sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden für Tätigkeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird auf die Höchstdauer von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr werktäglich festgesetzt. Zu den tatsächlichen Sitzungs- und Besprechungszeiten sind die An- und Abfahrtszeiten bis zu jeweils einer Stunde hinzuzurechnen. Bei einer nachgewiesenen Schichtarbeit gilt die zeitliche Begrenzung nicht.
- (5) Der Verdienstaussfall und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung des Mandats gewährt. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Jahres zu stellen, in dem die Sitzung oder die sonstige Tätigkeit stattgefunden hat.

§ 10 - Ruhensvorschriften

- (1) Ruht das Mandat, entfällt der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.
- (2) Wird die Funktion als stellvertretende/r Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r oder Beigeordnete/r wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält der/die jeweilige Vertreter/in die zustehende Entschädigung.

II. Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 11 - Bezirksvorsteher/innen

- (1) Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:

Pauschalbetrag je Ort- bzw. Bauernschaft	102,50 €
je Einwohner/in in	
- Bauernschaften	0,60 €
- geschlossenen Ortschaften (Achtermeer, Hundsmühlen, Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg)	0,50 €
- (2) Die Zahl der Einwohner/innen wird nach dem Stand vom 01.09. festgestellt und die Aufwandsentschädigung zum 01.10. eines jeden Jahres gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 12 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der hierfür bestehenden besonderen Satzung.

§ 13 - Behindertenbeauftragte/r, Seniorenbeirat, Plattdeutschbeauftragte/r

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte und die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates sowie die/der Plattdeutschbeauftragte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus zusätzliche, nachgewiesene Fahrtkosten erstattet werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 - Übertragbarkeit der Entschädigungsansprüche

Die Entschädigungsansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 15 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungsansprüche

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers/der Empfängerin.

§ 16 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaussfalles an Ratsfrauen, Ratsherren und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Wardenburg, den 17.08.2017

GEMEINDE WARDENBURG

gez. Noske

Martina Noske
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 59/17 vom Freitag, den 13. Oktober 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Durchführung der Briefwahl bei der Landtagswahl 2017 337

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) 337

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Durchführung der Briefwahl bei der Landtagswahl 2017

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 64 Oldenburg-Land

Die Briefwahlvorstände des Wahlkreises 64 (Oldenburg-Land) treten am Wahltag, dem 15. Oktober 2017, um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zusammen.

Christian Wolf
stv. Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 22.05.2017 die Jahresrechnung 2016 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandsatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 11.10.2017

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 60/17 vom Freitag, den 20. Oktober 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 339

Endgültiges Wahlergebnis der Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land 339

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

- 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
- Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg Wichmann“, Dötlingen..... 340

Gemeinde Hude

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2017..... 341

Gemeinde Wardenburg

26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eignungsgebiete für Biogasanlagen“ 342

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2016..... 343

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl in den Wahlkreisen 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg am 15.10.2017 343

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 24. Oktober 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.09.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg - Überwachungsprogramm
- 4 Grundwassergüte; Projekt Tiefensondierungen Stickstoffverlagerung
- 5 Überprüfung landwirtschaftlicher Betriebe in Wasserschutzgebieten; SchuVO-Kontrollen
- 6 Aufgaben und Aufbau der Düngbehörde und die Zusammenarbeit mit dem Landkreis
- 7 Auswirkungen der Düngverordnung
- 8 Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für Windparks im Kreisgebiet
- 9 Haushaltsansätze für 2018 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 10 Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 13.10.2017

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

Endgültiges Wahlergebnis der Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 64 Oldenburg-Land

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 19.10.2017 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land bekannt.

Wahlberechtigte	75.817
Wähler	50.973
Ungültige Erststimmen	330
Gültige Erststimmen	50.643
Ungültige Zweitstimmen	237
Gültige Zweitstimmen	50.736

I. Von den Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Glowienka, Annemarie	CDU	17.880
Brammer, Axel	SPD	18.102
Neuhaus, Kirsten	GRÜNE	4.886
Heins, Niels-Christian	FDP	4.389
Haji, Tania	DIE LINKE.	1.791
Rykena, Harm	AfD Niedersachsen	2.812
Hansen, Arnold	FREIE WÄHLER	783

Im Wahlkreis Oldenburg-Land ist damit der Wahlkreisbewerber Brammer, Axel - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	16.149
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	17.298
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	5.218
Freie Demokratische Partei (FDP)	5.521
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	2.132
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	2.886
Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	76
Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	64
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	501
Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen (LKR Niedersachsen)	11
Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)	41
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	273
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	403
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	88
V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	75

Wildeshausen, den 19.10.2017

Harings
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

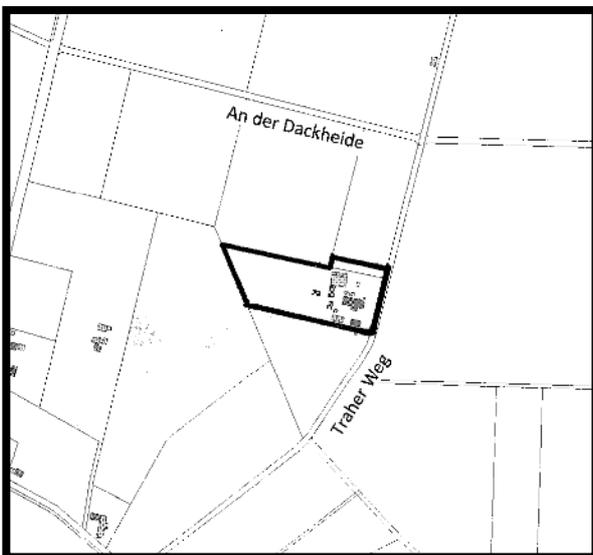
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier:

- **22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen**
- **Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg Wichmann“, Dötlingen**

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 29.09.2017 (Az.: 1779/2016) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 22.06.2017 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg, Wichmann“, Dötlingen gefasst.

Die Geltungsbereiche der genannten Bauleitplanverfahren sind in den nachstehenden Kartenausügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und des Bebauungsplanes Nr. 76 „Traher Weg, Wichmann“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und der Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg, Wichmann“, Dötlingen einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und der Bebauungsplan Nr.76 „Traher Weg, Wichmann“, Dötlingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Hude

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in der Sitzung am 21.09.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.568.101	604.900		24.173.001
ordentliche Aufwendungen	23.799.937	238.320		24.038.257
außerordentliche Erträge	238.900		52.000	186.900
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.773.865	604.900		23.378.765
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.960.859	301.940		22.262.799
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.469.475		533.275	936.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.898.912		230.315	5.668.597
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.616.431			3.616.431
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.000			180.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	27.859.771		71.625	27.931.396
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	28.039.771		71.625	28.111.396
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-180.000			-180.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.835.000 EUR um 1.550.000 EUR erhöht und damit auf 3.385.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 19 (4) der Kommunalen Haushalts- und kassenverordnung gilt, wird nicht geändert.

Hude, 21.09.2017

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 09.10.2017 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der erste Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 23.10.2017 bis 01.11.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 20.10.2017

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eignungsgebiete für Biogasanlagen“

Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 22.09.2017 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 28.09.2017, Az. 773-2013, genehmigt.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Wardenburg.

Wardenburg, den 18.10.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 22.05.2017 die Jahresrechnung 2016 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandsatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 11.10.2017

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl in den Wahlkreisen 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg am 15.10.2017

Gemäß § 68 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) in der Fassung vom 01. November 1997 (GVBl. S. 437, 1998 S 14), zuletzt geändert durch den Artikel 1 der Verordnung vom 07. August 2017 (GVBl. S. 255) gebe ich hiermit bekannt, dass der gemeinsame Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis für die Landtagswahlkreise 66 und 67 festgestellt hat:

Landtagswahlkreis 66 Cloppenburg-Nord

Wahlberechtigte	75.867
Wähler	44.598
Ungültige Erststimmen	357
Gültige Erststimmen	44.241
Ungültige Zweitstimmen	275
Gültige Zweitstimmen	44.323

I. Von den Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Bley, Karl-Heinz	CDU	21.266
Geuter, Renate	SPD	12.995
Janßen, Hans-Joachim	GRÜNE	2.397
Bahr, Marko	FDP	3.552
Menzen, Martin	DIE LINKE.	1.389
Scheelje, Patrick	AfD Niedersachsen	2.642

Im Wahlkreis 66 Cloppenburg-Nord ist damit der Wahlkreisbewerber Bley, Karl-Heinz - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	20.316
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	12.590
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	2.491
Freie Demokratische Partei (FDP)	3.988
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.435
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	2.724
Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	41
Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	48
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	130
Liberal-Konservative Reformier Niedersachsen (LKR Niedersachsen)	7
Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)	32
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	166
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	244
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	77
V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	34

Landtagswahlkreis 67 Cloppenburg

Wahlberechtigte	67.755
Wähler	40.335
Ungültige Erststimmen	349
Gültige Erststimmen	39.986
Ungültige Zweitstimmen	239
Gültige Zweitstimmen	40.096

I. Von den Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Eilers, Christoph	CDU	24.317
Riesenbeck, Stefan	SPD	8.834
Christ, Stephan	GRÜNE	2.254
Mutlu, Yilmaz	FDP	1.525
Reglitzki, Hans-Jürgen	DIE LINKE.	1.028
Büscher, Dirk	AfD Niedersachsen	2.028

Im Wahlkreis 67 Cloppenburg ist damit der Wahlkreisbewerber Eilers, Christoph - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

	Zweitstimmen
Landesliste	23.002
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	8.625
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.068
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	2.756
Freie Demokratische Partei (FDP)	1.077
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	2.047
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	23
Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	34
Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	75
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	10
Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen (LKR Niedersachsen)	24
Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)	106
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	164
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	54
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	31
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	

Cloppenburg, den 19. Oktober 2017

Der stellvertretende Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Frische

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 61/17 vom Freitag, den 27. Oktober 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 346

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heiner Thöle, Meyerhof 1, 27243 Beckeln, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Beckeln eine Grundwasserentnahme von 10.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 112/35, Flur 2, Gemarkung Beckeln, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 26.10.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 62/17 vom Freitag, den 3. November 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	348
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	348

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Samtgemeinde Harpstedt</i> Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Samtgemeinde Harpstedt	349
--	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 7. November 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.09.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Schul-IT ab 2018

4 Schulsozialarbeit Sprachheilschule Neerstedt

5 Haushalt 2018 - Amt 40 - Schulamt, Hochbau

6 Haushaltsansätze 2018 im Kulturbereich

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 27.10.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 7. November 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.08.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Antrag auf Erhöhung der Zuwendung an den Verein Brücke e.V.

4 Änderung der Richtlinien im Bereich der Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiete des Sports im Landkreis Oldenburg (Beschluss des Kreistages vom 14.12.1998)

5 Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2018 – Teilhaushalt 15 Jugendamt

6 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes

7 Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 27.10.2017

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Samtgemeinde Harpstedt unterhält angemietete bzw. eigene Wohnräume als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

§ 1

Einweisung in die Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. In Eilfällen kann die Einweisungsverfügung vorab auch mündlich erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft umgesetzt werden. Sie hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (3) Mit der Einweisung und der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Samtgemeinde Harpstedt begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Samtgemeinde Harpstedt zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unbeantragt benutzt wurde.
Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die die Samtgemeinde Harpstedt durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung bzw. endet mit dem Auszug, der vollständigen Räumung und der Schlüsselerückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (3) Werden von der Samtgemeinde Harpstedt sonstige private Unterkünfte von Dritten für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge incl. der Nebenkosten in angemessener Höhe auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (4) Für gemeindeeigene Unterkünfte wird ein Pauschalbetrag festgesetzt, der dem Wohnraum und der Personenanzahl entsprechend angemessen ist. Darin enthalten sind Nutzungsentschädigung, Strom und Heizkosten.
- (5) Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat benutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.
- (6) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4
Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen, die nach Aufheben der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der Samtgemeinde Harpstedt aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und sich in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin hat gleichzeitig mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Harpstedt die Unterkunft im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin räumen und die persönlichen Gegenstände entsorgen. Die Kosten werden per Bescheid festgesetzt.

Die Samtgemeinde Harpstedt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweise Untergang oder Verlust der Gegenstände.

- (4) Übergebene Schlüssel und andere überlassene Gegenstände müssen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses an die Samtgemeinde Harpstedt zurückgegeben werden.

§ 5
Betreten der Unterkünfte

- (1) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Samtgemeinde Harpstedt sowie den von der Samtgemeinde Harpstedt beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

§ 6
Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) In den Obdachlosenunterkünften ist es verboten zu rauchen.
- (3) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Samtgemeinde Harpstedt eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten.
- (5) Die Benutzer der Unterkünfte sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Die Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten,
 - a) ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - c) Tiere jeglicher Art zu halten,
 - d) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen,
 - e) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
 - f) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen,
 - g) Abwässer im Freien auszugießen,
 - h) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; insbesondere während der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr,

- i) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 - j) ein Gewerbe zu betreiben,
 - k) die Schließvorrichtungen auszutauschen.
- (8) Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonne und Container entsorgt werden. Der Müll ist zu trennen.
- (9) Der Energieverbrauch (Heizung, Wasser- und Stromverbrauch) ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.
- (10) Den Anordnungen der Samtgemeinde Harpstedt bzw. seiner Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- (11) Auftretende Schäden sind unverzüglich der Samtgemeinde Harpstedt zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) die nach § 4 geltenden Vorschriften nicht einhält,
 - c) den nach § 6 auferlegten Verpflichtungen bzw. Vorschriften nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 28.09.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 63/17 vom Freitag, den 10. November 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	353
Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	353
Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung I- 2017/2018.....	354

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Zweckverband KommunalService NordWest</i> 20. Sitzung der Verbandsversammlung	354
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 14. November 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.09.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Haushaltsentwurf für das Jahr 2018: Gesundheitsamt und Amt für Arbeit und Soziale Sicherung
- 4 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Sachstandsbericht zum Thema „Konzept zur gesunden Ernährung in Kindergärten, Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen des Landkreises Oldenburg“
- 5 Antrag zur „Perspektive der Pflege im Landkreis Oldenburg“
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 03.11.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 14. November 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.06.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2018 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- 4 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2018
- 5 Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg
- 6 Haushaltsansätze des Veterinäramtes für 2018
- 7 Haushaltsansätze für das Produkt Kreisstraßen, Radwege für 2018
- 8 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2018 - 2021
- 9 Kreisverkehrsplatz Ahlhorner Straße (K 239); Zuschussantrag der Gemeinde
- 10 Mitteilungen des Landrates

11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 03.11.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung I- 2017/2018

Die Jägerprüfung I- 2017/2018 im Landkreis Oldenburg findet an folgenden Terminen statt:

Schießprüfung :	13.12.2017
Schriftliche Prüfung:	12.04.2018
Mündlich-praktische Prüfung:	16.04. und 17.04.2018

Anmeldungen sind bis zum 24.11.2017 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 07.11.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

20. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 21.11.2017, um 17:00 Uhr, die 20. Sitzung der Verbandsversammlung in seiner Betriebsstelle in Hude, Schnitthilgenloh 8, 27798 Hude durch.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 19. Sitzung der Verbandsversammlung am 06.04.2017 in der Betriebsstelle Ganderkesee
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2017 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2017
- TOP 6 Beschluss der Haushaltssatzung 2018 und des Wirtschaftsplanes 2018
- TOP 7 Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2016 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2016
- TOP 8 Berichte
- TOP 9 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 10.11.2017

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 64/17 vom Freitag, den 17. November 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses	356
Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses	356
Planfeststellung für den Ausbau des Knotenpunktes Vielstedter Straße (K 226) / Burgstraße / Hohe Straße in der Gemeinde Hude	357

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnade

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Colnade vom 21. September 1998	357
--	-----

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen in der Gemeinde Hatten	357
--	-----

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung	359
---------------------------------------	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 21. November 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.08.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 SPNV - Regio-S-Bahn - Einführung eines Halbstundentaktes
- 4 ÖPNV-Koordinierungsstelle
- 5 E-Mobilität im Fuhrpark des Landkreises Oldenburg
- 6 Haushaltsansätze 2018; Zuständigkeitsbereich Struktur- und Wirtschaftsausschuss
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.11.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 21. November 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.08.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten
- 4 Gleichstellungsarbeit und "Häusliche Gewalt"
- 5 Haushaltsansätze 2018;
Zuständigkeitsbereich Integrations- und Gleichstellungsausschuss
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.11.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Planfeststellung für den Ausbau des Knotenpunktes Vielstedter Straße (K 226) / Burgstraße / Hohe Straße in der Gemeinde Hude

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 07.11.2017 Az.: 66 12 17 / K 226, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 29. November 2017 bis einschließlich 12. Dezember 2017

bei der Gemeinde Hude, Parkstraße 53, 27798 Hude während der Dienststunden (Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Do. zus. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (www.oldenburg-kreis.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Wildeshausen, den 07.11.2017

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Colnrade vom 21. September 1998

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 08. November 2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 –Bekanntmachungen– wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

(4) Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Colnrade, 09. November 2017

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich in der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 20.06.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

1. In der Gemeinde Hatten wird in dem in § 2 genannten Geltungsbereich die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in dem anliegenden Lageplan (Maßstab 1:12.500), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichneten Grundstücke, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt.
3. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.

§ 2

Einleiten des gereinigten Abwassers

1. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan blau gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan durch eine durchgehende, blaue Linie (Gewässer II. Ordnung) oder durch eine unterbrochene, blaue Linie (Gewässer III. Ordnung) dargestellte oberirdische Gewässer einzuleiten, das dem betroffenen Grundstück am Nächsten liegt.
2. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan gelb gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.
3. Die auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan gekennzeichnete Anliegergemeinschaft Sandtange betreibt eine Gemeinschaftskläranlage für die gekennzeichneten Grundstücke, das gereinigte Abwasser wird in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet.
4. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan gekennzeichnete Satzungsgebiet "Wunderhorn" ist durch die dichte Besiedlung die Abwasserbeseitigung auf den Grundstücken durch entsprechende Nachrüstung der KKA (Denitrifikation) zu verbessern. Das anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.
5. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan gekennzeichnete Satzungsgebiet "Sandhatten" ist durch die dichte Besiedlung die Abwasserbeseitigung auf den Grundstücken durch entsprechende Nachrüstung der KKA (Denitrifikation) zu verbessern. Das anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.

§ 3

Ausnahmeregelungen

1. Im Einzelfall kann die Gemeinde Hatten in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg als Unterer Wasserbehörde entsprechende Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 2 zulassen.
2. In den Fällen des Abs. 1 wird das Einleitgewässer in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.
3. Der freiwillige Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOVV) ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband dem Anschluss zustimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hatten zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Gemeinde Hatten vom 28.03.2000 außer Kraft.

Der Lageplan kann im Internet unter www.hatten.de eingesehen werden.

Hatten, den 08.11.2017

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Donnerstag, 30. November 2017, findet um 10:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 101. Sitzung
3. Lagebericht 2016
4. Jahresabschluss 2016
5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
6. Beschluss zur Verwendung des Überschusses 2016
7. Entlastung des Geschäftsführers
8. Jubiläum 2017
9. Projekte 2017/2019
10. Haushalt 2018
11. Verschiedenes

Wildeshausen, 15.11.17

Carsten Harings
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 65/17 vom Freitag, den 24. November 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 361

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 361

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 28. November 2017, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.06.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Haushaltsansätze 2018, Zuständigkeitsbereich Finanzausschuss

4 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2018

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.11.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 28. November 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.10.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes

4 Luftqualität und -reinhaltung im Landkreis Oldenburg, hier: Feinstaub und Stickoxide

5 Wallheckenkartierung im Landkreis Oldenburg

6 Ausweisung des Naturschutzgebietes "Döhler Wehe"

7 Informationspflicht zu neu geplanten Windparks/-anlagen sowie Repowering-Anlagen im Landkreis Oldenburg

8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.11.2017

Carsten Harings
Der Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 66/17 vom Freitag, den 1. Dezember 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2017 363

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	50.056.100	-25.000		-50.081.100
ordentliche Aufwendungen	49.876.100		323.400	49.552.700
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.593.400	-25.000		-48.618.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.446.300		323.400	46.122.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.441.600	-62.600		-1.504.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.945.400	425.000		7.370.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	975.100			975.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	50.035.000	-87.600		-50.122.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	54.366.800	101.600		54.468.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.060.600 EUR um 1.015.000 EUR erhöht und damit auf 11.075.600 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 26.10.2017

gez. Alice Gerken

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 23.11.2017 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.12.2017 bis 14.12.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 28.11.2017

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 67/17 vom Freitag, den 8. Dezember 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Colnrade für das Haushaltsjahr 2017 366

Gemeinde Wardenburg

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg 367

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 367

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 368

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Colnrade für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Colnrade in der Sitzung am 08. November 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	580.500			580.500
ordentliche Aufwendungen	641.900			641.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	568.200			568.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	610.900			610.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.000	90.000		130.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	568.200			568.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	650.900	90.000		740.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 400.000 Euro erhöht und damit auf 400.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

27243 Colnrade, 08. November 2017

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.12.2017 bis 22.12.2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 30.11.2017

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVbl. 2017, 121) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2005 in der Fassung vom 20.10.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,52 € jährlich.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wardenburg, 30.11.2017

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 20.10.2016 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,55 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wardenburg, 30.11.2017

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NW G) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 20.10.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 37,31 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 44,51 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wardenburg, 30.11.2017

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 68/17 vom Freitag, den 15. Dezember 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 370

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 68 – Streekermoor/Mühlenweg – 370

Flecken Harpstedt

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 14. Juli 1997 371

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2015..... 372

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 19. Dezember 2017, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.09.2017 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Antrag auf Erweiterung des Schul- und Kulturausschusses um ein hinzugewähltes Mitglied
- 4 Änderung der Richtlinien im Bereich der Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiete des Sports im Landkreis Oldenburg (Beschluss des Kreistages vom 14.12.1998)
- 5 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2018
- 6 Ausweisung des Naturschutzgebietes "Döhler Wehe"
- 7 Berufung und Abberufung von Rechnungsprüfern
- 8 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 9 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 10 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 11.12.2017

Carsten Harings
Der Landrat

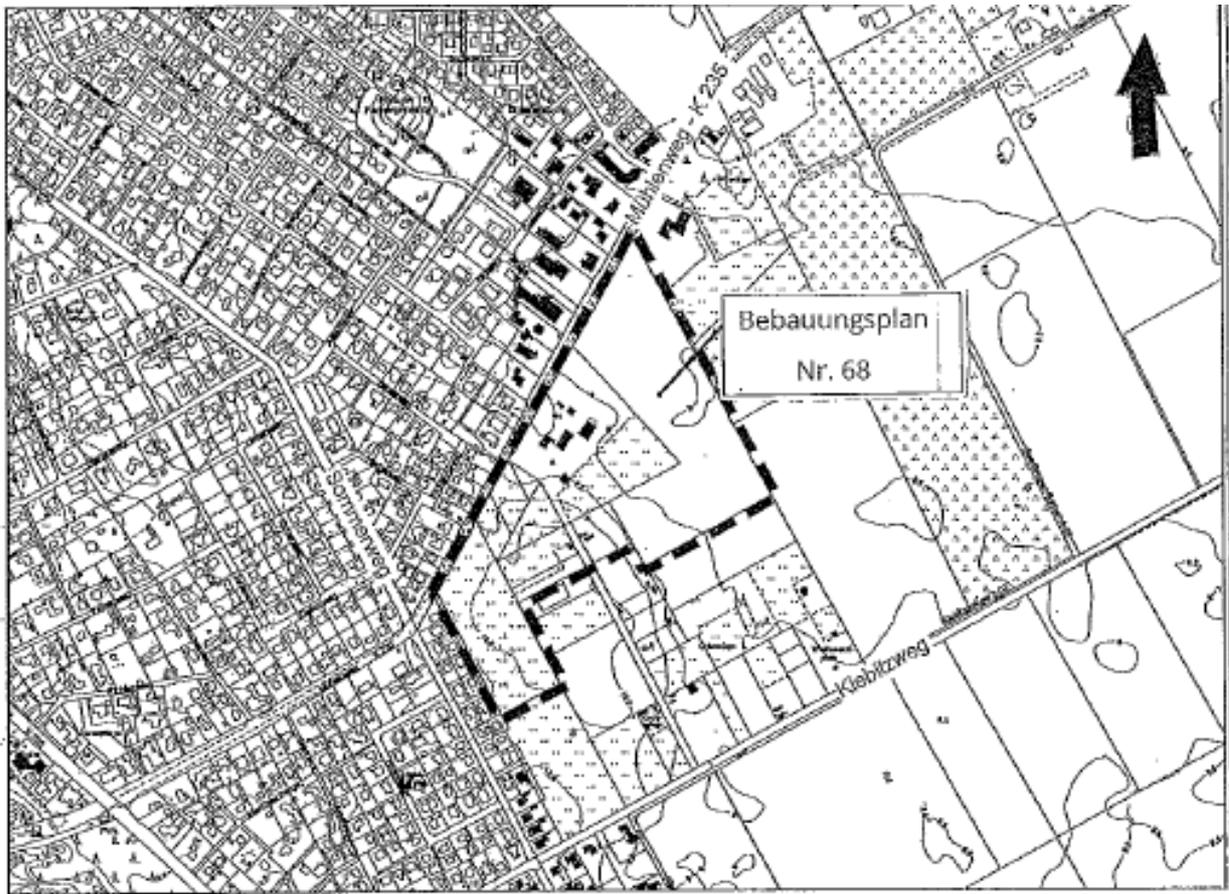
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 68 – Streekermoor/Mühlenweg –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 68 – Streekermoor/Mühlenweg – als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 68 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 04.12.2017

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Flecken Harpstedt

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 14. Juli 1997

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (ursprünglich 10) wird folgender Absatz 5 neu hinzugefügt:

- (5) Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2015

Das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2015 liegen in der Zeit vom 18.12.2017 bis 29.12.2017 in Zimmer 150 der Geschäftsführung der Naturschutzstiftung im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 15.12.2017

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg
gez. Michael Feiner (Kuratoriumsvorsitzender)
gez. Bernd Lögering (Geschäftsführer)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 69/17 vom Freitag, den 22. Dezember 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht 374

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der L 341 von Beckeln (Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg) nach Köbbinghausen (Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz) 374

Gemeinde Hatten

Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Gemeinde Hatten 375

Entgeltordnung für die Benutzung der Bibliotheken der Gemeinde Hatten 378

Gemeinde Wardenburg

40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Hundsmühlen“

7. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Hundsmühlen“ 379

Zweckverband KommunalService NordWest

1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 381

Haushaltssatzung 2018 382

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. Seite 307), hat der Verbandsausschuss der Hunte-Wasseracht in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht vom 29.06.1995, zuletzt geändert am 20.03.2012, wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Text eingefügt:

„Der Ausschuss kann entscheiden, dass ein ordentliches Vorstandsmitglied als 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden bestellt wird.“

In § 19 Abs. 1 wird die Formulierung

den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden durch **die** ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Huntlosen, den 07.12.2017

gez. Langhorst
Verbandsvorsteher

gez. Buschan
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Wildeshausen, den 19.12.2017

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Harings
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der L 341 von Beckeln (Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg) nach Köbbinghausen (Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz)

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG bzw. § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme aus

vom 09.01.2018
bis 22.01.2018
bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt
während der Dienststunden (Mo - Fr 8 - 12 Uhr; Mo 14 - 16 Uhr; Do 14 - 17 Uhr) sowie
bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen
während der Dienststunden (Mo – Fr 8 - 12 Uhr; Do 14 - 18 Uhr)

Zusätzlich ist der Plan unter https://www.oldenburg-kreis.de/282_3559.html einzusehen; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 05.02.2018, bei der Samtgemeinde Harpstedt, bei der Stadt Twistringen oder beim Landkreis Oldenburg Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans. Einwendungen und Stellungnahmen dieser Vereinigungen sind nach Ablauf der unter 1. genannten Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben oder zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben, werden diese in einem Erörterungstermin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
4. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Samtgemeinde Harpstedt
Samtgemeindebürgermeister
Herwig Wöbse

Gemeinde Hatten

Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Gemeinde Hatten

§ 1 Allgemeines

1. Die Bibliotheken in Kirchhatten und Sandkrug sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hatten.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bibliotheken im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
3. Für die Benutzung der Bibliotheken in Kirchhatten und Sandkrug werden Entgelte erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Die Benutzerinnen bzw. Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin oder der Benutzer, ggf. ihre oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter, erklären sich mit der Erfassung und

Speicherung der personenbezogenen Daten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, bzw. Mail-Adresse, ggf. Telefonnummer) sowie Angaben bezüglich der von ihr bzw. ihm entliehenen Medien (Anzahl, Titel, Frist, ggf. ausstehende Entgelte) einverstanden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

Die Benutzerinnen bzw. Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

2. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Behinderteneinrichtungen melden sich durch eine/einen Beauftragte/Beauftragten an.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bibliotheken ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliotheken. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin bzw. Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
CDs/Hörbücher	2 Wochen
DVDs	1 Woche
sonstige elektronische Medien	2 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Gesellschaftsspiele	2 Wochen
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in den Bibliotheken zu benutzen sind, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7

Fernleihe

Im Auftrag der Benutzerin/des Benutzers beschaffen die Bibliotheken Medien über den Leihverkehr von auswärtigen Bibliotheken. Es gelten die Bestimmungen nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung LVO).

§ 8

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien können die Bibliotheken auf Wunsch der Benutzerin oder des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.

§ 9
Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Eine Woche nach Fälligkeit mahnt die Bibliothek die Rückgabe der Medien schriftlich an. Nach weiteren zwei Wochen erfolgt die 2. Mahnung. Fünf Wochen nach Fälligkeit erfolgt die letzte Mahnung.

Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich ein Entgelt für die Erstellung zu entrichten und das Porto zu erstatten.
3. Acht Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Dabei werden neben den Versäumnisentgelten die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
4. Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10
Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin bzw. der Benutzer schadenersatzpflichtig. Für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die Eltern bzw. der jeweilige Vormund. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bibliotheken übernehmen keine Haftung für
 - der Benutzerin/dem Benutzer entstehende Schäden, die durch elektronische Medien entstehen.
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 11
Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Ersatzbeschaffungswert.

§ 12
Verhalten in den Bibliotheken, Hausrecht

1. Jede Benutzerin und jeder Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
2. Essen und Trinken ist in den Bibliotheken (außer bei Sonderveranstaltungen) nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernehmen die Bibliotheken keine Haftung.
4. Das Hausrecht nehmen der/die Leiter/in der Bibliotheken wahr oder der/die mit seiner Ausübung Beauftragte/r. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13
Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können für dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Kirchhatten, den 30.11.2017

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Gemeinde Hatten

Entgeltordnung für die Benutzung der Bibliotheken der Gemeinde Hatten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Bibliotheken der Gemeinde Hatten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2
Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der Bibliotheken.

§ 3
Entgelt und Ersatzleistungen

(1) Für die Nutzung des Angebotes der Bibliotheken wird ein Entgelt erhoben.

(2) Entgelt für den Bibliotheksausweis:

- Erwachsene	10,00 €/Jahr
- Studenten, Schüler über 18 Jahre (gegen Nachweis)	8,00 €/ Jahr
- Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	kostenlos
- Schulen, Kindertagesstätten	kostenlos
- Empfänger von Grundsicherung (gegen Nachweis)	kostenlos
- Flüchtlinge (gegen Nachweis)	kostenlos
- Personen mit Nds. Ehrenamtskarte	kostenlos
- Monatskarte (30 Tage)	2,50 €
- 3-Monatskarte für Neubürger	kostenlos

Entgelt für die Fernleihe: 2,50 €/Buch

(3) Jede Entleihe erfolgt für eine bestimmte Zeit. Wird die Leihfrist überschritten, werden Versäumnisentgelte erhoben. Diese betragen:

- für die 1. Mahnung nach 1 Woche je Medium	1,00 €
- für die 2. Mahnung nach 3 Wochen je Medium zusätzlich	2,00 €
- für die 3. Mahnung nach 5 Wochen je Medium zusätzlich	3,00 €

Außerdem werden angefallene Auslagen (z. B. Porto für Mahnungen) in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Zusätzlich werden die Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 erhoben.

(4) Für Ersatzleistungen bei Beschädigung oder Verlust sind zu erstatten:

- für den Ersatz eines Benutzerausweises	1,00 €
- bei Ersatzbeschaffung	Ersatzbeschaffungspreis

§ 4
Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgelte entstehen jeweils mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 5
Säumnismaßnahmen

Die Einziehung ausgeliehener Medien, fälliger Entgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds.GVBl. Nr.16/2011 S.238), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.7.2014 (Nds.GVBl. Nr.14/2014 S.211) und Gesetz vom 1.2.2017 (Nds. GVBl. Nr. 2/2017 S. 16) - VORIS 2021003 erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgelte treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Kirchhatten, den 30.11.2017

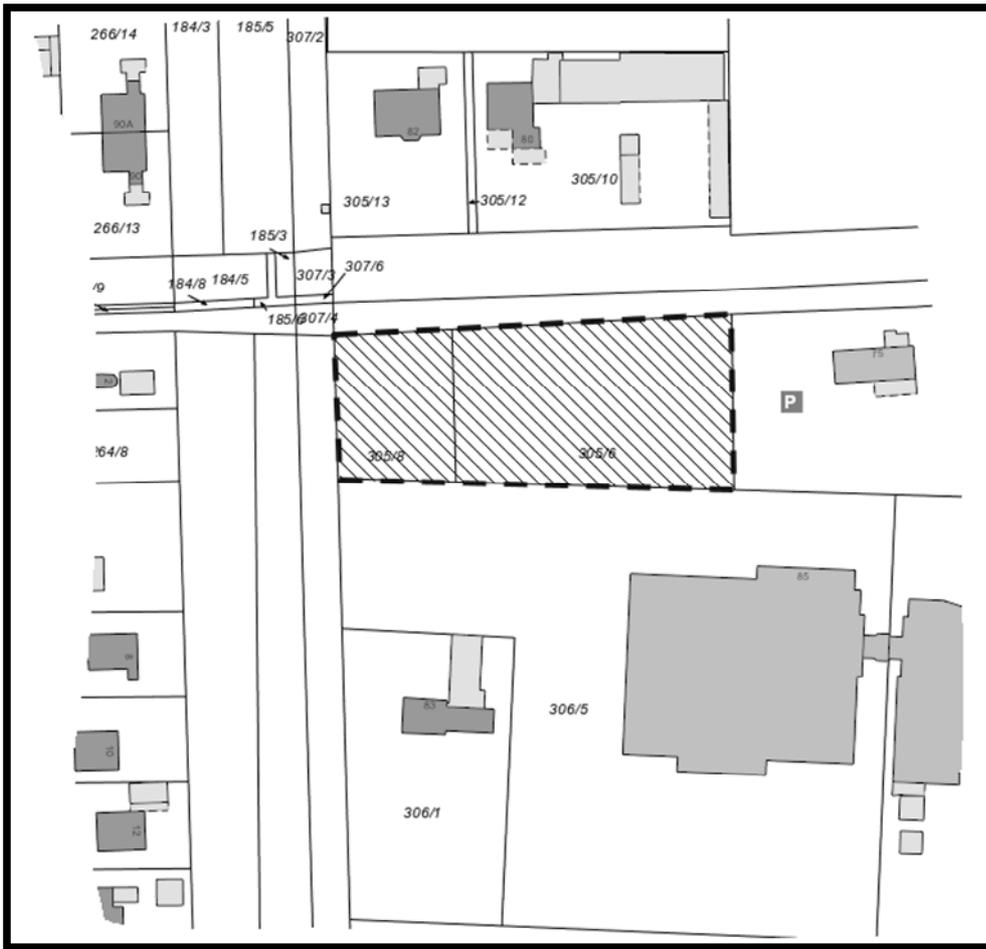
Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Hundsmühlen“
7. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Hundsmühlen“**

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 27.04.2017 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.11.2017, Az. 2339-16, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 den Satzungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gewerbegebiet Hundsmühlen“ gefasst.



Geltungsbereich der 40. FNP-Änderung und der 7. Änderung des B-Plan Nr. 31

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 sowie deren Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 19.12.2017

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband KommunalService NordWest

1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

I.

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 115 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 21.11.2017 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2017 zu 1. Nachtrag 2017) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan 2017 EURO	1. Nachtrag 2017 EURO	Veränderung Plan 2017 zu 1. NT 2017 EURO
die Erträge	5.906.000	6.087.700	181.700
die Aufwendungen	5.906.000	6.087.700	181.700
die Erneuerungsrücklage	0	0	0

Nachrichtlich:

das Gesamtergebnis	0	0	0
--------------------	---	---	---

Im Vermögensplan

	Plan 2017 EURO	1. Nachtrag 2017 EURO	Veränderung Plan 2017 zu 1. NT 2017 EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	325.000	325.000	0
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	390.000	380.000	10.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	261.000	263.000	2.000
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	196.000	208.000	-12.000
Nachrichtlich Gesamtbetrag:			
mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	586.000	588.000	-2.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt bestehen (0,00 EURO).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Plan 2017 EURO	1. Nachtrag 2017 EURO	Veränderung Plan 2017 zu 1. NT 2017 EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.978.000	2.963.000	-15.000
Gemeinde Hude	1.833.000	1.822.000	-11.000
ÖÖVV	0	0	0
Summe der Umlage	4.811.000	4.785.000	-26.000

Brake, 21.11.2017

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 12.12.2017 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

III.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2017 liegen vom 22.12.2017 bis am 05.01.2018 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 18.12.2017

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Haushaltssatzung 2018

I.

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 21.11.2017 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	6.195.000,00 EURO
mit Aufwendungen von	6.195.000,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	345.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	350.000,00 EURO
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	215.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	210.000,00 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	560.000,00 EURO
---------------------------------	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 0,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2018 EURO
Gemeinde Ganderkesee	3.067.000
Gemeinde Hude	1.888.000
OOWV	0
Summen	4.955.000

Brake, 21.11.2017

Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 14.12.2017 Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen vom 22.12.2017 bis am 05.01.2018 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 18.12.2017

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest
